Amtsblatt der Europäischen Union

L 221

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

63. Jahrgang

10. Juli 2020

Inhalt

II *Rechtsakte ohne Gesetzescharakter*

VERORDNUNGEN

★ **Delegierte Verordnung (EU) 2020/987 der Kommission vom 20. Januar 2020 zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1254/2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Wohnraumlüftungsgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch** [1] 1

★ **Delegierte Verordnung (EU) 2020/988 der Kommission vom 12. März 2020 zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II)** [1] 3

★ **Delegierte Verordnung (EU) 2020/989 der Kommission vom 27. April 2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/124 in Bezug auf bestimmte Vorschriften und Anhänge der Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO)** 5

★ **Delegierte Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission vom 28. April 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheits- und Bescheinigungsanforderungen an Verbringungen von Wassertieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren innerhalb der Union** [1] 42

★ **Durchführungsverordnung (EU) 2020/991 der Kommission vom 13. Mai 2020 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für Reis mit Ursprung in der Sozialistischen Republik Vietnam** 64

★ **Durchführungsverordnung (EU) 2020/992 der Kommission vom 9. Juli 2020 zur Zulassung einer Zubereitung von 6-Phytase, gewonnen aus *Aspergillus niger* (DSM 25770), als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Legevögel (Zulassungsinhaber: BASF SE)** [1] 73

[1] Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ **Durchführungsverordnung (EU) 2020/993 der Kommission vom 9. Juli 2020 zur Zulassung einer Zubereitung von Endo-1,4-beta-Xylanase (EC 3.2.1.8), gewonnen aus *Trichoderma reesei* (BCCM/MUCL 49755), als Futtermittelzusatzstoff für alle Mastvogelarten außer Masthühnern, für Ziervögel, für alle Absatzschweinearten außer Absatzferkeln sowie für alle Mastschweinearten außer Mastschweinen (Zulassungsinhaber: Berg und Schmidt GmbH Co. KG)** [1] 76

★ **Durchführungsverordnung (EU) 2020/994 der Kommission vom 9. Juli 2020 zur Zulassung von Monensin und Nicarbazin (Monimax) als Futtermittelzusatzstoff für Masttruthühner, Masthühner und Junghennen (Zulassungsinhaber: Huvepharma NV)** [1] 79

★ **Durchführungsverordnung (EU) 2020/995 der Kommission vom 9. Juli 2020 zur Zulassung einer Zubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase aus *Aspergillus oryzae* (DSM 26372) als Zusatzstoff in Futtermitteln für laktierende Sauen (Zulassungsinhaber: DSM Nutritional Products Ltd vertreten durch DSM Nutritional Products Sp. Z o.o.)** [1] 84

★ **Durchführungsverordnung (EU) 2020/996 der Kommission vom 9. Juli 2020 zur Zulassung der Zubereitung aus Carvacrol, Thymol, d-Carvon, Methylsalicylat und L-Menthol als Zusatzstoff in Futtermitteln für Masthühner, Junghennen und Legegeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung (Zulassungsinhaber: Biomin GmbH)** [1] 87

★ **Durchführungsverordnung (EU) 2020/997 der Kommission vom 9. Juli 2020 zur Zulassung von L-Lysin-Base (flüssig), L-Lysin-Sulfat und L-Lysin-Monohydrochlorid (technisch rein) als Futtermittelzusatzstoffe für alle Tierarten** [1] 90

★ **Durchführungsverordnung (EU) 2020/998 der Kommission vom 9. Juli 2020 zur Verlängerung der Zulassung von Astaxanthin-Dimethyldisuccinat als Zusatzstoff in Futtermitteln für Fische und Krebstiere und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 393/2008** [1] 96

★ **Durchführungsverordnung (EU) 2020/999 der Kommission vom 9. Juli 2020 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zulassung von Zuchtmaterialbetrieben und der Rückverfolgbarkeit des Zuchtmaterials von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden** [1] 99

★ **Verordnung (EU) 2020/1000 der Kommission vom 9. Juli 2020 zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Verordnung (EU) Nr. 1253/2014 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Lüftungsanlagen** [1] 105

★ **Durchführungsverordnung (EU) 2020/1001 der Kommission vom 9. Juli 2020 mit detaillierten Vorschriften zur Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich der Arbeit des Modernisierungsfonds zur Förderung von Investitionen zur Modernisierung der Energiesysteme und zur Verbesserung der Energieeffizienz in bestimmten Mitgliedstaaten** 107

★ **Durchführungsverordnung (EU) 2020/1002 der Kommission vom 9. Juli 2020 zur Gewährung einer Ausnahme von der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 hinsichtlich der Anforderungen an das Einführen von Eschenholz in die Union, dessen Ursprung die Vereinigten Staaten von Amerika sind oder das dort verarbeitet wurde** 122

★ **Durchführungsverordnung (EU) 2020/1003 der Kommission vom 9. Juli 2020 zur Erneuerung der Genehmigung für die Wirkstoffe *Phlebiopsis gigantea* Stämme VRA 1835, VRA 1984 und FOC PG 410.3 als Wirkstoffe mit geringem Risiko gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission** [1] 127

[1] Text von Bedeutung für den EWR.

★ **Durchführungsverordnung (EU) 2020/1004 der Kommission vom 9. Juli 2020 zur Genehmigung des Grundstoffs Kuhmilch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission** ([1]) 133

BESCHLÜSSE

★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1005 der Kommission vom 9. Juli 2020 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten** ([1]) 137

Berichtigungen

★ **Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/642 der Kommission vom 12. Mai 2020 zur Genehmigung des Grundstoffs L-Cystein gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission** (ABl. L 150 vom 13.5.2020) 164

([1]) Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/987 DER KOMMISSION

vom 20. Januar 2020

zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1254/2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Wohnraumlüftungsgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU ([1]), insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die bulgarische, dänische, deutsche, englische, estnische, finnische, griechische, italienische, kroatische, lettische, litauische, maltesische, niederländische, polnische, schwedische, slowakische, slowenische, spanische, tschechische und ungarische Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1254/2014 der Kommission ([2]) enthalten in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e Fehler hinsichtlich der von ihrem Geltungsbereich ausgenommenen Wohnraumlüftungsgeräte. Diese Fehler berühren den Inhalt dieser Bestimmung.

(2) Ferner enthält die maltesische Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1254/2014 in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f einen Fehler hinsichtlich der von ihrem Geltungsbereich ausgenommenen Wohnraumlüftungsgeräte. Dieser Fehler berührt den Inhalt dieser Bestimmung.

(3) Die schwedische Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1254/2014 enthält in Anhang I Nummer 9 und in Anhang IV Buchstabe o einen weiteren Fehler hinsichtlich eines der für die Zwecke der Anhänge II bis IX definierten Begriffe. Dieser Fehler berührt den Inhalt dieser Bestimmungen.

(4) Die bulgarische, dänische, deutsche, englische, estnische, finnische, griechische, italienische, kroatische, lettische, litauische, maltesische, niederländische, polnische, schwedische, slowakische, slowenische, spanische, tschechische und ungarische Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1254/2014 sollten daher entsprechend berichtigt werden. Die anderen Sprachfassungen sind nicht betroffen —

([1]) ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 1.

([2]) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1254/2014 der Kommission vom 11. Juli 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Wohnraumlüftungsgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch (ABl. L 337 vom 25.11.2014, S. 27).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1254/2014 wird wie folgt berichtigt:

1. Artikel 1 Absatz 2 wird wie folgt berichtigt:
   a) Buchstabe e erhält folgende Fassung:
      „e) einen Wärmetauscher und eine Wärmepumpe beinhalten, die zur Wärmerückgewinnung bestimmt ist oder eine Wärmeübertragung oder -entnahme über die des Wärmerückgewinnungssystems hinaus, mit Ausnahme der Wärmeübertragung zum Frostschutz oder zum Abtauen, ermöglicht;“
   b) *(betrifft nicht die deutsche Fassung)*;
2. *(betrifft nicht die deutsche Fassung)*;
3. (betrifft nicht die deutsche Fassung).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Januar 2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/988 DER KOMMISSION

vom 12. März 2020

zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) ([1]), insbesondere auf Artikel 86 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 111 Absatz 1 Buchstaben b, c und f,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die deutsche Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission ([2]) enthält in Artikel 18 Absatz 5 Unterabsatz 1 einleitender Satz einen Fehler, der die Aussage der Bestimmung ins Gegenteil verkehrt.

(2) Die deutsche Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 enthält in Artikel 116 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii) und Artikel 147 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii) Fehler, die die Aussage des Textes ändern.

(3) Die dänische Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 enthält in Artikel 209 Absatz 3 Buchstaben h und i Fehler, die die Aussage der Bestimmung ins Gegenteil verkehren.

(4) Die dänische und die deutsche Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 sollten deshalb entsprechend berichtigt werden. Die anderen Sprachfassungen sind nicht betroffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 wird wie folgt berichtigt:

1. Artikel 18 Absatz 5 Unterabsatz 1 einleitender Satz erhält folgende Fassung:

   „Verpflichtungen, die sich nicht auf bereits gezahlte Prämien beziehen, gehören nicht zu einem Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrag, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:“

2. Artikel 116 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii) erhält folgende Fassung:

   „ii) wenn die ursprüngliche Laufzeit derartiger Verträge mehr als ein Jahr beträgt, den Betrag in Höhe von 30 % des erwarteten Barwerts der Prämien, die das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in Segment *s* nach den folgenden zwölf Monaten verdienen wird.“

3. Artikel 147 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii) erhält folgende Fassung:

   „ii) wenn die ursprüngliche Laufzeit derartiger Verträge mehr als ein Jahr beträgt, den Betrag in Höhe von 30 % des erwarteten Barwerts der Prämien, die das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in Segment *s* nach den folgenden zwölf Monaten verdienen wird.“

4. *(betrifft nicht die deutsche Fassung)*

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

([1]) ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1.

([2]) Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 12 vom 17.1.2015, S. 1).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. März 2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/989 DER KOMMISSION

vom 27. April 2020

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/124 in Bezug auf bestimmte Vorschriften und Anhänge der Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/833 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik, zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1627 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2115/2005 und (EG) Nr. 1386/2007 des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 50 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Union ist Vertragspartei des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik (im Folgenden das „NAFO-Übereinkommen"), das mit der Verordnung (EWG) Nr. 3179/78 des Rates ([2]) angenommen wurde.

(2) Das Europäische Parlament und der Rat haben die Verordnung (EU) 2019/833 erlassen, um die Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der NAFO in das Unionsrecht aufzunehmen.

(3) Gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2019/833 erlässt die Kommission einen delegierten Rechtsakt zur Ergänzung der genannten Verordnung um Bestimmungen und Anhänge der in ihrem Anhang genannten Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der NAFO.

(4) Mit Artikel 50 der Verordnung (EU) 2019/833 wird der Kommission auch die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 51 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diesen delegierten Rechtsakt anschließend zu ändern.

(5) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/124 der Kommission ([3]) wurde die Verordnung (EU) 2019/833 durch eine Reihe von Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der NAFO ergänzt.

(6) Die NAFO änderte auf ihrer Jahrestagung im September 2019 neun Anhänge ihrer Erhaltungs- und Durchsetzungsmaßnahmen in Bezug auf die Liste der Indikatorarten empfindlicher Meeresökosysteme (Anhang I.E Teil VI), die Formate für die Meldung und Genehmigung von Schiffen (Anhang II.C), die Liste der Arten (Anhang I.C), zugelassene(n) Scheuerschutz an der Oberseite/Gelenkketten für den Garnelenfang (Anhang III.B), das Format des Fangberichts (Anhang II.D), das Format des Fangannullierungsberichts (Anhang II.F), das standardisierte Muster des Beobachterberichts (Anhang II.M), den Beobachterbericht (Anhang II.G) und den Inspektionsbericht (Anhang IV.B). Diese Anhänge sind für die Union mit Wirkung vom 3. Dezember 2019 verbindlich.

(7) Diese Änderungen sollten auch in das Unionsrecht aufgenommen werden. Daher sollte die Delegierte Verordnung (EU) 2020/124 entsprechend geändert werden —

([1]) ABl. L 141 vom 28.5.2019, S. 1.

([2]) Verordnung (EWG) Nr. 3179/78 des Rates vom 28. Dezember 1978 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 378 vom 30.12.1978, S. 1).

([3]) Delegierte Verordnung (EU) 2020/124 der Kommission vom 15. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/833 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (ABl. L 34 I vom 6.2.2020, S. 1).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2020/124 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Der Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2020/124 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Anhang I.E Teil VI der CEM, genannt in Artikel 3 Nummer 21, in Artikel 21 Absatz 2 und in Artikel 27 Absatz 11 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) 2019/833

Liste der VME-Indikatorarten

Common Name und FAO ASFIS- 3–ALPHA CODE	**Taxon**	**Familie**	**FAO ASFIS-3-ALPHA CODE**
Große Schwämme (PFR — Porifera)	*Asconema foliatum*	Rossellidae	ZBA
	Aphrocallistes Beatrix	Aphrocallistidae	
	Asbestopluma (Asbestopluma) ruetzleri	Cladorhizidae	ZAB (Asbestopluma)
	Axinella sp.	Axinellidae	
	Chondrocladia grandis	Cladorhizidae	ZHD (Chondrocladia)
	Cladorhiza abyssicola	Cladorhizidae	ZCH (Cladorhiza)
	Cladorhiza kenchingtonae	Cladorhizidae	ZCH (Cladorhiza)
	Craniella spp.	Tetillidae	ZCS (Craniella spp.)
	Dictyaulus romani	Euplectellidae	ZDY (Dictyaulus)
	Esperiopsis villosa	Esperiopsidae	ZEW
	Forcepia spp.	Coelosphaeridae	ZFR
	Geodia barrette	Geodiidae	
	Geodia macandrewii	Geodiidae	
	Geodia parva	Geodiidae	
	Geodia phlegraei	Geodiidae	
	Haliclona sp.	Chalinidae	ZHL
	Iophon piceum	Acarnidae	WJP
	Isodictya palmata	Isodictyidae	
	Lissodendoryx (Lissodendoryx) complicata	Coelosphaeridae	ZDD
	Mycale (Mycale) lingua	Mycalidae	
	Mycale (Mycale) loveni	Mycalidae	
	Phakellia sp.	Axinellidae	
	Polymastia spp.	Polymastiidae	ZPY
	Stelletta normani	Ancorinidae	WSX (Stelletta)
	Stelletta tuberosa	Ancorinidae	WSX (Stelletta)
	Stryphnus fortis	Ancorinidae	WPH
	Thenea muricata	Pachastrellidae	ZTH (Thenea)
	Thenea valdiviae	Pachastrellidae	ZTH (Thenea)
	Weberella bursa	Polymastiidae	

Steinkorallen (CSS — Scleractinia)	*Enallopsammia rostrata**	Dendrophylliidae	FEY
	*Lophelia pertusa**	Caryophylliidae	LWS
	*Madrepora oculata**	Oculinidae	MVI
	*Solenosmilia variabilis**	Caryophylliidae	RZT
Kleine gorgonische Korallen (GGW)	*Acanella arbuscula*	Isididae	KQL (Acanella)
	Anthothela grandiflora	Anthothelidae	WAG
	Chrysogorgia sp.	Chrysogorgiidae	FHX
	*Metallogorgia melanotrichos**	Chrysogorgiidae	
	Narella laxa	Primnoidae	
	Radicipes gracilis	Chrysogorgiidae	CZN
	Swiftia sp.	Plexauridae	
Große gorgonische Korallen (GGW)	*Acanthogorgia armata*	Acanthogorgiidae	AZC
	Calyptrophora sp.*	Primnoidae	
	Corallium bathyrubrum	Coralliidae	COR (Corallium)
	Corallium bayeri	Coralliidae	COR (Corallium)
	Iridogorgia sp.*	Chrysogorgiidae	
	Keratoisis cf. *siemensii*	Isididae	
	Keratoisis grayi	Isididae	
	Lepidisis sp.*	Isididae	QFX (Lepidisis)
	Paragorgia arborea	Paragorgiidae	BFU
	Paragorgia johnsoni	Paragorgiidae	BFV
	Paramuricea grandis	Plexauridae	PZL (Paramuricea)
	Paramuricea placomus	Plexauridae	PZL (Paramuricea)
	Paramuricea spp.	Plexauridae	PZL (Paramuricea)
	Parastenella atlantica	Primnoidae	
	Placogorgia sp.	Plexauridae	
	Placogorgia terceira	Plexauridae	
	Primnoa resedaeformis	Primnoidae	QOE
	*Thouarella (Euthouarella) grasshoffi**	Primnoidae	
Seefedern (NTW — Pennatulacea)	*Anthoptilum grandiflorum*	Anthoptilidae	AJG (Anthoptilum)
	Distichoptilum gracile	Protoptilidae	WDG
	Funiculina quadrangularis	Funiculinidae	FQJ
	Halipteris cf. *christii*	Halipteridae	ZHX (Halipteris)
	Halipteris finmarchica	Halipteridae	HFM

	Halipteris sp.	Halipteridae	ZHX (Halipteris)
	Kophobelemnon stelliferum	Kophobelemnidae	KVF
	Pennatula aculeata	Pennatulidae	QAC
	Pennatula grandis	Pennatulidae	
	Pennatula sp.	Pennatulidae	
	Protoptilum carpenteri	Protoptilidae	
	Umbellula lindahli	Umbellulidae	
	Virgularia mirabilis	Virgulariidae	
Zylinderrosen	*Pachycerianthus borealis*	Cerianthidae	WQB
Moostierchen (BZN — Bryozoa)	*Eucratea loricata*	Eucrateidae	WEL
Seelilien (CWD — Crinoidea)	*Conocrinus lofotensis*	Bourgueticrinidae	WCF
	Gephyrocrinus grimaldii	Hyocrinidae	
	Trichometra cubensis	Antedonidae	
Manteltiere (SSX — Ascidiacea)	*Boltenia ovifera*	Pyuridae	WBO
	Halocynthia aurantium	Pyuridae	
Es ist unwahrscheinlich, dass sie in Schleppnetzen beobachtet werden; nur Beobachtungen vor Ort:			
Große Xenophyophoren	*Syringammina* sp.	Syringamminidae	

“.

2. Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„(5) In Anhang II.C der CEM vorgeschriebenes Format, genannt in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/833

Meldung und Genehmigung eines Schiffes

(1) Format für das Schiffsregister

Datenelement	Code	Obligatorisch/ fakultativ	Anmerkungen
Aufzeichnungsbeginn	SR	M	Systemdetail; Beginn der Aufzeichnung
Anschrift	AD	M	Detail Meldung; Empfänger, „XNW“ für NAFO-Sekretariat
Absender	FR	M	Detail Meldung; ISO-3-Code der übermittelnden Vertragspartei
Aufzeichnungsnummer	RN	M	Detail Meldung; laufende Nummer der Meldung im betreffenden Jahr
Aufzeichnungsdatum	RD	M	Detail Meldung; Datum der Übermittlung
Uhrzeit der Aufzeichnung	RT	M	Detail Meldung; Uhrzeit der Übermittlung

Datenelement	Code	Obligatorisch/ fakultativ	Anmerkungen
Art der Meldung	TM	M	Detail Meldung; Art der Meldung, **„NOT“**— Meldung von Schiffen, die im NAFO-Regelungsbereich Fischfang betreiben dürfen
Schiffsname	NA	M	Name des Schiffs
Rufzeichen	RC	M	Internationales Rufzeichen des Schiffes
Flaggenstaat	FS	M	Staat, in dem das Schiff registriert ist
Interne Referenznummer	IR	O ([1])	Einmalige Nummer von Vertragsparteischiffen: ISO-3-Flaggenstaatcode, gefolgt von einer Zahl
Externe Kennnummer	XR	M	Außen an der Schiffsseite angebrachte Nummer
IMO-Nummer des Schiffs	IM	M	IMO-Nummer
Hafenname	PO	M	Register- oder Heimathafen
Schiffseigner	VO	M ([2])	Eingetragener Eigner und Anschrift
Schiffscharterer	VC	M ([2])	Verantwortlicher Betreiber des Schiffs
Schiffstyp	TP	M	FAO-Schiffscode (Anhang II.I)
Fanggerät	GE	O	Statistische Klassifikation der Fanggeräte — FAO (Anhang II.J)
Tonnage des Schiffs Messmethode Tonnage	VT	M	Tonnage der Schiffe, nach Bedarf kombiniert „OC“ = „OSLO“ Convention 1947, „LC“„London“ Convention ICTM-69 Gesamtkapazität in Tonnen
Schiffslänge Messmethode Länge	VL	M	Länge in Metern, nach Bedarf kombiniert „OA“ = über alles; Länge in Metern
Schiffsleistung Messmethode Leistung	VP	M	Maschinenleistung, nach Bedarf kombiniert, in kW PE = Antriebsmotor AE = Hilfsmotoren Installierte Gesamtmaschinenleistung, gemessen in kW
Aufzeichnungsende	ER	M	Systemdetail; Ende der Aufzeichnung

([1]) Obligatorisch, wenn es als Einzelkennzeichnung in anderen Meldungen verwendet wird.
([2]) Je nach Fall.

(2) Format für die Streichung von Schiffen aus dem Register

Datenelement	Code	Obligatorisch/ fakultativ	Anmerkungen
Aufzeichnungsbeginn	SR	M	Systemdetail; Beginn der Aufzeichnung
Anschrift	AD	M	Detail Meldung; Empfänger, „XNW“ für NAFO-Sekretariat
Absender	FR	M	Detail Meldung; ISO-3-Code der übermittelnden Vertragspartei
Aufzeichnungsnummer	RN	M	Detail Meldung; laufende Nummer der Meldung im betreffenden Jahr
Aufzeichnungsdatum	RD	M	Detail Meldung; Datum der Übermittlung
Uhrzeit der Aufzeichnung	RT	M	Detail Meldung; Uhrzeit der Übermittlung
Art der Meldung	TM	M	Detail Meldung; Art der Meldung „WIT“ für die Streichung gemeldeter Schiffe

Datenelement	Code	Obligatorisch/ fakultativ	Anmerkungen
Schiffsname	NA	M	Name des Schiffs
Rufzeichen	RC	M	Internationales Rufzeichen des Schiffes
Interne Referenznummer	IR	O	Einmalige Nummer von Vertragsparteischiffen: ISO-3-Flaggenstaatcode, gegebenenfalls gefolgt von einer Zahl
Externe Kennnummer	XR	M	Außen an der Schiffsseite angebrachte Nummer
IMO-Nummer des Schiffs	IM	M	IMO-Nummer
Beginn	SD	M	Datum ab dem die Streichung wirksam wird
Aufzeichnungsende	ER	M	Systemdetail; Ende der Aufzeichnung

(3) Format für die Zulassung zur Ausübung von Fischereitätigkeiten

Datenelement	Code	Obligatorisch/ fakultativ	Anmerkungen
Aufzeichnungsbeginn	SR	M	Systemdetail; Beginn der Aufzeichnung
Anschrift	AD	M	Detail Meldung; Empfänger, „XNW“ für NAFO-Sekretariat
Absender	FR	M	Detail Meldung; ISO-3-Code der übermittelnden Vertragspartei
Aufzeichnungsnummer	RN	M	Detail Meldung; laufende Nummer der Meldung im betreffenden Jahr
Aufzeichnungsdatum	RD	M	Detail Meldung; Datum der Übermittlung
Uhrzeit der Aufzeichnung	RT	M	Detail Meldung; Uhrzeit der Übermittlung
Art der Meldung	TM	M	Detail Meldung; Art der Meldung, „AUT“ für die Zulassung von Schiffen, die im NAFO-Regelungsbereich Fischereitätigkeiten betreiben dürfen
Schiffsname	NA	M	Name des Schiffs
Rufzeichen	RC	M	Internationales Rufzeichen des Schiffes
Interne Referenznummer	IR	O	Einmalige Nummer von Vertragsparteischiffen: ISO-3-Flaggenstaatcode, gegebenenfalls gefolgt von einer Zahl
Externe Kennnummer	XR	M	Außen an der Schiffsseite angebrachte Nummer
IMO-Nummer des Schiffs	IM	M	IMO-Nummer
Beginn	SD	M	Angabe zur Zulassung; Datum ab dem die Zulassung wirksam wird
Ende	ED	O	Angabe zur Zulassung; Datum an dem die Zulassung endet. Die Höchstdauer der Gültigkeit beträgt 12 Monate.
Zielarten und Gebiet	TA	M ([1])	Angabe zur Zulassung; für gezielte Fischerei zulässige Arten und Gebiete. Bei den in Anhang I.A oder I.B geregelten Arten muss auf die Bestandsspezifikation Bezug genommen werden. Bei nicht geregelten Arten Teilgebiet oder Division oder „ANY“ verwenden. Mehrere Feldcodes vorsehen, z. B.//TA/GHL 3LMNO COD 3M RED 3LN RED 3M HER ANY//
Aufzeichnungsende	ER	M	Systemdetail; Ende der Aufzeichnung

([1]) Für Transportschiffe ist das Feld TA fakultativ.

(4) Format für die Aussetzung der Zulassung zur Ausübung von Fischereitätigkeiten

Datenelement	Code	Obligatorisch/ fakultativ	Anmerkungen
Aufzeichnungsbeginn	SR	M	Systemdetail; Beginn der Aufzeichnung
Anschrift	AD	M	Detail Meldung; Empfänger, „XNW“ für NAFO-Sekretariat
Absender	FR	M	Detail Meldung; ISO-3-Code der übermittelnden Vertragspartei
Aufzeichnungsnummer	RN	M	Detail Meldung; laufende Nummer der Meldung im betreffenden Jahr
Aufzeichnungsdatum	RD	M	Detail Meldung; Datum der Übermittlung
Uhrzeit der Aufzeichnung	RT	M	Detail Meldung; Uhrzeit der Übermittlung
Art der Meldung	TM	M	Detail Meldung; Art der Meldung „SUS“ für die Aussetzung der Zulassung von Schiffen
Schiffsname	NA	M	Name des Schiffs
Rufzeichen	RC	M	Internationales Rufzeichen des Schiffes
Interne Referenznummer	IR	O	Einmalige Nummer von Vertragsparteischiffen: ISO-3-Flaggenstaatcode, gegebenenfalls gefolgt von einer Zahl
Externe Kennnummer	XR	M	Außen an der Schiffsseite angebrachte Nummer
IMO-Nummer des Schiffs	IM	M	IMO-Nummer
Beginn	SD	M	Angabe zur Zulassung; Datum ab dem die Aussetzung wirksam wird
Aufzeichnungsende	ER	M	Systemdetail; Ende der Aufzeichnung

“.

3. Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„(11) Anhang I.C der CEM, genannt in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d, Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 25 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2019/833

Artenliste ([1])

Gebräuchliche deutsche Bezeichnung	Wissenschaftlicher Name	3-Alpha-Code
Grundfische		
Kabeljau	*Gadus morhua*	COD
Schellfisch	*Melanogrammus aeglefinus*	HAD
Rotbarsche	*Sebastes* sp.	RED
Goldbarsch	*Sebastes marinus*	REG
Schnabelbarsch	*Sebastes mentella*	REB
Akadischer Rotbarsch	*Sebastes fasciatus*	REN
Nordamerikanischer Seehecht	*Merluccius bilinearis*	HKS
Roter Gabeldorsch (*)	*Urophycis chuss*	HKR
Seelachs	*Pollachius virens*	POK

([1]) Wird eine Art gefangen, die nicht in dieser Liste (Anhang I.C) aufgeführt ist, so ist die ASFIS-Artenliste der FAO zu verwenden. Die ASFIS-Liste ist abrufbar unter: http://www.fao.org/fishery/collection/asfis/en

Gebräuchliche deutsche Bezeichnung	Wissenschaftlicher Name	3-Alpha-Code
Raue Scharbe	*Hippoglossoides platessoides*	PLA
Rotzunge	*Glyptocephalus cynoglossus*	WIT
Gelbschwanzflunder	*Limanda ferruginea*	YEL
Schwarzer Heilbutt	*Reinhardtius hippoglossoides*	GHL
Atlantischer Heilbutt	*Hippoglossus hippoglossus*	HAL
Amerikanische Winterflunder	*Pseudopleuronectes americanus*	FLW
Sommerflunder	*Paralichthys dentatus*	FLS
Sandbutt	*Scophthalmus aquosus*	FLD
Plattfische	*Pleuronectiformes*	FLX
Amerikanischer Seeteufel	*Lophius americanus*	ANG
Nordamerikanische Knurrhähne	*Prionotus* sp.	SRA
Atlantischer Tomcod	*Microgradus tomcod*	TOM
Blauhecht	*Antimora rostrata*	ANT
Blauer Wittling	*Micromesistius poutassou*	WHB
Amerikanischer Lippfisch	*Tautogolabrus adspersus*	CUN
Lumb	*Brosme brosme*	USK
Grönland-Dorsch	*Gadus ogac*	GRC
Blauleng	*Molva dypterygia*	BLI
Leng	*Molva molva*	LIN
Seehase	*Cyclopterus lumpus*	LUM
Königs-Umberfisch	*Menticirrhus saxatilis*	KGF
Nördlicher Kugelfisch	*Sphoeroides maculatus*	PUF
Wolffisch	*Lycodes* sp.	ELZ
Nordamerikanische Aalmutter	*Macrozoarces americanus*	OPT
Polardorsch	*Boreogadus saida*	POC
Rundnasen-Grenadier	*Coryphaenoides rupestris*	RNG
Nordatlantik-Grenadier	*Macrourus berglax*	RHG
Sandaal	*Ammodytes* sp.	SAN
Seeskorpione	*Myoxocephalus* sp.	SCU
Nordamerikanische Brasse	*Stenotomus chrysops*	SCP
Tautog	*Tautoga onitis*	TAU
Blauer Ziegelbarsch	*Lopholatilus chamaeleonticeps*	TIL
Weißer Gabeldorsch (*)	*Urophycis tenuis*	HKW
Urophycis chesteri	*Urophycis chesteri*	GPE
Dreibärtelige Seequappe	*Gaidropsarus ensis*	GDE
Seewölfe	*Anarhichas* sp.	CAT

Gebräuchliche deutsche Bezeichnung	Wissenschaftlicher Name	3-Alpha-Code
Gestreifter Katfisch	*Anarhichas lupus*	CAA
Gefleckter Katfisch	*Anarhichas minor*	CAS
Blauer Katfisch	*Anarhichas denticulatus*	CAB
Grundfische		GRO
Pelagische Arten		
Hering	*Clupea harengus*	HER
Makrele	*Scomber scombrus*	MAC
Amerikanischer Butterfisch	*Peprilus triacanthus*	BUT
Nordwestatlantischer Menhaden	*Brevoortia tyrannus*	MHA
Makrelenhecht	*Scomberesox saurus*	SAU
Nordwestatlantische Sardelle	*Anchoa mitchilli*	ANB
Blaufisch	*Pomatomus saltatrix*	BLU
Gelbe Stachelmakrele	*Caranx hippos*	CVJ
Fregattmakrele	*Auxis thazard*	FRI
Königsmakrele	*Scomberomourus cavalla*	KGM
Gefleckte Königsmakrele	*Scomberomourus maculates*	SSM
Segelfisch	*Istiophorus platypterus*	SAI
Weißer Marlin	*Tetrapturus albidus*	WHM
Blauer Marlin	*Makaira nigricans*	BUM
Schwertfisch	*Xiphias gladius*	SWO
Weißer Thun	*Thunnus alalunga*	ALB
Pelamide	*Sarda sarda*	BON
Falscher Bonito	*Euthynnus alletteratus*	LTA
Großaugenthun	*Thunnus obesus*	BET
Roter Thun	*Thunnus thynnus*	BFT
Echter Bonito	*Katsuwonus pelamis*	SKJ
Gelbflossenthun	*Thunnus albacares*	YFT
Thunfische	*Scombridae*	TUN
Pelagische Fische		PEL
Andere Fische		
Nordamerikanischer Flusshering	*Alosa pseudoharengus*	ALE
Stachelmakrelen	*Seriola* sp.	AMX
Amerikanischer Meeraal	*Conger oceanicus*	COA
Amerikanischer Aal	*Anguilla rostrata*	ELA
Schleimaal	*Myxine glutinosa*	MYG
Amerikanischer Maifisch	*Alosa sapidissima*	SHA

Gebräuchliche deutsche Bezeichnung	Wissenschaftlicher Name	3-Alpha-Code
Goldlachse	*Argentina* sp.	ARG
Atlantischer Umberfisch	*Micropogonias undulatus*	CKA
Atlantischer Hornhecht	*Strongylura marina*	NFA
Atlantischer Lachs	*Salmo salar*	SAL
Gezeiten-Ährenfisch	*Menidia menidia*	SSA
Atlantischer Fadenhering	*Opisthonema oglinum*	THA
Glattkopf	*Alepocephalus bairdii*	ALC
Trommelfisch	*Pogonias cromis*	BDM
Schwarzer Sägebarsch	*Centropristis striata*	BSB
Kanadische Alse	*Alosa aestivalis*	BBH
Lodde	*Mallotus villosus*	CAP
Saiblinge	*Salvelinus* sp.	CHR
Königsbarsch	*Rachycentron canadum*	CBA
Gemeiner Pampano	*Trachinotus carolinus*	POM
Fadenflossige Alse	*Dorosoma cepedianum*	SHG
Süßlippen	*Pomadasyidae*	GRX
Westatlantische Alse	*Alosa mediocris*	SHH
Laternenfisch	*Notoscopelus* sp.	LAX
Meeräschen	*Mugilidae*	MUL
Amerikanischer Butterfisch	*Peprilus alepidotus (= paru)*	HVF
Gelbflossen-Süßlippe	*Orthopristis chrysoptera*	PIG
Regenbogen-Stint	*Osmerus mordax*	SMR
Augenfleck-Umberfisch	*Sciaenops ocellatus*	RDM
Gewöhnliche Sackbrasse	*Pagrus pagrus*	RPG
Raue Bastardmakrele	*Trachurus lathami*	RSC
Sandbarsch	*Diplectrum formosum*	PES
Schafskopf-Brasse	*Archosargus probatocephalus*	SPH
Punkt-Umberfisch	*Leiostomus xanthurus*	SPT
Gefleckter Umberfisch	*Cynoscion nebulosus*	SWF
Königs-Corvina	*Cynoscion regalis*	STG
Felsenbarsch	*Morone saxatilis*	STB
Störe	*Acipenseridae*	STU
Atlantischer Tarpun	*Tarpon (= megalops) atlanticus*	TAR
Forellen	*Salmo* sp.	TRO
Amerikanischer Streifenbarsch	*Morone americana*	PEW

Gebräuchliche deutsche Bezeichnung	Wissenschaftlicher Name	3-Alpha-Code
Kaiserbarsch	*Beryx* sp.	ALF
Dornhai	*Squalus acantias*	DGS
Dornhaie	*Squalidae*	DGX
Sandhai	*Odontaspis taurus*	CCT
Heringshai	*Lamna nasus*	POR
Kurzflossen-Mako	*Isurus oxyrinchus*	SMA
Sandbankhai	*Carcharhinus obscurus*	DUS
Großer Blauhai	*Prionace glauca*	BSH
Große Haie	*Squaliformes*	SHX
Atlantischer Spitzmaulhai	*Rhizoprionodon terraenova*	RHT
Schwarzer Fabricius Dornhai	*Centroscyllium fabricii*	CFB
Eishai	*Somniosus microcephalus*	GSK
Riesenhai	*Cetorhinus maximus*	BSK
Rochen	*Raja* sp.	SKA
Igelrochen	*Leucoraja erinacea*	RJD
Eisrochen	*Amblyraja hyperborea*	RJG
Scheunentor-Rochen	*Dipturus laevis*	RJL
Winterrochen	*Leucoraja ocellata*	RJT
Atlantischer Sternrochen	*Amblyraja radiata*	RJR
Glattrochen	*Malacoraja senta*	RJS
Grönlandrochen	*Bathyraja spinicauda*	RJQ
Fische (allgemein)		FIN
Wirbellose		
Langflossen-Schelfkalmar (*Loligo*)	*Loligo pealei*	SQL
Kurzflossen-Kalmar (*Illex*)	*Illex illecebrosus*	SQI
Kalmare	*Loliginidae, Ommastrephidae*	SQU
Amerikanische Schwertmuschel	*Ensis directus*	CLR
Nördliche Venusmuschel	*Mercenaria mercenaria*	CLH
Islandmuschel	*Arctica islandica*	CLQ
Sandklaffmuschel	*Mya arenaria*	CLS
Riesentrogmuschel	*Spisula solidissima*	CLB
Trogmuschel	*Spisula polynyma*	CLT
Herzmuscheln	*Prionodesmacea, Teleodesmacea*	CLX
Karibik-Pilgermuschel	*Argopecten irradians*	SCB
Calico-Pilgermuschel	*Argopecten gibbus*	SCC
isländische Kammmuschel	*Chlamys islandica*	ISC

Gebräuchliche deutsche Bezeichnung	Wissenschaftlicher Name	3-Alpha-Code
Atlantischer Tiefseescallop	*Placopecten magellanicus*	SCA
Kammmuscheln	Pectinidae	SCX
Amerikanische Auster	*Crassostrea virginica*	OYA
Miesmuschel	*Mytilus edulis*	MUS
Helmschnecken	*Busycon* sp.	WHX
Strandschnecken	*Littorina* sp.	PER
Meeresweichtiere	Mollusca	MOL
Felsenkrabbe	*Cancer irroratus*	CRK
Blaue Schwimmkrabbe	*Callinectes sapidus*	CRB
Strandkrabbe	*Carcinus maenas*	CRG
Jonahkrabbe	*Cancer borealis*	CRJ
Arktische Seespinne	*Chionoecetes opilio*	CRQ
Rote Tiefseekrabbe	*Geryon quinquedens*	CRR
Nördliche Steinkrabbe	*Lithodes maia*	KCT
Panzerkrebse	Reptantia	CRA
Amerikanischer Hummer	*Homarus americanus*	LBA
Tiefseegarnele	*Pandalus borealis*	PRA
Rosa Garnele	*Pandalus montagui*	AES
Geißelgarnelen	*Penaeus* sp.	PEN
Tiefseegarnelen	*Pandalus* sp.	PAN
Krebstiere	*Crustacea*	CRU
Seeigel	*Strongylocentrotus* sp.	URC
Meereswürmer	*Polycheata*	WOR
Atlantischer Schwertschwanz	*Limulus polyphemus*	HSC
Wirbellose Meerestiere	*Invertebrata*	INV

(*) Nach einer Empfehlung des Ständigen Ausschusses für Forschung und Statistik (STACRES) auf der Jahrestagung 1970 (ICNAF Redbook 1970, Teil I, Seite 67) werden Gabeldorsche der Gattung *Urophycis* zu statistischen Zwecken wie folgt bezeichnet: a) Gabeldorsche aus den Untergebieten 1, 2 und 3 und den Divisionen 4R, S, T und V werden als Weißer Gabeldorsch, *Urophycis tenuis*, bezeichnet; b) Gabeldorsche, die mit Leinen gefangen werden, sowie jeder Gabeldorsch über 55 cm Standardlänge unabhängig von der Fangmethode aus den Divisionen 4W und X, Untergebiet 5 und dem statistischen Gebiet 6 werden als Weißer Gabeldorsch, *Urophycis tenuis*, bezeichnet; c) andere Gabeldorsche der Gattung *Urophycis* aus den Divisionen 4W und X, Untergebiet 5 und dem statistischen Gebiet 6 werden als Roter Gabeldorsch, *Urophycis chuss*, bezeichnet."

4. Nummer 12 erhält folgende Fassung:

„(12) Anhang III.B der CEM, genannt in Artikel 14 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2019/833

Zugelassene(r) Scheuerschutz an der Oberseite/Gelenkketten für den Garnelenfang

(1) ICNAF-Typ des Oberseiten-Scheuerschutzes

Der ICNAF-Typ des Oberseiten-Scheuerschutzes ist ein rechteckiges Stück Netzwerk, das zur Verringerung oder Verhütung von Schäden auf der Oberseite des Steerts angebracht ist und folgende Voraussetzungen erfüllt:

a) das Netzwerk darf keine geringere Maschenöffnung aufweisen als für den Steert in Artikel 13 angegeben;

b) das Netzwerk darf nur an seiner Vorderkante und den seitlichen Laschen an dem Steert befestigt werden, und zwar derart, dass nicht mehr als vier Maschen über die Teilschlinge überstehen und nicht weniger als vier Maschen vor der Steertleinen-Masche bleiben; wird keine Teilschlinge benutzt, so darf das Netzwerk nicht mehr als ein Drittel größer sein als der Steert, der von mindestens vier Maschen vor der Steertleinen-Masche gemessen wird;

c) die Breite des Netzwerks muss mindestens anderthalbmal die Breite des bedeckten Teils des Steerts betragen, wobei beide Breiten im rechten Winkel zu der Längsachse des Steerts genommen werden.

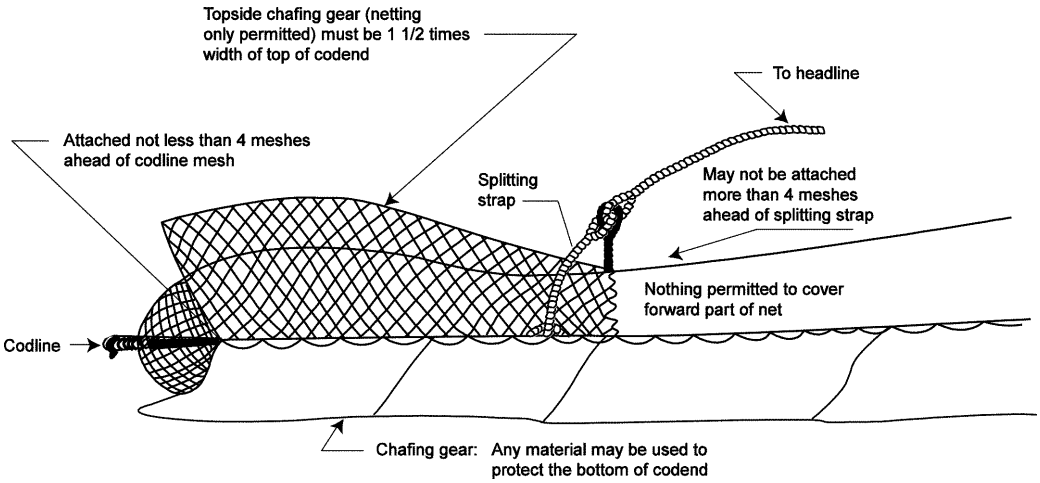

Legende:

Topside chafing gear (netting only permitted) must be 1 1/2 times width of top of codend = Oberer Scheuerschutz (nur Netzwerk erlaubt) muss mindestens anderthalbmal die Breite des oberen Steerts aufweisen

Attached not less than 4 meshes ahead of codline mesh = Nicht weniger als vier Maschen vor der Steertleinen-Masche befestigt

Splitting strap = Teilschlinge

To headline = Zum Kopftau

May not be attached more than 4 meshes ahead of splitting strap = Nicht mehr als vier Maschen über die Teilschlinge überstehend

Nothing permitted to cover forward part of net = Vorderseite des Netzes darf nicht bedeckt werden

Codline = Steertleine

Chafing gear: Any material may be used to protect the bottom of codend = Scheuerschutz: zum Schutz der Unterseite des Steerts kann ein beliebiges Material verwendet werden

(2) Oberseiten-Scheuerschutz aus vielfachen Lappen („multiple flap"-typ)

Der Oberseiten-Scheuerschutz aus vielfachen Lappen („multiple flap"-Typ) ist definiert als Netzwerkstücke, die in allen Teilen Maschen aufweisen, deren Weite nicht geringer ist als die der Maschen des Steerts und die folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) Jedes Netzwerkstück

- wird mit der Vorderkante in einem Abstand von mindestens einem Meter rechtwinklig zur Längsachse am Steert befestigt;
- überlappt die Vorderkante des nächsten Netzwerkstücks nicht (siehe Abbildung zu dieser Bestimmung);
- entspricht mindestens der Breite des Steerts (eine solche Breite wird im rechten Winkel zu der Längsachse des Steerts am Befestigungspunkt gemessen) und
- ist aus einem Einfachzwirn mit positivem Auftrieb hergestellt und

b) die gesamte Länge dieser so befestigten Netzwerkstücke überschreitet nicht zwei Drittel der Länge des Steerts.

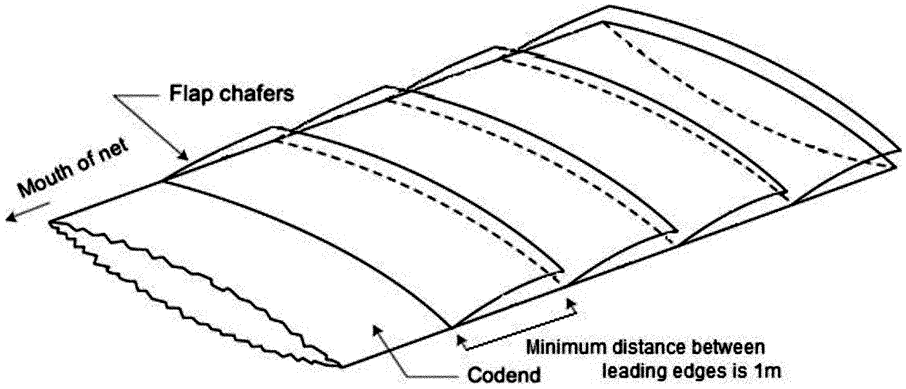

Legende:

Mouth of net = Netzmaul

Flap chafers = Scheuerschutzlappen

Codend = Steert

Minimum distance between leading edges is 1m = Der Mindestabstand zwischen den Vorderkanten beträgt 1 m

(3) Garnelenschleppnetz — Hievsteert für Schiffe, die im Regelungsbereich Garnelen befischen

Ein Hievsteert ist ein Außennetz, das an einem Garnelenschleppnetz verwendet werden kann, um den Steert des Garnelenschleppnetzes zu schützen und zu verstärken.

a) Schiffe dürfen keinen Hievsteert mit einer Maschenöffnung von weniger als 130 mm verwenden.

b) Der Hievsteert darf nicht über die Sortiergitter hinausgehen und diese in keiner Weise behindern.

c) Ein Hievsteert muss so befestigt werden, dass die zulässige Maschenöffnung nicht eingeschränkt oder die Öffnung der Maschen nicht behindert wird.

d) Schiffe verwenden einen Hievsteert nicht gleichzeitig mit anderem Oberseiten-Scheuerschutz.

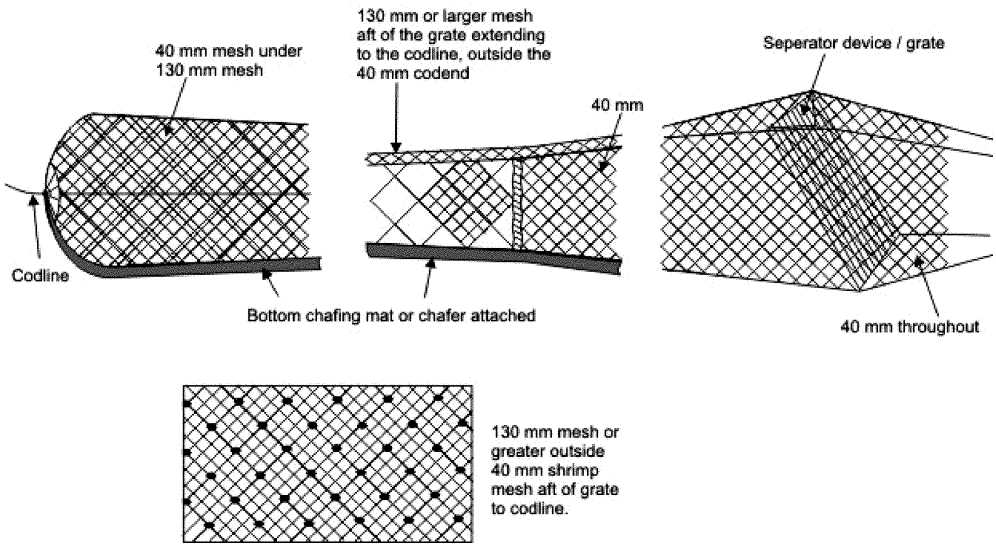

Legende:

40 mm mesh under 130 mm mesh = 40-mm-Maschen unter 130-mm-Maschen

130 mm or larger mesh aft of the grate extending to the codline, outside the 40 mm codend = 130-mm oder größere Maschen hinter dem Sortiergitter bis zur Steertleine, außerhalb des 40-mm-Steerts

Separator device/grate = Sortiergitter

Codline = Steertleine

Bottom chafing mat or chafer attached = Grundscheuerschutzmatte oder Scheuerschutz

40 mm throughout = durchgehend 40 mm

130 mm mesh or greater outside 40 mm shrimp mesh aft of grate to codline = 130-mm oder größere Maschen außen, 40-mm-Garnelenmaschen nach dem Sortiergitter bis zur Steertleine

Gelenkketten für den Garnelenfang

Unter Gelenkketten versteht man Ketten, Taue oder eine Kombination daraus, mit denen das Grundtau in unterschiedlichen Abständen an der unteren Netz- oder Bülschleine befestigt wird.

Die Begriffe „Netzleine“ und „Bülschleine“ sind austauschbar. Manche Schiffe verwenden nur eine der beiden Leinen; andere beide (siehe Zeichnung).

Die Länge der Gelenkketten wird vom Zentrum der Kette oder des Drahtseils, die/das durch das Grundtau verläuft (Zentrum des Grundtaus) bis zur Unterseite der Netzleine gemessen.

Die folgende Zeichnung macht deutlich, wie die Länge der Gelenkkette zu messen ist.

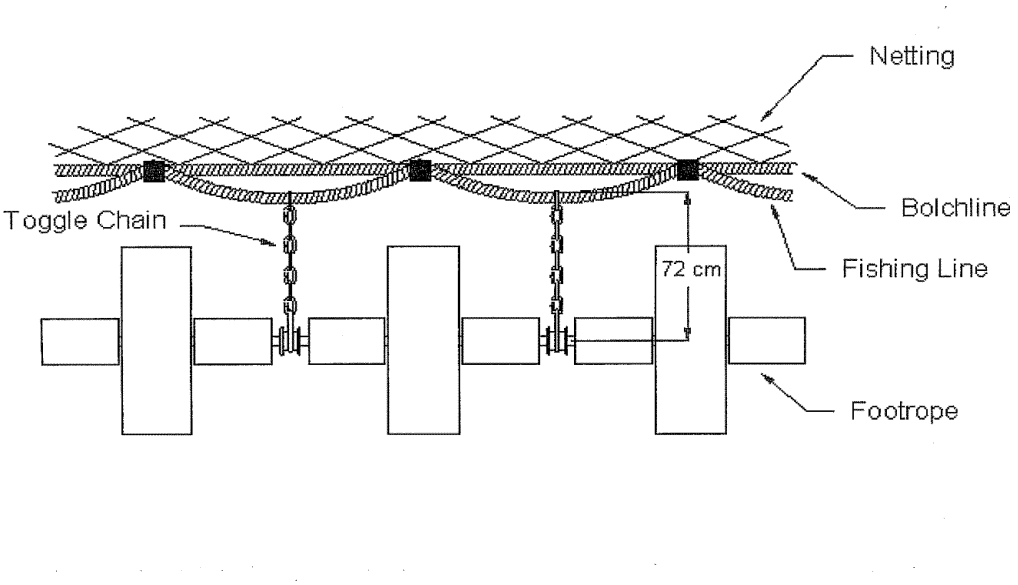

Legende:

Toggle Chain = Gelenkkette

Netting = Netzwerk

Bolchline = Bülschleine

Fishing Line = Netzleine

Footrope = Grundtau

“.

5. Nummer 31 erhält folgende Fassung:

„(31) Format für den Fangbericht gemäß Anhang II.D der CEM, genannt in Artikel 25 Absätze 6 und 8 und Artikel 26 Absatz 9 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/833

Datenaustauschformat und Protokolle

A. Datenübermittlungsformat

Jede Datenübertragung ist folgendermaßen aufgebaut:

(1) Datenangaben gemäß ISO 8859.1

(2) Jede Datenübertragung ist folgendermaßen aufgebaut:

- Ein doppelter Schrägstrich (//) und der Code „SR“ stehen für den Beginn einer Meldung;
- ein doppelter Schrägstrich (//) und ein Feldcode bedeuten den Beginn eines Datenfelds;
- ein einfacher Schrägstrich (/) trennt den Feldcode von den Daten;
- Datenpaare werden durch Leertaste getrennt;
- der Code „ER“ und ein doppelter Schrägstrich (//) bedeuten das Ende der Datenübertragung.

B. Datenaustauschprotokolle

Genehmigte Datenaustauschprotokolle für die elektronische Übermittlung von Berichten und Meldungen zwischen den Vertragsparteien und dem Sekretariat stehen im Einklang mit Anhang II.B, Regeln über die Vertraulichkeit.

C. Format für den elektronischen Austausch von Informationen der Fischereiüberwachung

(Nordatlantikformat)

Kategorie	Datenelement	Feld-code	Typ	Inhalt	Definitionen
System	Aufzeich-nungsbeginn	SR			Kennzeichnet Beginn der Aufzeichnung
Informationen	Aufzeich-nungsende	ER			Kennzeichnet Ende der Aufzeichnung
	Rückmeldung	RS	Char*3	Codes	ACK/NAK = Bestätigt/Nicht Bestätigt
	Nr. der Fehler-rückmeldung	RE	Num*3	001-999	Codes zur Angabe von Fehlern, die in der Zentrale eingegangen sind, siehe Anhang II.D.D(2)
Meldung	Adresse Emp-fänger	AD	Char*3	ISO-3166 Adresse	Adresse des Empfängers, „XNW“ für die NAFO
Informationen	Absender	FR	Char*3	ISO-3166 Adresse	Adresse der übermittelnden Partei (Vertragspartei)
	Art der Meldung	TM	Char*3	Code	Code für die Art der Meldung
	Sequenznum-mer	SQ	Num*6	NNNNNN	Seriennummer der von einem Schiff an die Endbestimmung (XNW) versandten Meldungen. Für jedes Schiff für ein Kalenderjahr einmalig. Zu Beginn des laufenden Jahres wird dieser Wert für jedes Schiff auf 1 zurückgesetzt und bei der Versendung der einzelnen Meldungen erhöht.
	Aufzeich-nungsnummer	RN	Num*6	NNNNNN	Seriennummer der vom FÜZ an XNW versandten Meldungen. Für jedes FÜZ für ein Kalenderjahr einmalig. Zu Beginn des laufenden Jahres wird dieser Wert auf 1 zurückgesetzt und bei der Versendung der einzelnen Meldungen erhöht.
	Aufzeich-nungsdatum	RD	Num*8	JJJJMMTT	Jahr, Monat und Tag in UTC vom FÜZ
	Uhrzeit der Aufzeichnung	RT	Num*4	SSMM	Stunden und Minuten in UTC vom FÜZ

Kategorie	Datenelement	Feldcode	Typ	Inhalt	Definitionen
	Datum	DA	Num*8	JJJJMMTT	Jahr, Monat und Tag in UTC der ersten Übertragung Bei RET-Meldungen erfolgt die erste Übertragung vom FÜZ, in allen anderen Fällen vom Schiff.
	Uhrzeit	TI	Num*4	SSMM	Stunden und Minuten in UTC der ersten Übertragung. Bei RET-Meldungen erfolgt die erste Übertragung vom FÜZ, in allen anderen Fällen vom Schiff.
	Aufgehobener Bericht	CR	Num*6	NNNNNN	Aufzeichnungsnummer des aufzuhebenden Berichts
	Jahr des aufgehobenen Berichts	YR	Num*4	NNNN	Jahr in UTC des aufzuhebenden Berichts
Schiff	Rufzeichen	RC	Char*7	IRCS-Code	Internationales Rufzeichen des Schiffes
Registrierung	Name des Schiffs	NA	Char*30		Name des Schiffs
Informationen	Äußere Kennnummer	XR	Char*14		Außen an der Schiffsseite angebrachte Nummer
	Flaggenstaat	FS	Char*3	ISO-3166	Zulassungsstaat
	Interne Referenznummer der Vertragspartei	IR	Char*3 Num*9	ISO-3166 +max. 9Z	Vom Flaggenstaat nach der Registrierung zugeteilte einmalige Nummer des Schiffs
	Hafenname	PO	Char*20		Registrierhafen des Schiffes/Heimathafen
	Schiffseigner	VO	Char*60		Name und Anschrift des Schiffseigners
	Schiffscharterer	VC	Char*60		Name und Anschrift des Schiffscharterers
IMO-Nummer des Schiffs	IMO-Nummer	IM	Num*7	NNNNNNN	IMO-Schiffsnummer
Art des Schiffs Informationen	Tonnage des Schiffs	VT	Char*2 Num*4	„OC“/„LC“ Tonnage	Gemäß: „OC“ OSLO 1947 Convention/ „LC“ LONDON ICTM-69
	Schiffsleistung Einheit	VP	Char*2 Num*5	0-99999	Hauptmaschinenleistung in kW
	Schiffslänge	VL	Char*2 Num*3	„OA“ Länge in Metern	Länge über alles „OA“. Gesamtlänge des Schiffes in Metern, auf ganze Meter auf- oder abgerundet
	Schiffstyp	TP	Char*3	Code	Gemäß Anhang II.I
	Fanggeräte	GE	Char*3	FAO-Code	Internationale statistische Standardklassifizierung von Fischfanggeräten gemäß Anhang II.J

Kategorie	Datenelement	Feldcode	Typ	Inhalt	Definitionen
Einzelheiten zur Zulassung	Beginn	SD	Num*8	JJJJMMTT	Angabe zur Zulassung; Datum des Beginns der Zulassung
	Enddatum	ED	Num*8	JJJJMMTT	Angabe zur Zulassung; Datum des Endes der Zulassung
	Zielarten und Gebiet	TA	Char*3 Char*10	Bestandsspezifikationen, FAO-Artencode und NAFO-Gebietscode oder „ANY“	Für gezielte Fischerei zulässige Arten und Gebiete. Bei den in Anhang I.A oder I.B geregelten Arten muss auf die Bestandsspezifikation Bezug genommen werden. Bei nicht geregelten Arten Teilgebiet oder Division oder „ANY“ verwenden. Mehrere Feldcodes vorsehen, z. B.//TA/GHL 3LMNO COD 3M RED 3LN RED 3M HER ANY//
Tätigkeit Informationen	Breitengrad	LA	Char*5	NDDMM (WGS-84)	z. B.//LA/N6235 = 62°35′ N
	Längengrad	LO	Char*6	E/WDDDMM (WGS-84)	z. B.//LO/W02134 = 21°34′ W
	Breitengrad (dezimal)	LT	Char*7	+/-DDD.ddd	Negative Werte bei Breitengraden in der südlichen Hemisphäre ([1]) (WGS84)
	Längengrad (dezimal)	LG	Char*8	+/-DDD.ddd	Negative Werte bei Längengraden in der westlichen Hemisphäre ([1]) (WGS84)
	Nummer der Fangreise	TN	Num*3	001-999	Nummer der Fangreise im laufenden Jahr
	Fänge Arten Menge	CA	Char*3 Num*7	FAO-Artencode 0-9999999	Tägliche Fangmengen nach Arten und Divisionen, an Bord behalten, in kg Lebendgewicht
	Menge an Bord Arten Menge	OB	Char*3 Num*7	FAO-Artencode 0-9999999	Gesamtmenge, aufgeschlüsselt nach Arten, an Bord des Schiffes zum Zeitpunkt der Versendung der betreffenden Meldung (in kg Lebendgewicht)
	Rückwurfarten Menge	RJ	Char*3 Num*7	FAO-Artencode 0-9999999	Rückwürfe nach Arten und Divisionen, in kg Lebendgewicht
	Untermaßige Fische Arten Menge	US	Char*3 Num*7	FAO-Artencode 0-9999999	Untermaßige Fänge nach Arten und Divisionen, in kg Lebendgewicht
	Umgeladene Arten Arten Menge	KG	Char*3 Num*7	FAO-Artencode 0-9999999	Angaben zu den Mengen, die während des Einsatzes im Regelungsbereich zwischen Schiffen umgeladen wurden, aufgeschlüsselt nach Arten, in kg Lebendgewicht, gerundet auf die nächsten 100 kg,.
	Gebiet	RA	Char*6	ICES-/NAFO-Codes	Code für das betreffende Fanggebiet

Kategorie	Datenelement	Feldcode	Typ	Inhalt	Definitionen
	Zielart	DS	Char*3	FAO-Artencode	Code der Arten die das Schiff gemäß Artikel 5.2 gezielt befischt. Mehrere Arten möglich, durch Leerzeichen zu trennen. z. B.//DS/Art Art Art//
	Beobachter an Bord	OO	Char*1	J oder N	Anwesenheit eines Beobachters an Bord
	Umgeladen von	TF	Char*7	IRCS-Code	Internationales Rufzeichen des abgebenden Schiffes
	Umgeladen auf	TT	Char*7	IRCS-Code	Internationales Rufzeichen des aufnehmenden Schiffes
	Name des Kapitäns	MA	Char*30		Name des Schiffskapitäns
	Küstenstaat	CS	Char*3	ISO-3166 3-Alpha-Code	Küstenstaat des Anlandehafens
	Voraussichtliches Datum	PD	Num*8	JJJJMMTT	Voraussichtliches Datum (UTC), an dem der Kapitän plant, im Hafen zu sein
	Voraussichtliche Uhrzeit	PT	Num*4	SSMM	Voraussichtliche Uhrzeit (UTC), zu der der Kapitän plant, im Hafen zu sein
	Hafenname	PO	Char*20		Name des tatsächlichen Anlandehafens
	Geschwindigkeit	SP	Num*3	Knoten*10	z. B.//SP/105 = 10,5 Knoten
	Kurs	CO	Num*3	360°-Skala	z. B.//CO/270 = 270
	Fänge unter einer Charterflagge	CH	Char*3	ISO-3166	Flagge der charternden Vertragspartei
	Einfahrtsgebiet	AE	Char*6	ICES-/NAFO-Codes	NAFO-Division der Einfahrt
	Fangtage	DF	Num*3	1-365	Anzahl der Tage, die das Schiff während der Fangreise in der Fischereizone verbracht hat.
	Offensichtliche Verstöße	AF	Char*1	J oder N	Meldungen des Beobachters an Bord
	Maschenöffnung	ME	Num*3	0-999	Durchschnittliche Maschenöffnung in mm
	Erzeugung	PR	Char*3	Code	Code für die Erzeugung Anhang II.K
	Logbuch	LB	Char*1	J oder N	Bestätigung der Eintragungen im Schifflogbuch durch den Beobachter an Bord
	Funkmeldungen	HA	Char*1	J oder N	Bestätigung der vom Schiff gesendeten Funkmeldungen durch den Beobachter an Bord
	Name des Beobachters	ON	Char*30	Text	Name des Beobachters an Bord
	Freier Text	MS	Char*255	Text	Detail Tätigkeit; weitere Anmerkungen des Beobachters

([1]) Das Pluszeichen (+) muss nicht übermittelt werden; führende Nullen können weggelassen werden.

D. 1. Struktur der Berichte und Meldungen gemäß Anhang II.E und Anhang II.F bei Weitersendung an den Sekretär durch die Vertragsparteien.

Gegebenenfalls sendet jede Vertragspartei die Berichte und Mitteilungen, die sie von ihren Schiffen gemäß den Artikeln 28 und 29 erhält, mit folgenden Änderungen an den Sekretär weiter:

a) die Adresse (AD) wird durch die Adresse des Sekretärs (XNE) ersetzt;

b) die Datenfelder „Aufzeichnungsdatum“ (RD), „Aufzeichnungszeit“ (RT), „Aufzeichnungsnummer“ (RN) und „Absender“ (FR) sind einzufügen.

D. 2. Rückmeldungen

Auf Antrag einer Vertragspartei sendet der Sekretär jedes Mal, wenn ein Bericht oder eine Mitteilung elektronisch eingegangen ist, eine Rückmeldung.

A) Format der Rückmeldung

Datenelement	Feld-code	Obligator-isch/fakultativ	Bemerkungen
Aufzeichnungsbeginn	SR	M	Systemdetail; Beginn der Aufzeichnung
Anschrift	AD	M	Detail Meldung; Empfänger, Vertragspartei, von der die Meldung kam
Absender	FR	M	Detail Meldung; XNW ist NAFO (die die Rück-meldung sendet)
Art der Meldung	TM	M	Detail Meldung; Art der Meldung, „RET“ für Rückmeldung
Rufzeichen	RC	O	Detail Erfassung; internationales Rufzeichen des Schiffes, kopiert von der eingegangenen Meldung
Sequenznummer	SQ	O	Detail Erfassung; laufende Nummer der Meldung im betreffenden Jahr, kopiert von der einge-gangenen Meldung
Rückmeldung	RS	M	Detail Erfassung; Code, mit dem der korrekte Empfang bestätigt wird oder nicht (ACK oder NAK)
Fehlerrückmeldung	RE	O	Detail Erfassung; Ziffern zur Kennzeichnung der Fehlerart; vgl. Tabelle B) für Fehlerrückmeldun-gen
Nummer des Eintrags	RN	M	Detail Erfassung; Nummer der eingegangenen Meldung
Datum	DA	M	Detail Meldung; Datum der Übermittlung
Uhrzeit	TI	M	Detail Meldung; Uhrzeit der Übermittlung
Aufzeichnungsende	ER	M	Systemdetail; Ende der Aufzeichnung

B) Fehlerrückmeldungen

Gegenstand/Artikel	**Fehlernummern**			**Fehlerursache**
	Abgelehnt (NAK) Folgemaßnahme erforderlich	**Akzeptiert und gespeichert (ACK)** Folgemaßnahme erforderlich	**Akzeptiert und gespeichert (ACK)** mit Warnmeldung	
Mitteilung	101			Meldung unleserlich
	102			Datenwert oder -größe außerhalb des Normalbereichs
	104			Obligatorische Angaben fehlen
	105			Meldung ist ein Duplikat; Versuch, einen abgelehnten Bericht nochmals zu senden
	106			Unzulässige Datenquelle
			150	Sequenzfehler
			151	Datum/Uhrzeit in der Zukunft
			155	Meldung ist ein Duplikat; Versuch, einen akzeptierten Bericht nochmals zu senden
Artikel 25			250	Versuch einer wiederholten Notifizierung eines Schiffs
		251		Schiff nicht notifiziert
		252		Art nicht AUT oder SUS
Artikel 28		301		Fang vor Fang bei der Einfahrt
		302		Umladung vor Fang bei der Einfahrt
		303		Fang bei der Ausfahrt vor Fang bei der Einfahrt
		304		Keine Positionsmeldung (CAT, TRA, COX)
			350	Positionsmeldung ohne Fang bei der Einfahrt

E. Arten der Berichte und Meldungen

ANHANG	Bestimmungen	Code	Meldung/ Bericht	Bemerkungen
II.C	Artikel 25.1a	NOT	Notifizierung	Notifizierung von Fischereifahrzeugen
II.C	Artikel 25.1b	WIT	Streichung	Notifizierung der Streichung eines registrierten Schiffes
II.C	Artikel 25.5a	AUT	Genehmigung	Notifizierung von Schiffen, die eine Genehmigung zur Ausübung von Fischereitätigkeiten im Regelungsbereich haben
II.C	Artikel 25.5b	SUS	Aussetzung	Notifizierung der Aussetzung einer Genehmigung zur Ausübung von Fischereitätigkeiten im Regelungsbereich innerhalb ihrer ursprünglichen Geltungsdauer
II.E	Artikel 29.2	ENT POS EXI	Einfahrt Position Ausfahrt	VMS-Meldungen
	Artikel 29.8	MAN	Manuelle Position	Von Fischereifahrzeugen mit defekter Satellitenanlage an die Vertragspartei übermittelte Berichte
II.F	Artikel 28.6(a)	COE	Fang bei der Einfahrt	Vor Einfahrt in den Regelungsbereich von Fischereifahrzeugen übermittelte Meldung
	Artikel 28.6(c)	CAT	Fang	Fangmeldung täglich für alle Arten nach Division
	Artikel 28.6(d)	COB	Grenzüberschreitend	Fangmeldung vor Überfahren der Grenze nach 3L
	Artikel 28.6(e)	TRA	Umladung	Meldung der im Regelungsbereich an Bord genommenen oder entladenen Mengen
	Artikel 28.6(f)	POR	Anlandehafen	Bericht über die an Bord befindlichen Fänge und das anzulandende Gewicht
	Artikel 28.6(b)	COX	Fang bei der Ausfahrt	Vor Ausfahrt aus dem Regelungsbereich von Fischereifahrzeugen übermittelte Meldung
	Artikel 28.6	CAN	Annullieren	Bericht über die Annullierung eines Berichts nach Artikel 28.6
II.D.D	Artikel 29.10(a) Artikel 28.9(c)	RET	Rückmeldung	Automatische elektronische Meldung nach Empfang der Aufzeichnungen
II.G.	Artikel 30.14(e)	OBR	Beobachter	Täglicher Beobachterbericht

“.

6. Nummer 32 erhält folgende Fassung:

„(32) Muster für die Aufhebung des Fangberichts in Anhang II.F der CEM, genannt in Artikel 25 Absätze 6 und 7 der Verordnung (EU) 2019/833

Meldung „AUFHEBUNG“

Formatspezifikationen für die Übermittlung von Berichten von FÜZ an die NAFO (XNW), siehe auch Anhänge II. D.A, II.D.B, II.D.C und II.D.D.1

Datenelement	Feld-code	Obligatorisch/ fakultativ	Feldanforderungen
Aufzeichnungsbeginn	SR	M	Systemdetail; Beginn der Aufzeichnung
Absender	FR	M	Detail Meldung; Adresse der übermittelnden Partei (ISO-3)
Anschrift	AD	M	Detail Meldung; Bestimmung, „XNW“ für NAFO
Aufzeichnungsnummer	RN	M	Detail Meldung; einmalige Seriennummer, jedes Jahr beginnend bei 1, für Meldungen des FÜZ an (XNW) (siehe auch Anhang II.D.C.)
Aufzeichnungsdatum	RD	M	Detail Meldung; Jahr, Monat und Tag in UTC der Übermittlung der Meldung durch das FÜZ
Uhrzeit der Aufzeichnung	RT	M	Detail Meldung; Uhrzeit (Stunden und Minuten) in UTC der Übermittlung der Meldung durch das FÜZ
Art der Meldung	TM	M	Detail Meldung; „CAN ([1])“ für die Meldung der Aufhebung
Rufzeichen	RC	M	Detail Schiffsregistrierung; internationales Rufzeichen des Schiffes
Aufgehobener Bericht	CR	M	Detail Meldung; Aufzeichnungsnummer des aufzuhebenden Berichts
Jahr des aufgehobenen Berichts	YR	M	Detail Meldung; Jahr des aufzuhebenden Berichts
Datum	DA	M	Detail Meldung; Datum (UTC) der Übermittlung vom Schiff ([2])
Uhrzeit	TI	M	Detail Meldung; Uhrzeit (UTC) der Übermittlung vom Schiff ([2])
Aufzeichnungsende	ER	M	Systemdetail; Ende der Aufzeichnung

([1]) Aufhebungsberichte sollten nicht verwendet werden, um andere Aufhebungsberichte zu stornieren.
([2]) Wird der Bericht nicht von einem Schiff übermittelt, kommt die Zeit vom FÜZ und ist identisch mit RD, RT.

“.

7. Nummer 35 erhält folgende Fassung:

„(35) Beobachterbericht gemäß Anhang II.M der CEM, genannt in Artikel 27 Absatz 11 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/833

Standard-Beobachterbogen

Teil 1. A — Fischereifahrzeug — Informationen über Fangreisen und Beobachter

Angaben zum Fischereifahrzeug	
Schiffsname	
Internationales Rufzeichen	
Flaggenstaat	

Angaben zum Fischereifahrzeug	
Externe Kennnummer	
IMO-Nummer des Schiffs	
Schiffslänge (m)	
Tonnage des Schiffs	
Maschinenleistung (Angabe PS oder kW)	
Schiffstyp	
Gesamtkapazität des Gefrierraums (m^3)	
Kapazität des Laderaums für Fischmehl (m^3)	
Kapazität anderer Laderäume (m^3)	

Angaben zur Fangreise	
Name des Fischereikapitäns	
Nummer der Fangreise	
Anzahl Besatzungsmitglieder	
Zielart	
Datum der Einfahrt in den Regelungsbereich (ENT)	
Datum der Ausfahrt aus dem Regelungsbereich (EXI)	
NAFO-Division(en)	
Andere angefahrene Gebiete	
Umladung	
Anlandehafen	

Angaben zu den Beobachtern	
Name des Beobachters	
Datum des Beginns der Beobachtung	
Datum des Endes der Beobachtung	
Datum des Berichts	

Anmerkungen

Teil 1.B — Informationen über Fanggeräte

Angaben zu den Schleppnetzen																				
Fanggerät	Art des Fanggeräts	Marke des Fanggeräts	Maschenöffnung (mm)														Zubehör	Abstand der Gitterstäbe	Befestigungen (Bitte beschreiben)	Anmerkungen
			Flügel			Hauptteil			Verlängerungsstück			Steert			Vom Beobachter/Inspektor/Kapitän gemessen	Gemessene Daten				
			Hoch	Niedrig	Mittel	Hoch	Niedrig	Mittel	Hoch	Niedrig	Mittel	Hoch	Niedrig	Mittel						
1																				
2																				
3																				

Langleine											
Fanggerät	Art des Fanggeräts	Gesamtlänge	Haken				Bojen	Anker	Material der Hauptleine	Material der Köderleine	Anmerkungen
			Anzahl	Durchschnittlicher Abstand (m)	Art der Haken	Größe der Haken	Mit Ja/Nein gekennzeichnet	Anzahl			
1											
2											
3											
…											

Teil 2. Angaben zu Fängen und Aufwand je Hol

Hol	Art des Fanggeräts	BEGINN (*)						ENDE (*)						Dauer (**)	Art (FAO-3-Alpha-Code (***))	Zielarten (ja oder nein)	Aufmachung/Erzeugnis	Schätzungen des Beobachters		
		NAFO Division	Breitengrad (dezimal)	Längengrad (dezimal)	Tiefe (m)	Zeit (UTC) (SSMM)	Datum (JJJJMMTT)	NAFO Division	Breitengrad (dezimal)	Längengrad (dezimal)	Tiefe (m)	Zeit (UTC) (SSMM)	Datum (JJJJMMTT)					Vom Beobachter verwendeter Umrechnungsfaktor	An Bord behalten (kg Lebendgewicht)	Zurückgeworfen (kg Lebendgewicht)
1																				
2																				
3																				
…																				

(*) Im Falle von Schleppnetzfischerei die Zeit vom Ende des Aussetzens bis zum Beginn des Einholens des Fanggeräts. In allen anderen Fällen die Zeit vom Beginn des Aussetzens des Fanggeräts bis zum Ende des Einholens des Fanggeräts.

(**) Dezimalstunden. Im Falle von Schleppnetzfischerei die Zeit vom Ende des Aussetzens bis zum Beginn des Einholens des Fanggeräts. In allen anderen Fällen die Zeit vom Beginn des Aussetzens des Fanggeräts bis zum Ende des Einholens des Fanggeräts.

(***) Einschließlich der Indikatoren für gefährdete marine Ökosysteme

Fischereilogbuch			Produktionslogbuch	Diskrepanz festgestellt? (Ja/Nein)	Einzelheiten der Diskrepanz	Anmerkungen
Verwendeter Umrechnungsfaktor	An Bord behalten (kg Lebendgewicht)	Zurückgeworfen (kg Lebendgewicht)	An Bord behalten (kg)			

Teil 3. Informationen über die Einhaltung der Vorschriften

Bitte machen Sie Angaben über:

Feststellungen	Informationen
Jede Behinderung, Einschüchterung, Einmischung oder sonstige Hinderung des Beobachters an der Wahrnehmung seiner Aufgaben.	
Abweichungen zwischen Stauen und Stauplan (Artikel 30.14.b)	
Funktionsweise des Satellitenüberwachungsgeräts (alle Unterbrechungen, Beeinträchtigungen und Störungen melden)	
Umladungen (alle melden)	
Fangen untermaßiger Fische	
Inspektionen auf See (Daten, Uhrzeiten und sonstige Feststellungen melden)	
Sonstige Feststellungen	

Teil 4. Aufwands- und Fangdaten

4A. **Aufwand**

Zusammenfassende Tabelle

NAFO-Division	Art des Fanggeräts	Zielart (*)	Datum		Anzahl Hols	Tiefe (m)		Fangstunden (**)	Fangtage (***)
			Beginn	Ende		Mindestens	Höchstens		

(*) Gemäß Artikel 5.2 der CEM

(**) Im Falle von Schleppnetzfischerei ist die Fangzeit die Zeit vom Ende des Aussetzens bis zum Beginn des Einholens des Fanggeräts. In allen anderen Fällen ist die Fangzeit die Zeit vom Beginn des Aussetzens des Fanggeräts bis zum Ende des Einholens des Fanggeräts. Gesamtdauer der Hols für alle Hols in der aufgeführten Division, aufgeschlüsselt nach Fanggerät und Zielarten

(***) Gemäß Artikel 1.6 der CEM

Anmerkungen	
1	Zur Fischereitätigkeit je Division
2	Zur Datenübermittlung
3	Zur Maschenöffnung
4	Sonstiges

4B. **Fänge**

Zusammenfassung Fangreise (Fänge nach Division und Art)							
		Schätzungen des Beobachters			Im Fischereilogbuch eingetragen		
Art (FAO-3-Alpha-Code)	**Division**	**An Bord behalten (kg Lebendgewicht)**	**Zurückgeworfen (kg Lebendgewicht)**	**Insgesamt (kg Lebendgewicht)**	**An Bord behalten (kg Lebendgewicht)**	**Zurückgeworfen (kg Lebendgewicht)**	**Insgesamt (kg Lebendgewicht)**
Insgesamt							

Anmerkungen	
1	Zur Zusammensetzung der Fänge und Größe der Fische
2	Zu Abweichungen von den Angaben im Fischereilogbuch
3	Zu Rückwürfen
4	Sonstiges

Teil 5. Informationen über Fänge von Grönlandhai per Hol

Nr. des Hols	Anzahl Haie insgesamt	Anzahl Haie	Geschätztes Gewicht (kg Lebendgewicht)	Länge	Länge gemessen oder geschätzt?	Geschlecht	Zustand (lebend, tot, unbestimmt)	Anmerkungen

Nr. des Hols	Anzahl Haie insgesamt	Anzahl Haie	Geschätztes Gewicht (kg Lebendgewicht)	Länge	Länge gemessen oder geschätzt?	Geschlecht	Zustand (lebend, tot, unbestimmt)	Anmerkungen

Teil 6. Häufigkeit der Größen

Name des Beobachters					
Rufzeichen des Schiffs					
Nummer der Fangreise					

Jahr					
Monat					
Tag					
Anzahl Fanggeräte					
Nr. des Hols					
FAO-3-Alpha-Artencode					
Fanggewicht(kg Lebendgewicht)					
Probenart (Rückwurf, an Bord behalten, gemischt)					

Probengewicht (kg Lebendgewicht)					
Mindestgröße					
Höchstgröße					
Geschlecht					
Gesamtzahl der Proben (n=)					
Mess- Standard (TL, SL, FL usw.)					
Art der Messung					
Einheit (mm oder cm)					
Anmerkungen					

Größe zwischen	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
9,5-10,0					
10,0-10,5					
10,5-11,0					
11,0-11,5					
11,5-12,0					
12,0-12,5					
12,5-13,0					
…					
…					
…					
97,0-97,5					
97,5-98,0					
98,0-98,5					
98,5-99,0					
99,0-99,5					
99,5-100,0					
100,0-100,5					
…					

“.

8. Nummer 36 erhält folgende Fassung:

„(36) Täglich übermittelter Beobachterbericht gemäß Anhang II.G der CEM, genannt in Artikel 27 Absatz 11 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/833

Beobachterbericht

Datenelement	Code	Obligatorisch/ fakultativ	Feldanforderungen
Aufzeichnungsbeginn	SR	M	Systemdetail; Beginn der Aufzeichnung
Anschrift	AD	M	Detail Meldung; Bestimmung, „**XNW**“ für NAFO
Sequenznummer	SQ	M	Detail Meldung; laufende Nummer der Meldung im betreffenden Jahr
Art der Meldung	TM	M	Detail Meldung; „**OBR**“ für die Meldung Beobachterbericht
Rufzeichen	RC	M	Detail Schiffsregistrierung; internationales Rufzeichen des Schiffes
Fanggeräte	GE	M ([1])	Detail Tätigkeit; FAO-Code für Fanggeräte
Zielart	DS	M ([1])	Detail Tätigkeit; FAO-Artencode für jede Zielart seit dem letzten OBR-Bericht
Maschenöffnung	ME	M ([1])	Detail Tätigkeit; durchschnittliche Maschenöffnung in mm

Datenelement	Code	Obligatorisch/ fakultativ	Feldanforderungen
Gebiet	RA	M	Detail Tätigkeit; NAFO-Division
Tägliche Fangmengen Arten Lebendgewicht	CA	M M	Detail Tätigkeit; Fänge an Bord nach Arten und Divisionen seit der letzten OBR-Meldung in kg, gerundet auf die nächsten 100 kg. Eine Reihe von Feldpaaren aus Arten (FAO-3-Alpha-Codes) + Lebendgewicht in Kilogramm (bis 9 Ziffern) vorsehen, wobei jedes Feld durch ein Leerzeichen getrennt ist, z. B. //CA/ArtLeerzeichenGewichtLeerzeichenArtLeerzeichenGewichtLeerzeichenArtLeerzeichenGewicht//
Rückwürfe Arten Lebendgewicht	RJ	M ([1])	Detail Tätigkeit; Zurückgeworfene Fänge nach Arten und Divisionen seit der letzten OBR-Meldung in kg, gerundet auf die nächsten 100 kg. Eine Reihe von Feldpaaren aus Arten (FAO-3-Alpha-Codes) + Lebendgewicht in Kilogramm (bis 9 Ziffern) vorsehen, wobei jedes Feld durch ein Leerzeichen getrennt ist, z. B. //RJ/ArtLeerzeichenGewichtLeerzeichenArtLeerzeichenGewichtLeerzeichenArtLeerzeichenGewicht//
Untermaßige Fische ([6]) Arten Lebendgewicht	US	M ([1])	Detail Tätigkeit; Untermaßige Fänge nach Arten und Divisionen seit der letzten OBR-Meldung in kg, gerundet auf die nächsten 100 kg. Eine Reihe von Feldpaaren aus Arten (FAO-3-Alpha-Codes) + Lebendgewicht in Kilogramm (bis 9 Ziffern) vorsehen, wobei jedes Feld durch ein Leerzeichen getrennt ist, z. B. //US/ArtLeerzeichenGewichtLeerzeichenArtLeerzeichenGewichtLeerzeichenArtLeerzeichenGewicht//
Logbuch	LB	M	Detail Tätigkeit; „Ja“ oder „Nein“ ([2])
Funkmeldungen	HA	M	Detail Tätigkeit; „Ja“ oder „Nein“ ([3])
Offensichtliche Verstöße	AF	M	Detail Tätigkeit; „Ja“ oder „Nein“ ([4])
Name des Beobachters	ON	M	Detail Meldung; Name des Beobachters, der den Bericht unterzeichnet
Datum	DA	M	Detail Meldung; Datum der Übermittlung des Berichts
Freier Text	MS	O ([5])	Detail Tätigkeit; weitere Anmerkungen des Beobachters
Uhrzeit	TI	M	Detail Meldung; Uhrzeit der Übermittlung des Berichts
Aufzeichnungsende	ER	M	Systemdetail; Ende der Aufzeichnung

([1]) Falls zutreffend.
([2]) „Ja“ wenn der Beobachter bestätigt, dass die Eintragungen im Logbuch gemäß den CEM vorgenommen wurden.
([3]) „Ja“ wenn der Beobachter bestätigt, dass die Berichte gemäß den Artikeln 13.11, 13.12. und 28.6 gemäß den CEM übermittelt wurden.
([4]) „Ja“, wenn der Beobachter eine Abweichung von den CEM feststellt.
([5]) Obligatorisch, wenn „LB“ = „Nein“ oder „HA“ = „Nein“ oder „AF“ = „Ja“.
([6]) Die im Feld US gemeldeten zurückgeworfenen untermaßigen Fänge sollten auch in die im Feld Rückwürfe (RJ) angegebenen Mengen einbezogen werden.“

9. Nummer 41 erhält folgende Fassung:

„(41) Inspektionsbericht gemäß Anhang IV.B der CEM, genannt in Artikel 33 Absatz 1, Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 45 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2019/833

Inspektionsbericht

ORGANISATION FÜR DIE FISCHEREI IM NORDWESTATLANTIK

_____

(Inspektor: Bitte in GROSSBUCHSTABEN in SCHWARZER TINTE ausfüllen)

(1) INSPEKTIONSSCHIFF

1.1 NAME		1.2 REGISTRIERNUMMER	
1.3 Internationales Rufzeichen (IRCS)		1.4 Heimathafen	

(2) INSPEKTOREN (Bitte vermerken falls es sich um Auszubildende handelt)

NAME	VERTRAGSPARTEI

(3) ANGABEN ÜBER DAS INSPIZIERTE SCHIFF

Vertragspartei und Heimathafen				
Name des Schiffs			Rufzeichen	
Externe Kennnummer			IMO-Nummer	
Name des Kapitäns:				
Anschrift des Kapitäns (nur bei Verstößen)				
Name und Anschrift des Eigners				
Zeit/Position des Inspektionsschiffes	UTC	Breitengrad	Längengrad	Division
Zeit/Position des inspizierten Schiffes	UTC	Breitengrad	Längengrad	

(4) DATUM DER LETZTEN INSPEKTION AUF SEE:

DATUM	

(5) DATUM UND UHRZEIT DER LAUFENDEN INSPEKTION

DATUM		UHRZEIT DER ANKUNFT AN BOARD	UTC

(6) PRÜFUNG

Schiffsdokumente	Geprüft J/N		
Zertifizierte Zeichnungen oder Beschreibung des Fischladeraums und der Gefrierräume an Bord	Geprüft J/N	Datum der Zertifizierung	
Der tägliche Lagerungsplan entspricht Artikel 28.5	Geprüft J/N		

(7) ERFASSUNG DES FISCHEREIAUFWANDS UND DER FÄNGE

Fischereilogbuch	Geprüft J/N	Elektronisch/Papier
Produktionslogbuch	Geprüft J/N	Elektronisch/Papier
Es handelt sich um Eintragungen gemäß Artikel 28 und Anhang II.A	Geprüft J/N	
Falls nein, die unzureichenden oder fehlenden Eintragungen angeben		

(8) ANGABEN ZU DEN BEOBACHTERN

Ist ein gemeldeter Beobachter auf dem Schiff anwesend	J/N
Name des Beobachters	
Vertragspartei des Beobachters	

(9) GEMESSENE MASCHENGRÖSSE — IN MILLIMETER

Art des Fanggeräts																				
Steert (gegebenenfalls einschließlich Tunnel)																			Durchschnittliche Weite	Zulässige Größe
1st Netz																				
2nd Netz																				
Scheuerschutz — Stichproben bei Maschen																				
1st Netz																				
2nd Netz																				

Restliches Netz																				
1st Netz																				
2nd Netz																				

(10) ZUSAMMENFASSUNG DER FÄNGE AUS LOGBÜCHERN FÜR DIE LAUFENDE FANGREISE

Tage im NAFO REGELUNGS-BEREICH						
Datum der Einfahrt in den Regelungsbereich/die Division	Division	Fischarten 3-Alpha-Code	Fang (Tonnen)	Umrech-nungsfaktor (en)	Aufmachung (en)/ Erzeugnis	Rückwürfe

(11) ERGEBNIS DER INSPEKTION DER FÄNGE

11.1. Fänge im LETZEN HOL (soweit zutreffend)

Dauer des Hols		Tiefe	
Menge insgesamt (in Tonnen)	Gefangene Arten		Anteil (%)

11.2. Fänge AN BORD

Schätzung des Inspektors (in Tonnen)	
Angabe des Inspektors, wie die Schätzung errechnet wurde:	

Korrekte Kennzeichnung?	Ja/Nein

(12) ERGEBNIS DER INSPEKTION DER FÄNGE AN BORD

12.1. Abweichungen von den Logbucheinträgen

Anmerkungen: (Im Falle von Abweichungen zwischen den Schätzungen des Inspektors über die Fänge an Bord und den entsprechenden Zusammenfassungen der Fänge gemäß Logbuch ist diese Abweichung mit den Prozentsätzen anzugeben)

12.2. Verstöße

CEM-REFERENZ	**ART DER VERSTÖSSE**

Kommentare:

Ich bestätige, über die mutmaßlichen Verstöße und gegebenenfalls die Anbringung von Siegeln an Beweismaterial informiert zu sein. DATUM:
UNTERSCHRIFT DES SCHIFFSKAPITÄNS

(13) KOMMENTARE UND BEMERKUNGEN (zusätzliche Seiten können bei Bedarf hinzugefügt werden)

Nach einem Verstoß überprüfte Dokumente
Bemerkungen, Erklärungen und/oder Feststellungen des Inspektors (der Inspektoren)
Feststellungen des bzw. der Zeugen des Kapitäns
Feststellungen eines zweiten Inspektors oder eines Zeugen

(14) UNTERSCHRIFT DES ZUSTÄNDIGEN INSPEKTORS

(15) NAME UND UNTERSCHRIFT DES ZWEITEN INSPEKTORS ODER DES ZEUGEN

(16) NAME UND UNTERSCHRIFT DES BZW. DER ZEUGEN DES KAPITÄNS

(17) DATUM UND UHRZEIT DES ABSCHLUSSES DER INSPEKTION UND DES VONBORDGEHENS

ABSCHLUSS DER INSPEKTION			
DATUM		UHRZEIT	UTC

VONBORDGEHEN			
DATUM		UHRZEIT	UTC
POSITION	Breitengrad	Längengrad	

(18) BESTÄTIGUNG ÜBER DEN EMPFANG DES BERICHTS DURCH DEN KAPITÄN (zusätzliche Seiten können bei Bedarf hinzugefügt werden)

Anmerkungen des Schiffskapitäns	
Der/die Unterzeichnete, …, Kapitän des Schiffs, bestätigt, am heutigen Tag eine Kopie dieses Berichts erhalten zu haben. Meine Unterschrift bedeutet nicht mein Einverständnis mit dem Inhalt des Berichts.	
DATUM	UNTERSCHRIFT

“.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/990 DER KOMMISSION

vom 28. April 2020

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheits- und Bescheinigungsanforderungen an Verbringungen von Wassertieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren innerhalb der Union

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht") ([1]), insbesondere auf die Artikel 192 Absatz 2, 197 Absatz 3, 201 Absatz 3, 202 Absatz 3, 205 Absatz 2, 211 Absatz 1, 213 Absatz 1, 216 Absatz 4, 218 Absatz 3, 221 Absatz 1, 222 Absatz 3, 223 Absatz 6 und 224 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) 2016/429 enthält Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen, die auf Tiere oder Menschen übertragbar sind, einschließlich Vorschriften für die Einstufung gelisteter Seuchen, die für die Union von Belang sind. Gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung gelten für die in diesem Artikel und in Anhang II der genannten Verordnung gelisteten Seuchen seuchenspezifische Bestimmungen zur Prävention und Bekämpfung. Da gelistete Seuchen unterschiedliche Arten von Bekämpfungsmaßnahmen erfordern, sind in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/429 Seuchenpräventions- und -bekämpfungsvorschriften vorgesehen, die den potenziellen Schweregrad der Auswirkungen dieser verschiedenen Arten gelisteter Seuchen auf die Gesundheit von Mensch und Tier, die Wirtschaft, die Gesellschaft und die Umwelt berücksichtigen.

(2) So wird insbesondere in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a bis e der Verordnung (EU) 2016/429 auf die verschiedenen Arten gelisteter Seuchen unter Berücksichtigung ihrer potenziellen Risiken verwiesen. Zudem ist in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d der genannten Verordnung vorgesehen, dass die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten gelisteten Seuchen auch als gelistete Seuchen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d zu gelten haben, wenn das mit der jeweiligen Seuche verbundene Risiko durch Maßnahmen hinsichtlich der Verbringung von Tieren und Erzeugnissen wirksam und proportional gemindert werden kann. Diese Unterscheidung zwischen den verschiedenen Kategorien gelisteter Seuchen sollte für die Zwecke der Vorschriften der vorliegenden Verordnung über die Verbringung von Wassertieren und von Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Aquakulturtieren, ausgenommen lebende Aquakulturtiere, innerhalb der Union berücksichtigt werden.

(3) In Teil IV Titel II Kapitel 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/429 sind seuchenspezifische Vorschriften, die für Seuchen der Kategorie D und für Arten gelten, die für diese Seuchen gelistet sind, sowie Vorschriften für neu auftretende Seuchen festgelegt. Zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung gelisteter und neu auftretender Seuchen in der Union enthalten diese Bestimmungen auch die Tiergesundheitsanforderungen für Verbringungen von Wassertieren, einschließlich zum menschlichen Verzehr bestimmter Wassertiere, und von aus Wassertieren gewonnenen Erzeugnissen tierischen Ursprungs innerhalb der Union.

(4) In Teil IV Titel II Kapitel 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/429 wird der Kommission auch die Befugnis übertragen, Vorschriften zur Ergänzung bestimmter nicht wesentlicher Elemente der genannten Verordnung in delegierten Rechtsakten zu erlassen. Daher ist es angezeigt, solche ergänzenden Vorschriften zu erlassen, um das reibungslose Funktionieren des mit der genannten Verordnung geschaffenen neuen Rechtsrahmens für die Bekämpfung und Verhütung von Tierseuchen zu gewährleisten. Da diese ergänzenden Vorschriften inhaltlich zusammenhängen, sollten sie im Interesse der Einfachheit und Transparenz und einer leichteren Anwendung in einem einzigen Rechtsakt und nicht in mehreren Einzelrechtsakten mit zahlreichen Querverweisen und der Gefahr von Überschneidungen festgelegt werden.

([1]) ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1.

(5) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission ([2]) werden die gelisteten Seuchen gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 in Seuchen der Kategorien A, B, C, D und E eingestuft. Darin ist außerdem vorgesehen, dass die Seuchenpräventions- und -bekämpfungsvorschriften für gelistete Seuchen gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 für die in der Tabelle der genannten Durchführungsverordnung aufgeführten Kategorien von gelisteten Seuchen hinsichtlich der gelisteten Arten und Artengruppen gelten. In der Tabelle werden unter anderem Arten und Artengruppen von Wassertieren sowie Vektorenarten für Seuchen gelistet, die Wassertiere betreffen.

(6) Mit den in der vorliegenden Verordnung festgelegten Vorschriften und Maßnahmen zur Risikominderung sollten die Tiergesundheitsanforderungen der Verordnung (EU) 2016/429 in Bezug auf Verbringungen von Wassertieren, einschließlich zum menschlichen Verzehr bestimmter Wassertiere, und von aus Wassertieren gewonnenen Erzeugnissen tierischen Ursprungs innerhalb der Union ergänzt werden, damit sichergestellt wird, dass diese Waren kein erhebliches Risiko für die Ausbreitung der Wassertierseuchen darstellen, die in Anhang II der Verordnung (EU) 2016/429 aufgeführt sind und anschließend in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission als Seuchen der Kategorie D definiert wurden, zu denen gegebenenfalls Seuchen der Kategorie A, der Kategorie B und der Kategorie C gehören. Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission ([3]) enthält Vorschriften betreffend obligatorische und optionale Tilgungsprogramme für spezifische gelistete Seuchen. Für Seuchen der Kategorien B und C unterliegen bestimmte Mitgliedstaaten Tilgungsprogrammen und müssen diese gelisteten Seuchen ausmerzen oder nachweisen, dass sie in Bezug auf diese gelisteten Seuchen den Status „seuchenfrei" haben. Unter Berücksichtigung dieser Programme ist es angezeigt vorzusehen, dass Verbringungen von Wassertieren und von Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Aquakulturtieren, ausgenommen lebende Aquakulturtiere, der Arten, die für die betreffende Seuche der Kategorie B oder C gelistet sind, daher nur zulässig sein sollten, wenn sie den Erfolg dieser Tilgungsprogramme oder den Status „seuchenfrei", sofern dieser erreicht wurde, nicht gefährden.

(7) Zudem können Unternehmer von Betrieben, die keinem optionalen Tilgungsprogramm unterliegen, im Einklang mit den Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 ein freiwilliges Überwachungsprogramm für eine spezifische Seuche der Kategorie C durchführen. Die Betriebe werden zwar nicht für seuchenfrei erklärt, genießen aber den Vorteil, dass nur solche für die betreffende Seuche der Kategorie C gelistete Arten von Aquakulturtieren in die Betriebe verbracht werden, die den Erfolg des Überwachungsprogramms nicht gefährden.

(8) Dementsprechend sollten in dieser Verordnung die zusätzlichen Vorschriften für Verbringungen von Wassertieren und von daraus gewonnenen Erzeugnissen tierischen Ursprungs festgelegt werden, die erforderlich sind, um den Erfolg solcher Tilgungs- und Überwachungsprogramme in den Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimenten, in denen sie durchgeführt werden, sowie in Mitgliedstaaten, Zonen und Kompartimenten, in denen der Status „seuchenfrei" erreicht wurde, zu gewährleisten.

(9) In Artikel 192 der Verordnung (EU) 2016/429 sind Seuchenpräventionsmaßnahmen für die Beförderung von Wassertieren festgelegt, und der Kommission wird die Befugnis übertragen, ergänzende Vorschriften für die Reinigung und Desinfektion der Transportmittel von Wassertieren, für den Wasserwechsel, die Abwasserentsorgung und für Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren festzulegen, um die etwaigen Risiken im Zusammenhang mit dem Transport dieser Wassertiere innerhalb der Union zu mindern. Daher sollten in dieser Verordnung detailliertere Vorschriften für den Transport von Wassertieren, einschließlich der Beförderung mit einem Bünnschiff, festgelegt werden.

(10) Die Verordnung (EU) 2016/429 sieht vor, dass Sendungen von Wassertieren gelisteter Arten, die in ein Gebiet mit dem Status „seuchenfrei" oder ein Gebiet, das einem Tilgungsprogramm unterliegt, eingehen, von einer Veterinärbescheinigung begleitet werden müssen, es sei denn, es sind bestimmte, eng begrenzte Umstände gegeben. Da bestimmte Sendungen gewerbsmäßig in gemischten Partien befördert werden, die von unterschiedlichen Veterinärbescheinigungen begleitet werden könnten, ist es von entscheidender Bedeutung sicherzustellen, dass jede Sendung an ihrem vorgesehenen Bestimmungsort entladen wird. Zur Risikominderung im Interesse der Rückverfolgbarkeit und um sicherzustellen, dass nur ordnungsgemäß für den Versand in seuchenfreie Gebiete bescheinigte Sendungen in diese Gebiete gelangen, ist es erforderlich, dass die Sendungen so gekennzeichnet sind, dass eine Sendung von Wassertieren eindeutig mit der entsprechenden Veterinärbescheinigung verknüpft werden kann. Daher sollten in dieser Verordnung ergänzende Vorschriften für die Kennzeichnung solcher Sendungen festgelegt werden.

([2]) Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21).

([3]) Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei" in Bezug auf bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211).

(11) Artikel 197 der Verordnung (EU) 2016/429 sieht vor, dass Aquakulturtiere gelisteter Arten, die für Seuchen der Kategorie B und C relevant sind, aus Gebieten mit dem Status „seuchenfrei" stammen müssen, wenn sie für Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimente bestimmt sind, die frei von diesen gelisteten Seuchen sind oder die einem Tilgungsprogramm für solche gelisteten Seuchen unterliegen. In bestimmten Fällen rechtfertigen die Risiken für die Tiergesundheit solche Beschränkungen jedoch nicht. In dieser Verordnung sollte daher eine Ausnahme von solchen Beschränkungen gemäß Artikel 197 der Verordnung (EU) 2016/429 vorgesehen und gleichzeitig sichergestellt werden, dass die erforderlichen Risikominderungsmaßnahmen getroffen werden, damit solche Verbringungen von Aquakulturtieren den Gesundheitsstatus oder die bestehenden Tilgungsprogramme nicht gefährden.

(12) Darüber hinaus ist es erforderlich, ergänzende Vorschriften für Ausnahmen betreffend für den menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere gelisteter Arten festzulegen, die nicht aus einem seuchenfreien Mitgliedstaat, einer seuchenfreien Zone oder einem seuchenfreien Kompartiment stammen, aber in einen seuchenfreien Mitgliedstaat, eine seuchenfreie Zone oder ein seuchenfreies Kompartiment oder in einen Mitgliedstaat, eine Zone oder ein Kompartiment, der/die/das einem Tilgungsprogramm unterliegt, verbracht werden. In derartigen Fällen können diese Wassertiere zu Arten gehören, die in Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 als Vektorenarten gelistet, aber nicht mit den in Spalte 3 derselben Tabelle aufgeführten Arten in Berührung gekommen sind, die für die betreffende gelistete Seuche empfänglich sind, und daher nicht als Vektoren gelten. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, dass diese Wassertiere zur Schlachtung und Verarbeitung in einem Aquakulturbetrieb bestimmt sein können, der Lebensmittel aus Wassertieren herstellt und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchführt, und von der zuständigen Behörde die Genehmigung erhalten haben, ein Gebiet zu verlassen, das Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf eine gelistete oder neu auftretende Seuche unterliegt. In dieser Verordnung sollte vorgesehen werden, dass auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Weichtiere und Krebstiere zusätzliche Risikominderungsmaßnahmen hinsichtlich Verpackung und Kennzeichnung im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) angewandt werden können, wodurch sichergestellt wird, dass solche Wassertiere entweder in ein Gebiet mit dem Status „seuchenfrei" oder in ein Gebiet verbracht werden dürfen, das einem Tilgungsprogramm unterliegt, ohne dass das Risiko einer Ausbreitung einer relevanten gelisteten oder neu auftretenden Seuche entsteht.

(13) Es ist außerdem erforderlich, ergänzende Vorschriften für die Verbringungen von Aquakulturtieren gelisteter Arten in geschlossene Aquakulturbetriebe festzulegen. Aquakulturtiere der in Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 gelisteten Vektorenarten, die nicht mit den in Spalte 3 der genannten Tabelle gelisteten empfänglichen Arten in Berührung gekommen sind, sowie Aquakulturtiere, die in einem im Einklang mit Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission ([5]) zugelassenen Betrieb unter Quarantäne gestellt wurden oder in einem anderen geschlossenen Betrieb, einschließlich des Bestimmungsbetriebs, unter Quarantäne gestellt wurden, sollten in geschlossene Betriebe verbracht werden dürfen. Da geschlossene Betriebe Aquakulturtiere untereinander austauschen können, wofür geringere Verbringungsanforderungen gelten als bei anderen Arten von Aquakulturbetrieben, ist es wichtig, dass die in dieser Verordnung festgelegten spezifischen Vorschriften und Ausnahmen sicherstellen, dass derartige Verbringungen, an denen geschlossene Betriebe beteiligt sind, kein Risiko für die Ausbreitung gelisteter oder neu auftretender Seuchen darstellen.

(14) Wild lebende Wassertiere sind eine wichtige Ressource, die geschützt werden sollte. Entsprechend können die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 199 der Verordnung (EU) 2016/429 festlegen, dass nur Wassertiere aus seuchenfreien Gebieten in offenen Gewässern freigesetzt werden dürfen, auch wenn die Gewässer, in die sie freigesetzt werden, nicht den Status „seuchenfrei" aufweisen. Darüber hinaus ist in Artikel 205 Absatz 2 der genannten Verordnung vorgesehen, dass die Kommission delegierte Rechtsakte zur Festlegung ergänzender Vorschriften für Verbringungen von Wassertieren zum Zwecke der Sportfischerei, u. a. mit Fischködern, erlässt. Daher sollten in der vorliegenden Verordnung ergänzende Vorschriften für ein Verfahren festgelegt werden, das den Mitgliedstaaten diese Möglichkeit mit Erfolg eröffnet. Da nach der Verordnung (EU) 2016/429 für derartige Verbringungen von Wassertieren in Gebiete, die nicht seuchenfrei sind, keine Veterinärbescheinigung vorgeschrieben ist, sollten in der vorliegenden Verordnung Vorschriften festgelegt werden, damit sichergestellt wird, dass die zuständigen Behörden in beiden Mitgliedstaaten in der Lage sind, die Verbringungen solcher Sendungen rückzuverfolgen.

(15) Lebende Fischköder, die mit einer gelisteten oder neu auftretenden Wassertierseuche infiziert sind, stellen ein erhebliches Seuchenrisiko für wild lebende Wassertiere und damit möglicherweise auch für Aquakulturtiere dar. Entsprechend sollte in Bezug auf dieses Risiko in der vorliegenden Verordnung vorgesehen werden, dass solche Lebendköder ausschließlich aus einem Gebiet mit dem Status „seuchenfrei" stammen dürfen, wenn sie in einem Mitgliedstaat, einer Zone oder einem Kompartiment mit dem Status „seuchenfrei" oder in Mitgliedstaaten, die die Maßnahmen gemäß Artikel 199 der Verordnung (EU) 2016/429 ergriffen haben, verwendet werden sollen.

([4]) Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55).

([5]) Delegierte Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Aquakulturbetriebe und Transportunternehmer, die Wassertiere befördern (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 345).

(16) Die Artikel 208 und 209 der Verordnung (EU) 2016/429 enthalten Vorschriften über die Art der Verbringung von Wassertieren, für die eine Bescheinigung ausgestellt werden muss. Die bei der Anwendung der Vorschriften der Richtlinie 2006/88/EG des Rates ([6]) gewonnenen Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass es bestimmte eng begrenzte Umstände gibt, unter denen für Seuchen der Kategorie C mit dem Einverständnis der Kommission und der betreffenden Mitgliedstaaten von der Anwendung der in den Artikeln 208 und 209 der Verordnung (EU) 2016/429 festgelegten Vorschriften abgesehen werden kann. Daher sollten in der vorliegenden Verordnung die Bedingungen festgelegt werden, unter denen Sendungen von Wassertieren gelisteter Arten, die für seuchenfreie Mitgliedstaaten bestimmt sind, nicht von einer Veterinärbescheinigung begleitet werden müssen.

(17) Für Sendungen, die zwischen Mitgliedstaaten verbracht werden sollen, aber nicht von einer Veterinärbescheinigung begleitet werden müssen, werden von den Unternehmern gemäß Artikel 218 der Verordnung (EU) 2016/429 Eigenerklärungen ausgestellt. Es ist wichtig, Vorschriften für die Informationen festzulegen, die in solchen Eigenerklärungen enthalten sein sollten, damit die Rückverfolgbarkeit von Sendungen sichergestellt und ein sicherer Handel unterstützt wird. Eigenerklärungen stellen einen Mehrwert in Bezug auf Verbringungen von Aquakulturtieren zwischen Aquakulturbetrieben dar, die Überwachungsprogramme für eine oder mehrere Seuchen der Kategorie C durchführen. In der vorliegenden Verordnung sollte daher vorgesehen werden, dass die Eigenerklärungen die erforderlichen Informationen enthalten, aus denen hervorgeht, dass der Herkunftsaquakulturbetrieb an einem Überwachungsprogramm teilnimmt und dass in dem Aquakulturbetrieb weder ein Auftreten dieser Seuche(n) der Kategorie C bestätigt wurde noch ein Verdacht darauf besteht.

(18) Um die Einhaltung der in Artikel 216 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 festgelegten Vorschriften über die Veterinärbescheinigung zu gewährleisten, ist vorgeschrieben, dass der amtliche Tierarzt Dokumentenkontrollen sowie eine klinische Inspektion und gegebenenfalls klinische Untersuchungen im Herkunftsaquakulturbetrieb durchführt, bevor er die Veterinärbescheinigung unterzeichnet. Ziel dieser Kontrollen ist es, sicherzustellen, dass es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass im Aquakulturbetrieb eine gelistete oder neu auftretende Seuche aufgetreten ist, und einen sicheren Handel zu unterstützen. In der vorliegenden Verordnung sollten ergänzende Vorschriften für diese Kontrollen festgelegt werden.

(19) Klinische Anzeichen einer Seuche sind bei bestimmten Kategorien von Aquakulturtieren wie Eiern und Weichtieren weniger augenfällig. Vorzuschreiben, dass klinische Inspektionen solcher Kategorien von Aquakulturtieren vor jeder Verbringung aus einem Aquakulturbetrieb vorab durchgeführt werden müssen, stellt daher eine Ressourcenverschwendung dar. In der vorliegenden Verordnung sollte deshalb eine Ausnahme von der Anforderung vorgesehen werden, dass jedes Mal, wenn für Eier und Weichtiere eine Bescheinigung ausgestellt werden soll, klinische Inspektionen durchgeführt werden müssen, sofern bestimmte Kontrollen hinsichtlich der Dokumentation, des Datums der vorangegangenen klinischen Inspektion der im Aquakulturbetrieb gehaltenen Aquakulturtiere sowie detaillierter Angaben zu Verbringungen in den Betrieb durchgeführt werden.

(20) Die bei der Anwendung der Richtlinie 2006/88/EG gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, dass bestimmte andere Ausnahmen von der Anforderung, innerhalb von 72 Stunden vor dem Versandzeitpunkt eine klinische Inspektion durchzuführen, ebenfalls in der vorliegenden Verordnung festgelegt werden sollten. Mit diesen Ausnahmen soll der zuständigen Behörde der Spielraum eingeräumt werden, die klinische Inspektion unter bestimmten begrenzten Umständen innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen vor dem Versandzeitpunkt durchzuführen, wenn die Wahrscheinlichkeit des Auftretens einer Seuche oder das Risiko einer Ausbreitung einer gelisteten oder neu auftretenden Seuche als gering eingeschätzt wird.

(21) In den Artikeln 219 und 220 der Verordnung (EU) 2016/429 sind die Pflichten der Unternehmer, die keine Transportunternehmer sind, und der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Meldung von Verbringungen von Wassertieren zwischen den Mitgliedstaaten festgelegt. In der vorliegenden Verordnung sollten ergänzende Vorschriften für die Informationen festgelegt werden, die die Unternehmer der zuständigen Behörde vor einer solchen Verbringung übermitteln sollten, sowie für die Informationen, die die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats übermitteln sollte. Diese Vorabmeldung von Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten sollte sowohl für Tiere aus Aquakultur als auch für wild lebende Wassertiere gelten.

(22) Bei Verbringungen von Aquakulturtieren gelisteter Arten zwischen einem Betrieb in einem Mitgliedstaat, der an einem Überwachungsprogramm für eine bestimmte Seuche der Kategorie C teilnimmt, und einem Betrieb in einem anderen Mitgliedstaat, der an einem Überwachungsprogramm für dieselbe Seuche der Kategorie C teilnimmt, ist es wichtig, Vorschriften über die im Voraus zu übermittelnden Informationen festzulegen, um sicherzustellen, dass der Bestimmungsbetrieb Aquakulturtiere mit dem geeigneten Gesundheitsstatus erhält. In der vorliegenden Verordnung sollten daher ergänzende Vorschriften für die Informationen festgelegt werden, die der Unternehmer des Herkunftsbetriebs der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats übermitteln sollte, sowie für die Informationen, die diese zuständige Behörde der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats übermitteln sollte.

([6]) Richtlinie 2006/88/EG des Rates vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten (ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 14).

(23) Da die Meldung von Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten ein wichtiger Schritt ist, um die Rückverfolgbarkeit von Wassertieren und von Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Aquakulturtieren, ausgenommen lebende Aquakulturtiere, zu gewährleisten und einen sicheren Handel zu unterstützen, sollten in dieser Verordnung detaillierte Vorschriften über die Anforderungen an die Vorabmeldung, einschließlich der genauen von den Unternehmern zu übermittelnden Informationen, sowie über die Notfallverfahren für solche Meldungen festgelegt werden. In den Artikeln 219 Absatz 2, 220 Absatz 2 und 221 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 und in Artikel 46 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission ([7]) werden die Informationen, die von den Unternehmern und den zuständigen Behörden im Zusammenhang mit solchen Mitteilungen bereitzustellen sind, sowie die von der zuständigen Behörde bei Stromausfällen oder anderen Störungen von TRACES einzurichtenden Notfallverfahren beschrieben.

(24) Nach Artikel 222 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte hinsichtlich der Pflichten der Unternehmer bei Verbringungen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, zu erlassen; dies schließt auch die Risikominderungsmaßnahmen ein, denen diese Erzeugnisse an ihrem Herkunfts- und Bestimmungsort unterzogen werden sollen. In Artikel 222 Absatz 4 der genannten Verordnung ist vorgesehen, dass die Vorschriften dieses Artikels nicht für Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus wild lebenden Wassertieren gelten, die zum unmittelbaren menschlichen Verzehr geerntet oder gefangen werden. Dementsprechend sollten die ergänzenden Vorschriften dieser Verordnung nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Aquakulturtieren gelten und Maßnahmen vorsehen, die zu ergreifen sind, wenn bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Aquakulturtieren gelisteter Arten, ausgenommen lebende Aquakulturtiere, zur Weiterverarbeitung in ein Gebiet mit dem Status „seuchenfrei" verbracht werden oder mit Genehmigung durch die zuständige Behörde einen Betrieb oder eine Zone verlassen, für den bzw. die Sofortmaßnahmen oder Verbringungsbeschränkungen gelten. In den ergänzenden Vorschriften sollte auch festgelegt werden, welche Veterinärbescheinigungs- und Meldeanforderungen für derartige Verbringungen gelten sollten, um die Rückverfolgbarkeit solcher Erzeugnisse zu gewährleisten.

(25) Die Vorschriften der vorliegenden Verordnung in Bezug auf Verbringungen von lebenden Wassertieren sollten sich auf die in den Spalten 3 und 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 gelisteten Arten beziehen, wobei für die in Spalte 4 aufgeführten Vektorenarten bestimmte Ausnahmen vorgesehen werden sollten. Angesichts des geringeren Risikograde von Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Aquakulturtieren, ausgenommen lebende Aquakulturtiere, sollten die Vorschriften dieser Verordnung hinsichtlich der Verbringung derartiger Erzeugnisse nur für die in Spalte 3 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 gelisteten empfänglichen Arten und nicht für die in Spalte 4 derselben Tabelle genannten Vektorenarten gelten.

(26) Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Aquakulturtieren, ausgenommen lebende Aquakulturtiere, müssen unter bestimmten Umständen von einer Veterinärbescheinigung nach Artikel 223 der Verordnung (EU) 2016/429 begleitet werden. Die Einzelheiten des Inhalts dieser Veterinärbescheinigungen sollten in dieser Verordnung festgelegt werden.

(27) Die vorliegende Verordnung sollte entsprechend dem Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2016/429 ab dem 21. April 2021 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TEIL I

GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

Mit dieser Verordnung werden die Vorschriften in Teil IV Titel II Kapitel 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich der Verbringungen von Wassertieren und Erzeugnissen aus Wassertieren innerhalb der Union ergänzt.

([7]) Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission vom 30. September 2019 mit Vorschriften zur Funktionsweise des Informationsmanagementsystems für amtliche Kontrollen und seiner Systemkomponenten („IMSOC-Verordnung") (ABl. L 261 vom 14.10.2019, S. 37).

Sie enthält insbesondere Vorschriften über

a) die Pflichten der Unternehmer, einschließlich der Transportunternehmer, hinsichtlich der Beförderung von Wassertieren;

b) ergänzende Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Wassertieren, die für besondere Zwecke oder Verwendungen bestimmt sind, einschließlich Bescheinigungs- und Meldeanforderungen;

c) Erzeugung, Verarbeitung und Vertrieb von Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Aquakulturtieren, ausgenommen lebende Aquakulturtiere.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 der Verordnung (EU) 2016/429 und des Artikels 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691.

Darüber hinaus bezeichnet der Ausdruck

1. „Transportbehälter"/„Container" jeden Verschlag, jeden Kasten, jedes Behältnis oder jede andere feste Struktur, die zum Transport von Wassertieren oder Wassertiereiern verwendet wird, jedoch kein Transportmittel ist;
2. „Bünnschiff" ein Schiff, das über einen Brunnen oder ein Wasserbecken für die Lagerung, den Transport oder die Behandlung von lebenden Aquakulturtieren in Wasser verfügt;
3. „Vektorenarten" in Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 gelistete Arten, die als Vektoren gelten, weil sie die Bedingungen gemäß Anhang I Spalte 3 der vorliegenden Verordnung erfüllen;
4. „Fischköder" jedes Wassertier, das zum Anlocken oder zum Fang anderer Wassertiere verwendet wird;
5. „nationale Maßnahmen" nationale Maßnahmen, die zur Begrenzung der Auswirkungen anderer als der gelisteten Seuchen gemäß Artikel 226 der Verordnung (EU) 2016/429 ausgelegt sind;
6. „Habitat" durch geografische, abiotische und biotische Merkmale gekennzeichnete natürliche oder naturnahe aquatische Gebiete;
7. „seuchenfreier Mitgliedstaat, seuchenfreie Zone oder seuchenfreies Kompartiment" einen Mitgliedstaat, eine Zone oder ein Kompartiment desselben, der/die/das im Einklang mit Artikel 36 Absatz 4 oder Artikel 37 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/429 als seuchenfrei erklärt wurde;
8. „Tilgungsprogramm" ein obligatorisches Tilgungsprogramm gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 oder ein optionales Tilgungsprogramm gemäß Artikel 31 Absatz 2 der genannten Verordnung;
9. „registrierter Aquakulturbetrieb" einen Betrieb, der von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 173 der Verordnung (EU) 2016/429 registriert wurde;
10. „zugelassener Aquakulturbetrieb" einen Betrieb, der von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 176 der Verordnung (EU) 2016/429 zugelassen wurde;
11. „zugelassene Gruppe von Aquakulturbetrieben" eine Gruppe von Aquakulturbetrieben, die von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 177 der Verordnung (EU) 2016/429 zugelassen wurde.

TEIL II

VERBRINGUNGEN VON WASSERTIEREN

KAPITEL 1

Allgemeine Anforderungen an Unternehmer bei der Beförderung von Wassertieren

Artikel 3

Allgemeine Pflichten der Unternehmer hinsichtlich der Anforderungen an den Schutz vor biologischen Gefahren bei der Beförderung von Wassertieren

(1) Die Unternehmer, einschließlich Transportunternehmer, stellen sicher, dass Wassertiere

a) in Wasser verladen und transportiert werden, das ihren Gesundheitsstatus nicht ändert;

b) nicht in demselben Wasser oder in demselben Transportbehälter/Container transportiert werden wie Wassertiere mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus, und zwar vom Zeitpunkt des Verladens bis zum Zeitpunkt der Ankunft am Bestimmungsort.

(2) Die Unternehmer, einschließlich Transportunternehmer, stellen sicher, dass

a) die Transportmittel und die Transportbehälter/Container so konzipiert und gebaut sind, dass zwischen den Sendungen eine Reinigung und Desinfektion wirksam durchgeführt werden kann, damit der Gesundheitsstatus der Wassertiere während des Transports nicht gefährdet wird;

b) der Transportbehälter/Container — sofern es sich dabei nicht um ein Einmalprodukt handelt — oder das Schiff sowie andere Transportausrüstung zwischen den Sendungen gereinigt und desinfiziert werden.

(3) Die Unternehmer, einschließlich Transportunternehmer, stellen sicher, dass die nach Absatz 2 Buchstabe b vorgeschriebene Reinigung und Desinfektion gemäß einem Protokoll durchgeführt wird, das von der zuständigen Behörde des Herkunftsortes genehmigt wurde und in dem genau angegeben sein muss, wo und wann die Reinigung und Desinfektion zu erfolgen hat und welche Art von Desinfektionsmitteln zu verwenden ist.

Artikel 4

Allgemeine Pflichten der Unternehmer hinsichtlich der Anforderungen an den Wasserwechsel und die Abwasserentsorgung während des Transports von Wassertieren

(1) Die Unternehmer, einschließlich Transportunternehmer, stellen sicher, dass ein erforderlicher Wasserwechsel nur folgendermaßen stattfindet:

a) beim Transport über Land: an Wasserwechselstellen, an denen der Wasserwechsel weder den Gesundheitsstatus der transportierten Wassertiere noch den der Wassertiere am Bestimmungsort oder auf dem Weg dorthin ändert;

b) beim Transport in Bünnschiffen: in einer Entfernung von mindestens 10 km zu allen Aquakulturbetrieben, die sich auf der Strecke vom Verladeort zum Bestimmungsort befinden.

(2) Die Unternehmer, einschließlich Transportunternehmer, stellen sicher, dass der Wasserwechsel nach Absatz 1 in keinem Bereich stattfindet, der Verbringungsbeschränkungen oder Sofortmaßnahmen unterliegt.

Artikel 5

Pflichten der Unternehmer hinsichtlich der spezifischen Beförderungs- und Kennzeichnungsanforderungen an Transportmittel und Transportbehälter/Container, in denen Wassertiere befördert werden

(1) Für Sendungen von Wassertieren, die von einer Veterinärbescheinigung nach Artikel 208 oder Artikel 209 der Verordnung (EU) 2016/429 begleitet werden, stellen die Unternehmer, einschließlich Transportunternehmer, sicher, dass die Transportmittel oder Transportbehälter/Container, in denen diese Wassertiere transportiert werden, mittels eines lesbaren Etiketts gekennzeichnet werden, das

a) je nach Möglichkeit an sichtbarer Stelle auf dem Transportbehälter/Container oder dem Transportmittel angebracht wird;

b) die nötigen Informationen zur eindeutigen Verbindung zwischen der Sendung und der Veterinärbescheinigung enthält.

(2) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe b darf beim Transport in einem Bünnschiff das Etikett durch einen Eintrag im Schiffsmanifest ersetzt werden, der die nötigen Informationen zur eindeutigen Verbindung zwischen der Sendung und der Veterinärbescheinigung nach Absatz 1 enthält.

KAPITEL 2

Ergänzende Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Wassertieren

Abschnitt 1

Verbringungen von Wassertieren, die für Aquakulturbetriebe oder zur Freisetzung in offenen Gewässern bestimmt sind

Artikel 6

Ausnahmen von der Anforderung, dass Aquakulturtiere gelisteter Arten aus einem Mitgliedstaat, einer Zone oder einem Kompartiment stammen müssen, der/die/das seuchenfrei ist

Abweichend von Artikel 197 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/429 dürfen Unternehmer, einschließlich Transportunternehmer, Aquakulturtiere gelisteter Arten, die für die Seuchen der Kategorie B oder der Kategorie C relevant sind, für die der Bestimmungsmitgliedstaat, die Bestimmungszone oder das Bestimmungskompartiment den Status „seuchenfrei" erlangt hat oder für die er/sie/es einem Tilgungsprogramm unterliegt, aus Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimenten verbringen, die nicht frei von diesen gelisteten Seuchen sind, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) die Aquakulturtiere gehören einer der in Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 gelisteten Arten an und gelten nicht als Vektoren für die betreffenden Seuchen der Kategorie B oder der Kategorie C; oder

b) die Aquakulturtiere gehören einer der in Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 gelisteten Arten an und sind Vektoren, sie gelten jedoch als frei von den betreffenden Seuchen der Kategorie B oder der Kategorie C, weil sie eine Quarantäne in einem gemäß Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 zugelassenen Quarantänebetrieb nach den Anforderungen gemäß Anhang I Teil 8 Nummer 2 der genannten Delegierten Verordnung durchlaufen haben; oder

c) die Aquakulturtiere gehören einer der in Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 gelisteten Arten an und sind Vektoren, sie wurden jedoch in einem gemäß Artikel 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 zugelassenen Aquakulturbetrieb nach den Anforderungen gemäß Anhang I Teil 9 Nummer 2 der genannten Delegierten Verordnung gehalten und gelten nicht mehr als Vektoren der betreffenden Seuchen der Kategorie B oder der Kategorie C; oder

d) die Aquakulturtiere sind für einen geschlossenen Betrieb bestimmt und sollen wissenschaftlichen Zwecken dienen.

Artikel 7

Pflichten der Unternehmer hinsichtlich der Seuchenpräventions- und Risikominderungsmaßnahmen bei Verbringungen wild lebender Wassertiere in Aquakulturbetriebe

Abweichend von Artikel 197 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit deren Artikel 200 Absatz 1 dürfen Unternehmer, einschließlich Transportunternehmer, wild lebende Wassertiere gelisteter Arten, die für die Seuchen der Kategorie B oder der Kategorie C relevant sind, für die der Bestimmungsmitgliedstaat, die Bestimmungszone oder das Bestimmungskompartiment den Status „seuchenfrei" erlangt hat oder für die er/sie/es einem Tilgungsprogramm unterliegt, aus Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimenten verbringen, die nicht frei von diesen gelisteten Seuchen sind, sofern diese wild lebenden Wassertiere für einen Aquakulturbetrieb bestimmt und die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) sie gelten als frei von den betreffenden Seuchen der Kategorie B oder der Kategorie C, weil sie eine Quarantäne in einem gemäß Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 zugelassenen Quarantänebetrieb nach den Anforderungen gemäß Anhang I Teil 8 Nummer 2 der genannten Delegierten Verordnung durchlaufen haben; oder

b) sofern es sich um wild lebende Wassertiere einer der in Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 gelisteten Arten handelt, die Vektoren sind, so wurden sie in einem gemäß Artikel 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 zugelassenen Aquakulturbetrieb nach den Anforderungen gemäß Anhang I Teil 9 Nummer 2 der genannten Delegierten Verordnung gehalten und gelten nicht mehr als Vektoren.

Abschnitt 2

Verbringungen für den menschlichen Verzehr bestimmter lebender Wassertiere

Artikel 8

Ausnahmen von den Anforderungen an die Verbringung von lebenden Wassertieren gelisteter Arten, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, in einen Mitgliedstaat, eine Zone oder ein Kompartiment, der/die/das den Status „seuchenfrei" erlangt hat oder einem Tilgungsprogramm unterliegt

Abweichend von Artikel 201 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit deren Artikel 202 Absatz 1 dürfen die Mitgliedstaaten bei für den menschlichen Verzehr bestimmten lebenden Wassertieren den Unternehmern die Verbringung von Tieren der Arten genehmigen, die für Seuchen der Kategorie B oder der Kategorie C gelistet sind, für die der Bestimmungsmitgliedstaat, die Bestimmungszone oder das Bestimmungskompartiment den Status „seuchenfrei" erlangt hat oder einem Tilgungsprogramm unterliegt, sofern mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

a) die lebenden Wassertiere gehören einer der in Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 gelisteten Arten an und sie sind keine Vektoren für die betreffenden Seuchen der Kategorie B oder der Kategorie C; oder

b) die lebenden Wassertiere sind zur Schlachtung und anschließenden Weiterverarbeitung in einem Betrieb bestimmt, der Lebensmittel aus Wassertieren herstellt und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchführt, sie stammen aus einem Gebiet, das Verbringungsbeschränkungen oder Sofortmaßnahmen nach Artikel 191 Absatz 2 Buchstabe b Ziffern i und ii der Verordnung (EU) 2016/429 unterliegt, und solche Verbringungen wurden von der zuständigen Behörde genehmigt und finden unter Einhaltung der Auflagen statt, an die diese Genehmigung gebunden ist; oder

c) bei den lebenden Wassertieren handelt es sich um Weich- oder Krebstiere, die für den menschlichen Verzehr gemäß den spezifischen Anforderungen für diese Tiere nach Anhang III Abschnitte VII und VIII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpackt und etikettiert wurden und nicht mehr als lebende Tiere überleben könnten, wenn sie ins Wasser zurückgebracht würden; oder

d) bei den lebenden Wassertieren handelt es sich um Weich- oder Krebstiere, die für den menschlichen Verzehr gemäß den spezifischen Anforderungen für diese Tiere nach Anhang III Abschnitte VII und VIII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpackt und etikettiert wurden und zur Weiterverarbeitung ohne Zwischenlagerung am Verarbeitungsort bestimmt sind; oder

e) bei den lebenden Wassertieren handelt es sich um Weich- oder Krebstiere, die ohne weitere Verarbeitung für den menschlichen Verzehr bestimmt sind und gemäß den spezifischen Anforderungen für diese Tiere nach Anhang III Abschnitte VII und VIII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für den Einzelhandel abgepackt wurden.

Abschnitt 3

Verbringungen von Wassertieren, die für andere besondere Verwendungen und Zwecke bestimmt sind

Artikel 9

Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Aquakulturtieren in geschlossene Betriebe

(1) Unternehmer dürfen Aquakulturtiere gelisteter Arten aus einem geschlossenen Betrieb nur dann in einen geschlossenen Betrieb in einem anderen Mitgliedstaat verbringen, wenn diese Tiere nach Maßgabe der Ergebnisse des Überwachungsplans nach Artikel 9 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 kein erhebliches Risiko einer Ausbreitung der Seuchen bergen, für die sie gelistet sind.

(2) Unternehmer dürfen Aquakulturtiere gelisteter Arten, die für Seuchen der Kategorie D relevant sind, nur dann aus anderen Aquakulturbetrieben als geschlossenen Betrieben in einen geschlossenen Betrieb verbringen, wenn diese Aquakulturtiere mindestens einer der folgenden Anforderungen genügen:

a) sie stammen aus einem Mitgliedstaat, einer Zone oder einem Kompartiment, der/die/das seuchenfrei ist;

b) sie werden unter geeigneten Bedingungen wie folgt unter Quarantäne gehalten:

   i) in einem Quarantänebetrieb, der gemäß Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 zugelassen ist; oder

   ii) in der Quarantäneanlage in einem anderen geschlossenen Betrieb; oder

   iii) in der Quarantäneanlage des geschlossenen Betriebs, der endgültiger Bestimmungsort ist;

c) die Aquakulturtiere gehören einer der in Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 gelisteten Arten an und sie sind Vektoren, sie werden jedoch in einem gemäß Artikel 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 zugelassenen Aquakulturbetrieb nach den Anforderungen gemäß Anhang I Teil 9 Nummer 2 der genannten Delegierten Verordnung gehalten und gelten nicht mehr als Vektoren.

(3) Abweichend von Absatz 2 dürfen die Unternehmer Aquakulturtiere, die den dort festgelegten Anforderungen nicht genügen, zu wissenschaftlichen Zwecken in einen geschlossenen Betrieb verbringen.

Artikel 10

Ergänzende Anforderungen an die Freisetzung von Wassertieren in offenen Gewässern

Unternehmer dürfen Wassertiere zur Freisetzung in offenen Gewässern nur dann in einen Mitgliedstaat verbringen, wenn dieser Maßnahmen nach Artikel 199 der Verordnung (EU) 2016/429 ergriffen hat und diese Wassertiere für das Sportangeln, u. a. mit Fischködern, nach Artikel 205 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii bestimmt sind, sofern sie aus einem Mitgliedstaat, einer Zone oder einem Kompartiment stammen, der/die/das den Status „seuchenfrei" hat, und den folgenden Anforderungen genügen:

a) der Bestimmungsmitgliedstaat hat der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten mitgeteilt, dass er im Einklang mit Artikel 199 der Verordnung (EU) 2016/429 Maßnahmen auf Wassertiere für das Sportangeln, u. a. mit Fischködern, im Sinne des Artikels 205 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii der genannten Verordnung anwendet;

b) die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats hat die Verbringung genehmigt;

c) die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats und des Bestimmungsmitgliedstaats haben Maßnahmen eingeführt, die die Rückverfolgbarkeit der nach diesem Artikel verbrachten Wassertiere gewährleisten.

Artikel 11

Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Wassertieren, die für die Verwendung als Lebendköder bestimmt sind

Die Unternehmer dürfen Lebendköder, bei denen es sich um Wassertiere anderer als der in Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 gelisteten Arten, die für Seuchen der Kategorie D relevant sind, handelt und die nicht als Vektoren gelten, in einen Mitgliedstaat, eine Zone oder ein Kompartiment verbringen, der/die/das den Status „seuchenfrei" hat oder der/die/das einem Tilgungsprogramm zur Erlangung des Status „seuchenfrei" in Bezug auf eine oder mehrere dieser relevanten Seuchen der Kategorie D unterliegt, sofern diese Lebendköder aus einem Mitgliedstaat, einer Zone oder einem Kompartiment stammen, der/die/das seuchenfrei ist.

KAPITEL 3

Veterinärbescheinigungen, Eigenerklärungen und Verbringungsmeldungen

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften betreffend die Veterinärbescheinigung

Artikel 12

Ausnahmen von der Veterinärbescheinigungsanforderung für bestimmte Arten von Aquakulturtieren

Abweichend von den Anforderungen betreffend Veterinärbescheinigungen nach Artikel 208 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 dürfen Unternehmer Aquakulturtiere der für Seuchen der Kategorie C relevanten gelisteten Arten ohne Veterinärbescheinigung verbringen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats hat der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten mitgeteilt, dass derartige Verbringungen genehmigt sind, sofern die Bedingungen der Buchstaben c und d erfüllt sind;

b) die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats hat die Verbringung genehmigt;

c) die betreffende Seuche der Kategorie C ist weder im Herkunfts- noch im Bestimmungsmitgliedstaat jemals aufgetreten;

d) die zuständige Behörde sowohl des Herkunftsmitgliedstaats als auch des Bestimmungsmitgliedstaats hat Systeme eingeführt, die die Rückverfolgbarkeit der gemäß den Bedingungen der Buchstaben a, b und c verbrachten Aquakulturtiere gewährleisten.

Abschnitt 2

Vorschriften über den Inhalt von Veterinärbescheinigungen und Eigenerklärungen für Wassertiere

Artikel 13

Vorschriften über den Inhalt von Veterinärbescheinigungen für die verschiedenen Arten und Kategorien von Wassertieren gelisteter Arten

(1) Die Unternehmer stellen sicher, dass die Veterinärbescheinigungen nach Artikel 208 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 für Aquakulturtiere und nach Artikel 209 der genannten Verordnung für andere Wassertiere als Aquakulturtiere Folgendes beinhalten:

a) die in Anhang II Teil A Nummern 1 oder 2 aufgeführten allgemeinen Angaben, soweit sie für Aquakulturtiere oder wild lebende Wassertiere relevant sind;

b) die spezifischen Tiergesundheitsgarantien gemäß Absatz 2, soweit sie für die betreffende Art und Kategorie von Wassertieren relevant sind;

c) genaue Angaben zum Zweck, für den die Wassertiere verwendet werden sollen, gemäß Anhang II Teil A Nummer 3.

(2) Bei den spezifischen Tiergesundheitsgarantien für Wassertiere nach Absatz 1 Buchstabe b handelt es sich um folgende:

a) die verbrachten Wassertiere weisen keine Krankheitssymptome auf, und sie stammen entweder

   i) aus einem Aquakulturbetrieb oder aus einem Habitat, in dem keine erhöhte Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist; oder

   ii) aus einem Teil des Aquakulturbetriebs oder Habitats, der von der epidemiologischen Einheit, in der die erhöhte Mortalität oder sonstige Krankheitssymptome aufgetreten sind, unabhängig ist, wenn die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats und — sofern zutreffend — die zuständige Behörde etwaiger Durchfuhrmitgliedstaaten einer solchen Verbringung zugestimmt haben; oder

   iii) aus einem Aquakulturbetrieb, der Verbringungsbeschränkungen oder Sofortmaßnahmen nach Artikel 191 Absatz 2 Buchstabe b Ziffern i und ii der Verordnung (EU) 2016/429 unterliegt und für den die zuständige Behörde eine Ausnahmeregelung hinsichtlich dieser Verbringungsbeschränkungen oder Sofortmaßnahmen genehmigt hat, und die Verbringung findet unter Einhaltung der Auflagen dieser Genehmigung statt;

b) die verbrachten Wassertiere stammen aus einem Mitgliedstaat, einer Zone oder einem Kompartiment, der/die/das eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

   i) er/sie/es hat den Status „seuchenfrei" in Bezug auf die Seuchen der Kategorie B oder der Kategorie C, für die auch der Bestimmungsmitgliedstaat, die Bestimmungszone oder das Bestimmungskompartiment den Status „seuchenfrei" erlangt hat oder für die er einem Tilgungsprogramm unterliegt; oder

   ii) er/sie/es unterliegt einem Tilgungsprogramm für eine Seuche der Kategorie B oder der Kategorie C, wenn die Wassertiere für einen Aquakulturbetrieb bestimmt sind, der ebenfalls einem Tilgungsprogramm für die gleiche Seuche der Kategorie B oder der Kategorie C unterliegt;

c) falls die Bestimmungsmitgliedstaaten nationale Maßnahmen erlassen haben, erfüllen die Wassertiere der betreffenden Arten die Gesundheitsgarantien, die zur Befolgung dieser nationalen Maßnahmen erforderlich sind;

d) falls die Aquakulturtiere aus anderen Aquakulturbetrieben als den in Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii genannten verbracht werden, wurden die Aufzeichnungen des Aquakulturbetriebs über Mortalität, Verbringungen, Gesundheit und Erzeugung einer Dokumentenkontrolle unterzogen und es wurden keine Anhaltspunkte für einen Verdacht auf eine gelistete oder neu auftretende Seuche in dem Aquakulturbetrieb gefunden.

Artikel 14

Informationen, die in Eigenerklärungen für verschiedene Arten und Kategorien von Aquakulturtieren aufzuführen sind

(1) Die Unternehmer stellen sicher, dass die gemäß Artikel 218 der Verordnung (EU) 2016/429 ausgestellten Eigenerklärungen für Verbringungen von Aquakulturtieren von ihrem Herkunftsort in einem der Mitgliedstaaten zu ihrem Bestimmungsort in einem anderen Mitgliedstaat folgende Angaben enthalten:

a) die spezifischen Angaben nach den Absätzen 2 und 3, soweit sie für die betreffende Kategorie von Aquakulturtieren relevant sind;

b) die in Anhang II Teil B Nummer 1 aufgeführten allgemeinen Angaben;

c) genaue Angaben zum Zweck, für den die Aquakulturtiere verwendet werden sollen, gemäß Anhang II Teil B Nummer 2.

(2) Zusätzlich zu den Anforderungen des Absatzes 1 stellen die Unternehmer sicher, dass Eigenerklärungen für Aquakulturtiere gelisteter Arten folgende spezifischen Angaben enthalten:

a) eine Erklärung, dass die verbrachten Aquakulturtiere keine Krankheitssymptome aufweisen und sie entweder

   i) aus einem Aquakulturbetrieb stammen, in dem keine erhöhte Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist; oder

   ii) aus einem Teil des Aquakulturbetriebs, der von der epidemiologischen Einheit, in der die erhöhte Mortalität oder sonstige Krankheitssymptome aufgetreten sind, unabhängig ist, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat und etwaige Durchfuhrmitgliedstaaten einer solchen Verbringung zugestimmt haben;

b) falls die Aquakulturtiere für einen Aquakulturbetrieb bestimmt sind, der an einem Überwachungsprogramm für eine spezifische Seuche der Kategorie C teilnimmt, eine Erklärung, dass die Aquakulturtiere aus einem Aquakulturbetrieb stammen,

   i) der an einem Überwachungsprogramm für diese spezifische Seuche der Kategorie C teilnimmt und

   ii) in dem ein Auftreten der spezifischen Seuche der Kategorie C weder bestätigt wurde noch ein Verdacht darauf bestanden hat und dies durch die Probenahme- und Labordaten nach Anhang II Teil B Nummer 1 Buchstabe f erhärtet wird.

(3) Zusätzlich zu den Anforderungen des Absatzes 1 stellen die Unternehmer sicher, dass die Eigenerklärungen für Aquakulturtiere nicht gelisteter Arten und für Aquakulturtiere der in Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 gelisteten Arten, die nicht als Vektoren der betreffenden Seuche der Kategorie C gelten, die Angabe enthalten, dass die verbrachten Wassertiere keine Krankheitssymptome aufweisen; und sie stammen entweder

a) aus einem Aquakulturbetrieb oder aus einem Habitat, in dem keine erhöhte Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist; oder

b) aus einem Teil des Aquakulturbetriebs, der von der epidemiologischen Einheit, in der die erhöhte Mortalität oder sonstige Krankheitssymptome aufgetreten sind, unabhängig ist, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat und etwaige Durchfuhrmitgliedstaaten einer solchen Verbringung zugestimmt haben.

Abschnitt 3

Vorschriften über die Zuständigkeit der zuständigen Behörde für die Ausstellung der Veterinärbescheinigung

Artikel 15

Vorschriften über die Zuständigkeit der zuständigen Behörde für die Ausstellung der Veterinärbescheinigung

(1) Bevor er eine Veterinärbescheinigung nach Artikel 216 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 unterzeichnet, nimmt der amtliche Tierarzt folgende Prüfungen und Untersuchungen im Aquakulturbetrieb vor:

a) er unterzieht die im Aquakulturbetrieb geführten Aufzeichnungen über Mortalität, Verbringungen, Gesundheit und Erzeugung einer Dokumentenkontrolle, und

b) er nimmt eine klinische Inspektion und, falls relevant, eine klinische Untersuchung der folgenden Tiere vor:

i) der zu verbringenden Aquakulturtiere;

ii) etwaiger moribunder Aquakulturtiere, die in anderen Produktionseinheiten beobachtet werden, als jenen, in denen die Aquakulturtiere nach Ziffer i gehalten werden;

iii) Aquakulturtiere aus jeder Produktionseinheit des Aquakulturbetriebs, in der die Dokumentenkontrolle Anhaltspunkte für einen Verdacht auf das Auftreten einer gelisteten Seuche oder einer neu auftretenden Seuche ergab.

(2) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe b kann bei Eiern und Weichtieren auf eine klinische Untersuchung verzichtet werden, wenn eine Sendung aus dem Aquakulturbetrieb innerhalb von 4 Wochen ab dem Datum, an dem die letzte klinische Inspektion durchgeführt wurde, verbracht werden soll, sofern eine Dokumentenkontrolle nach Absatz 1 Buchstabe a innerhalb von 72 Stunden vor dem Verbringungszeitpunkt der Sendung durchgeführt wird und diese Dokumentenkontrolle ergibt, dass

a) seit der letzten klinischen Inspektion keine Verbringung gelisteter Arten in den Aquakulturbetrieb stattgefunden hat und

b) im Aquakulturbetrieb kein Verdacht auf gelistete oder neu auftretende Seuchen besteht.

(3) Der amtliche Tierarzt stellt nach Durchführung aller Kontrollen, Inspektionen und, falls relevant, Untersuchungen nach Absatz 1 eine Veterinärbescheinigung für die Sendung der Aquakulturtiere oder -eier innerhalb von 72 Stunden vor dem Zeitpunkt aus, an dem die Sendung den Herkunftsbetrieb verlässt.

(4) Die nach Artikel 216 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 vorgeschriebene Veterinärbescheinigung gilt für einen Zeitraum von zehn Tagen ab dem Datum ihrer Ausstellung durch den amtlichen Tierarzt.

Abweichend von Unterabsatz 1 kann bei einer Beförderung der Aquakulturtiere auf dem Wasserweg oder über See der Zehntageszeitraum um die Dauer der Fahrt auf dem Wasserweg oder über See verlängert werden.

Artikel 16

Ausnahmen von bestimmten Anforderungen in Bezug auf klinische Untersuchungen und die Bescheinigung vor der Verbringung

(1) Abweichend von Artikel 15 Absatz 3 kann der Zeitraum, in dem der amtliche Tierarzt die klinische Inspektion und, falls relevant, die klinische Untersuchung durchführen und eine Veterinärbescheinigung für Aquakulturtiere anderer gelisteter Arten als der in Artikel 15 Absatz 2 genannten ausstellen muss, von 72 Stunden auf sieben Tage vor dem Datum verlängert werden, an dem die Sendung den Herkunftsaquakulturbetrieb verlässt, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) mehrfache Verbringungen der gleichen Art von Aquakulturtieren finden aus dem gleichen Herkunftsaquakulturbetrieb zu dem gleichen Zielaquakulturbetrieb und in einem Abstand von höchstens sieben Tagen statt;

b) vor der Verbringung jeder Sendung erfolgt eine Dokumentenkontrolle der Aufzeichnungen über Mortalität, Verbringungen, Gesundheit, und Erzeugung, und eine klinische Inspektion und erforderlichenfalls eine klinische Untersuchung werden innerhalb von 72 Stunden vor dem Zeitpunkt der ersten Verbringung und mindestens alle sieben Tage danach durchgeführt, bis die letzte der Verbringungen nach Buchstabe a stattgefunden hat;

c) jede Sendung ist vollständig verfolgbar.

(2) Der amtliche Tierarzt stellt eine Veterinärbescheinigung nach Artikel 216 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 für jede Sendung aus, die innerhalb des Siebentageszeitraums zwischen den klinischen Inspektionen nach Absatz 1 verbracht wird, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) seit der letzten klinischen Inspektion hat keine Verbringung gelisteter Arten in den Aquakulturbetrieb stattgefunden und

b) im Aquakulturbetrieb besteht kein Verdacht auf Fälle gelisteter oder neu auftretender Seuchen.

Abschnitt 4

Ausführliche Vorschriften über die Meldung von Verbringungen von Wassertieren

Artikel 17

Vorabmeldungen der Verbringungen von Aquakulturtieren aus einem Aquakulturbetrieb, der einem Überwachungsprogramm für eine Seuche der Kategorie C unterliegt, in einen anderen Mitgliedstaat

Wenn Unternehmer von Betrieben, in denen ein Überwachungsprogramm für eine spezifische Seuche der Kategorie C gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer iv der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 durchgeführt wird, Aquakulturtiere in einen anderen Aquakulturbetrieb, in dem ein Überwachungsprogramm für die gleiche Seuche der Kategorie C durchgeführt wird, in einen anderen Mitgliedstaat verbringen, melden sie die geplante Verbringung vorab an die zuständige Behörde ihres Herkunftsmitgliedstaats.

Artikel 18

Informationspflicht der Unternehmer bei der Meldung von Verbringungen von Wassertieren in einen anderen Mitgliedstaat

Die Unternehmer, die der zuständigen Behörde ihres Herkunftsmitgliedstaats nach Artikel 219 der Verordnung (EU) 2016/429 Verbringungen von Sendungen von Wassertieren in einen anderen Mitgliedstaat melden müssen, übermitteln der zuständigen Behörde die folgenden Informationen über solche Sendungen, die festgelegt sind in

a) Anhang II Teil A Nummern 1 und 3 im Hinblick auf andere Aquakulturtiere als die in Buchstabe c genannten, die in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden sollen;

b) Anhang II Teil A Nummern 2 und 3 im Hinblick auf wild lebende Wassertiere, die in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden sollen;

c) Anhang II Teil B im Hinblick auf die in Artikel 17 genannten Aquakulturtiere, die in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden sollen.

Artikel 19

Informationspflicht der zuständigen Behörde im Hinblick auf die Meldung der Verbringungen von Wassertieren in einen anderen Mitgliedstaat

(1) Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats, die der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats nach Artikel 220 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 Verbringungen von Sendungen von Wassertieren in einen anderen Mitgliedstaat melden muss, übermittelt der zuständigen Behörde die folgenden Informationen über solche Sendungen, die festgelegt sind in

a) Anhang II Teil A Nummern 1 und 3 im Hinblick auf andere Aquakulturtiere als die in Artikel 18 Buchstabe c genannten, die in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden sollen;

b) Anhang II Teil A Nummern 2 und 3 im Hinblick auf wild lebende Wassertiere, die in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden sollen.

(2) Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats meldet der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats Verbringungen der in Artikel 17 genannten Aquakulturtiere, bestätigt die Teilnahme des Aquakulturbetriebs an dem Überwachungsprogramm gemäß dem genannten Artikel und übermittelt die in Anhang II Teil B genannten Informationen.

Artikel 20

Die Notfallverfahren für die Meldung von Verbringungen von Wassertieren zwischen den Mitgliedstaaten bei Stromausfall und anderen Störungen von TRACES

Ist kein Zugriff auf TRACES möglich, befolgt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der in einen anderen Mitgliedstaat zu verbringenden Wassertiere die in Artikel 46 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission festgelegten Notfallregelungen.

Artikel 21

Benennung der Regionen für die Verwaltung von Verbringungsmeldungen

Die Mitgliedstaaten benennen die Regionen ihres Hoheitsgebiets für die Verwaltung der Meldungen von Verbringungen von Wassertieren in andere Mitgliedstaaten nach den Artikeln 17, 18 und 19.

Bei der Benennung dieser Regionen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass

a) alle Teile ihres Hoheitsgebiets von mindestens einer benannten Region erfasst sind;

b) jede benannte Region in den Zuständigkeitsbereich einer zuständigen Behörde fällt, die in dieser benannten Region für die Zwecke der Veterinärbescheinigung benannt wurde;

c) die für die benannte Region zuständige Behörde auf TRACES zugreifen kann;

d) das Personal der für die benannte Region zuständigen Behörde über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse verfügt und eine spezifische Schulung durchlaufen oder gleichwertige praktische Erfahrungen im Einsatz von TRACES zur Erstellung, Verarbeitung und Übermittlung der in den Artikeln 17, 18 und 19 vorgesehenen Informationen erworben hat.

TEIL III

ERZEUGUNG, VERARBEITUNG UND VERTRIEB VON ERZEUGNISSEN TIERISCHEN URSPRUNGS AUS AQUAKULTURTIEREN, AUSGENOMMEN LEBENDE AQUAKULTURTIERE

Artikel 22

Pflichten der Unternehmer, die Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Aquakulturtieren, ausgenommen lebende Aquakulturtiere, zur Weiterverarbeitung in einen Mitgliedstaat, eine Zone oder ein Kompartiment verbringen, der/die/das den Status „seuchenfrei“ erlangt hat oder einem Tilgungsprogramm unterliegt

(1) Falls diese für die Weiterverarbeitung bestimmt sind, dürfen die Unternehmer Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Aquakulturtieren, ausgenommen lebende Aquakulturtiere, der Arten, die in Spalte 3 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 für Seuchen der Kategorie B oder der Kategorie C gelistet sind, für die der Bestimmungsmitgliedstaat, die Bestimmungszone oder das Bestimmungskompartiment den Status „seuchenfrei“ erlangt hat oder für die er/sie/es einem Tilgungsprogramm unterliegt, nur dann verbringen, wenn sie aus einem Mitgliedstaat, einer Zone oder einem Kompartiment stammen, der/die/das frei von den betreffenden Seuchen ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 müssen die folgenden Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Aquakulturtieren, ausgenommen lebende Aquakulturtiere, der gelisteten Arten nicht Absatz 1 entsprechen:

a) für den menschlichen Verzehr bestimmter Fisch, der vor der Verbringung geschlachtet und ausgenommen wird;

b) Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die für Betriebe bestimmt sind, die Lebensmittel aus Wassertieren herstellen und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchführen.

Artikel 23

Pflichten der Unternehmer, die Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Aquakulturtieren, ausgenommen lebende Aquakulturtiere, aus bestimmten Betrieben und Zonen verbringen

Die Unternehmer dürfen Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Aquakulturtieren, ausgenommen lebende Aquakulturtiere, die aus Betrieben und Zonen stammen, welche Sofortmaßnahmen betreffend gelistete und neu auftretende Seuchen im Sinne des Artikels 222 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 oder Verbringungsbeschränkungen im Sinne des Artikels 222 Absatz 2 Buchstabe b der genannten Verordnung unterliegen, nur dann in einen anderen Mitgliedstaat, eine andere Zone oder ein anderes Kompartiment verbringen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) die Verbringungen werden von der zuständigen Behörde des Bestimmungsortes genehmigt und

b) die betreffenden Erzeugnisse tierischen Ursprungs erfüllen die Auflagen der Genehmigung nach Buchstabe a.

Artikel 24

Besondere Beförderungs- und Etikettierungsanforderungen an Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Aquakulturtieren, ausgenommen lebende Aquakulturtiere

Die Unternehmer, einschließlich Transportunternehmer, stellen sicher, dass die Sendungen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Aquakulturtieren, ausgenommen lebende Aquakulturtiere, im Sinne der Artikel 22 und 23, die von einer Veterinärbescheinigung nach Artikel 223 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 begleitet werden müssen, die folgenden Anforderungen erfüllen:

a) die Sendungen sind während der Beförderung verfolgbar;

b) die Sendungen sind mittels eines lesbaren Etiketts gekennzeichnet, das an sichtbarer Stelle auf dem Transportbehälter/Container oder dem Transportmittel angebracht wird, oder bei Beförderung auf dem Seeweg durch einen Eintrag ins Schiffsmanifest; und das Etikett oder das Schiffsmanifest muss die nötigen Informationen zur eindeutigen Verbindung zwischen der Sendung und der Veterinärbescheinigung enthalten.

Artikel 25

Inhalt der Veterinärbescheinigungen für Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Aquakulturtieren, ausgenommen lebende Aquakulturtiere, nach Artikel 22

Die Veterinärbescheinigung, die von der zuständigen Behörde für Verbringungen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Aquakulturtieren, ausgenommen lebende Aquakulturtiere, gemäß Artikel 223 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/429 ausgestellt wird, enthält im Fall der Erzeugnisse nach Artikel 22 der vorliegenden Verordnung zusätzlich zu den Angaben nach Artikel 224 der genannten Verordnung noch folgende Angaben:

a) die in Anhang III Nummer 1 aufgeführten allgemeinen Angaben;

b) genaue Angaben zum Zweck, für den die Aquakulturtiere verwendet werden sollen, gemäß Anhang III Nummer 2;

c) eine vom amtlichen Tierarzt unterzeichnete Bescheinigung, dass die Erzeugnisse tierischen Ursprung aus den betreffenden Aquakulturtieren den Anforderungen nach Artikel 22 Absatz 1 genügen.

Artikel 26

Inhalt der Veterinärbescheinigungen für Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Aquakulturtieren, ausgenommen lebende Aquakulturtiere, nach Artikel 23

Die Veterinärbescheinigung, die von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats für Verbringungen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Aquakulturtieren, ausgenommen lebende Aquakulturtiere, gemäß Artikel 223 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/429 ausgestellt wird, enthält zusätzlich zu den Angaben nach Artikel 224 der genannten Verordnung

a) die in Anhang III Nummer 1 aufgeführten allgemeinen Angaben;

b) genaue Angaben zum Zweck, für den die Erzeugnisse tierischen Ursprungs verwendet werden sollen, gemäß Anhang III Nummer 2;

c) eine vom amtlichen Tierarzt unterzeichnete Bescheinigung nach Anhang III Nummer 3, dass die Bedingungen nach Artikel 23 Buchstabe b erfüllt sind.

Artikel 27

Pflichten der Unternehmer betreffend die Meldung von Verbringungen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Aquakulturtieren, ausgenommen lebende Aquakulturtiere, zwischen Mitgliedstaaten

Wenn die Unternehmer Verbringungen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Aquakulturtieren, ausgenommen lebende Aquakulturtiere, in andere Mitgliedstaaten nach Artikel 225 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 melden, übermitteln sie der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats für jede Sendung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Aquakulturtieren, ausgenommen lebende Aquakulturtiere, die Informationen nach Anhang III der vorliegenden Verordnung.

Artikel 28

Informationsflicht der zuständigen Behörde betreffend die Meldung von Verbringungen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Aquakulturtieren, ausgenommen lebende Aquakulturtiere, zwischen Mitgliedstaaten

Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats, die der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats nach Artikel 225 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 Verbringungen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Aquakulturtieren, ausgenommen lebende Aquakulturtiere, meldet, übermittelt für jede Sendung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Aquakulturtieren, ausgenommen lebende Aquakulturtiere, die Informationen nach Anhang III der vorliegenden Verordnung.

Artikel 29

Verfahren für Notfälle

Ist kein Zugriff auf TRACES möglich, befolgt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der in einen anderen Mitgliedstaat zu verbringenden Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Aquakulturtieren, ausgenommen lebende Aquakulturtiere, die in Artikel 46 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission festgelegten Notfallregelungen.

TEIL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 30

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 21. April 2021.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. April 2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

Vektorenarten, die in Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 gelistet sind, und Bedingungen, unter denen diese Arten bei Verbringungen als Vektoren gelten

Liste der Seuchen	Vektorenarten	Bedingungen für die Verbringung der Wassertiere einer in Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 gelisteten Vektorenart vom Herkunftsort
Epizootische Hämatopoetische Nekrose	Wie in Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission gelistet	Die Wassertiere der in Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 gelisteten Arten gelten unter allen Bedingungen als Vektoren für die Epizootische Hämatopoetische Nekrose.
Virale Hämorrhagische Septikämie	Wie in Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission gelistet	Die Wassertiere der in Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 gelisteten Arten gelten als Vektoren für die Virale Hämorrhagische Septikämie, wenn sie a) aus einem Aquakulturbetrieb oder einer Gruppe von Aquakulturbetrieben stammen, in dem/denen in Spalte 3 dieser Tabelle gelistete Arten gehalten werden, oder b) aus offenen Gewässern stammen, wo sie möglicherweise gegenüber in Spalte 3 der Tabelle gelisteten Arten exponiert waren.
Infektiöse Hämatopoetische Nekrose	Wie in Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission gelistet	Die Wassertiere der in Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 gelisteten Arten gelten als Vektoren für die Infektiöse Hämatopoetische Nekrose, wenn sie a) aus einem Aquakulturbetrieb oder einer Gruppe von Aquakulturbetrieben stammen, in dem/denen in Spalte 3 dieser Tabelle gelistete Arten gehalten werden, oder b) aus offenen Gewässern stammen, wo sie möglicherweise gegenüber in Spalte 3 der Tabelle gelisteten Arten exponiert waren.
Infektion mit dem HPR-deletierten Virus der Ansteckenden Blutarmut der Lachse	Keine Vektorenarten für Infektionen mit dem HPR-deletierten Virus der Ansteckenden Blutarmut der Lachse gelistet.	
Infektion mit *Microcytos mackini*	Keine Vektorenarten für Infektionen mit *Microcytos mackini* gelistet	
Infektion mit *Perkinsus marinus*	Wie in Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission gelistet	Die Wassertiere der in Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 gelisteten Arten gelten als Vektoren für die Infektion mit *Perkinsus marinus*, wenn sie a) aus einem Aquakulturbetrieb oder einer Gruppe von Aquakulturbetrieben stammen, in dem/denen in Spalte 3 dieser Tabelle gelistete Arten gehalten werden, oder b) aus offenen Gewässern stammen, wo sie möglicherweise gegenüber in Spalte 3 der Tabelle gelisteten Arten exponiert waren.
Infektion mit *Bonamia ostreae*	Wie in Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission gelistet	Die Wassertiere der in Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 gelisteten Arten gelten als Vektoren für die Infektion mit *Bonamia ostreae*, wenn sie a) aus einem Aquakulturbetrieb oder einer Gruppe von Aquakulturbetrieben stammen, in dem/denen in Spalte 3 dieser Tabelle gelistete Arten gehalten werden, oder

Liste der Seuchen	Vektorenarten	Bedingungen für die Verbringung der Wassertiere einer in Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 gelisteten Vektorenart vom Herkunftsort
		b) aus offenen Gewässern stammen, wo sie möglicherweise gegenüber in Spalte 3 der Tabelle gelisteten Arten exponiert waren.
Infektion mit *Bonamia exitiosa*	Wie in Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission gelistet	Die Wassertiere der in Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 gelisteten Arten gelten als Vektoren für die Infektion mit *Bonamia exitiosa*, wenn sie a) aus einem Aquakulturbetrieb oder einer Gruppe von Aquakulturbetrieben stammen, in dem/denen in Spalte 3 dieser Tabelle gelistete Arten gehalten werden, oder b) aus offenen Gewässern stammen, wo sie möglicherweise gegenüber in Spalte 3 der Tabelle gelisteten Arten exponiert waren.
Infektion mit *Marteilia refringens*	Wie in Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission gelistet	Die Wassertiere der in Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 gelisteten Arten gelten als Vektoren für die Infektion mit *Marteilia refringens*, wenn sie a) aus einem Aquakulturbetrieb oder einer Gruppe von Aquakulturbetrieben stammen, in dem/denen in Spalte 3 dieser Tabelle gelistete Arten gehalten werden, oder b) aus offenen Gewässern stammen, wo sie möglicherweise gegenüber in Spalte 3 der Tabelle gelisteten Arten exponiert waren.
Infektion mit dem Taura-Syndrom-Virus	Wie in Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission gelistet	Die Wassertiere der in Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 gelisteten Arten gelten als Vektoren für die Infektion mit dem Taura-Syndrom-Virus, wenn sie a) aus einem Aquakulturbetrieb oder einer Gruppe von Aquakulturbetrieben stammen, in dem/denen in Spalte 3 dieser Tabelle gelistete Arten gehalten werden, oder b) aus offenen Gewässern stammen, wo sie möglicherweise gegenüber in Spalte 3 der Tabelle gelisteten Arten exponiert waren.
Infektion mit dem Virus der Gelbkopf-Krankheit	Wie in Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission gelistet	Die Wassertiere der in Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 gelisteten Arten gelten als Vektoren für die Infektion mit dem Virus der Gelbkopf-Krankheit, wenn sie a) aus einem Aquakulturbetrieb oder einer Gruppe von Aquakulturbetrieben stammen, in dem/denen in Spalte 3 dieser Tabelle gelistete Arten gehalten werden, oder b) aus offenen Gewässern stammen, wo sie möglicherweise gegenüber in Spalte 3 der Tabelle gelisteten Arten exponiert waren.
Infektion mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit	Wie in Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission gelistet	Die in Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 gelisteten Arten von Wassertieren gelten als Vektoren für die Infektion mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit, wenn sie a) aus einem Aquakulturbetrieb oder einer Gruppe von Aquakulturbetrieben stammen, in dem/denen in Spalte 3 dieser Tabelle gelistete Arten gehalten werden, oder b) aus offenen Gewässern stammen, wo sie möglicherweise gegenüber in Spalte 3 der Tabelle gelisteten Arten exponiert waren.

ANHANG II

A. **Informationen, die in die Veterinärbescheinigung oder Meldung für Wassertiere aufzunehmen sind**

1. Die Veterinärbescheinigung oder Meldung für Aquakulturtiere muss mindestens folgende Informationen enthalten:
   a) Name und Anschrift des Versenders und Empfängers,
   b) Name und Anschrift des Herkunftsbetriebs sowie
      i) wenn es sich bei dem Herkunftsbetrieb um einen zugelassenen Betrieb handelt, die individuelle Zulassungsnummer dieses zugelassenen Betriebs, oder
      ii) wenn es sich bei dem Herkunftsbetrieb um einen registrierten Betrieb handelt, die individuelle Registrierungsnummer dieses registrierten Betriebs,
   c) Name und Anschrift des Bestimmungsbetriebs und
      i) wenn es sich bei dem Bestimmungsbetrieb um einen zugelassenen Betrieb handelt, die individuelle Zulassungsnummer dieses zugelassenen Betriebs, oder
      ii) wenn es sich bei dem Bestimmungsbetrieb um einen registrierten Betrieb handelt, die individuelle Registrierungsnummer dieses registrierten Betriebs,
      iii) wenn es sich bei dem Bestimmungsort um ein Habitat handelt, den Ort, an dem die Tiere entladen werden sollen,
   d) Name und Anschrift des Transportunternehmers,
   e) wissenschaftlicher Name der Art sowie Anzahl, Menge oder Gewicht der Aquakulturtiere, je nach ihrer Lebensphase,
   f) Datum, Uhrzeit und Ort der Ausstellung der Veterinärbescheinigung sowie ihre Gültigkeitsdauer, Name, Funktion und Unterschrift des amtlichen Tierarztes und Stempel der zuständigen Behörde des Herkunftsortes der Sendung,
   g) sofern relevant, Bestätigung, dass die Zustimmung der zuständigen Behörde des Empfängermitgliedstaats eingeholt wurde.

2. Die Veterinärbescheinigung oder Meldung für Verbringungen von wild lebenden Wassertieren muss mindestens folgende Informationen enthalten:
   a) Name und Anschrift des Versenders und Empfängers,
   b) Ort, an dem die Tiere gefangen und für den Versand verladen wurden,
   c) Bestimmungsort und
      i) wenn es sich bei dem Bestimmungsort um ein Habitat handelt, den Ort, an dem die Tiere entladen werden sollen, oder
      ii) wenn es sich bei dem Bestimmungsbetrieb um einen registrierten Betrieb handelt, die individuelle Registrierungsnummer dieses registrierten Betriebs,
   d) Name und Anschrift des Transportunternehmers,
   e) wissenschaftlicher Name der Art sowie Anzahl, Menge oder Gewicht der wild lebenden Wassertiere, je nach ihrer Lebensphase,
   f) Datum, Uhrzeit und Ort der Ausstellung der Veterinärbescheinigung sowie ihre Gültigkeitsdauer, Name, Funktion und Unterschrift des amtlichen Tierarztes und Stempel der zuständigen Behörde des Herkunftsortes der Sendung,
   g) sofern relevant, Bestätigung, dass die Zustimmung der zuständigen Behörde des Empfängermitgliedstaats eingeholt wurde.

3. Die Veterinärbescheinigung oder Meldung für Verbringungen von Wassertieren muss Angaben zum Zweck, für den die Wassertiere bestimmt sind, enthalten und einen der folgenden Zwecke angeben:
   a) weitere Haltung,
   b) Freisetzung in offenen Gewässern,
   c) Umsetzen,
   d) Quarantäne,
   e) Zierzwecke,
   f) Fischköder,
   g) Vernichtung oder Schlachtung, da das Herkunftsgebiet Seuchenbekämpfungsmaßnahmen unterliegt,

h) Schlachtung und Weiterverarbeitung,

i) menschlicher Verzehr,

j) Reinigungszentren,

k) Versandzentren,

l) Forschungszwecke,

m) Sonstiges (genau anzugeben).

B. **Angaben, die eine Eigenerklärung für in einen anderen Mitgliedstaat zu verbringende Aquakulturtiere enthalten muss**

1. Die Eigenerklärung für Aquakulturtiere, einschließlich für den menschlichen Verzehr bestimmter Aquakulturtiere, muss mindestens die folgenden Informationen enthalten:

   a) Name und Anschrift des Versenders und Empfängers,

   b) Name und Anschrift des Herkunftsbetriebs sowie

      i) wenn es sich bei dem Herkunftsbetrieb um einen zugelassenen Betrieb handelt, die individuelle Zulassungsnummer dieses zugelassenen Betriebs, oder

      ii) wenn es sich bei dem Herkunftsbetrieb um einen registrierten Betrieb handelt, die individuelle Registrierungsnummer dieses registrierten Betriebs,

   c) Name und Anschrift des Bestimmungsbetriebs, und

      i) wenn es sich bei dem Bestimmungsbetrieb um einen zugelassenen Betrieb handelt, die individuelle Zulassungsnummer dieses zugelassenen Betriebs, oder

      ii) wenn es sich bei dem Bestimmungsbetrieb um einen registrierten Betrieb handelt, die individuelle Registrierungsnummer dieses registrierten Betriebs,

   d) Name und Anschrift des Transportunternehmers,

   e) Art sowie Anzahl, Menge oder Gewicht der Aquakulturtiere, je nach ihrer Lebensphase,

   f) Datum, an dem die letzte Probe gemäß Anhang VI Teil III der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 entnommen wurde, und die Ergebnisse der Untersuchung dieser Probe, wenn die Aquakulturtiere für einen Betrieb in einem anderen Mitgliedstaat bestimmt sind, der ein Überwachungsprogramm für eine oder mehrere Krankheiten der Kategorie C durchführt,

   g) Datum und Uhrzeit des Versands der Sendung.

2. Die Eigenerklärungen für Verbringungen von Aquakulturtieren, einschließlich für den menschlichen Verzehr bestimmter Aquakulturtiere, müssen Angaben zum Zweck, für den die Wassertiere bestimmt sind, enthalten und einen der folgenden Zwecke angeben:

   a) weitere Haltung,

   b) Freisetzung in offenen Gewässern,

   c) Umsetzen,

   d) Quarantäne,

   e) Zierzwecke,

   f) Schlachtung und Weiterverarbeitung,

   g) menschlicher Verzehr,

   h) Reinigungszentren,

   i) Versandzentren,

   j) Forschungszwecke,

   k) Sonstiges (*genau anzugeben*).

ANHANG III

Informationen, die in der Veterinärbescheinigung oder Meldung für Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Aquakulturtieren, ausgenommen lebende Aquakulturtiere, anzugeben sind

1. Die Veterinärbescheinigung oder Meldung für Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Aquakulturtieren, ausgenommen lebende Aquakulturtiere, muss mindestens folgende Informationen enthalten:
   a) Name und Anschrift des Versenders und Empfängers,
   b) Name und Anschrift des Herkunftsbetriebs und
      i) wenn es sich bei dem Herkunftsbetrieb um einen zugelassenen Betrieb handelt, die individuelle Zulassungsnummer dieses zugelassenen Betriebs, oder
      ii) wenn es sich bei dem Herkunftsbetrieb um einen registrierten Betrieb handelt, die individuelle Registrierungsnummer dieses registrierten Betriebs,
   c) Name und Anschrift des Bestimmungsbetriebs oder -ortes und
      i) wenn es sich bei dem Bestimmungsbetrieb um einen zugelassenen Betrieb handelt, die individuelle Zulassungsnummer dieses zugelassenen Betriebs, oder
      ii) wenn es sich bei dem Bestimmungsbetrieb um einen registrierten Betrieb handelt, die individuelle Registrierungsnummer dieses registrierten Betriebs,
   d) wissenschaftlicher Name der Art der Aquakulturtiere, aus denen die Erzeugnisse tierischen Ursprungs hergestellt werden, und gegebenenfalls die Anzahl, Menge oder das Gewicht der Erzeugnisse tierischen Ursprungs,
   e) Datum, Uhrzeit und Ort der Ausstellung der Veterinärbescheinigung sowie ihre Gültigkeitsdauer, Name, Funktion und Unterschrift des amtlichen Tierarztes und Stempel der zuständigen Behörde des Herkunftsortes der Sendung.

2. Die Veterinärbescheinigung oder Meldung für Verbringungen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Aquakulturtieren, ausgenommen lebende Aquakulturtiere, müssen Angaben zum Zweck, für den die Erzeugnisse bestimmt sind, enthalten und einen der folgenden Zwecke angeben:
   a) sofortiger menschlicher Verzehr,
   b) Verarbeitung in einem Betrieb, der Lebensmittel aus Wassertieren herstellt und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchführt,
   c) Sonstiges (genau anzugeben).

3. Die Bescheinigung, die in der Veterinärbescheinigung für Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Aquakulturtieren, ausgenommen lebende Aquakulturtiere, enthalten sein muss, welche aus einer beschränkten Zone verbracht werden sollen, lautet wie folgt:

   „Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die die Auflagen der Genehmigung [*xxx, einschließlich Bezeichnung und Datum der Veröffentlichung des maßgeblichen Rechtsakts*] betreffend Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gegen [*Name der betreffenden Seuche einfügen*] in [*Angaben zu der beschränkten Herkunftszone einfügen*] erfüllen".

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/991 DER KOMMISSION

vom 13. Mai 2020

zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für Reis mit Ursprung in der Sozialistischen Republik Vietnam

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 187 Absatz 1 Buchstaben a bis d,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam (im Folgenden das „Abkommen") wurde mit dem Beschluss (EU) 2020/753 des Rates ([2]) genehmigt. In Artikel 2.7 des Abkommens ist insbesondere vorgesehen, Zölle auf Waren mit Ursprung in der anderen Vertragspartei nach Maßgabe der Stufenpläne in Anhang 2-A des Abkommens zu senken oder zu beseitigen.

(2) Gemäß Anhang 2-A Abschnitt B Unterabschnitt 1 Nummern 5 bis 10 des Abkommens muss die Union Zollkontingente für die Einfuhr von 80 000 Tonnen Reis mit Ursprung in Vietnam eröffnen.

(3) Infolgedessen sollten Zollkontingente für Reis mit Ursprung in Vietnam eröffnet werden. Für die ordnungsgemäße Verwaltung dieser Zollkontingente sollten Einfuhren von der Erteilung von Einfuhrlizenzen abhängig gemacht werden, für die eine Sicherheit zu leisten sein sollte. Diese Zollkontingente sollten von der Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 184 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 verwaltet werden. Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen der vorliegenden Verordnung finden außerdem die Verordnungen (EG) Nr. 1301/2006 ([3]) und (EG) Nr. 1342/2003 ([4]) sowie die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1237 der Kommission ([5]) Anwendung.

(4) Damit die Einfuhren im Rahmen dieser Zollkontingente die normale Vermarktung von in der Union angebautem Reis nicht stören, sollte der Kontingentszeitraum für jedes einzelne Kontingent in Teilzeiträume unterteilt werden und die Einfuhren sollten auf diese Teilzeiträume verteilt werden, damit der Unionsmarkt sie leichter aufnehmen kann.

(5) Zur ordnungsgemäßen Verwaltung dieser Kontingente sollten Fristen für die Einreichung der Einfuhrlizenzanträge sowie die obligatorischen Angaben in den Anträgen und Lizenzen festgelegt werden. Das Erzeugnisgewicht sollte für geschälten und für geschliffenen Reis getrennt angegeben werden, um der Anforderung im Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Methode zur Berechnung der auf geschälten Reis anzuwendenden Zölle ([6]), das mit dem Beschluss 2005/476/EG des Rates ([7]) geschlossen wurde, und im Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Thailand gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994 über die Änderung der in der EG-Liste CXL im Anhang des GATT 1994 vorgesehenen Zugeständnisse hinsichtlich Reis ([8]), das mit dem Beschluss 2005/953/EG des Rates ([9]) geschlossen wurde, zu genügen.

([1]) ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

([2]) Beschluss (EU) 2020/753 des Rates vom 30. März 2020 über den Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam (ABl. L 186 vom 12.6.2020, S. 1).

([3]) Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission vom 31. August 2006 mit gemeinsamen Regeln für die Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen einer Einfuhrlizenzregelung (ABl. L 238 vom 1.9.2006, S. 13).

([4]) Verordnung (EG) Nr. 1342/2003 der Kommission vom 28. Juli 2003 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Getreide und Reis (ABl. L 189 vom 29.7.2003, S. 12).

([5]) Delegierte Verordnung (EU) 2016/1237 der Kommission vom 18. Mai 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Durchführungsbestimmungen für die Regelung über Ein- und Ausfuhrlizenzen und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Vorschriften über die Freigabe und den Verfall der für solche Lizenzen geleisteten Sicherheiten sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2535/2001, (EG) Nr. 1342/2003, (EG) Nr. 2336/2003, (EG) Nr. 951/2006, (EG) Nr. 341/2007 und (EG) Nr. 382/2008 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2390/98, (EG) Nr. 1345/2005, (EG) Nr. 376/2008 und (EG) Nr. 507/2008 der Kommission (ABl. L 206 vom 30.7.2016, S. 1).

([6]) ABl. L 170 vom 1.7.2005, S. 67.

([7]) Beschluss 2005/476/EG des Rates vom 21. Juni 2005 zum Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Methode zur Berechnung der auf geschälten Reis angewendeten Zölle und zur Änderung der Beschlüsse 2004/617/EG, 2004/618/EG und 2004/619/EG (ABl. L 170 vom 1.7.2005, S. 67).

([8]) ABl. L 346 vom 29.12.2005, S. 26.

([9]) Beschluss 2005/953/EG des Rates vom 20. Dezember 2005 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Thailand gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994 über die Änderung der in der EG-Liste CXL im Anhang des GATT 1994 vorgesehenen Zugeständnisse hinsichtlich Reis (ABl. L 346 vom 29.12.2005, S. 24).

(6) In den Anträgen auf Erteilung einer Einfuhrlizenz und den Mitteilungen der Mitgliedstaaten über die durch diese Anträge erfassten Mengen sollte das reale Erzeugnisgewicht in Kilogramm angegeben werden. Die Kommission rechnet die mitgeteilten Mengen in die für jedes Kontingent präzisierte Art des Äquivalents (Äquivalent geschälter Reis oder Äquivalent geschliffener Reis) um, um zu prüfen, ob sie das Kontingent überschreiten, und in diesem Fall den Zuteilungskoeffizienten zu berechnen.

(7) Das Protokoll Nr. 1 zu dem Abkommen über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen enthält die Vorschriften für den Ursprungsnachweis. Es empfiehlt sich daher, Bestimmungen über die Vorlage eines Ursprungsnachweises im Einklang mit diesem Protokoll festzulegen.

(8) Im Interesse einer effizienten Verwaltung sollten die Mitgliedstaaten für ihre Mitteilungen an die Kommission die Informationssysteme gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1183 der Kommission ([10]) nutzen.

(9) Diese Verordnung sollte ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens gelten.

(10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten

(1) Für Reis mit Ursprung in Vietnam werden jährlich vom 1. Januar bis zum 31. Dezember folgende Einfuhrzollkontingente eröffnet:

a) 20 000 Tonnen Reis in Äquivalent geschälter Reis der HS-Unterposition ex1006 10 oder 1006 20. Dieses Kontingent hat die laufende Nummer 09.4729;

b) 30 000 Tonnen Reis in Äquivalent geschliffener Reis der HS-Unterposition 1006 30. Dieses Kontingent hat die laufende Nummer 09.4730;

c) 30 000 Tonnen Reis in Äquivalent geschliffener Reis, von Reis der HS-Unterpositionen ex1006 10, 1006 20 oder 1006 30, der zu einer der in Anhang I aufgeführten Duftreissorten gehört. Dieses Kontingent hat die laufende Nummer 09.4731.

Alle in Unterabsatz 1 genannten Kontingentsmengen werden nach Maßgabe von Anhang I auf Teilzeiträume aufgeteilt.

(2) Abweichend von Absatz 1 läuft im Jahr des Inkrafttretens dieser Verordnung der Kontingentszeitraum ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung bis zum 31. Dezember desselben Jahres.

(3) Im Jahr 1 jedes Einfuhrzollkontingents gemäß Absatz 1 wird die Menge des Kontingents durch Abzug der Menge berechnet, die anteilig auf den Zeitraum zwischen dem 1. Januar und dem Tag des Inkrafttretens des Abkommens entfällt.

(4) Der Einfuhrzoll innerhalb der Zollkontingente gemäß Absatz 1 beträgt 0 EUR/Tonne.

(5) Die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1312/2008 der Kommission ([11]) aufgeführten Umrechnungssätze zwischen Paddy-Reis, geschältem Reis, halbgeschliffenem Reis und geschliffenem Reis sind anwendbar.

(6) Die Zollkontingente gemäß Absatz 1 werden nach dem Verfahren gemäß Artikel 184 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 verwaltet.

(7) Vorbehaltlich Artikel 2 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung finden die Verordnungen (EG) Nr. 1301/2006 und (EG) Nr. 1342/2003 sowie die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1237 der Kommission Anwendung.

([10]) Delegierte Verordnung (EU) 2017/1183 der Kommission vom 20. April 2017 zur Ergänzung der Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Übermittlung von Informationen und Dokumenten an die Kommission (ABl. L 171 vom 4.7.2017, S. 100).

([11]) Verordnung (EG) Nr. 1312/2008 der Kommission vom 19. Dezember 2008 über die Festsetzung der Umrechnungssätze für die Verarbeitungsstufen von Reis sowie über die Festsetzung der Bearbeitungskosten und des Wertes der Nebenprodukte (ABl. L 344 vom 20.12.2008, S. 56).

Artikel 2

Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen

(1) Die Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen sind innerhalb der ersten sieben Kalendertage jedes Monats des Zollkontingentszeitraums einzureichen, ausgenommen der Monat Dezember, in dem keine Anträge eingereicht werden. Die Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen, die ab dem 1. Januar gelten, sind zwischen dem 23. und dem 30. November des Vorjahres einzureichen. Jeder Einfuhrlizenzantrag bezieht sich auf eine einzige laufende Nummer und einen einzigen KN-Code. Die Warenbezeichnung der Erzeugnisse und ihr KN-Code sind in die Felder 15 bzw. 16 des Lizenzantrags einzutragen.

(2) In jedem Einfuhrlizenzantrag ist für jede in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannte laufende Nummer eine Menge in Erzeugnisgewicht anzugeben. Die Menge ist für den KN-Code in auf die nächste Einheit abgerundeten Kilogramm anzugeben.

(3) In Feld 8 des Einfuhrlizenzantrags ist der Name „Vietnam" anzugeben, und die Angabe „Ja" ist anzukreuzen. Die Lizenzen sind nur für Erzeugnisse mit Ursprung in Vietnam gültig. Für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ist ein Ursprungsnachweis im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen vorzulegen.

(4) Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 dürfen Antragsteller pro Monat höchstens einen Einfuhrlizenzantrag für dieselbe laufende Kontingentsnummer einreichen.

(5) Zusammen mit den Anträgen auf Erteilung einer Einfuhrlizenz ist eine Sicherheit in Höhe von 30 EUR/Tonne zu leisten.

Artikel 3

Zuteilungskoeffizient und Erteilung der Einfuhrlizenz

(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 des vorliegenden Artikels werden Einfuhrlizenzen für die Mengen in Erzeugnisgewicht für jede in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannte laufende Nummer erteilt.

(2) Geht gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 aus den Mitteilungen der Mitgliedstaaten hervor, dass die Mengen, für die Lizenzen beantragt werden, die für den Kontingentsteilzeitraum verfügbaren Mengen überschreiten, so setzt die Kommission im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung einen Zuteilungskoeffizienten fest. Zu diesem Zweck rechnet die Kommission die von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Mengen in Erzeugnisgewicht in Mengen in der in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 der vorliegenden Verordnung für jede laufende Nummer festgelegten Art des Äquivalents um.

Der Zuteilungskoeffizient wird spätestens am 22. Tag jedes Monats in angemessener Weise im Internet veröffentlicht. Gleichzeitig veröffentlicht die Kommission die für den nachfolgenden Teilzeitraum verfügbaren Mengen. Wurde der Antrag zwischen dem 23. und dem 30. November gestellt, so wird der Zuteilungskoeffizient spätestens am 14. Dezember veröffentlicht.

(3) Die Einfuhrlizenzen werden für die durch Multiplikation der Mengen in den Einfuhrlizenzanträgen mit den Zuteilungskoeffizienten errechneten Mengen in Erzeugnisgewicht für jede in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannte laufende Nummer erteilt. Die Menge, die sich aus der Anwendung des Zuteilungskoeffizienten ergibt, wird auf die nächstniedrigere Einheit abgerundet.

(4) Die Einfuhrlizenzen werden nach Veröffentlichung der Zuteilungskoeffizienten durch die Kommission vor Monatsende erteilt.

(5) Einfuhrlizenzen, die ab dem 1. Januar gültig sind, werden zwischen dem 15. und dem 31. Dezember des Vorjahres erteilt.

Artikel 4

Gültigkeit der Einfuhrlizenzen

(1) Die Einfuhrlizenzen gelten

a) ab dem ersten Kalendertag des auf die Einreichung des Antrags folgenden Monats, wenn die Anträge im Laufe des Zollkontingentszeitraums eingereicht werden;

b) ab dem 1. Januar des folgenden Jahres, wenn die Anträge zwischen dem 23. und dem 30. November des Vorjahres eingereicht werden.

(2) Die Kontingentsmengen werden auf Teilzeiträume verteilt; die monatlich erteilten Lizenzen sind vier Monate lang gültig, laufen jedoch spätestens am Ende des Kontingentszeitraums aus.

(3) Wird die Gültigkeitsdauer einer Einfuhrlizenz für Zollkontingente gemäß Artikel 1 Absatz 1 aufgrund höherer Gewalt gemäß Artikel 16 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239 der Kommission ([12]) verlängert, so darf die Verlängerung den Kontingentszeitraum nicht überschreiten.

Artikel 5

Echtheitszeugnis

(1) Das von einer in Anhang II aufgeführten zuständigen Behörde in Vietnam erteilte Echtheitszeugnis, mit dem bestätigt wird, dass der Reis zu einer der in Anhang I aufgeführten Duftreissorten gehört, wird in einem Formblatt nach dem Muster in Anhang III ausgefüllt.

Die Formblätter werden in englischer Sprache gedruckt und ausgefüllt.

(2) Jedes Echtheitszeugnis trägt im rechten oberen Feld eine laufende Nummer. Die Kopien tragen dieselbe Nummer wie das Original.

(3) Das Echtheitszeugnis hat eine Gültigkeitsdauer von 120 Tagen ab seiner Erteilung.

Es ist nur gültig, wenn seine Felder ordnungsgemäß ausgefüllt sind und es unterzeichnet ist.

Das Echtheitszeugnis gilt als ordnungsgemäß unterzeichnet, wenn es den Ort und das Datum der Erteilung enthält und den Stempel der erteilenden Behörde sowie die Unterschrift der zeichnungsberechtigten Person oder Personen trägt.

(4) Das Echtheitszeugnis wird den Zollbehörden vorgelegt, damit diese sich vergewissern können, dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.4731 gegeben sind.

Die in Anhang II aufgeführte zuständige Behörde Vietnams übermittelt der Kommission alle sachdienlichen Angaben, die bei der Überprüfung der Angaben in den Echtheitszeugnissen hilfreich sein können, insbesondere Muster der von ihr verwendeten Stempel.

Artikel 6

Ursprungsnachweis

Die Überführung der Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr in der Union setzt voraus, dass den Zollbehörden der Union ein Ursprungsnachweis gemäß Artikel 15 Absatz 2 des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen vorgelegt wird. Bei dem Ursprungsnachweis handelt es sich um ein Ursprungszeugnis oder eine Ursprungserklärung auf einer Rechnung, einem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier, in dem die betreffenden Erzeugnisse so genau beschrieben sind, dass sie identifiziert werden können.

Artikel 7

Meldungen von Mengen an die Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission zu jedem Kontingent gemäß Artikel 1 Absatz 1 und für jeden KN-Code die Gesamtmengen, für die Einfuhrlizenzen beantragt werden,

a) vor dem 14. Tag eines Monats, wenn die Anträge auf Erteilung einer Lizenz in den ersten sieben Kalendertagen des Monats eingereicht wurden;

b) vor dem 6. Dezember, wenn die Anträge auf Erteilung einer Lizenz zwischen dem 23. und dem 30. November eingereicht werden.

(2) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission für jeden KN-Code die Mengen, für die sie je Zollkontingent gemäß Artikel 1 Absatz 1 Einfuhrlizenzen erteilt haben,

([12]) Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239 der Kommission vom 18. Mai 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Regelung über Ein- und Ausfuhrlizenzen (ABl. L 206 vom 30.7.2016, S. 44).

a) vor dem letzten Tag eines Monats, wenn die Anträge auf Erteilung von Lizenzen für ein Zollkontingent in den ersten sieben Kalendertagen des Monats eingereicht werden;

b) vor dem 31. Dezember, wenn die Anträge auf Erteilung von Lizenzen zwischen dem 23. und dem 30. November eingereicht werden.

(3) Nicht in Anspruch genommene Mengen, für die Einfuhrlizenzen erteilt wurden, teilen die Mitgliedstaaten der Kommission innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der Gültigkeit der betreffenden Lizenzen mit. Die nicht in Anspruch genommenen Mengen entsprechen der Differenz zwischen den Mengen, die auf der Rückseite der Einfuhrlizenzen eingetragen wurden, und den Mengen, für die diese Lizenzen erteilt wurden.

(4) Im letzten Teilzeitraum werden die nicht in Anspruch genommenen Mengen zusammen mit der Meldung gemäß Absatz 1 Buchstabe a gemeldet.

(5) Die Mengen werden in Kilogramm Erzeugnisgewicht ausgedrückt und nach laufender Nummer und Ursprung aufgeschlüsselt.

(6) Die nicht in Anspruch genommenen Mengen werden den für den nachfolgenden Teilzeitraum verfügbaren Mengen zugefügt. Am Ende des jährlichen Kontingentszeitraums nicht in Anspruch genommene Mengen werden nicht auf den folgenden jährlichen Kontingentszeitraum übertragen.

(7) Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239 gilt für die in diesem Artikel genannten Zeiträume und Fristen.

Artikel 8

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt 1. August 2020.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Mai 2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

a) Einfuhrzollkontingent gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a in Höhe von 20 000 Tonnen Reis in Äquivalent geschälter Reis der folgenden Zolltarifpositionen:

1006.10.30	1006.20.11
1006.10.50	1006.20.13
1006.10.71	1006.20.15
1006.10.79	1006.20.17
	1006.20.92
	1006.20.94
	1006.20.96
	1006.20.98

Dieses Kontingent wird auf die folgenden Teilzeiträume verteilt:

Menge (in Tonnen)	Laufende Nr.	Teilzeiträume (Mengen in Tonnen)			
		1. Januar bis 31. März	1. April bis 30. Juni	1. Juli bis 30. September	1. Oktober bis 31. Dezember
20 000	09.4729	10 000	5 000	5 000	—

b) Einfuhrzollkontingent gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b in Höhe von 30 000 Tonnen Reis in Äquivalent geschliffener Reis der folgenden Zolltarifpositionen:

1006.30.21
1006.30.23
1006.30.25
1006.30.27
1006.30.42
1006.30.44
1006.30.46
1006.30.48
1006.30.61
1006.30.63
1006.30.65
1006.30.67
1006.30.92
1006.30.94
1006.30.96
1006.30.98

Dieses Kontingent wird auf die folgenden Teilzeiträume verteilt:

Menge (in Tonnen)	Laufende Nr.	Teilzeiträume (Mengen in Tonnen)			
		1. Januar bis 31. März	1. April bis 30. Juni	1. Juli bis 30. September	1. Oktober bis 31. Dezember
30 000	09.4730	15 000	7 500	7 500	—

c) Einfuhrzollkontingent gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c in Höhe von 30 000 Tonnen Reis in Äquivalent geschliffener Reis der folgenden Zolltarifpositionen:

1006.10.30	1006.20.11	1006.30.21
1006.10.50	1006.20.13	1006.30.23
1006.10.71	1006.20.15	1006.30.25
1006.10.79	1006.20.17	1006.30.27
	1006.20.92	1006.30.42
	1006.20.94	1006.30.44
	1006.20.96	1006.30.46
	1006.20.98	1006.30.48
		1006.30.61
		1006.30.63
		1006.30.65
		1006.30.67
		1006.30.92
		1006.30.94
		1006.30.96
		1006.30.98

Sorten von Duftreis mit Ursprung in Vietnam im Rahmen des Einfuhrzollkontingents gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c:

Jasmin 85
ST 5
ST 20
Nang Hoa 9 (NàngHoa 9)
VD 20
RVT
OM 4900
OM 5451
Tai nguyen Cho Dao (Tàinguyên Cho Dào)

Dieses Kontingent wird auf die folgenden Teilzeiträume verteilt:

Menge (in Tonnen)	Laufende Nr.	Teilzeiträume (Mengen in Tonnen)			
		1. Januar bis 31. März	1. April bis 30. Juni	1. Juli bis 30. September	1. Oktober bis 31. Dezember
30 000	09.4731	15 000	7 500	7 500	—

ANHANG II

Zuständige Stellen für die Erteilung der Echtheitszeugnisse gemäß Artikel 5

Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung Vietnams

ANHANG III

Muster des Echtheitszeugnisses gemäß Artikel 5

<table>
<tr><td>1 Exporter (Name and full address)</td><td colspan="2">CERTIFICATE OF AUTHENTICITY
for export to the European Union</td></tr>
<tr><td>2 Consignee (Name and full address)</td><td colspan="2">No ORIGINAL
issued by (Name and full address of issuing body)</td></tr>
<tr><td rowspan="3"></td><td colspan="2">3 country and place of cultivation</td></tr>
<tr><td colspan="2">4 country of destination in EU</td></tr>
<tr><td colspan="2">5 Packing 5 kg or less (number of packings)</td></tr>
<tr><td colspan="2">6 Description of goods</td><td>7 Packing between 5 and 20 kg (number of packings</td></tr>
<tr><td colspan="2" rowspan="2"></td><td>8 Net weight (kg)
Gross weight (kg)</td></tr>
</table>

9 DECLARATION BY EXPORTER
The undersigned declares that the information shown above is correct.

Place and date: Signature:

10 CERTIFICATION BY THE ISSUING BODY
It is hereby certified that the rice described above is one of the varieties of fragrant rice listed in Annex I of Commission Implementing Regulation (EU) No 2020/991 and that the information shown in this certificate is correct.

Place and date: Signature: Stamp:

11 FOR COMPETENT AUTHORITIES IN THE EUROPEAN UNION

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/992 DER KOMMISSION

vom 9. Juli 2020

zur Zulassung einer Zubereitung von 6-Phytase, gewonnen aus *Aspergillus niger* (DSM 25770), als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Legevögel (Zulassungsinhaber: BASF SE)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ([1]), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 regelt die Zulassung von Zusatzstoffen zur Verwendung in der Tierernährung sowie die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung.

(2) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 wurde ein Antrag auf Zulassung einer Zubereitung von 6-Phytase, gewonnen aus *Aspergillus niger* (DSM 25770), gestellt. Dem Antrag waren die nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigefügt.

(3) Der Antrag betrifft die Zulassung einer in die Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe" einzuordnenden Zubereitung von 6-Phytase, gewonnen aus *Aspergillus niger* (DSM 25770), als Futtermittelzusatzstoff für Legehennen und Legegeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung und andere Legevögel.

(4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde") kam in ihrem Gutachten vom 3. Juli 2019 ([2]) zu dem Schluss, dass die Zubereitung von 6-Phytase, gewonnen aus *Aspergillus niger* (DSM 25770), unter den vorgeschlagenen Verwendungsbedingungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Tiergesundheit, die Verbrauchersicherheit oder die Umwelt hat. Sie kam ferner zu dem Schluss, dass der Zusatzstoff als Hautallergen und potenziell als Inhalationsallergen anzusehen ist. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden sollten, um schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, insbesondere in Bezug auf die Anwender des Zusatzstoffs, zu vermeiden. Die Behörde kam zu dem Schluss, dass der Zusatzstoff die zootechnische Leistung und/oder die Phosphorverwertung bei Legehennen wirksam verbessern kann. Diese Schlussfolgerung kann auf alle Legegeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung und andere Legevögel extrapoliert werden. Besondere Vorgaben für die Überwachung nach dem Inverkehrbringen hält die Behörde nicht für erforderlich. Sie hat außerdem den Bericht über die Methode zur Analyse des Futtermittelzusatzstoffs in Futtermitteln geprüft, den das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor vorgelegt hat.

(5) Die Bewertung der Zubereitung von 6-Phytase, gewonnen aus *Aspergillus niger* (DSM 25770), hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt sind. Daher sollte die Verwendung dieser Zubereitung gemäß den Angaben im Anhang der vorliegenden Verordnung zugelassen werden.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang genannte Zubereitung, die in die Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe" und die Funktionsgruppe „Verdaulichkeitsförderer" einzuordnen ist, wird unter den in diesem Anhang aufgeführten Bedingungen als Zusatzstoff in der Tierernährung zugelassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

([1]) ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.
([2]) *The EFSA Journal 2019*;17(7):5789.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Kennnummer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						Aktivität/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: zootechnische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Verdaulichkeitsförderer.									
4a27	BASF SE	6-Phytase (EC 3.1.3.26)	**Zusammensetzung des Zusatzstoffs** Zubereitung von 6-Phytase (EC 3.1.3.26) aus *Aspergillus niger* (DSM 25770) mit einem Mindestgehalt von: Fest: 5 000 FTU (1)/g Flüssig: 5 000 FTU/g **Charakterisierung des Wirkstoffs** 6-Phytase aus *Aspergillus Niger* (DSM 25770) **Analysemethode** (2) Zur Quantifizierung der Phytase-Aktivität im Futtermittelzusatzstoff: — kolorimetrisches Verfahren auf Basis der enzymatischen Reaktion von Phytase auf Phytat. Zur Quantifizierung der Phytase-Aktivität in Vormischungen: — kolorimetrisches Verfahren auf Basis der enzymatischen Reaktion von Phytase auf Phytat – VDLUFA 27.1.3. Zur Quantifizierung der Phytase-Aktivität in Futtermitteln: — kolorimetrisches Verfahren auf Basis der enzymatischen Reaktion von Phytase auf Phytat — EN ISO 30024	Alle Legevögel	—	200 FTU	—	1. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben. 2. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender von Zusatzstoff und Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken bei der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt oder auf ein Minimum reduziert werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Schutzausrüstung, einschließlich Atem- und Hautschutz, zu verwenden.	30.7.2030

(1) 1 FTU ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol anorganisches Phosphat in der Minute bei einem pH-Wert von 5,5 und einer Temperatur von 37 °C aus Natriumphytat freisetzt.

(2) Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://ec.europa.eu/jrc/en/eurl/feed-additives/evaluation-reports.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/993 DER KOMMISSION

vom 9. Juli 2020

zur Zulassung einer Zubereitung von Endo-1,4-beta-Xylanase (EC 3.2.1.8), gewonnen aus *Trichoderma reesei* (BCCM/MUCL 49755), als Futtermittelzusatzstoff für alle Mastvogelarten außer Masthühnern, für Ziervögel, für alle Absatzschweinearten außer Absatzferkeln sowie für alle Mastschweinearten außer Mastschweinen (Zulassungsinhaber: Berg und Schmidt GmbH Co. KG)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung, ([1]) insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 ist vorgeschrieben, dass Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung zugelassen werden müssen, und es werden die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung geregelt.

(2) Die Zubereitung von Endo-1,4-beta-Xylanase (EC 3.2.1.8), gewonnen aus *Trichoderma reesei* (BCCM/MUCL 49755), wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/130 der Kommission ([2]) für Mastschweine und mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/929 der Kommission ([3]) für Masthühner und Absatzferkel für zehn Jahre zugelassen.

(3) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 wurde ein Antrag auf Zulassung einer Zubereitung von Endo-1,4-beta-Xylanase (EC 3.2.1.8), gewonnen aus *Trichoderma reesei* (BCCM/MUCL 49755), gestellt. Dem Antrag waren die nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigefügt.

(4) Der Antrag betrifft die Zulassung einer in die Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ einzuordnenden Zubereitung von Endo-1,4-beta-Xylanase (EC 3.2.1.8), gewonnen aus *Trichoderma reesei* (BCCM/MUCL 49755), als Futtermittelzusatzstoff für alle anderen Mastvogelarten, Ziervögel und alle anderen Absatzschweine- sowie Mastschweinearten.

(5) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) zog in ihrem Gutachten vom 2. Juli 2019 ([4]) den Schluss, dass die Zubereitung von Endo-1,4-beta-Xylanase (EC 3.2.1.8), gewonnen aus *Trichoderma reesei* (BCCM/MUCL 49755), unter den vorgeschlagenen Verwendungsbedingungen keine nachteiligen Auswirkungen auf Tiergesundheit, Verbrauchersicherheit oder Umwelt hat. Sie kam ferner zu dem Schluss, dass der Zusatzstoff als potenzielles Haut- und Inhalationsallergen angesehen werden sollte. Daher sollten geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, insbesondere in Bezug auf die Verwender des Zusatzstoffs, zu vermeiden. Die Behörde kam in ihren früheren Gutachten ([5]) zu dem Schluss, dass der Zusatzstoff bei Masthühnern, Absatzferkeln und Mastschweinen wirksam zur Verbesserung der zootechnischen Leistung beitragen kann und dass diese Schlussfolgerungen auf alle Mastvögel und Ziervögel sowie auf alle Absatzschweinearten und alle Mastschweinearten extrapoliert werden können. Besondere Vorgaben für die Überwachung nach dem Inverkehrbringen hält die Behörde nicht für erforderlich. Sie hat außerdem den Bericht über die Methode zur Analyse des Futtermittelzusatzstoffs in Futtermitteln geprüft, den das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor vorgelegt hat.

(6) Die Bewertung der Zubereitung von Endo-1,4-beta-Xylanase (EC 3.2.1.8), gewonnen aus *Trichoderma reesei* (BCCM/MUCL 49755), hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt sind. Daher sollte die Verwendung dieser Zubereitung gemäß den Angaben im Anhang der vorliegenden Verordnung zugelassen werden.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

([1]) ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.
([2]) ABl. L 22 vom 26.1.2018, S. 120.
([3]) ABl. L 148 vom 6.6.2019, S. 25.
([4]) *EFSA Journal* 2019;17(7):5781.
([5]) *EFSA Journal* 2017;15(2):4707 und *EFSA Journal* 2018;16(10):5457.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang genannte Zubereitung, die in die Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Verdaulichkeitsförderer“ einzuordnen ist, wird unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen als Zusatzstoff in der Tierernährung zugelassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Kennnummer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						Aktivität/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: zootechnische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Verdaulichkeitsförderer.									
4a26	Berg und Schmidt GmbH & Co. KG	Endo-1,4-beta-Xylanase (EC 3.2.1.8)	***Zusammensetzung des Zusatzstoffs*** Zubereitung von Endo-1,4-beta-Xylanase (EC 3.2.1.8), gewonnen aus *Trichoderma reesei* (BCCM/MUCL 49755) mit einer Mindestaktivität von 15 000 EPU (1)/g Fest ——— ***Charakterisierung des Wirkstoffs*** Endo-1,4-beta-Xylanase (EC 3.2.1.8) aus *Trichoderma reesei* (BCCM/MUCL 49755) ——— ***Analysemethode*** (2) Quantifizierung der Aktivität von Endo-1,4-beta-Xylanase im Futtermittelzusatzstoff, in Vormischungen und Futtermitteln: — Kolorimetrisches Verfahren zur Messung eines wasserlöslichen Farbstoffs, der durch die Aktivität von Endo-1,4-beta-Xylanase aus mit Azurin vernetzten Weizen-Arabinoxylansubstraten freigesetzt wird.	Alle Mastvogelarten außer Masthühnern Ziervögel Alle Absatzschweinearten außer Absatzferkeln Alle Mastschweinearten außer Mastschweinen	—	1 500 EPU	—	1. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben. 2. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken bei der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt oder auf ein Minimum reduziert werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Schutzausrüstung, einschließlich Atem-, Augen- und Hautschutz, zu verwenden.	30.7.2030

(1) 1 EPU entspricht der Enzymmenge, die 0,0083 µmol reduzierende Zucker (Xyloseäquivalent) pro Minute bei einem pH-Wert von 4,7 und einer Temperatur von 50 °C aus Spelzhafer-Xylan freisetzt.
(2) Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://ec.europa.eu/jrc/en/eurl/feed-additives/evaluation-reports.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/994 DER KOMMISSION

vom 9. Juli 2020

zur Zulassung von Monensin und Nicarbazin (Monimax) als Futtermittelzusatzstoff für Masttruthühner, Masthühner und Junghennen (Zulassungsinhaber: Huvepharma NV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ([1]), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 ist vorgeschrieben, dass Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung zugelassen werden müssen, und es werden die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung geregelt.

(2) Es wurde ein Antrag gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 auf Zulassung von Monensin und Nicarbazin (Monimax) gestellt. Dem Antrag waren die nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigefügt.

(3) Der Antrag betrifft die Zulassung von Monensin und Nicarbazin (Monimax), das in die Zusatzstoffkategorie „Kokzidiostatika und Histomonostatika" einzuordnen ist, als Futtermittelzusatzstoff für Masttruthühner, Masthühner und Junghennen.

(4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde") zog in ihren Gutachten vom 29. November 2017 ([2]), 2. Oktober 2018 ([3]) bzw. 7. Oktober 2019 ([4]) den Schluss, dass Monensin und Nicarbazin (Monimax) unter den vorgeschlagenen Verwendungsbedingungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Tiergesundheit, die Verbrauchersicherheit oder auf die Umwelt hat. Des Weiteren zog sie den Schluss, dass der Zusatzstoff eine Gefahr beim Einatmen darstellt und dermal toxisch wirken kann. Zum Augenreizungspotenzial liegen keine Daten vor. Daher sollten geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, insbesondere in Bezug auf die Verwender des Zusatzstoffs, zu vermeiden. Die Behörde zog den Schluss, dass der Zusatzstoff als wirksam zur Bekämpfung der Kokzidiose bei Masttruthühnern, Masthühnern und Junghennen anzusehen ist. Sie kam ferner zu dem Schluss, dass ein Plan zur Überwachung nach dem Inverkehrbringen zur Überwachung der *Eimeria* spp.-Resistenz erstellt werden sollte. Außerdem prüfte die Behörde den Bericht über die Methode zur Analyse der Futtermittelzusatzstoffe in Futtermitteln, den das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor vorgelegt hatte.

(5) Die Bewertung von Monensin und Nicarbazin (Monimax) hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt sind. Daher sollte die Verwendung dieses Zusatzstoffs gemäß den Angaben im Anhang der vorliegenden Verordnung zugelassen werden.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang genannte Zubereitung, die in die Zusatzstoffkategorie „Kokzidiostatika und Histomonostatika" einzuordnen ist, wird als Zusatzstoff in der Tierernährung unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen zugelassen.

([1]) ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.
([2]) EFSA Journal 2017; 15(12):5094.
([3]) EFSA Journal 2018; 16(11):5459.
([4]) EFSA Journal 2019; 17(11):5888.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Kennnummer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff (Handelsbezeichnung)	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung	Rückstandshöchstmengen im entsprechenden Lebensmittel tierischen Ursprungs
						mg Wirkstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %				
Kokzidiostatika und Histomonostatika										
51776	Huvepharma NV	Monensin 80 g/kg Nicarbazin 80 g/kg (Monimax)	**Zusammensetzung des Zusatzstoffs:** Zubereitung aus Monensin (als Monensin-Natrium) 80 g/kg (Monensin A ≥ 90 %, Monensin A + B ≥ 95 %, Monensin C 0,2-0,3 %) Nicarbazin 80 g/kg (Verhältnis 1:1) Stärke: 15 g/kg Weizenschrot: 580 g/kg Calciumcarbonat: q. s. 1000 g Granulat **Charakterisierung des Wirkstoffs:** **Monensin als technische Zubereitung Monensin-Natrium** (Aktivität ≥ 27 %) CAS-Nummer 22373-78-0, gewonnen aus *Streptomyces cinnamonensis* 28682 BCCM/LMG S-19095, bestehend aus: — Monensin A-Natrium: Natrium (2-[5-Ethyltetrahydro-5-[tetrahydro-3-methyl-5-[tetrahydro-6-hydroxy-6-(hydroxymethyl)-3,5-dimethyl-2H-pyran-2-yl]-2-furyl]-2-furyl]-9-hydroxy-β-methoxy-α,γ-,2,8-tetramethyl-1,6-dioxaspiro-[4.5]decan-7-Buttersäure; $C_{36}H_{61}NaO_{11}$, — Monensin B-Natrium: Natrium 4-(9-Hydroxy-2-(5'-(6-Hydroxy-	Masthühner		40 mg Monensin-Natrium 40 mg Nicarbazin	50 mg Monensin-Natrium 50 mg Nicarbazin	1. Der Zusatzstoff wird Mischfuttermitteln als Vormischung beigegeben. 2. Der Zusatzstoff darf nicht mit anderen Kokzidiostatika vermischt werden. 3. Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Gefährlich für Equiden. Dieses Futtermittel enthält ein Ionophor; gleichzeitige Verabreichung von Tiamulin ist zu vermeiden, und es ist auf mögliche Nebenwirkungen bei gleichzeitiger Verwendung anderer Arzneimittel zu achten." 4. Programme zur Überwachung nach dem Inverkehrbringen sind vom Zulassungsinhaber durchzuführen im Hinblick auf: — Resistenz gegen Bakterien und *Eimeria* spp.; 5. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender von Zusatzstoff und Vormischungen operative Verfahren und organi-	30.7.2030	25 µg Monensin-Natrium/kg Haut + Fett (nass); 8 µg Monensin-Natrium/kg Leber, Nieren und Muskeln (nass). 15 000 µg DNC/kg Leber (nass); 6 000 µg DNC/kg Nieren (nass); 4 000 µg DNC/kg Muskel (nass) und Haut/Fett (nass).
				Masttruthühner	16 Wochen					
				Junghennen	16 Wochen					

			6-(hydroxymethyl)-3,5-dimethyltetrahydro-2H-pyran-2-yl)-2,3'-dimethyloctahydro-[2,2'-bifuran]-5-yl)-2,8-dimethyl-1,6-dioxaspiro[4.5]decan-7-yl)-3-methoxy-2-methylpentanoat; $C_{35}H_{59}NaO_{11}$, — Monensin C-Natrium: Natrium 2-Ethyl-4-(2-(2-ethyl-5'-(6-hydroxy-6-(hydroxymethyl)-3,5-dimethyltetrahydro-2H-pyran-2-yl)-3'-methyloctahydro-[2,2'-bifuran]-5-yl)-9-hydroxy-2,8-dimethyl-1,6-dioxaspiro[4.5]decan-7-yl)-3-methoxypentanoat; $C_{37}H_{63}NaO_{11}$ **Nicarbazin** $C_{19}H_{18}N_6O_6$. CAS-Nummer: 330-95-0 äquimolekularer Komplex aus: — 4,4-Dinitrocarbanilid (DNC) (67,4-73 %) $C_{13}H_{10}N_4O_5$, — 2-Hydroxy-4,6-dimethylpyrimidin (HDP) (27-30 %) — freies HDP ≤ 2,5 %. $C_6H_8N_2O$ Verwandte Verunreinigungen: — P-Nitroanilin (PNA): ≤ 0,1 % — Methyl(4-nitrophenyl) carbamat (M4NPC): ≤ 0,4 %.					satorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken bei der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt oder auf ein Minimum reduziert werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Schutzausrüstung, einschließlich Augen-, Haut- und Atemschutz, zu verwenden.		
			Analysemethode (1) Bestimmung des Monensingehalts im Futtermittelzusatzstoff: Hochleistungsflüssigkeitschromatografie mit postchromatografischer Derivatisierung in Verbindung mit Vis-Nachweis (HPLC-VIS)							

(1) Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://ec.europa.eu/jrc/en/eurl/feed-additives/evaluation-reports.

			Bestimmung des Monensingehalts in Vormischungen und Futtermitteln: Hochleistungsflüssigkeitschromatografie mit postchromatografischer Derivatisierung in Verbindung mit Vis-Nachweis (HPLC-VIS) - EN ISO 14183 Bestimmung des Nicarbazingehalts im Futtermittelzusatzstoff: Hochleistungsflüssigkeitschromatografie mit postchromatografischer Derivatisierung in Verbindung mit UV-Detektion (HPLC-UV) Bestimmung des Nicarbazingehalts in Vormischungen und Futtermitteln: Hochleistungsflüssigkeitschromatografie mit postchromatografischer Derivatisierung in Verbindung mit UV-Detektion (HPLC-UV) - EN ISO 15782 Bestimmung des Monensin-Natrium- und Nicarbazingehalts in Gewebe: Umkehrphasen-Hochleistungsflüssigkeitschromatografie gekoppelt an Triple-Quadrupol-Massenspektrometer (RP-HPLC-MS/MS) oder ein gleichwertiges Verfahren, das den Anforderungen der Entscheidung 2002/657/EG der Kommission entspricht							

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/995 DER KOMMISSION

vom 9. Juli 2020

zur Zulassung einer Zubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase aus *Aspergillus oryzae* (DSM 26372) als Zusatzstoff in Futtermitteln für laktierende Sauen (Zulassungsinhaber: DSM Nutritional Products Ltd vertreten durch DSM Nutritional Products Sp. Z o.o.)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ([1]), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 schreibt vor, dass Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung einer Zulassung bedürfen, und regelt die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung.

(2) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 wurde ein Antrag auf Zulassung einer Zubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase aus *Aspergillus oryzae* (DSM 26372) gestellt. Dem Antrag waren die gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigefügt.

(3) Der Antrag betrifft die Zulassung einer in die Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe" einzuordnenden Zubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase aus *Aspergillus oryzae* (DSM 26372) als Futtermittelzusatzstoff für laktierende Sauen.

(4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde") zog in ihrem Gutachten vom 3. Juli 2019 ([2]) den Schluss, dass die Zubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase aus *Aspergillus oryzae* (DSM 26372) unter den vorgeschlagenen Verwendungsbedingungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Tiergesundheit, die Verbrauchersicherheit oder die Umwelt hat. Sie kam ferner zu dem Schluss, dass der Zusatzstoff als potenzielles Inhalationsallergen zu betrachten ist und dass keine Schlussfolgerung darüber möglich ist, ob der Zusatzstoff eine potenzielle Sensibilisierung der Haut hervorrufen kann. Daher sollten geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, insbesondere in Bezug auf die Verwender des Zusatzstoffs, zu vermeiden. Die Behörde kam ferner zu dem Schluss, dass die Zubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase aus *Aspergillus oryzae* (DSM 26372) bei laktierenden Sauen zu einer Verbesserung der scheinbaren fäkalen Verdaulichkeit von Energie führte. Besondere Vorgaben für die Überwachung nach dem Inverkehrbringen hält die Behörde nicht für erforderlich. Sie hat außerdem den Bericht über die Methode zur Analyse des Futtermittelzusatzstoffs in Futtermitteln geprüft, den das durch die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor vorgelegt hat.

(5) Die Bewertung der Zubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase aus *Aspergillus oryzae* (DSM 26372) hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt sind. Daher sollte die Verwendung dieser Zubereitung gemäß den Angaben im Anhang der vorliegenden Verordnung zugelassen werden.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang genannte Zubereitung, die in die Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe" und die Funktionsgruppe „Verdaulichkeitsförderer" einzuordnen ist, wird gemäß dem Anhang als Zusatzstoff in der Tierernährung zugelassen.

([1]) ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.
([2]) EFSA Journal 2019; 17(8):5790.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Kennnummer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						Aktivität/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: zootechnische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Verdaulichkeitsförderer.									
4a1607i	DSM Nutritional Products Ltd, vertreten durch DSM Nutritional products Sp. Z o.o	Endo-1,4-beta-Xylanase (EC 3.2.1.8)	*Zusammensetzung des Zusatzstoffs:* Zubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase (EC 3.2.1.8) aus *Aspergillus oryzae* (DSM 26372) mit einer Mindestaktivität von: Fest: 1 000 FXU [1]/g Flüssig: 650 FXU/ml *Charakterisierung des Wirkstoffs:* Endo-1,4-beta-Xylanase (EC 3.2.1.8) aus *Aspergillus oryzae* (DSM 26372) Analysemethode [2] Zur Quantifizierung von Endo-1,4-beta-Xylanase aus *Aspergillus oryzae* (DSM 26372) in einem Futtermittelzusatzstoff: — kolorimetrisches Verfahren zur Messung der aus Dinitrosalicylsäure (DNS) erzeugten gefärbten Verbindung und zur Messung der durch die Einwirkung von Xylanase auf Arabinoxylan freigesetzten Xylosylanteile Zur Quantifizierung von Endo-1,4-beta-Xylanase aus *Aspergillus oryzae* (DSM 26372) in Vormischungen und Futtermitteln: — kolorimetrisches Verfahren zur Messung eines wasserlöslichen Farbstoffs, der durch Xylanaseaktivität aus dem als Farbstoff gekennzeichneten Hafer-Dinkel-Azo-Xylan freigesetzt wird	Laktierende Sauen	—	200 FXU	—	1. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben. 2. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender von Zusatzstoff und Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken bei der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt oder auf ein Minimum reduziert werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Schutzausrüstung, einschließlich Atem-, Augen- und Hautschutz, zu verwenden.	30.7.2020

[1] 1 FXU ist die Enzymmenge, die 7,8 µmol reduzierende Zucker (Xyloseäquivalente) in der Minute bei einem pH-Wert von 6,0 und einer Temperatur von 50 °C aus Weizen-Azo-Arabinoxylan freisetzt.
[2] Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://ec.europa.eu/jrc/en/eurl/feed-additives/evaluation-reports.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/996 DER KOMMISSION

vom 9. Juli 2020

zur Zulassung der Zubereitung aus Carvacrol, Thymol, d-Carvon, Methylsalicylat und L-Menthol als Zusatzstoff in Futtermitteln für Masthühner, Junghennen und Legegeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung (Zulassungsinhaber: Biomin GmbH)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ([1]), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 regelt die Zulassung von Zusatzstoffen zur Verwendung in der Tierernährung sowie die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung.

(2) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 wurde ein Antrag auf Zulassung einer Zubereitung aus Carvacrol, Thymol, d-Carvon, Methylsalicylat und L-Menthol gestellt. Dem Antrag waren die gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigefügt.

(3) Dieser Antrag betrifft die Zulassung einer in die Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ einzuordnenden Zubereitung aus Carvacrol, Thymol, d-Carvon, Methylsalicylat und L-Menthol als Zusatzstoff in Futtermitteln für Masthühner, Junghennen und Legegeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung.

(4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) zog in ihrem Gutachten vom 15. Mai 2019 ([2]) den Schluss, dass die Zubereitung aus Carvacrol, Thymol, d-Carvon, Methylsalicylat und L-Menthol unter den vorgeschlagenen Verwendungsbedingungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Tiergesundheit, die Verbrauchersicherheit oder die Umwelt hat. Sie kam ferner zu dem Schluss, dass eine Exposition der Anwender durch Inhalation unwahrscheinlich ist und dass keine Schlussfolgerung darüber möglich ist, ob der Zusatzstoff eine Sensibilisierung der Haut oder der Augen hervorrufen kann. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden sollten, um schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, insbesondere in Bezug auf die Verwender des Zusatzstoffs, zu vermeiden. Die Behörde kam zu dem Schluss, dass der Zusatzstoff wirksam zur Verbesserung der zootechnischen Leistung von Masthühnern beitragen und diese Schlussfolgerung auf Junghennen ausgeweitet und auf Legegeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung extrapoliert werden kann. Besondere Vorgaben für die Überwachung nach dem Inverkehrbringen hält die Behörde nicht für erforderlich. Sie hat außerdem den Bericht über die Methode zur Analyse des Futtermittelzusatzstoffs in Futtermitteln geprüft, den das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor vorgelegt hat.

(5) Die Bewertung der Zubereitung aus Carvacrol, Thymol, d-Carvon, Methylsalicylat und L-Menthol hat ergeben, dass die Bedingungen für eine Zulassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt sind. Daher sollte die Verwendung dieser Zubereitung gemäß den Angaben im Anhang der vorliegenden Verordnung zugelassen werden.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang genannte Zubereitung, die in die Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „sonstige zootechnische Zusatzstoffe“ einzuordnen ist, wird unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen als Zusatzstoff in der Tierernährung zugelassen.

([1]) ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.
([2]) EFSA Journal 2019; 17(6):5724.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Kennnummer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						mg Zusatzstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: zootechnische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: sonstige zootechnische Zusatzstoffe (Verbesserung der zootechnischen Parameter)									
4d20	Biomin GmbH	Zubereitung aus Carvacrol, Thymol, d-Carvon, Methylsalicylat und L-Menthol	**Zusammensetzung des Zusatzstoffs** Zubereitung aus — Carvacrol (120-160 mg/g) — Thymol (1-3 mg/g) — d-Carvon (3-6 mg/g) — Methylsalicylat (10-35 mg/g) — L-Menthol (30-55 mg/g) — amorphes Siliciumdioxid (höchstens 100 mg/g) — hydriertes Pflanzenöl (höchstens 700 mg/g) in fester verkapselter Form **Charakterisierung des Wirkstoffs:** Carvacrol (CAS-Nummer: 499-75-2) Thymol (CAS-Nummer: 89-83-8) d-Carvon (CAS-Nummer: 2244-16-8) Methylsalicylat (CAS-Nummer: 119-36-8) — L-Menthol (CAS-Nummer: 2216-51-8) **Analysemethode** (1) Zur Bestimmung des Gehalts an Wirkstoffen: Gaschromatografie mit Flammenionisationsdetektor (GC-FID)	Masthühner Junghennen Legegeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung	— — —	65	105	1. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben. 2. Der Zusatzstoff darf nicht mit anderen Quellen von Carvacrol, Thymol, d-Carvon, Methylsalicylat und L-Menthol verwendet werden. 3. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um Risiken aufgrund der Verwendung des Stoffs zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt oder auf ein Minimum reduziert werden, so ist bei der Handhabung des Zusatzstoffs und der Vormischungen eine persönliche Schutzausrüstung zu tragen, einschließlich Haut- und Augenschutz.	30.7.2030

(1) Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://ec.europa.eu/jrc/en/eurl/feed-additives/evaluation-reports

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/997 DER KOMMISSION

vom 9. Juli 2020

zur Zulassung von L-Lysin-Base (flüssig), L-Lysin-Sulfat und L-Lysin-Monohydrochlorid (technisch rein) als Futtermittelzusatzstoffe für alle Tierarten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ([1]), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 schreibt vor, dass Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung zugelassen werden müssen, und regelt die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung.

(2) Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 wurden Anträge auf Zulassung von L-Lysin-Base (flüssig) und L-Lysin-Monohydrochlorid (technisch rein), gewonnen aus *Corynebacterium glutamicum* NRRL-B-67439 oder *Corynebacterium glutamicum* NRRL B-67535, sowie von L-Lysin-Sulfat und L-Lysin-Monohydrochlorid (technisch rein), gewonnen aus *Corynebacterium glutamicum* CGMCC 7.266, als ernährungsphysiologische Futtermittelzusatzstoffe zur Verwendung in Futtermitteln und in Tränkwasser für alle Tierarten gestellt. Diesen Anträgen waren die nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erforderlichen Angaben und Unterlagen beigefügt.

(3) Diese Anträge betreffen die Zulassung von L-Lysin-Base (flüssig) und L-Lysin-Monohydrochlorid (technisch rein), gewonnen aus *Corynebacterium glutamicum* NRRL-B-67439 oder *Corynebacterium glutamicum* NRRL B-67535, sowie von L-Lysin-Sulfat und L-Lysin-Monohydrochlorid (technisch rein), gewonnen aus *Corynebacterium glutamicum* CGMCC 7.266, als Futtermittelzusatzstoffe für alle Tierarten, wobei die Einordnung in die Zusatzstoffkategorie „ernährungsphysiologische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Aminosäuren, deren Salze und Analoge“ vorzunehmen ist.

(4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) gelangte in ihren Gutachten vom 7. Oktober 2019 ([2]) und 28. Januar 2020 ([3]) zu dem Schluss, dass L-Lysin-Base (flüssig) und L-Lysin-Monohydrochlorid (technisch rein), gewonnen aus *Corynebacterium glutamicum* NRRL-B-67439 oder *Corynebacterium glutamicum* NRRL B-67535, sowie L-Lysin-Sulfat und L-Lysin-Monohydrochlorid (technisch rein), gewonnen aus *Corynebacterium glutamicum* CGMCC 7.266, unter den vorgeschlagenen Verwendungsbedingungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Tiergesundheit, die Gesundheit der Verbraucher oder die Umwelt haben. Sie konnte in Bezug auf L-Lysin-Monohydrochlorid (technisch rein), gewonnen aus *Corynebacterium glutamicum* NRRL-B-67439 oder *Corynebacterium glutamicum* NRRL B-67535, keine Rückschlüsse zur potenziellen Toxizität beim Einatmen ziehen und ging davon aus, dass L-Lysin-Base (flüssig), gewonnen aus *Corynebacterium glutamicum* NRRL-B-67439 oder *Corynebacterium glutamicum* NRRL B-67535, hautätzend und augenätzend ist und ein Inhalationsrisiko darstellt. In Bezug auf L-Lysin-Sulfat und L-Lysin-Monohydrochlorid (technisch rein), gewonnen aus *Corynebacterium glutamicum* CGMCC 7.266, konnte die Behörde nicht ausschließen, dass die Zusatzstoffe beim Einatmen toxisch wirken, haut- oder augenreizend sind und ein potenzielles Hautallergen darstellen. Daher sollten geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, insbesondere in Bezug auf die Verwender des Zusatzstoffs, zu vermeiden. Die Behörde zog den Schluss, dass L-Lysin-Base (flüssig) und L-Lysin-Monohydrochlorid (technisch rein), gewonnen aus *Corynebacterium glutamicum* NRRL-B-67439 oder *Corynebacterium glutamicum* NRRL B-67535, sowie L-Lysin-Sulfat und L-Lysin-Monohydrochlorid (technisch rein), gewonnen aus *Corynebacterium glutamicum* CGMCC 7.266, als wirksame Quellen der essenziellen Aminosäure L-Lysin für alle Tierarten gelten können. Damit das zugesetzte L-Lysin bei Wiederkäuern seine volle Wirkung entfalten kann, sollte es vor dem Abbau im Pansen geschützt werden. In ihren oben genannten Gutachten nahm die Behörde Bezug auf eine frühere Erklärung, in der sie Bedenken wegen möglicher ernährungsphysiologischer Ungleichgewichte bei Aminosäuren geäußert hatte, wenn diese über Tränkwasser verabreicht werden. Die Behörde schlug jedoch keinen Höchstgehalt für die Supplementierung mit L-Lysin vor. Daher ist es angezeigt, auf dem Etikett des Zusatzstoffs und der ihn enthaltenden Vormischungen einen Warnhinweis anzubringen, um die Versorgung mit allen essenziellen und bedingt essenziellen Aminosäuren zu berücksichtigen, insbesondere im Fall der Supplementierung mit L-Lysin als Aminosäure über Tränkwasser.

([1]) ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.
([2]) EFSA Journal 2019;17(10):5886.
([3]) EFSA Journal 2020;18(2):6019.

(5) Besondere Vorgaben für die Überwachung nach dem Inverkehrbringen hält die Behörde nicht für erforderlich. Sie hat außerdem die Berichte über die Methode zur Analyse des Futtermittelzusatzstoffs in Futtermitteln geprüft, die das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor vorgelegt hat.

(6) Die Bewertung von L-Lysin-Base (flüssig) und L-Lysin-Monohydrochlorid (technisch rein), gewonnen aus *Corynebacterium glutamicum* NRRL-B-67439 oder *Corynebacterium glutamicum* NRRL B-67535, sowie von L-Lysin-Sulfat und L-Lysin-Monohydrochlorid (technisch rein), gewonnen aus *Corynebacterium glutamicum* CGMCC 7.266, hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt sind. Daher sollte die Verwendung dieses Zusatzstoffs gemäß den Angaben im Anhang der vorliegenden Verordnung zugelassen werden.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang genannten Stoffe, die in die Zusatzstoffkategorie „ernährungsphysiologische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Aminosäuren, deren Salze und Analoge“ einzuordnen sind, werden unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen als Futtermittelzusatzstoffe in der Tierernährung zugelassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Kennnummer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						mg Zusatzstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: ernährungsphysiologische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Aminosäuren, deren Salze und Analoge									
3c320	—	L-Lysin-Base (flüssig)	**Zusammensetzung des Zusatzstoffs:** wässrige L-Lysin-Lösung mit einem Mindestgehalt an L-Lysin von 50 % **Charakterisierung des Wirkstoffs:** L-Lysin, hergestellt durch Fermentierung mit *Corynebacterium glutamicum* NRRL-B-67439 oder *Corynebacterium glutamicum* NRRL B-67535 Chemische Formel: NH_2-$(CH_2)_4$-CH(NH_2)-COOH CAS-Nr.: 56-87-1 **Analysemethoden** (1): Zur Quantifizierung von Lysin im Futtermittelzusatzstoff und in Vormischungen mit einem Lysingehalt von mehr als 10 %: — Ionenaustauschchromatografie gekoppelt mit Nachsäulenderivatisierung und fotometrischer Detektion (IEC-VIS/FLD) – EN ISO 17180.	Alle Tierarten	—	—	—	1. In der Kennzeichnung des Zusatzstoffs ist der Lysingehalt anzugeben. 2. L-Lysin-Base (flüssig) darf in Verkehr gebracht und als Zusatzstoff in Form einer Zubereitung verwendet werden. 3. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender von Zusatzstoff und Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken durch Einatmung sowie für Haut und Augen zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt oder auf ein Minimum reduziert werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Schutzausrüstung, einschließlich Atem-, Haut- und Augenschutz, zu verwenden. 4. Der Zusatzstoff darf auch über das Tränkwasser verabreicht werden.	30.7.2030

(1) Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://ec.europa.eu/jrc/en/eurl/feed-additives/evaluation-reports

			Zur Quantifizierung von Lysin in Vormischungen, Mischfuttermitteln und Einzelfuttermitteln: — Ionenaustauschchromatografie gekoppelt mit Nachsäulenderivatisierung und fotometrischer Detektion (IEC-VIS), Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission (Anhang III, Teil F). Zur Quantifizierung von Lysin im Wasser: — Ionenaustauschchromatografie gekoppelt mit Nachsäulenderivatisierung und optischer Detektion (IEC-VIS/FLD)					5. Obligatorischer Hinweis in der Kennzeichnung des Zusatzstoffs und der Vormischungen: „Bei der Supplementierung mit L-Lysin, insbesondere über das Tränkwasser, sollten alle essenziellen und bedingt essenziellen Aminosäuren berücksichtigt werden, um einer unausgewogenen Ernährung vorzubeugen.“	
3c322		L-Lysin-Monohydrochlorid (technisch rein)	**Zusammensetzung des Zusatzstoffs:** L-Lysin-Monohydrochlorid-Pulver mit einem Mindestgehalt an L-Lysin von 78 % und einem maximalen Feuchtigkeitsgehalt von 1,5 % **Charakterisierung des Wirkstoffs:** L-Lysin-Monohydrochlorid, hergestellt durch Fermentierung mit *Corynebacterium glutamicum* NRRL-B-67439 oder *Corynebacterium glutamicum* NRRL B-67535 oder *Corynebacterium glutamicum* CGMCC 7.266 Chemische Formel: NH_2-$(CH_2)_4$-CH(NH_2)-COOH CAS-Nr.: 657-27-2 **Analysemethoden[1]:** Zur Identifizierung von L-Lysin-Monohydrochlorid im Futtermittelzusatzstoff: — „L-lysine monohydrochloride monograph“ (Food Chemical Codex). Zur Quantifizierung von Lysin im Futtermittelzusatzstoff und in Vormischungen mit einem Lysingehalt von mehr als 10 %:	Alle Tierarten	—	—	—	1. In der Kennzeichnung des Zusatzstoffs ist der Lysingehalt anzugeben. 2. L-Lysin-Monohydrochlorid (technisch rein) darf in Verkehr gebracht und als Zusatzstoff in Form einer Zubereitung verwendet werden. 3. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender von Zusatzstoff und Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken durch Einatmen zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt oder auf ein Minimum reduziert werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz, zu verwenden.	30.7.2030

			— Ionenaustauschchromatografie gekoppelt mit Nachsäulenderivatisierung und fotometrischer Detektion (IEC-VIS/FLD) – EN ISO 17180. Zur Quantifizierung von Lysin in Vormischungen, Mischfuttermitteln und Einzelfuttermitteln: — Ionenaustauschchromatografie gekoppelt mit Nachsäulenderivatisierung und fotometrischer Detektion (IEC-VIS), Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission (Anhang III, Teil F). Zur Quantifizierung von Lysin im Wasser: — Ionenaustauschchromatografie gekoppelt mit Nachsäulenderivatisierung und optischer Detektion (IEC-VIS/FLD) oder — Ionenaustauschchromatografie gekoppelt mit Nachsäulenderivatisierung und fotometrischer Detektion (IEC-VIS)					4. Der Zusatzstoff darf auch über das Tränkwasser verabreicht werden. 5. Obligatorischer Hinweis in der Kennzeichnung des Zusatzstoffs und der Vormischungen: „Bei der Supplementierung mit L-Lysin, insbesondere über das Tränkwasser, sollten alle essenziellen und bedingt essenziellen Aminosäuren berücksichtigt werden, um einer unausgewogenen Ernährung vorzubeugen.“	
3c325		L-Lysin-Sulfat	**Zusammensetzung des Zusatzstoffs:** Granulat mit einem Mindestgehalt an L-Lysin von 52 % und einem Höchstgehalt an Sulfat von 24 % **Charakterisierung des Wirkstoffs:** L-Lysin-Sulfat, hergestellt durch Fermentierung mit *Corynebacterium glutamicum* CGMCC 7.266 Chemische Formel: $C_{12}H_{28}N_4O_4 \bullet H_2SO_4/[NH_2\text{-}(CH_2)_4\text{-}CH(NH_2)\text{-}COOH]_2SO_4$ CAS-Nr.: 60343-69-3 **Analysemethoden[1]:** Zur Quantifizierung von Lysin im Futtermittelzusatzstoff und in Vormischungen mit einem Lysingehalt von mehr als 10 %:	Alle Tierarten	—	—	10 000	1. In der Kennzeichnung des Zusatzstoffs ist der Gehalt an L-Lysin anzugeben. 2. L-Lysin-Sulfat darf in Verkehr gebracht und als Zusatzstoff in Form einer Zubereitung verwendet werden. 3. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender von Zusatzstoff und Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken durch Einatmen zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt oder auf ein Minimum reduziert werden,so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz, zu verwenden.	30.7.2030

			— Ionenaustauschchromatografie gekoppelt mit Nachsäulenderivatisierung und fotometrischer Detektion (IEC-VIS/FLD) – EN ISO 17180. Zur Identifikation von Sulfat im Futtermittelzusatzstoff: — Monografie des Europäischen Arzneibuchs 20301. Zur Quantifizierung von Lysin in Vormischungen, Mischfuttermitteln und Einzelfuttermitteln: — Ionenaustauschchromatografie gekoppelt mit Nachsäulenderivatisierung und fotometrischer Detektion (IEC-VIS), Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission (Anhang III, Teil F). Zur Quantifizierung von Lysin im Wasser: — Ionenaustauschchromatografie gekoppelt mit Nachsäulenderivatisierung und optischer Detektion (IEC-VIS/FLD)					4. Der Zusatzstoff darf auch über das Tränkwasser verabreicht werden. 5. Obligatorischer Hinweis in der Kennzeichnung des Zusatzstoffs und der Vormischungen: „Bei der Supplementierung mit L-Lysin, insbesondere über das Tränkwasser, sollten alle essenziellen und bedingt essenziellen Aminosäuren berücksichtigt werden, um einer unausgewogenen Ernährung vorzubeugen.“	

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/998 DER KOMMISSION

vom 9. Juli 2020

zur Verlängerung der Zulassung von Astaxanthin-Dimethyldisuccinat als Zusatzstoff in Futtermitteln für Fische und Krebstiere und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 393/2008

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ([1]), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 ist vorgeschrieben, dass Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung zugelassen werden müssen und diese Zulassung verlängert werden muss, und es werden die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung und Verlängerung einer solchen Zulassung geregelt.

(2) Astaxanthin-Dimethyldisuccinat wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 393/2008 der Kommission ([2]) für 10 Jahre als Futtermittelzusatzstoff für Lachs und Forellen zugelassen.

(3) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 wurde ein Antrag auf Verlängerung der Zulassung von Astaxanthin-Dimethyldisuccinat (die Bezeichnung des Zusatzstoffes wurde von Astaxanthin-Dimethyldisuccinat in der bestehenden Zulassung zu Astaxanthin-Dimethyldisuccinat, der korrekten Bezeichnung dieses Zusatzstoffes, im Antrag geändert [*betrifft nicht die deutsche Sprachfassung*]) als Futtermittelzusatzstoff für Lachs und Forellen gestellt, sowie auf eine neue Verwendung gemäß Artikel 4 Absatz 1 der genannten Verordnung, die die Zulassung von Astaxanthin-Dimethyldisuccinat als Futtermittelzusatzstoff für alle Fische und Krebstiere ausweitet, und auf eine Änderung der geltenden Bedingungen der Zulassung von Astaxanthin-Dimethyldisuccinat als Futtermittelzusatzstoff, damit der Zusatzstoff ohne Beschränkungen bezüglich Alter oder Gewicht verwendet werden kann.

(4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) kam in ihrem Gutachten vom 13. November 2019 ([3]) zu dem Schluss, dass Astaxanthin-Dimethyldisuccinat sich unter den vorgesehenen Anwendungsbedingungen nicht schädlich auf die Tiergesundheit, die Verbrauchersicherheit oder die Umwelt auswirkt. Sie kam ferner zu dem Schluss, dass es keine Anhaltspunkte dafür gibt, die früheren Schlussfolgerungen in Bezug auf die Verwender des Zusatzstoffs zu ändern. In der Praxis ist nicht mit Risiken für Haut oder Augen für die Anwender zu rechnen. In Ermangelung einer toxikologischen Studie ist es nicht möglich, eine etwaige Inhalationstoxizität festzustellen. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden sollten, um schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu verhindern, insbesondere in Bezug auf die Gesundheit der Verwender des Zusatzstoffs, einschließlich bei der Verwendung in Form einer Zubereitung. Die Behörde kam ferner zu dem Schluss, dass Astaxanthin-Dimethyldisuccinat Lebensmitteln tierischen Ursprungs wirksam Farbe verleiht. Besondere Vorgaben für die Überwachung nach dem Inverkehrbringen hält die Behörde nicht für erforderlich. Sie hat außerdem den Bericht über die Methode zur Analyse des Futtermittelzusatzstoffs in Futtermitteln geprüft, den das durch die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor vorgelegt hat.

(5) Die Bewertung von Astaxanthin-Dimethyldisuccinat hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt sind. Daher sollte die Zulassung dieses Zusatzstoffs verlängert und sollten die Bedingungen für seine Zulassung gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert werden.

(6) Infolge der Verlängerung der Zulassung von Astaxanthin-Dimethyldisuccinat als Futtermittelzusatzstoff unter den im Anhang der vorliegenden Verordnung festgelegten Bedingungen sollte die Verordnung (EG) Nr. 393/2008 aufgehoben werden.

([1]) ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.

([2]) Verordnung (EG) Nr. 393/2008 der Kommission vom 30. April 2008 zur Zulassung von Astaxanthin-Dimethyldisuccinat als Futtermittelzusatzstoff (ABl. L 117 vom 1.5.2008, S. 20).

([3]) EFSA Journal 2019;17(12):5920.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Zulassung für den im Anhang genannten Zusatzstoff für alle Lachs- und Forellenarten, der in die Zusatzstoffkategorie „sensorische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Farbstoffe: ii) Stoffe, die bei Verfütterung an Tiere Lebensmitteln tierischen Ursprungs Farbe geben“ einzuordnen ist, wird verlängert und die Bedingungen für seine Zulassung werden unter den in dem genannten Anhang aufgeführten Bedingungen geändert.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 393/2008 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Kennnummer des Zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Wirkstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: sensorische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Farbstoffe. ii) Stoffe, die bei Verfütterung an Tiere Lebensmitteln tierischen Ursprungs Farbe geben								
2a165	Astaxanthin-Dimethyldisuccinat	*Zusammensetzung des Zusatzstoffs:* Astaxanthin-Dimethyldisuccinat Triphenylphosphinoxid (TPPO) ≤ 100 mg/kg Dichlormethan ≤ 600 mg/kg *Charakterisierung des Wirkstoffs:* Astaxanthin-Dimethyldisuccinat Chemische Formel: $C_{50}H_{64}O_{10}$ Feste Form hergestellt durch chemische Synthese CAS-Nummer: 578006-46-9 Reinheitskriterien Astaxanthin-Dimethyldisuccinat (all-E, 9-Z und 13-Z-Isomere) ≥ 96 % Sonstige Carotinoide≤ 4 % *Analysemethode* (1): Zur Quantifizierung von Astaxanthin-Dimethyldisuccinat im Futtermittelzusatzstoff: — Spektrofotometrie bei 486 nm. Zur Quantifizierung von Astaxanthin-Dimethyldisuccinat im Futtermittelzusatzstoff, in Vormischungen und in Futtermitteln: — Normalphasen-Hochleistungsflüssigkeitschromatografie in Verbindung UV/VIS-Detektion (HPLC-UV/VIS).	Fische und Krebstiere	—	—	138	1. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischung sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben. 2. Astaxanthin-Dimethyldisuccinat darf in Verkehr gebracht und als Zusatzstoff in Form einer Zubereitung verwendet werden. 3. Wird Astaxanthin-Dimethyldisuccinat mit Canthaxanthin oder anderen Astaxanthin-Quellen gemischt, darf der Gesamtgehalt der Mischung 100 mg Astaxanthin-Äquivalent (2)/kg in Alleinfuttermitteln nicht überschreiten. 4. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um den potenziellen Risiken bei der Verwendung des Stoffs zu begegnen, einschließlich der Risiken dieser Zusatzstoffe in der Zubereitung. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt oder auf ein Minimum reduziert werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Schutzausrüstung, einschließlich Augen-, Haut- und Atemschutz, zu verwenden.	30.7.2030

(1) https://ec.europa.eu/jrc/en/eurl/feed-additives/evaluation-reports
(2) 1,38 mg Astaxanthin-Dimethyldisuccinat entspricht 1 mg Astaxanthin.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/999 DER KOMMISSION

vom 9. Juli 2020

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zulassung von Zuchtmaterialbetrieben und der Rückverfolgbarkeit des Zuchtmaterials von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ([1]), insbesondere auf Artikel 96 Absatz 3 und auf Artikel 123,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Verordnung (EU) 2016/429 wurden Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen festgelegt, die auf Tiere oder Menschen übertragbar sind. Diese Vorschriften gelten u. a. für Zuchtmaterial gehaltener Landtiertierarten wie Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Equiden und anderer Landtierarten. Sie enthält ferner Vorschriften für die Registrierung und Zulassung von Betrieben, die Zuchtmaterial von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden herstellen. In der Verordnung (EU) 2016/429 sind zudem Vorschriften über die Rückverfolgbarkeit und die Tiergesundheitsanforderungen für Verbringungen von Zuchtmaterialsendungen innerhalb der Union festgelegt. Ferner wird der Kommission darin die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um das reibungslose Funktionieren des mit der genannten Verordnung geschaffenen neuen Rechtsrahmens zu gewährleisten.

(2) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission ([2]) enthält Vorschriften zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 in Bezug auf die Zulassung von Zuchtmaterialbetrieben und die Rückverfolgbarkeit sowie die Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Sendungen von Zuchtmaterial bestimmter gehaltener Landtiere innerhalb der Union.

(3) Daher müssen Vorschriften für die einheitliche Durchführung der Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/429 und der ergänzenden Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 über die Informationen, die Unternehmer in Anträgen auf Zulassung von Zuchtmaterialbetrieben für Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Equiden angeben müssen, sowie über die Fristen für die Bereitstellung dieser Informationen festgelegt werden. Ferner müssen Vorschriften über die technischen Anforderungen und Spezifikationen für die Kennzeichnung des Zuchtmaterials von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden sowie die betrieblichen Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von Sendungen dieses Zuchtmaterials festgelegt werden.

(4) Gemäß Artikel 96 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten Bestimmungen darüber festlegen, welche Angaben die Unternehmer mit Anträgen auf Zulassung von Zuchtmaterialbetrieben für Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Equiden, aus denen Zuchtmaterial dieser Tiere in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden soll, machen müssen und innerhalb welcher Fristen diese Angaben gemacht werden müssen. Die Frist für die Prüfung solcher Anträge durch die zuständige Behörde sollte so lang bemessen sein, dass diese eine eingehende Analyse durchführen kann, sie sollte jedoch 90 Tage vor dem geplanten Zeitpunkt, an dem die Unternehmer die Tätigkeit aufnehmen wollen, nicht überschreiten, damit diese ihre Tätigkeit innerhalb einer angemessenen Frist beginnen können.

(5) Da nach der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 fünf verschiedene Arten zugelassener Zuchtmaterialbetriebe vorgesehen sind, sollten die Unternehmer in ihren Anträgen auf Zulassung von Zuchtmaterialbetrieben für Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Equiden angeben, welche Art von Tätigkeiten sie in diesen Betrieben durchführen wollen. In einen solchen Antrag sollte auch der Plan mit Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren für den Betrieb des Zuchtmaterialbetriebs aufgenommen werden. In Anbetracht der wichtigen Rolle des Stationstierarztes und des verantwortlichen Tierarztes der Einheit, die für die Tätigkeiten zugelassener Zuchtmaterialbetriebe zuständig sind, sollten deren Daten in den Anträgen auf Zulassung von Zuchtmaterialbetrieben angegeben werden.

([1]) ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1.

([2]) Delegierte Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Zulassung von Zuchtmaterialbetrieben sowie die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und die Tiergesundheit in Bezug auf Verbringungen innerhalb der Union von Zuchtmaterial von bestimmten gehaltenen Landtieren (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 1).

(6) Damit die Rückverfolgbarkeit des Zuchtmaterials von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden gewährleistet ist, sollten auf Unionsebene Vorschriften für die Kennzeichnung von Pailletten oder anderen Verpackungen festgelegt werden, in die Zuchtmaterial von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden gegeben wird. Bei der Festlegung der Normen für diese Kennzeichnung sollten die von den Mitgliedstaaten bereits angewandten Verfahren sowie die Empfehlungen des Internationalen Komitees für Leistungsprüfungen in der Tierzucht (International Committee for Animal Recording (ICAR)) ([3]) berücksichtigt werden. Wird auf einer Paillette oder einer anderen Verpackung ein Strichcode aufgedruckt, empfiehlt das ICAR, dass er entweder dem Typ 128C entsprechen soll oder dass bei anderen Typen vor dem nationalen Strichcode drei weitere Ziffern hinzugefügt werden sollen, die dem internationalen Code jedes Zuchtmaterialbetriebs entsprechen, der bei der Nationalen Tierzüchtervereinigung der Vereinigten Staaten (Nationale Association of Animal Breeders -NAAB) ([4]) eingetragen ist.

(7) Da die Verordnung (EU) 2016/429 ab dem 21. April 2021 gilt, sollte die vorliegende Verordnung ab demselben Zeitpunkt gelten.

(8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

Diese Verordnung enthält Vorschriften für Zuchtmaterial von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden.

Diese Vorschriften betreffen:

a) die Angaben, die von den Unternehmern in Anträgen auf Zulassung von Zuchtmaterialbetrieben für Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Equiden zu machen sind, und die Fristen, innerhalb deren diese Angaben gemacht werden müssen, sowie die Fristen, innerhalb deren die zuständige Behörde über eine Einstellung der Tätigkeit der von ihr zugelassenen Zuchtmaterialbetriebe zu informieren ist;

b) die technischen Anforderungen und Spezifikationen für die Kennzeichnung des Zuchtmaterials von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden sowie die betrieblichen Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686.

Artikel 3

Informationen, die von Unternehmern bei Anträgen auf Zulassung von Zuchtmaterialbetrieben für Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Equiden anzugeben sind

(1) Unternehmer, die bei der zuständigen Behörde die Zulassung von Zuchtmaterialbetrieben für Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Equiden gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 beantragen, geben in ihrem Antrag folgende Informationen an:

a) Name und Anschrift des Unternehmers des Zuchtmaterialbetriebs;

b) folgende Angaben zum Zuchtmaterialbetrieb:

   i) die Anschrift,

   ii) den Namen des vom Unternehmer gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 benannten Stationstierarztes oder verantwortlichen Tierarztes der Einheit;

([3]) https://www.icar.org/
([4]) https://www.naab-css.org/

iii) welche der folgenden Arten von Tätigkeiten im Zuchtmaterialbetrieb durchgeführt werden sollen:

— Gewinnung, Verarbeitung und Lagerung von Sperma;

— Gewinnung, Verarbeitung und Lagerung von Embryonen;

— Gewinnung, Verarbeitung und Lagerung von Eizellen sowie Erzeugung, Verarbeitung und Lagerung von Embryonen;

— Verarbeitung und Lagerung von frischen, gekühlten oder gefrorenen Spermien, Eizellen oder Embryonen;

— Lagerung von frischen, gekühlten oder gefrorenen Spermien, Eizellen oder Embryonen;

iv) eine Beschreibung, wie die Verarbeitung des Zuchtmaterials durchgeführt werden soll, und, falls die Verarbeitung ganz oder teilweise in anderen Zuchtmaterialverarbeitungsbetrieben erfolgen soll, den Namen und die Kontaktdaten dieser Zuchtmaterialverarbeitungsbetriebe;

v) die Anforderungen betreffend Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren für den Betrieb des Zuchtmaterialbetriebs, die mindestens folgende ausführliche Angaben enthalten sollen:

— eine strukturelle Beschreibung und ein Plan des Zuchtmaterialbetriebs;

— die Standardarbeitsanweisungen für die Gewinnung, Erzeugung, Verarbeitung, Lagerung und Beförderung von Zuchtmaterial, je nach Art des Zuchtmaterialbetriebs;

— die Verfahren und Anweisungen des Stationstierarztes oder verantwortlichen Tierarztes der Einheit für die Befolgung der Anforderungen an die Tiergesundheit und den Schutz vor biologischen Gefahren im Zuchtmaterialbetrieb;

— einen Plan zur Bekämpfung von Nagern und Insekten;

— Angaben über das Format, in dem die Aufzeichnungen gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden;

— die Verfahren für die Reinigung und Desinfektion der Einrichtungen und Ausrüstung;

— einen Notfallplan, wenn klinische Anzeichen gelisteter Seuchen auftreten oder ein Test auf Tierseuchenerreger, die gelistete Seuchen auslösen, positiv ausfällt;

— eine Verpflichtung, die zuständige Behörde vor der Durchführung wesentlicher Änderungen der Anforderungen an den Schutz vor biologischen Gefahren im Betriebsablauf des Zuchtmaterialbetriebs zu unterrichten;

c) in Bezug auf das Zuchtmaterial:

i) die Art des Zuchtmaterials, das gewonnen, erzeugt, verarbeitet oder gelagert werden soll, wobei anzugeben ist, ob es sich um Sperma, Eizellen oder Embryonen handelt;

ii) die Art der Spendertiere, wobei anzugeben ist, ob es sich um Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen oder Equiden handelt;

iii) die Bedingungen für die Lagerung des Zuchtmaterials, wobei anzugeben ist, ob es sich um frisches, gekühltes oder gefrorenes Zuchtmaterial handelt.

(2) Die Anträge gemäß Absatz 1 sind schriftlich, entweder auf Papier oder in elektronischer Form, zu stellen.

Artikel 4

Fristen für die Übermittlung der Informationen durch die Unternehmer bei Anträgen auf Zulassung von Zuchtmaterialbetrieben für Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Equiden sowie bei Einstellung der Tätigkeit

(1) Jeder Mitgliedstaat setzt fest, innerhalb welcher Fristen:

a) die Unternehmer der zuständigen Behörde Folgendes vorlegen müssen:

i) die gemäß Artikel 3 Absatz 1 erforderlichen Angaben;

ii) Angaben zu einer etwaigen Einstellung der Tätigkeit zugelassener Zuchtmaterialbetriebe für Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Equiden;

b) die zuständige Behörde die Unternehmer über Folgendes unterrichten muss:

i) ihre Pflicht, die gemäß Artikel 3 Absatz 1 erforderlichen Angaben zu machen;

ii) eine etwaige Ablehnung eines gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gestellten Antrags auf Zulassung eines Zuchtmaterialbetriebs.

(2) Die Frist nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i darf einen Zeitraum von 90 Tagen vor dem Datum nicht überschreiten, an dem der Unternehmer geplant hat, die Tätigkeit im Zuchtmaterialbetrieb aufzunehmen.

(3) Soweit die zuständige Behörde sich nicht anders äußert, gilt jede wesentliche Änderung der Anforderungen an den Schutz vor biologischen Gefahren im Betriebsablauf des Zuchtmaterialbetriebs nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer v achter Gedankenstrich innerhalb von 90 Tagen ab dem Tag, an dem der Betreiber diese Änderung mitgeteilt hat, als genehmigt.

Artikel 5

Technische Anforderungen und Spezifikationen für die Kennzeichnung des Zuchtmaterials von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden sowie betriebliche Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit

(1) Die Unternehmer, die Zuchtmaterial von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden gemäß Artikel 121 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 kennzeichnen, stellen sicher, dass

a) jede Paillette oder jede andere Verpackung, in die Sperma, Eizellen oder Embryonen gegeben bzw. in denen diese gelagert und transportiert werden, sei es in getrennten Einzeldosen oder anderweitig, entsprechend den Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 und den technischen Anforderungen und Spezifikationen für die Kennzeichnung gemäß Teil 1 des Anhangs der vorliegenden Verordnung gekennzeichnet wird;

b) die betrieblichen Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit des Zuchtmaterials gemäß Teil 2 des Anhangs eingehalten werden.

(2) Jeder Mitgliedstaat legt auf der Grundlage der technischen Anforderungen und Spezifikationen für die Kennzeichnung gemäß Teil 1 des Anhangs seine Vorschriften über die Merkmale und die Form der Kennzeichnung der Pailletten und anderen Verpackungen fest, in die das Zuchtmaterial gegeben bzw. in denen es gelagert, transportiert und in seinem Hoheitsgebiet verwendet wird, und setzt die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Artikel 6

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 21. April 2021.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Technische Anforderungen und Spezifikationen für die Kennzeichnung von Pailletten und anderen Verpackungen von Zuchtmaterial von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden sowie betriebliche Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit nach Artikel 5

Teil 1

Technische Anforderungen und Spezifikationen für die Kennzeichnung von Pailletten und anderen Verpackungen, in die Sperma, Eizellen oder Embryonen gegeben bzw. in denen sie gelagert und transportiert werden

1. Die Kennzeichnung auf den Pailletten und anderen Verpackungen muss deutlich lesbar sein, und alle Angaben in der Kennzeichnung müssen deutlich gedruckt oder geschrieben sein.

2. Die Kennzeichnung auf den Pailletten und anderen Verpackungen gemäß Nummer 1 muss — gleichgültig, ob es sich um einen Code handelt oder nicht — folgende Angaben enthalten:

   a) das Datum der Gewinnung oder Erzeugung des Spermas, der Eizellen oder Embryonen, ausgedrückt in mindestens einem der folgenden Formate: ttmmjj, jjmmtt, tt/mm/jj, jj/mm/tt, tt.mm.jj, jj.mm.tt oder, sofern die Bedingungen gemäß Teil 2 Nummer 2 jederzeit erfüllt sind, die Anzahl der seit einem festen Datum verstrichenen Tage, ausgedrückt als 5-stelliger Code;

   b) die Art des Spendertiers (der Spendertiere);

   c) den (die) Identifizierungscode(s) des Spendertiers (der Spendertiere) gemäß Artikel 2 Nummer 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 ([1]) oder — bei Schweinen — zumindest die individuelle Registrierungsnummer des Geburtsbetriebs des Spendertiers (der Spendertiere) gemäß Artikel 2 Nummer 15 der genannten Delegierten Verordnung oder — bei Equiden — der individuelle Code gemäß Artikel 2 Nummer 17 der genannten Delegierten Verordnung;

   d) die individuelle Zulassungsnummer oder die individuelle Registrierungsnummer des Betriebs der Gewinnung oder Erzeugung, Aufbereitung und Lagerung des Spermas, der Eizellen oder der Embryonen, die den Namen oder den ISO-3166-1-Alpha-2-Code des Ursprungslandes enthalten muss.

3. Die Angabe der Art des Spendertiers (der Spendertiere) nach Nummer 2 Buchstabe b darf auf der Kennzeichnung nach Nummer 1 wegfallen, wenn die Art des Spendertiers (der Spendertiere) anhand einer der folgenden Angaben festgestellt werden kann, die auf der Paillette oder anderen Verpackung aufgedruckt oder schriftlich vermerkt ist:

   a) anhand der individuellen Zulassungsnummer des Zuchtmaterialbetriebs der Gewinnung oder Erzeugung, der Verarbeitung und Lagerung von Sperma, Eizellen oder Embryonen oder der individuellen Registrierungsnummer des Betriebs der Gewinnung, Verarbeitung und Lagerung von Sperma von Schafen und Ziegen oder

   b) anhand der Rasse des Spendertiers (der Spendertiere).

4. Enthält eine einzelne Paillette oder eine andere einzelne Verpackung entweder Sperma, das von mehr als einem Spendertier gewonnen wurde, oder Embryonen und reicht der Platz auf der Paillette oder anderen Verpackung nicht aus, um die Identifizierung jedes Spendertiers aufzudrucken oder schriftlich darauf zu vermerken, dürfen die Codes oder Nummern nach Nummer 2 Buchstabe c in Form eines numerischen Codes angegeben werden.

5. Die Kennzeichnung auf den Pailletten und anderen Verpackungen nach Nummer 1 darf alle anderen sachdienlichen Angaben enthalten (z. B. den Namen des Spendertiers (der Spendertiere), die Rasse, das Geschlecht bei geschlechtsspezifisch sortiertem Sperma oder die individuelle Identifizierungsnummer des Spenderschweins (der Spenderschweine)).

6. Handelt es sich um geschlechtsspezifisch sortiertes Sperma, welches in einem Zuchtmaterialverarbeitungsbetrieb geschlechtsspezifisch sortiert wurde, muss die Kennzeichnung auf den Pailletten und anderen Verpackungen nach Nummer 1 die individuelle Zulassungsnummer des Zuchtmaterialverarbeitungsbetriebs enthalten, in dem die geschlechtsspezifische Sortierung vorgenommen wurde.

([1]) Delegierte Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission vom 28. Juni 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Betriebe, in denen Landtiere gehalten werden, und für Brütereien sowie zur Rückverfolgbarkeit von bestimmten gehaltenen Landtieren und von Bruteiern (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 115).

Ist auf der Paillette oder anderen Verpackung nicht genügend Platz vorhanden, um die individuelle Zulassungsnummer des Zuchtmaterialverarbeitungsbetriebs aufzudrucken oder schriftlich darauf zu vermerken, so darf diese individuelle Zulassungsnummer in Form eines numerischen Codes angegeben werden.

7. Die Angaben nach den Nummern 2 bis 6 dürfen auf den Pailletten oder anderen Verpackungen ganz oder teilweise elektronisch codiert werden.

Teil 2

Betriebliche Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von Sperma, Eizellen oder Embryonen

1. Jeder Sendung von Zuchtmaterial müssen Spezifikationen beigefügt sein, in denen die Kennzeichnung erläutert wird, die auf den Pailletten oder anderen Verpackungen aufgedruckt oder schriftlich vermerkt wurde, in die Sperma, Eizellen oder Embryonen gegeben werden.

2. Das System für die Angabe des Datums der Gewinnung oder Erzeugung von Sperma, Eizellen oder Embryonen nach Teil 1 Nummer 2 Buchstabe a ist in den Spezifikationen nach Nummer 1 dieses Teils anzugeben.

   Wird das Datum als die Anzahl der seit einem festen Datum verstrichenen Tage, ausgedrückt als 5-stelliger Code, angezeigt, so ist das feste Datum anzugeben.

3. Enthält die Kennzeichnung auf einer Paillette oder einer anderen Verpackung einen der numerischen Codes nach Nummer 4 oder nach Teil 1 Nummer 6 Unterabsatz 2, so müssen die Spezifikationen nach Nummer 1 dieses Teils Informationen enthalten, die erläutern, welche Angaben codiert werden.

4. Enthält die Kennzeichnung auf einer Paillette oder einer anderen Verpackung einen elektronischen Code nach Teil 1 Nummer 7, so ist vom für die Sendung des Zuchtmaterials verantwortliche Unternehmer ein Lesegerät bereitzustellen, das die Dekodierung dieses elektronischen Codes erlaubt.

VERORDNUNG (EU) 2020/1000 DER KOMMISSION

vom 9. Juli 2020

zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Verordnung (EU) Nr. 1253/2014 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Lüftungsanlagen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte ([1]), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die bulgarische, dänische, deutsche, estnische, finnische, griechische, italienische, kroatische, lettische, litauische, maltesische, niederländische, polnische, schwedische, slowakische, slowenische, spanische, tschechische und ungarische Sprachfassung der Verordnung (EU) Nr. 1253/2014 der Kommission ([2]) enthalten in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g Fehler hinsichtlich der von ihrem Geltungsbereich ausgenommenen Lüftungsanlagen. Diese Fehler berühren den Inhalt dieser Bestimmung.

(2) Ferner enthält die maltesische Sprachfassung der Verordnung (EU) Nr. 1253/2014 in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe h einen Fehler hinsichtlich der von ihrem Geltungsbereich ausgenommenen Lüftungsanlagen. Dieser Fehler berührt den Inhalt dieser Bestimmung.

(3) Die schwedische Sprachfassung der Verordnung (EU) Nr. 1253/2014 enthält in Anhang I Teil 1 Nummer 9, Anhang IV Nummer 1 Buchstabe o und Anhang V Nummer 1 Buchstabe o einen weiteren Fehler hinsichtlich eines der für die Zwecke der Anhänge II bis IX definierten Begriffe. Dieser Fehler berührt den Inhalt dieser Bestimmungen.

(4) Die bulgarische, dänische, deutsche, estnische, finnische, griechische, italienische, kroatische, lettische, litauische, maltesische, niederländische, polnische, schwedische, slowakische, slowenische, spanische, tschechische und ungarische Sprachfassung der Verordnung (EU) Nr. 1253/2014 sollten daher entsprechend berichtigt werden. Die anderen Sprachfassungen sind nicht betroffen.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie 2009/125/EG eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 1253/2014 wird wie folgt berichtigt:

1. Artikel 1 Absatz 2 wird wie folgt berichtigt:
   a) Buchstabe g erhält folgende Fassung:
      „g) einen Wärmetauscher und eine Wärmepumpe beinhalten, die zur Wärmerückgewinnung bestimmt ist oder eine Wärmeübertragung oder -entnahme über die des Wärmerückgewinnungssystems hinaus, mit Ausnahme der Wärmeübertragung zum Frostschutz oder zum Abtauen, ermöglicht;“;
   b) *(betrifft nicht die deutsche Fassung)*;
2. *(betrifft nicht die deutsche Fassung)*;
3. *(betrifft nicht die deutsche Fassung)*;
4. *(betrifft nicht die deutsche Fassung)*.

([1]) ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10.

([2]) Verordnung (EU) Nr. 1253/2014 der Kommission vom 7. Juli 2014 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Lüftungsanlagen (ABl. L 337 vom 25.11.2014, S. 8).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/1001 DER KOMMISSION

vom 9. Juli 2020

mit detaillierten Vorschriften zur Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich der Arbeit des Modernisierungsfonds zur Förderung von Investitionen zur Modernisierung der Energiesysteme und zur Verbesserung der Energieeffizienz in bestimmten Mitgliedstaaten

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 10d Absatz 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Richtlinie 2003/87/EG wird zur Förderung von Investitionen in die Modernisierung von Energiesystemen und die Verbesserung der Energieeffizienz in bestimmten Mitgliedstaaten ein Modernisierungsfonds für den Zeitraum von 2021 bis 2030 angelegt. Wie in den Mitteilungen der Kommission „Der europäische Grüne Deal“ ([2]) und „Investitionsplan für den europäischen Grünen Deal“ ([3]) festgestellt wird, soll mit der Umsetzung des Modernisierungsfonds durch die Unterstützung eines ökologischen und sozial gerechten Übergangs ein Betrag dazu geleistet werden, die Ziele des europäischen Grünen Deals zu erreichen.

(2) Für die Arbeit des Modernisierungsfonds sollten detaillierte Vorschriften festgelegt werden, um die reibungslose Aufteilung der Finanzmittel aus dem Fonds unter den begünstigten Mitgliedstaaten zu gewährleisten, insbesondere durch die Schaffung von Verfahren für die Einreichung und Bewertung von Investitionsvorschlägen und für die Auszahlung von Einkünften des Fonds.

(3) Um die Vereinbarkeit der Finanzierung im Rahmen des Modernisierungsfonds mit dem Binnenmarkt zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten die Kommission im Einklang mit Artikel 108 Absatz 3 AEUV unterrichten, wenn eine Investition geplant ist, die eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV darstellt und nicht unter eine bestehende genehmigte oder freigestellte Beihilferegelung oder einen Einzelbeschluss fällt. Die Bewertung der von dem Modernisierungsfonds abgedeckten Investitionen sollte mit der beihilferechtlichen Prüfung abgestimmt werden, und bei den Modalitäten für die Einreichung von Investitionsvorschlägen sollten die Modalitäten für die Übermittlung von Anmeldungen staatlicher Beihilfen berücksichtigt werden. Die beihilferechtliche Genehmigung sollte eine Bedingung für die Auszahlung der Einkünfte des Fonds sein.

(4) Im Rahmen des „europäischen Grünen Deals“ sind gebietsspezifische Pläne für einen gerechten Übergang als Eckpfeiler des Mechanismus für einen gerechten Übergang vorgesehen. Zielt eine von dem Modernisierungsfonds abgedeckte Investition auf die Durchführung eines gebietsspezifischen Plans für einen gerechten Übergang im begünstigten Mitgliedstaat ab, so sollte dieser Mitgliedstaat Angaben über den erwarteten Beitrag der Investition zu diesem Plan machen, um dafür zu sorgen, dass dieser den Zielen des Plans entspricht und sie ergänzt.

(5) Die begünstigten Mitgliedstaaten sollten die Europäische Investitionsbank (EIB) und den Investitionsausschuss des Modernisierungsfonds (im Folgenden „Investitionsausschuss“) regelmäßig über geplante Investitionen in Kenntnis setzen, um die Planung von Auszahlungen und die Verwaltung der Mittel aus dem Fonds zu erleichtern. Derlei Angaben sollten jedoch für die begünstigten Mitgliedstaaten nicht bindend sein, wenn sie in der Folge weitere Investitionsvorschläge einreichen.

([1]) ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32.

([2]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Der europäische Grüne Deal (COM(2019) 640 final) vom 11. Dezember 2019.

([3]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Investitionsplan für ein zukunftsfähiges Europa, Investitionsplan für den europäischen Grünen Deal (COM(2020) 21 final) vom 14. Januar 2020.

(6) Für die Auszahlung der Einkünfte des Fonds sollte ein vereinfachtes Verfahren gelten, wenn die Investitionen in die in Artikel 10d Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführten Schwerpunktbereiche fließen („vorrangige Investitionen"). Nicht vorrangige Investitionen sollten einer umfassenden Bewertung bezüglich ihrer technischen und finanziellen Machbarkeit und ihres Mehrwerts im Hinblick auf die Ziele des Fonds unterzogen werden.

(7) Gemäß Artikel 10d Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG sind mindestens 70 % der Finanzmittel aus dem Modernisierungsfonds vorrangigen Investitionen zuzuteilen. Um eine gerechte Aufteilung der Finanzmittel auf alle begünstigten Mitgliedstaaten zu gewährleisten, sollte diese Anforderung für den Anteil jedes begünstigten Mitgliedstaats am Fonds gelten.

(8) Die Finanzierung von Investitionen über den Modernisierungsfonds sollte von der Verfügbarkeit der dem begünstigten Mitgliedstaat zur Verfügung stehenden Mittel und dem Anteil der Mittel für vorrangige Investitionen abhängen. Damit eine genaue Überwachung der Mittelzuweisung unter Gewährleistung eines effizienten Verfahrens für die Auszahlung möglich ist, sollten die Bewertung der Investitionsvorschläge durch die EIB oder gegebenenfalls durch den Investitionsausschuss und die Auszahlung der Mittel durch die Kommission in halbjährlichen Zyklen erfolgen.

(9) Bei den Verfahren für die Arbeit des Modernisierungsfonds sollten die Besonderheiten der von den begünstigten Mitgliedstaaten vorgelegten Regelungen berücksichtigt werden. Wenn die EIB eine Regelung als vorrangige Investition bestätigt, oder gegebenenfalls der Investitionsausschuss die Finanzierung der Regelung in einem nicht vorrangigen Bereich empfiehlt, und die Kommission die erste Auszahlung der Mittel für die Regelung beschlossen hat, sollte der begünstigte Mitgliedstaat für eine etwaige weitere Auszahlung einen neuen Vorschlag einreichen. Bei solchen weiteren Auszahlungen sollte die Bestätigung durch die EIB oder gegebenenfalls die Empfehlung durch den Investitionsausschuss allein in der Überprüfung der Verfügbarkeit der dem Mitgliedstaat zur Verfügung stehenden Mittel und, bei Regelungen, die als nicht vorrangige Investitionen angesehen werden, der Einhaltung der Schwellen der zulässigen Unterstützung gemäß Artikel 10d Absatz 2 und Artikel 10d Absatz 6 Unterabsatz 2 Satz 4 der Richtlinie 2003/87/EG bestehen. Zudem sollten für die jährliche Berichterstattung über Regelungen der begünstigten Mitgliedstaaten vereinfachte Vorschriften gelten.

(10) Für eingestellte Investitionen sollten keine weiteren Finanzmittel aus dem Modernisierungsfonds bereitgestellt werden. Für eingestellte Investitionen bereits ausgezahlte Beträge, die noch nicht für diese Investitionen eingesetzt wurden, sollten für die Finanzierung anderer Investitionen zur Verfügung gestellt werden.

(11) Für die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Investitionsausschusses sollten detaillierte Vorschriften festgelegt werden.

(12) Gemäß Artikel 10d Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG ist die EIB für die Verwaltung der Einkünfte des Fonds zuständig. Dafür sollte die EIB Leitlinien für die Verwaltung der Vermögenswerte ausarbeiten, mit denen zu den Zielen der Richtlinie beigetragen wird und in denen die internen Vorschriften der EIB berücksichtigt werden. Die EIB soll zudem gemäß der Richtlinie 2003/87/EG weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung des Modernisierungsfonds wahrnehmen. Die spezifischen Bedingungen für die Wahrnehmung dieser Aufgaben sollten in einer Vereinbarung zwischen der Kommission und der EIB festgelegt werden. Der Kostendeckungsmechanismus der EIB sollte diesen Aufgaben entsprechen und auch der Anzahl und der Komplexität der von den jeweiligen begünstigten Mitgliedstaaten eingereichten Investitionsvorschläge sowie der Unterscheidung zwischen Vorschlägen für vorrangige und nicht vorrangige Investitionen Rechnung tragen.

(13) Entscheiden Mitgliedstaaten, die Einnahmen aus der Versteigerung der Zertifikate zur Finanzierung ihrer Ausgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung des Modernisierungsfonds zu verwenden, so könnten diese Ausgaben als Kosten für die Verwaltung gemäß Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe i der Richtlinie 2003/87/EG gelten und damit möglicherweise auf das Ziel angerechnet werden, 50 % der Einnahmen aus der Versteigerung für klimabezogene Zwecke zu nutzen.

(14) Damit der Kommission vollständige und aktuelle Informationen über den Fortschritt bei einzelnen Investitionen sowie der allgemeinen Umsetzung des Modernisierungsfonds zur Verfügung stehen, sollten klare Überwachungs- und Berichterstattungsregelungen festgelegt werden.

(15) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Klimaänderung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

In dieser Verordnung werden detaillierte Vorschriften für die Arbeit des Modernisierungsfonds im Hinblick auf Folgendes festgelegt:

a) Einreichung von Vorschlägen für die Finanzierung von Investitionen,

b) Bewertung von vorrangigen und nicht vorrangigen Investitionen,

c) Verwaltung, Auszahlung und Zahlung der Mittel des Modernisierungsfonds,

d) Zusammensetzung und Arbeitsweise des Investitionsausschusses des Modernisierungsfonds (im Folgenden „Investitionsausschuss"),

e) Überwachung, Berichterstattung, Bewertung und Prüfung,

f) Information und Transparenz.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „begünstigter Mitgliedstaat" einen in Anhang IIb der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführten Mitgliedstaat;

2. „nicht vorrangige Investition" eine Investition, die in keinen der in Artikel 10d Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG genannten Bereiche fällt;

3. „nicht vorrangiges kleinmaßstäbliches Projekt" eine nicht vorrangige Investition, für die staatliche Beihilfen gewährt werden, deren Gesamtbetrag die Voraussetzungen für De-minimis-Beihilfen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission ([4]) erfüllt;

4. „vorrangige Investition" eine Investition, die in mindestens einen der in Artikel 10d Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG genannten Bereiche fällt;

5. „Regelung" einen Investitionsvorschlag, der die folgenden Kriterien erfüllt:

   a) Die Prioritäten der Regelung sind in sich schlüssig und entsprechen den Zielen des Modernisierungsfonds, und die Projekte im Rahmen der Regelung sind so gestaltet, dass diese entweder als vorrangige oder als nicht vorrangige Investition eingestuft werden kann,

   b) sie hat eine Laufzeit von über einem Jahr,

   c) ihr Geltungsbereich ist national oder regional und

   d) sie zielt darauf ab, mehr als eine öffentliche oder private Person oder Stelle zu unterstützen, die für die Einleitung oder die Einleitung und Durchführung von Projekten im Rahmen der Regelung verantwortlich ist.

([4]) Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1).

KAPITEL II

FINANZIERUNG VON INVESTITIONEN

Artikel 3

Übersicht über Investitionen

(1) Jeder begünstigte Mitgliedstaat übermittelt der Europäischen Investitionsbank (EIB) und dem Investitionsausschuss jedes Jahr spätestens zum 30. November eine Übersicht über die Investitionen, zu denen er in den folgenden zwei Kalenderjahren Investitionsvorschläge einzureichen plant, sowie aktuelle Angaben zu Investitionen, die in einer vorangegangenen Übersicht genannt wurden.

(2) In der in Absatz 1 genannten Übersicht macht der begünstigte Mitgliedstaat zu jeder geplanten Investition folgende Angaben:

a) Name des Projektträgers oder der die Regelung verwaltenden Behörde (im Folgenden „Verwaltungsbehörde“),

b) genauer Ort der Investition oder räumlicher Geltungsbereich der Regelung,

c) Schätzung der Gesamtkosten der Investition,

d) Investitionsbereich und Kurzbeschreibung der Investition,

e) gegebenenfalls Status einer etwaigen beihilferechtlichen Prüfung der Investition und

f) Schätzung der Finanzierung aus dem Modernisierungsfonds und Umriss der geplanten Finanzierungsvorschläge.

(3) Die Angaben aus der Übersicht sind für den begünstigten Mitgliedstaat bei der Einreichung von Investitionsvorschlägen gemäß Artikel 4 nicht bindend.

Artikel 4

Einreichung von Investitionsvorschlägen

(1) Begünstigte Mitgliedstaaten können während des Kalenderjahrs jederzeit Vorschläge bei der EIB und dem Investitionsausschuss einreichen.

Bei der Einreichung von Investitionsvorschlägen übermitteln die begünstigten Mitgliedstaaten die in Anhang I aufgeführten Angaben.

Der begünstigte Mitgliedstaat gibt an, ob der Vorschlag eine vorrangige oder eine nicht vorrangige Investition betrifft.

(2) Betrifft eine Investition eine Regelung, so reicht der begünstigte Mitgliedstaat einen Vorschlag gemäß Absatz 1 ein und gibt den als erste Auszahlung für die Regelung beantragten Betrag an.

Hat die Kommission die erste Auszahlung für die Regelung gemäß Artikel 8 Absatz 1 beschlossen, so ist für eine etwaige weitere Auszahlung ein gesonderter Vorschlag des begünstigten Mitgliedstaats unter Angabe des auszuzahlenden Betrags und gegebenenfalls aktualisierter Informationen über die Regelung erforderlich.

(3) Reicht der begünstigte Mitgliedstaat mehrere Investitionsvorschläge zur Bewertung im gleichen halbjährlichen Auszahlungszyklus ein, so gibt er für die Bewertung der vorrangigen und der nicht vorrangigen Investitionen jeweils eine Rangfolge an. Gibt der Mitgliedstaat keine Rangfolge an, so bewertet die EIB oder gegebenenfalls der Investitionsausschuss die Vorschläge in der Reihenfolge der Einreichungsdaten.

(4) Ein Vorschlag zu einem nicht vorrangigen kleinmaßstäblichen Projekt kann nur als Teil einer Regelung eingereicht werden.

(5) Der begünstigte Mitgliedstaat beantragt aus den Mitteln des Modernisierungsfonds keine Finanzierung von Investitionskosten, die aus einem anderen Unions- oder nationalen Instrument finanziert werden.

Artikel 5

Verfügbare Mittel

(1) Vier Wochen vor der in Artikel 11 Absatz 1 genannten Sitzung des Investitionsausschusses unterrichtet die EIB den begünstigten Mitgliedstaat, den Investitionsausschuss und die Kommission über die Mittel aus dem Modernisierungsfonds, die diesem Mitgliedstaat zur Finanzierung von Investitionen zur Verfügung stehen („Feststellung der verfügbaren Mittel").

(2) Die Feststellung der verfügbaren Mittel enthält folgende Angaben:

a) den Betrag bei der EIB, abzüglich etwaiger bereits ausgezahlter, jedoch noch nicht gemäß Artikel 9 an den Mitgliedstaat gezahlter Beträge und etwaiger der EIB entstehenden Kosten, die in der in Artikel 12 Absatz 3 genannten Vereinbarung aufgeführt sind, und

b) etwaige Beträge, die für eingestellte Investitionen ausgezahlt wurden und die dem begünstigten Mitgliedstaat aus dem Modernisierungsfonds zur Verfügung stehenden Mittel im Einklang mit einem Beschluss der Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 2 erhöhen.

(3) Die Feststellung der verfügbaren Mittel wird am letzten Tag des Kalendermonats, der dem Datum der Unterrichtung gemäß Absatz 1 vorausgeht, abgeschlossen.

(4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 kann der begünstigte Mitgliedstaat die EIB um Informationen über den zu einem bestimmten Zeitpunkt bei der EIB vorhandenen, für diesen Mitgliedstaat vorgesehenen Betrag ersuchen.

Artikel 6

Bestätigung vorrangiger Investitionen

(1) Von den begünstigten Mitgliedstaaten als vorrangige Investitionen eingereichte Investitionsvorschläge werden von der EIB im ersten halbjährlichen Auszahlungszyklus des Kalenderjahres bewertet, sofern sie mindestens sechs Wochen vor der ersten in Artikel 11 Absatz 1 genannten halbjährlichen Sitzung des Investitionsausschusses eingereicht werden.

Werden sie weniger als sechs Wochen vor der ersten in Artikel 11 Absatz 1 genannten halbjährlichen Sitzung des Investitionsausschusses, aber mindestens sechs Wochen vor der zweiten halbjährlichen Sitzung des Ausschusses eingereicht, so werden sie im zweiten halbjährlichen Auszahlungszyklus des Kalenderjahres bewertet.

Werden sie weniger als sechs Wochen vor der zweiten in Artikel 11 Absatz 1 genannten halbjährlichen Sitzung des Investitionsausschusses eingereicht, so werden sie im ersten halbjährlichen Auszahlungszyklus des nächsten Kalenderjahres bewertet.

(2) Die EIB kann bei dem begünstigten Mitgliedstaat sämtliche Informationen oder Unterlagen anfordern, die sie für die Bewertung der Investition für nötig befindet, vorausgesetzt, dass diese Informationen oder Unterlagen gemäß Anhang I erforderlich sind. Die EIB fordert die Informationen oder Unterlagen unverzüglich an. Reicht der begünstigte Mitgliedstaat die angeforderten Informationen oder Unterlagen weniger als sechs Wochen vor der in Artikel 11 Absatz 1 genannten halbjährlichen Sitzung des Investitionsausschusses ein, so kann die EIB die Bewertung des Vorschlags in den nächsten halbjährlichen Auszahlungszyklus verschieben.

(3) Ist die EIB der Auffassung, dass der Vorschlag eine nicht vorrangige Investition betrifft, so setzt die EIB den begünstigten Mitgliedstaat spätestens vier Wochen nach der Einreichung des Vorschlags davon in Kenntnis und gibt die Gründe für diese Entscheidung an. In diesem Fall wird der Vorschlag gemäß den in Artikel 7 festgelegten Anforderungen und Fristen bewertet.

(4) Sind Artikel 10d Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG oder die Anforderungen aus dieser Verordnung bei dem Vorschlag nicht erfüllt, so sendet die EIB den Vorschlag innerhalb von vier Wochen nach Einreichung des Vorschlags an den begünstigten Mitgliedstaat zurück und gibt die Gründe für diese Entscheidung an. Die EIB unterrichtet umgehend den Investitionsausschuss.

(5) Die Bewertung des Vorschlags umfasst die Überprüfung der Kosten der vorgeschlagenen Investition, es sei denn, die Verhältnismäßigkeit der Höhe der Unterstützung wurde im Rahmen des entsprechenden Beihilfeverfahrens bereits von der Kommission überprüft.

(6) Die EIB bewertet den Vorschlag im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht.

(7) Die EIB kann den Vorschlag als vorrangige Investition bestätigen, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Der begünstigte Mitgliedstaat hat nachgewiesen, dass die Investition die Anforderungen des Artikels 10d Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG erfüllt und in mindestens einen der in Artikel 10d Absatz 2 der Richtlinie genannten Bereiche fällt.

b) Dem begünstigten Mitgliedstaat stehen nach der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Feststellung der verfügbaren Mittel und nach Abzug etwaiger auszuzahlender Beträge für Investitionen, die bereits gemäß Absatz 9 dieses Artikels bestätigt wurden, ausreichend Mittel zur Verfügung.

c) Der begünstigte Mitgliedstaat hat nachgewiesen, dass der Investitionsvorschlag eine der folgenden Anforderungen erfüllt:

   — Für ihn liegt eine beihilferechtliche Genehmigung gemäß Beschluss der Kommission vor,

   — er ist im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission ([5]) von der Anmeldepflicht für staatliche Beihilfen freigestellt oder

   — er stellt keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV dar.

d) Der begünstigte Mitgliedstaat hat schriftlich bestätigt, dass die Investition alle sonstigen geltenden Anforderungen des Unionsrechts und des nationalen Rechts erfüllt.

e) Laut den Angaben des begünstigten Mitgliedstaats zu Beiträgen aus anderen Unions- oder nationalen Instrumenten sind die aus dem Modernisierungsfonds beantragten Beträge nicht zur Deckung derselben Investitionskosten bestimmt wie die Finanzierung aus anderen Unions- oder nationalen Instrumenten.

(8) Betrifft ein Vorschlag eine weitere Auszahlung für eine durch die EIB vor der ersten Auszahlung gemäß Absatz 9 bestätigte Regelung, so beschränkt sich die Bewertung des Vorschlags durch die EIB auf die Überprüfung der verfügbaren Mittel im Einklang mit Absatz 7 Buchstabe b, solange sich an der Regelung nichts geändert hat.

(9) Die EIB entscheidet spätestens zwei Wochen vor der in Artikel 11 Absatz 1 genannten Sitzung des Investitionsausschusses über die Bestätigung des Vorschlags als vorrangige Investition.

Die EIB setzt den betreffenden begünstigten Mitgliedstaat und die Kommission unverzüglich über die in Unterabsatz 1 genannte Entscheidung in Kenntnis.

(10) Spätestens eine Woche vor der in Artikel 11 Absatz 1 genannten Sitzung des Investitionsausschusses setzt die EIB den Ausschuss über die Investitionsvorschläge jedes begünstigten Mitgliedstaats, die gemäß Absatz 9 als vorrangige Investitionen bestätigt wurden, und die für jede Investition auszuzahlenden Beträge in Kenntnis.

Artikel 7

Empfehlungen für nicht vorrangige Investitionen

(1) Von den begünstigten Mitgliedstaaten als nicht vorrangige Investitionen eingereichte Investitionsvorschläge werden vom Investitionsausschuss im ersten halbjährlichen Auszahlungszyklus des Kalenderjahres bewertet, sofern sie mindestens zehn Wochen vor der ersten in Artikel 11 Absatz 1 genannten halbjährlichen Sitzung des Investitionsausschusses eingereicht werden.

Werden sie weniger als zehn Wochen vor der ersten in Artikel 11 Absatz 1 genannten halbjährlichen Sitzung des Investitionsausschusses, aber mindestens zehn Wochen vor der zweiten halbjährlichen Sitzung des Ausschusses eingereicht, so werden sie im zweiten halbjährlichen Auszahlungszyklus des Kalenderjahres bewertet.

Werden sie weniger als zehn Wochen vor der zweiten in Artikel 11 Absatz 1 genannten halbjährlichen Sitzung des Investitionsausschusses eingereicht, so werden sie im ersten halbjährlichen Auszahlungszyklus des nächsten Kalenderjahres bewertet.

(2) Spätestens zwei Wochen vor der in Artikel 11 Absatz 1 genannten Sitzung des Investitionsausschusses schließt die EIB eine technische und finanzielle Due-Diligence-Prüfung des Vorschlags ab, die auch die Bewertung der erwarteten Emissionsreduktionen umfasst.

([5]) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1).

(3) Die EIB kann bei dem begünstigten Mitgliedstaat sämtliche Informationen oder Unterlagen anfordern, die sie für die Durchführung der technischen und finanziellen Due-Diligence-Prüfung für nötig befindet, vorausgesetzt, dass diese Informationen oder Unterlagen gemäß Anhang I erforderlich sind. Die EIB fordert die Informationen oder Unterlagen unverzüglich an. Reicht der begünstigte Mitgliedstaat die angeforderten Informationen oder Unterlagen weniger als zehn Wochen vor der in Artikel 11 Absatz 1 genannten halbjährlichen Sitzung des Investitionsausschusses ein, so kann die EIB den Abschluss der technischen und finanziellen Due-Diligence-Prüfung in den nächsten halbjährlichen Auszahlungszyklus verschieben.

(4) Die finanzielle Due-Diligence-Prüfung durch die EIB umfasst die Überprüfung der Kosten der vorgeschlagenen Investition, es sei denn, die Verhältnismäßigkeit des erhaltenen Beihilfebetrags wurde im Rahmen des entsprechenden Beihilfeverfahrens bereits von der Kommission überprüft.

(5) Die EIB führt die Due-Diligence-Prüfung im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht durch.

(6) Die Due-Diligence-Prüfung durch die EIB geht mit einer Stellungnahme des Vertreters der EIB bezüglich der Unterstützung der Finanzierung des Investitionsvorschlags einher. Die EIB übermittelt die Due-Diligence-Prüfung umgehend dem Investitionsausschuss.

(7) Der Investitionsausschuss kann eine Empfehlung zur Finanzierung des Investitionsvorschlags aus dem Modernisierungsfonds abgeben, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Der begünstigte Mitgliedstaat hat nachgewiesen, dass die Investition die Anforderungen des Artikels 10d Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG erfüllt.

b) Dem begünstigten Mitgliedstaat stehen nach der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Feststellung der verfügbaren Mittel und nach Abzug etwaiger Beträge, die laut den Angaben gemäß Artikel 6 Absatz 10 und auf Grundlage der bereits gemäß Absatz 9 abgegebenen Empfehlungen auszuzahlen sind, ausreichend Mittel zur Verfügung.

c) Der Anteil der Mittel, die vorrangigen Investitionen zugeteilt wurden, beträgt mindestens 70 % der von dem begünstigten Mitgliedstaat in Anspruch genommenen Gesamtmittel, wobei die folgenden Mittel eingerechnet werden:

   — für vorrangige und nicht vorrangige Investitionen bereits ausgezahlte Mittel,

   — laut den Angaben gemäß Artikel 6 Absatz 10 noch auszuzahlende Mittel,

   — nach den gemäß Absatz 9 bereits abgegebenen Empfehlungen noch auszuzahlende Mittel und

   — für den zu bewertenden Investitionsvorschlag beantragte Mittel.

d) Die Finanzierung steht im Einklang mit Artikel 10d Absatz 6 Unterabsatz 2 Satz 4 der Richtlinie 2003/87/EG.

e) Der begünstigte Mitgliedstaat hat nachgewiesen, dass der Investitionsvorschlag eine der folgenden Anforderungen erfüllt:

   — Für ihn liegt eine beihilferechtliche Genehmigung gemäß Beschluss der Kommission vor.

   — Er ist im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission von der Anmeldepflicht für staatliche Beihilfen freigestellt.

   — Er stellt keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV dar.

f) Der begünstigte Mitgliedstaat hat schriftlich bestätigt, dass die Investition alle sonstigen geltenden Anforderungen des Unionsrechts und des nationalen Rechts erfüllt.

g) Laut den Angaben des begünstigten Mitgliedstaats zu Beiträgen aus anderen Unions- oder nationalen Instrumenten sind die aus dem Modernisierungsfonds beantragten Beträge nicht zur Deckung derselben Investitionskosten bestimmt wie die Finanzierung aus anderen Unions- oder nationalen Instrumenten.

(8) Betrifft ein Vorschlag eine weitere Auszahlung für eine durch den Investitionsausschuss vor der ersten Auszahlung gemäß Absatz 9 für die Finanzierung empfohlene Regelung, so ist für den Vorschlag keine Due-Diligence-Prüfung durch die EIB erforderlich, und die Bewertung des Vorschlags durch den Ausschuss beschränkt sich auf die Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen gemäß Absatz 7 Buchstaben b, c und d, solange sich an der Regelung nichts geändert hat.

(9) Der Investitionsausschuss gibt auf der in Artikel 11 Absatz 1 genannten Sitzung eine Empfehlung zu dem Investitionsvorschlag ab, in der der Betrag der Unterstützung aus dem Modernisierungsfonds, die Gründe für seine Entscheidung und gegebenenfalls Vorschläge für geeignete Finanzierungsinstrumente angegeben werden.

(10) Empfiehlt der Investitionsausschuss die Finanzierung der Investition nicht, so gibt er die Gründe für diese Entscheidung an. In diesem Fall wird die Investition nicht aus dem Modernisierungsfonds unterstützt. Der betreffende Mitgliedstaat kann den Investitionsvorschlag anhand der Feststellungen des Investitionsausschusses überarbeiten und in einem nachfolgenden halbjährlichen Auszahlungszyklus einen neuen Investitionsvorschlag einreichen.

Artikel 8

Auszahlungsbeschluss der Kommission

(1) Nach der in Artikel 11 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Sitzung erlässt die Kommission unverzüglich den in Artikel 10d Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG genannten Beschluss, in dem für jede von der EIB als vorrangig bestätigte oder vom Investitionsausschuss zur Finanzierung empfohlene Investition angegeben wird, welcher Betrag an Mitteln aus dem Modernisierungsfonds ausgezahlt werden soll (im Folgenden „Auszahlungsbeschluss").

In einem Beschluss über die Auszahlung von Mitteln aus dem Modernisierungsfonds für eine Regelung wird, je nachdem, der Betrag der ersten oder einer weiteren Auszahlung angegeben.

(2) Die Kommission teilt den betreffenden begünstigten Mitgliedstaaten den Auszahlungsbeschluss mit und setzt die EIB und den Investitionsausschuss davon in Kenntnis.

Artikel 9

Zahlungen

Die EIB übermittelt dem begünstigten Mitgliedstaat innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum des Auszahlungsbeschlusses den entsprechenden Betrag der Unterstützung aus dem Modernisierungsfonds.

Artikel 10

Eingestellte Investitionen

(1) Sofern einschlägige Unterlagen vom begünstigten Mitgliedstaat in dem in Artikel 13 genannten Jahresbericht vorlegt werden, gilt eine Investition in einem der folgenden Fälle als eingestellt:

a) Der Projektträger oder die Verwaltungsbehörde hat die Investition über einen Zeitraum von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht finanziert.

b) Der Projektträger hat den für die Investition ausgezahlten Betrag an Einkünften des Modernisierungsfonds innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum des entsprechenden Auszahlungsbeschlusses der Kommission nicht vollständig ausgegeben.

Buchstabe b gilt nicht für Regelungen.

(2) Mit dem gemäß Artikel 8 erlassenen Beschluss ändert die Kommission den für die eingestellte Investition bereits ausgezahlten Betrag durch Abzug aller von dem Mitgliedstaat noch nicht an den Projektträger oder die Verwaltungsbehörde gezahlten Beträge. Solche nicht gezahlten Beträge erhöhen die Mittel aus dem Modernisierungsfonds, die dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b zur Verfügung stehen, und werden mit etwaigen künftigen Zahlungen der EIB an den betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 9 verrechnet.

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der begünstigte Mitgliedstaat die Kommission vor dem in Artikel 5 Absatz 3 genannten Zeitpunkt, an dem die Feststellung der verfügbaren Mittel abgeschlossen wird, über die Einstellung einer Investition in Kenntnis setzen und eine Änderung des Auszahlungsbeschlusses im Einklang mit Absatz 2 dieses Artikels beantragen. Dieser Antrag kann sich sowohl auf Beträge beziehen, die noch nicht an den Projektträger oder die Verwaltungsbehörde gezahlt wurden, als auch auf Beträge, die bereits an den Projektträger oder die Verwaltungsbehörde gezahlt, später jedoch vom begünstigten Mitgliedstaat wieder eingezogen wurden. Als Nachweis für die Begründetheit des Antrags legt der begünstigte Mitgliedstaat die einschlägigen Unterlagen vor. Absatz 2 dieses Artikels gilt für die Änderung des Auszahlungsbeschlusses, die Erhöhung der dem betreffenden Mitgliedstaat aus dem Modernisierungsfonds zur Verfügung stehenden Mittel und die Verrechnung des an den Fonds zurückgezahlten Betrags mit etwaigen künftigen Zahlungen der EIB an den Mitgliedstaat.

Artikel 11

Arbeitsweise des Investitionsausschusses

(1) Der Investitionsausschuss tritt zweimal im Jahr zusammen, spätestens zum 15. Juli und zum 15. Dezember. Das Sekretariat des Investitionsausschusses teilt den Mitgliedstaaten die Sitzungstermine mit, sobald diese feststehen.

(2) Sofern der Ausschuss keine Empfehlung nach Artikel 10d Absatz 7 Unterabsatz 2 Sätze 1 und 2 der Richtlinie 2003/87/EG abgibt, ist er beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreter der begünstigten Mitgliedstaaten, alle Vertreter der nicht begünstigten Mitgliedstaaten sowie die Vertreter der Kommission und der EIB anwesend sind.

(3) Die nicht begünstigten Mitgliedstaaten wählen aus dem Kreis sämtlicher Kandidaten drei Vertreter in den Investitionsausschuss. Jeder nicht begünstigte Mitgliedstaat darf einen Kandidaten vorschlagen. Gewählt sind die drei Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten. Erhalten zwei oder mehr Kandidaten dieselbe Stimmenzahl und wären damit mehr als drei Kandidaten gewählt, so wird die Wahl mit sämtlichen Kandidaten bis auf denjenigen bzw. diejenigen mit der höchsten beziehungsweise höchsten und zweithöchsten Stimmenzahl fortgesetzt.

(4) Die Mitglieder des Investitionsausschusses dürfen an Wirtschaftszweigen, die für eine Unterstützung aus dem Modernisierungsfonds infrage kommen, sei es direkt oder indirekt, kein finanzielles oder anderes Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit beeinträchtigen könnte oder objektiv als solches wahrgenommen werden könnte. Sie verpflichten sich dazu, unabhängig und im Interesse des Gemeinwohls zu handeln. Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im Investitionsausschuss geben sie eine Interessenerklärung ab, die sie bei jeder relevanten Änderung aktualisieren.

(5) Die EIB unterstützt den Investitionsausschuss (das Sekretariat) bei der Verwaltung und Logistik, unter anderem durch Unterstützung beim Betrieb einer Website für den Modernisierungsfonds.

(6) Auf Vorschlag der zuständigen Dienststelle der Kommission gibt sich der Investitionsausschuss eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Verfahren für Folgendes festgelegt werden:

a) Ernennung von Mitgliedern und Beobachtern des Investitionsausschusses und ihrer Stellvertreter,

b) Organisation der Sitzungen des Investitionsausschusses und

c) detaillierte Bestimmungen bezüglich Interessenkonflikten, einschließlich eines Musters für die Interessenerklärung.

(7) Die Mitglieder des Investitionsausschusses erhalten keine Vergütung oder Kostenerstattung für ihre Teilnahme an den Tätigkeiten des Ausschusses.

Artikel 12

Leitlinien für die Verwaltung der Vermögenswerte und Vereinbarung mit der EIB

(1) Die EIB arbeitet unter Berücksichtigung der Ziele der Richtlinie 2003/87/EG und der internen Vorschriften der EIB Leitlinien für die Verwaltung der Vermögenswerte aus, um die Einkünfte des Modernisierungsfonds zu verwalten.

(2) Nach Anhörung der Mitgliedstaaten schließt die Kommission eine Vereinbarung mit der EIB über die spezifischen Bedingungen, unter denen die EIB ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung des Modernisierungsfonds wahrnimmt. Diese Bedingungen gelten für folgende Aufgaben:

a) Versteigerung und Monetarisierung von Zertifikaten für den Modernisierungsfonds, im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission ([6]),

b) Verwaltung der Einkünfte des Modernisierungsfonds,

c) Bestätigung der Vorschläge für vorrangige Investitionen gemäß Artikel 6 und Durchführung der Due-Diligence-Prüfung von Vorschlägen für nicht vorrangige Investitionen gemäß Artikel 7,

d) Bereitstellung des Sekretariats für den Investitionsausschuss, einschließlich des Betriebs einer Website für den Modernisierungsfonds und

e) Erstellung von Entwürfen für Berichte des Investitionsausschusses gemäß Artikel 14.

([6]) Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission vom 12. November 2010 über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstige Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (ABl. L 302 vom 18.11.2010, S. 1).

(3) In der in Absatz 2 genannten Vereinbarung wird der Mechanismus für die Deckung der Kosten festgelegt, die der EIB durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehen. Im Hinblick auf die Bestätigung von vorrangigen Investitionen und die Due-Diligence-Prüfung bei nicht vorrangigen Investitionen trägt der Kostendeckungsmechanismus der Anzahl und Komplexität der von jedem begünstigten Mitgliedstaat eingereichten Investitionsvorschläge Rechnung. Die Kosten, die der EIB durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehen, werden aus den in Artikel 5 Artikel 2 Buchstabe a genannten, jedem begünstigten Mitgliedstaat zur Verfügung stehenden Fonds-Mitteln finanziert. Die EIB erstattet der Kommission und den Mitgliedstaaten über die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Vereinbarung und die damit verbundenen Kosten Bericht.

KAPITEL III

ÜBERWACHUNG, BERICHTERSTATTUNG, BEWERTUNG UND PRÜFUNG

Artikel 13

Überwachung und Berichterstattung durch die begünstigten Mitgliedstaaten

(1) Die begünstigten Mitgliedstaaten überwachen die Durchführung der aus dem Modernisierungsfonds finanzierten Investitionen. Spätestens zum 30. April legen die begünstigten Mitgliedstaaten der Kommission einen Jahresbericht für das Vorjahr vor, der die in Anhang II genannten Angaben enthält.

(2) Dem in Absatz 1 genannten Jahresbericht wird Folgendes beigefügt:

a) einschlägige Unterlagen über die Finanzierung von Investitionen aus dem Modernisierungsfonds im Vorjahr und

b) der Jahresabschluss für jede Investition oder, wenn es sich um eine Regelung handelt, der Jahresabschluss mit aggregierten Daten zu den Ausgaben für die Regelung im Vorjahr.

Artikel 14

Berichterstattung durch den Investitionsausschuss

(1) Der in Artikel 10d Absatz 11 Satz 1 der Richtlinie 2003/87/EG genannte Jahresbericht des Investitionsausschusses enthält die folgenden Angaben:

a) die Anzahl der eingegangenen Investitionsvorschläge unter Angabe des Investitionsbereichs,

b) die Anzahl der abgegebenen Empfehlungen und eine Zusammenfassung der Feststellungen zu jeder Empfehlung,

c) eine Übersicht über die wichtigsten Feststellungen zu den Investitionen, die in Folge der von der EIB durchgeführten technischen und finanziellen Due-Diligence-Prüfung vorgeschlagen wurden, und

d) die praktischen Erfahrungen mit verfahrenstechnischen Aspekten der Abgabe der Empfehlungen.

(2) Der Investitionsausschuss nimmt auf Grundlage eines von der EIB ausgearbeiteten Entwurfs den endgültigen Jahresbericht für das Vorjahr spätestens zum 15. März an und legt ihn der Kommission umgehend vor.

Artikel 15

Überprüfung und Bewertung des Fonds

(1) Die in Artikel 10d Absatz 11 Satz 2 der Richtlinie 2003/87/EG genannte Überprüfung durch die Kommission deckt die folgenden Bereiche ab:

a) die Bestätigung vorrangiger Investitionen durch die EIB,

b) die Bewertung nicht vorrangiger Investitionen durch den Investitionsausschuss,

c) die Finanzierung und Überwachung von Investitionen durch die begünstigten Mitgliedstaaten und

d) etwaige relevante verfahrenstechnische Aspekte der Umsetzung des Modernisierungsfonds.

Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Überprüfung macht die Kommission gegebenenfalls einschlägige Vorschläge.

(2) Bei Beendigung der Umsetzung des Modernisierungsfonds führt die Kommission eine abschließende Bewertung der Umsetzung des Modernisierungsfonds durch. Die Kommission bewertet insbesondere die Fortschritte bei der Verwirklichung der in Artikel 10d Absätze 1, 2 und 3 der Richtlinie 2003/87/EG festgelegten Ziele des Fonds.

(3) Die Kommission macht die Ergebnisse der Überprüfung und der Bewertung der Öffentlichkeit zugänglich.

Artikel 16

Prüfung und Schutz der finanziellen Interessen des Fonds

(1) Die EIB erstellt für jedes Haushaltsjahr (1. Januar bis 31. Dezember) die Jahresrechnungen des Modernisierungsfonds, wobei sie den gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b vorgelegten Jahresabschlüssen Rechnung trägt. Diese Jahresrechnungen werden einer Prüfung durch einen unabhängigen externen Prüfer unterzogen.

(2) Die EIB legt der Kommission die folgenden Abschlüsse vor:

a) spätestens zum 31. März die ungeprüften Jahresabschlüsse des Modernisierungsfonds für das vorangegangene Haushaltsjahr und

b) spätestens zum 30. April die geprüften Jahresabschlüsse des Modernisierungsfonds für das vorangegangene Haushaltsjahr.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechnungen und Jahresabschlüsse werden nach den internationalen Rechnungsführungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor (IPSAS) erstellt.

(4) Die begünstigten Mitgliedstaaten sind befugt, auf Grundlage von Dokumenten und Kontrollen vor Ort Prüfungen aller Projektträger und Verwaltungsbehörden sowie der Auftragnehmer und Unterauftragnehmer durchzuführen, für die sie Unterstützung aus dem Modernisierungsfonds bereitgestellt haben.

(5) Die begünstigten Mitgliedstaaten, die Projektträger und Verwaltungsbehörden und die Auftragnehmer und Unterauftragnehmer, die Mittel aus dem Modernisierungsfonds erhalten haben, halten für die Dauer von fünf Jahren nach der letzten Zahlung für ein Projekt oder eine Regelung sämtliche Belege und Informationen bezüglich der getätigten Zahlung oder Ausgaben für die Zwecke der Absätze 1 und 2 bereit.

(6) Die begünstigten Mitgliedstaaten gewährleisten bei der Durchführung der nach dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen des Modernisierungsfonds durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und — bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten — durch Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen. Rückforderungen werden im Einklang mit den Rechtsvorschriften der begünstigten Mitgliedstaaten durchgeführt.

Für etwaige eingezogene Beträge beantragt der begünstigte Mitgliedstaat eine Änderung des Auszahlungsbeschlusses im Einklang mit Artikel 10 Absatz 3.

KAPITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 17

Information, Kommunikation und Publizität

(1) Die begünstigten Mitgliedstaaten machen auf den Websites ihrer entsprechenden Verwaltungsstellen Informationen über die im Rahmen dieser Verordnung geförderten Investitionen der Öffentlichkeit zugänglich, um sie über die Rolle und die Ziele des Modernisierungsfonds zu unterrichten. Diese Informationen enthalten einen ausdrücklichen Verweis auf die aus dem Modernisierungsfonds erhaltene Unterstützung.

(2) Die begünstigten Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Endbegünstigten des Modernisierungsfonds verschiedenen Zielgruppen, etwa den Medien und der Öffentlichkeit, schlüssige, relevante und gezielte Informationen über die erhaltene Unterstützung zukommen lassen.

(3) Die Bezeichnung Modernisierungsfonds wird für sämtliche Kommunikationsmaßnahmen verwendet, unter anderem auf Anschlagtafeln an strategischen, für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stellen.

(4) Die begünstigten Mitgliedstaaten und die Kommission führen Informations-, Kommunikations- und Werbemaßnahmen zur Unterstützung durch den Modernisierungsfonds und zu den erzielten Ergebnissen durch. Derlei Maßnahmen erleichtern den Austausch von Erfahrungen, Wissen und bewährten Verfahren in Bezug auf die Konzeption, Vorbereitung und Durchführung von Investitionen im Rahmen des Modernisierungsfonds.

Artikel 18

Transparenz

(1) Unbeschadet des Absatzes 2 sorgt das Sekretariat des Investitionsausschusses dafür, dass die folgenden Informationen auf der Website des Modernisierungsfonds veröffentlicht werden:

a) Namen von Mitgliedern und Beobachtern des Investitionsausschusses und ihre Zugehörigkeit,

b) Lebensläufe und Interessenerklärungen der Mitglieder des Investitionsausschusses,

c) Bestätigungen der EIB in Bezug auf vorrangige Investitionen,

d) Empfehlungen des Investitionsausschusses in Bezug auf nicht vorrangige Investitionen,

e) Auszahlungsbeschlüsse der Kommission,

f) von den begünstigten Mitgliedstaaten gemäß Artikel 13 vorgelegte Jahresberichte,

g) vom Investitionsausschuss gemäß Artikel 14 vorgelegte Jahresberichte und

h) Überprüfung und Bewertung des Modernisierungsfonds durch die Kommission gemäß Artikel 15.

(2) Die Mitgliedstaaten, die Kommission und die EIB legen keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offen, die in Dokumenten, Informationen oder sonstigem von ihnen oder Dritten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Modernisierungsfonds eingereichtem Material enthalten sind.

Artikel 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

Angaben zu Investitionsvorschlägen für die Einreichung bei der EIB und dem Investitionsausschuss

1. **Bei allen Investitionsvorschlägen**

1.1. Investitionsbereich nach Artikel 10d Absatz 1 bzw. 2 der Richtlinie 2003/87/EG

1.2. Allgemeine Beschreibung der Investition unter Angabe von Zielen, Endbegünstigtem/n, (ggf.) Technologie, (ggf.) Kapazitäten und geschätzter Dauer

1.3. Begründung für die Unterstützung aus dem Modernisierungsfonds, einschließlich Bestätigung, dass die Investition Artikel 10d Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG erfüllt

1.4. Angabe der aus dem Modernisierungsfonds zu deckenden Kosten

1.5. Beschreibung des/der eingesetzten Unterstützungsinstruments/e

1.6. Aus dem Modernisierungsfonds beantragter Finanzierungsbetrag

1.7. Beitrag/Beiträge aus anderen Unions- und nationalen Instrumenten

1.8. Vorliegen einer staatlichen Beihilfe (im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV), ggf. mit folgenden Angaben:

a) Verweis auf den Beschluss der Kommission zur Genehmigung der staatlichen Beihilfemaßnahme

b) Nummer, unter der die freigestellte Maßnahme registriert wurde (vom in Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 genannten elektronischen Anmeldesystem der Kommission zugewiesene Beihilfenummer)

c) planmäßiges Datum der Anmeldung der Beihilfemaßnahme bei der Kommission

1.9. Erklärung des Mitgliedstaats über die Einhaltung des Unionsrechts und des nationalen Rechts

1.10. Erwarteter Beitrag der Investition zu einem gebietsspezifischen Plan für den gerechten Übergang, sofern die Investition auf die Durchführung eines solchen Plans abzielt

2. **Zusätzliche Angaben bei Regelungen**

2.1. Name der Verwaltungsbehörde

2.2. Ggf. Angabe, ob der Vorschlag eine bestehende Regelung betrifft

2.3. Gesamtumfang der Regelung

3. **Zusätzliche Angaben bei Vorschlägen, die keine Regelungen sind**

3.1. Name des Projektträgers

3.2. Ort des Projekts

3.3. Gesamtinvestitionskosten

3.4. Entwicklungsphase des Projekts (Machbarkeit bis Betrieb)

3.5. Aufstellung der vorgeschriebenen eingeholten oder noch einzuholenden Genehmigungen

4. **Zusätzliche Angaben bei nicht vorrangigen Vorschlägen**

4.1. Quantitative Daten zur Bau- und Betriebsphase, einschließlich Beitrag des Vorschlags zu den Zielen des Modernisierungsfonds, des Unionsrahmens für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und des Übereinkommens von Paris

4.2. Zertifizierte Finanzprognose, einschließlich geplanter Finanzbeitrag aus privaten Quellen

4.3. Beschreibung etwaiger weiterer gezielter Leistungsindikatoren, falls von der EIB gefordert

4.4. Weitere einschlägige Angaben zu Projektträger, Investition, allgemeinen Marktbedingungen und Umweltaspekten

ANHANG II

Vom begünstigten Mitgliedstaat im Jahresbericht an die Kommission zu übermittelnde Angaben

1. **Übersicht über die Investitionen**

1.1. Anzahl der bislang aus dem Modernisierungsfonds finanzierten Investitionen

1.2. Anzahl der laufenden, der abgeschlossenen und der eingestellten Investitionen

1.3. Gesamtverhältnis der Finanzierung von vorrangigen Investitionen zur Finanzierung von nicht vorrangigen Investitionen, sofern vorhanden, im begünstigten Mitgliedstaat

2. **Angaben zu den einzelnen Investitionen**

2.1. Insgesamt bewirkte Investition (Gesamtinvestitionskosten)

2.2. Daten und Beträge der Zahlungen aus dem Modernisierungsfonds an den Projektträger oder die Verwaltungsbehörde

2.3. Beträge, die der begünstigte Mitgliedstaat aus dem Modernisierungsfonds erhalten, aber noch nicht an den Projektträger oder die Verwaltungsbehörde gezahlt hat

2.4. Etwaige Beträge, die der begünstigte Mitgliedstaat von dem Projektträger oder der Verwaltungsbehörde eingezogen hat, einschließlich Daten der Einziehung

2.5. Bewertung des Mehrwerts der Investition bezogen auf die Verbesserung der Energieeffizienz und die Modernisierung des Energiesystems, einschließlich folgender Angaben:

a) eingesparte Energie in MWh

b) zum Ende der Investitionsdauer erwartete kumulierte Einsparungen in MWh

c) eingesparte Treibhausgasemissionen in tCO_2

d) zum Ende der Investitionsdauer erwartete kumulierte Einsparungen in tCO_2

e) gegebenenfalls geschaffene zusätzliche Kapazitäten für Energie aus erneuerbaren Quellen

f) erreichte Mittelmobilisierung (investierter Gesamtbetrag im Verhältnis zum Beitrag aus dem Modernisierungsfonds)

2.6. Erwarteter Beitrag der Investition zu einem gebietsspezifischen Plan für den gerechten Übergang, sofern die Investition auf die Durchführung eines solchen Plans abzielt

2.7. Bei Regelungen Angabe der Daten in aggregierter Form

3. **Zusätzliche Angaben zu Investitionen, die keine Regelungen betreffen**

3.1. Seit dem letzten Jahresbericht erreichte Etappenziele

3.2. Voraussichtliche Betriebsaufnahme

3.3. Festgestellte oder erwartete Durchführungsverzögerungen

3.4. Festgestellte oder erwartete Änderungen bei förderfähigen Kosten, eingesetzter Technologie oder Ergebnissen einer Investition

4. **Zusätzliche Angaben zu nicht vorrangigen Investitionen**

4.1. Bestätigung der Kofinanzierung aus privaten Quellen

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/1002 DER KOMMISSION

vom 9. Juli 2020

zur Gewährung einer Ausnahme von der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 hinsichtlich der Anforderungen an das Einführen von Eschenholz in die Union, dessen Ursprung die Vereinigten Staaten von Amerika sind oder das dort verarbeitet wurde

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 41 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1203 der Kommission ([2]) ermächtigt die Mitgliedstaaten, eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2000/29/EG des Rates ([3]) in Bezug auf die besonderen Vorschriften für die Einfuhr in die Union von Eschenholz (*Fraxinus* L.) zu gewähren, dessen Ursprung die Vereinigten Staaten von Amerika sind oder das dort verarbeitet wurde.

(2) Die Richtlinie 2000/29/EG wurde aufgehoben und durch die Verordnung (EU) 2016/2031 ersetzt. Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission ([4]), die Vorschriften und Anforderungen für das Einführen bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände in die Union festlegt, hat die Anhänge I bis V der genannten Richtlinie ersetzt.

(3) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2072 in Verbindung mit Anhang VII Nummer 87 der genannten Verordnung ist das Einführen in die Union von Eschenholz, dessen Ursprung die Vereinigten Staaten von Amerika sind oder das dort verarbeitet wurde (im Folgenden „spezifiziertes Holz“) besonderen Anforderungen unterworfen, um das Risiko eines Befalls durch den Schädling *Agrilus planipennis* Fairmaire zu vermeiden. Diese Anforderungen unterscheiden sich in Bezug auf diejenigen im Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1203 hinsichtlich des Einführens des spezifizierten Holzes in die Union, seiner Inspektion und Überwachung.

(4) Aus den jüngsten von der Kommission in den Jahren 2018 und 2019 durchgeführten Audits wurde der Schluss gezogen, dass die Vereinigten Staaten durch die Anwendung der Anforderungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1203 im Rahmen ihrer amtlichen Kontrollen ein Pflanzenschutzniveau gewährleisten, das dem durch die Anforderungen in Anhang VII Nummer 87 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2019/2072 sichergestellten gleichwertig ist.

(5) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1203 soll bis zum 30. Juni 2020 gelten. Am 16. Januar 2020 haben die Vereinigten Staaten eine Verlängerung dieser Ausnahmeregelung nach dem 30. Juni 2020 beantragt.

(6) Um weiterhin Einfuhren von Eschenholz zu gewährleisten, das seinen Ursprung in den Vereinigten Staaten hat oder dort verarbeitet wurde, ist es angebracht, eine Ausnahme von den Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 1 und von Anhang VII Nummer 87 Buchstaben a und b der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 zu gewähren, damit das spezifizierte Holz in die Union eingeführt werden kann, wobei besondere Anforderungen zu beachten sind, die mit einigen Anpassungen denjenigen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1203 entsprechen.

([1]) ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4.

([2]) Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1203 der Kommission vom 21. August 2018 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2000/29/EG des Rates in Bezug auf Eschenholz zu gewähren, dessen Ursprung die Vereinigten Staaten von Amerika sind oder das dort verarbeitet wurde, und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/204 der Kommission (ABl. L 217 vom 27.8.2018, S. 7).

([3]) Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1).

([4]) Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission vom 28. November 2019 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission (ABl. L 319 vom 10.12.2019, S. 1).

(7) Diese Verordnung sollte ab dem 1. Juli 2020 gelten, um Einfuhren des spezifizierten Holzes weiterhin zu gewährleisten.

(8) Diese Verordnung sollte bis zum 30. Juni 2023 gelten, um bis zu diesem Datum eine Überprüfung ihrer Anwendung zu ermöglichen.

(9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften

Abweichend von Artikel 8 Absatz 1 und Anhang VII Nummer 87 Buchstabe a und b der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 unterliegt das Einführen in die Union von Eschenholz (*Fraxinus* L.), das seinen Ursprung in den Vereinigten Staaten hat oder dort verarbeitet wurde („spezifiziertes Holz"), den in Artikel 2 und im Anhang der vorliegenden Verordnung festgelegten Anforderungen.

Artikel 2

Pflanzengesundheitszeugnis

(1) Dem spezifizierten Holz ist ein in den Vereinigten Staaten ausgestelltes Pflanzengesundheitszeugnis beizulegen, mit dem bescheinigt wird, dass das Holz nach der Inspektion frei ist von Unionsquarantäneschädlingen und nicht als Unionsquarantäneschädlinge aufgeführten Schädlingen, die den gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassenen Maßnahmen unterliegen.

(2) Das Pflanzengesundheitszeugnis enthält unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung" folgende Angaben:

a) die Angabe „Im Einklang mit den von der Europäischen Union in der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1002 der Kommission (*) festgelegten Anforderungen

(*) Durchführungsverordnung (EU) 2020/1002 der Kommission vom 9. Juli 2020 zur Gewährung einer Ausnahme von der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 hinsichtlich der Anforderungen an das Einführen von Eschenholz in die Union, dessen Ursprung die Vereinigten Staaten von Amerika sind oder das dort verarbeitet wurde (ABl. L 221 vom 10.7.2020, S. 122.";

b) die Nummer(n) des Bündels für jedes einzelne Bündel, das ausgeführt wird;

c) den Namen der zugelassenen Einrichtung(en) in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Artikel 3

Geltungsdauer

Die Geltungsdauer dieser Verordnung endet am 30. Juni 2023.

Artikel 4

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 2020.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Teil A

1. **Verarbeitungsanforderungen**

Die Verarbeitung des spezifizierten Holzes gemäß Artikel 1 muss die folgenden Anforderungen erfüllen:

a) Entrindung

Das spezifizierte Holz wird entrindet; verbleiben können visuell trennbare, deutlich voneinander unabhängige kleine Rindenstücke, wenn sie:

1. weniger als 3 cm in der Breite messen (ungeachtet der Länge) oder
2. mehr als 3 cm in der Breite messen, wenn die Gesamtoberfläche der einzelnen Rindenstücke weniger als 50 cm^2 beträgt.

b) Sägen

Das spezifizierte Schnittholz wird aus entrindetem Rundholz hergestellt.

c) Wärmebehandlung

Das spezifizierte Holz wird durch sein Profil für 1 200 Minuten auf eine Temperatur von mindestens 71 °C in einer Wärmekammer erhitzt, die vom Animal and Plant Health Inspection Service (APHIS) oder von einer vom APHIS zugelassenen Agentur zugelassen wurde.

d) Trocknen

Das spezifizierte Holz wird nach einem vom APHIS anerkannten Programm für die industrielle Trocknung mindestens zwei Wochen lang getrocknet.

Der Endfeuchtegehalt des Holzes darf höchstens 10 %, ausgedrückt in Prozent der Trockenmasse, betragen.

2. **Anforderungen an die Einrichtungen**

Das spezifizierte Holz muss in einer Einrichtung hergestellt, gehandhabt oder gelagert werden, welche alle folgenden Anforderungen erfüllt:

a) Sie ist offiziell vom APHIS oder von einer vom APHIS zugelassenen Agentur gemäß dessen Zertifizierungsprogramm in Bezug auf den Schadorganismus *Agrilus planipennis* Fairmaire zugelassen;

b) sie ist in einer Datenbank registriert, die auf der Website des APHIS veröffentlicht wird;

c) sie wird vom APHIS oder von einer vom APHIS zugelassenen Agentur mindestens einmal pro Monat mit dem Ergebnis überprüft, dass sie die Anforderungen dieses Anhangs erfüllt. Werden diese Prüfungen von einer vom APHIS zugelassenen Agentur durchgeführt, so wird deren Arbeit vom APHIS halbjährlich geprüft. Diese halbjährlichen Prüfungen umfassen die Überprüfung der Verfahren und der Dokumentation der Agentur sowie Prüfungen in zugelassenen Einrichtungen;

d) sie verwendet Geräte für die Behandlung des spezifizierten Holzes, die im Einklang mit dem Betriebshandbuch des jeweiligen Geräts kalibriert wurden;

e) sie führt für die Überprüfung durch den APHIS oder durch eine vom APHIS zugelassene Agentur Aufzeichnungen über ihre Verfahren; diese Aufzeichnungen umfassen die Dauer der Behandlung, die Temperaturen während der Behandlung und für jedes einzelne zur Ausfuhr bestimmte Bündel die Konformitätskontrolle und den Endfeuchtegehalt.

3. **Kennzeichnung**

Jedes Bündel des spezifizierten Holzes muss gut sichtbar sowohl die einmalige Nummer des Bündels als auch ein Etikett mit dem Schriftzug „HT-KD“ oder „Heat Treated-Kiln Dried“ (wärmebehandelt — künstlich getrocknet) aufweisen. Dieses Etikett muss durch einen zuständigen Mitarbeiter der zugelassenen Einrichtung oder unter Aufsicht desselben ausgestellt werden, nachdem sichergestellt wurde, dass die Verarbeitungsanforderungen gemäß Nummer 1 und die Anforderungen an die Einrichtungen gemäß Nummer 2 erfüllt wurden.

4. **Inspektionen vor der Ausfuhr**

Das für die Union bestimmte spezifizierte Holz muss vom APHIS oder einer vom APHIS zugelassenen Agentur untersucht werden, um sicherzustellen, dass die unter den Nummern 1 und 3 festgelegten Anforderungen erfüllt werden.

Teil B

Spezifiziertes Holz mit den jeweiligen KN-Codes

1.	Holz von *Fraxinus* L., außer Holz in Form von: — Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise von diesen Bäumen gewonnen, — Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen der EU entspricht, auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, sowie aus unbehandeltem Holz gefertigte Möbel und sonstige Gegenstände	ex 4401 12 00 ex 4403 12 00 ex 4403 99 00 ex 4404 20 00 ex 4406 12 00 ex 4406 92 00 4407 95 10 4407 95 91 4407 95 99 ex 4407 99 27 ex 4407 99 40 ex 4407 99 90 ex 4416 00 00 ex 9406 10 00

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/1003 DER KOMMISSION

vom 9. Juli 2020

zur Erneuerung der Genehmigung für die Wirkstoffe *Phlebiopsis gigantea* Stämme VRA 1835, VRA 1984 und FOC PG 410.3 als Wirkstoffe mit geringem Risiko gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Richtlinie 2008/113/EG der Kommission ([2]) wurden die Wirkstoffe *Phlebiopsis gigantea* Stämme VRA 1835, VRA 1984 und FOC PG 410.3 in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates ([3]) aufgenommen.

(2) In Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommene Wirkstoffe gelten als gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt und sind in Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ([4]) aufgeführt.

(3) Die Genehmigung der Wirkstoffe *Phlebiopsis gigantea* Stämme VRA 1835, VRA 1984 und FOC PG 410.3 gemäß Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 läuft am 30. April 2021 aus.

(4) Es wurde ein Antrag auf Erneuerung der Genehmigung für die Wirkstoffe *Phlebiopsis gigantea* Stämme VRA 1835, VRA 1984 und FOC PG 410.3 gemäß Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission ([5]) innerhalb der in dem genannten Artikel festgesetzten Frist gestellt.

(5) Der Antragsteller hat die gemäß Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 erforderlichen ergänzenden Unterlagen vorgelegt. Der berichterstattende Mitgliedstaat hat den Antrag für vollständig befunden.

(6) Der berichterstattende Mitgliedstaat hat in Absprache mit dem mitberichterstattenden Mitgliedstaat einen Bewertungsbericht im Hinblick auf die Erneuerung erstellt und ihn am 28. September 2018 der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) und der Kommission vorgelegt.

(7) Die Behörde hat die Kurzfassung der ergänzenden Unterlagen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Sie hat außerdem den Bewertungsbericht im Hinblick auf die Erneuerung an die Antragsteller und die Mitgliedstaaten zur Stellungnahme weitergeleitet und eine öffentliche Konsultation dazu auf den Weg gebracht. Die Behörde hat die eingegangenen Stellungnahmen an die Kommission weitergeleitet.

([1]) ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

([2]) Richtlinie 2008/113/EG der Kommission vom 8. Dezember 2008 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zwecks Aufnahme mehrerer Mikroorganismen als Wirkstoffe (ABl. L 330 vom 9.12.2008, S. 6).

([3]) Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1).

([4]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1).

([5]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission vom 18. September 2012 zur Festlegung der notwendigen Bestimmungen für das Erneuerungsverfahren für Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 252 vom 19.9.2012, S. 26).

(8) Die Behörde hat der Kommission am 18. September 2019 ihre Schlussfolgerung ([6]) dazu übermittelt, ob angenommen werden kann, dass *Phlebiopsis gigantea* Stämme VRA 1835, VRA 1984 und FOC PG 410.3 die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erfüllen. Die Kommission hat dem Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel im März 2020 einen ersten Bericht im Hinblick auf die Erneuerung sowie den Entwurf einer Verordnung zu *Phlebiopsis gigantea* Stämme VRA 1835, VRA 1984 und FOC PG 410.3 vorgelegt.

(9) Die Kommission forderte den Antragsteller auf, zu der Schlussfolgerung der Behörde und gemäß Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 zum Bericht im Hinblick auf die Erneuerung Stellung zu nehmen. Die daraufhin vom Antragsteller vorgelegte Stellungnahme wurde eingehend geprüft.

(10) In Bezug auf einen oder mehrere repräsentative Verwendungszwecke mindestens eines Pflanzenschutzmittels, das die Wirkstoffe *Phlebiopsis gigantea* Stämme VRA 1835, VRA 1984 und FOC PG 410.3 enthält, wurde festgestellt, dass die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erfüllt sind.

(11) Die Risikobewertung zur Erneuerung der Genehmigung für die Wirkstoffe *Phlebiopsis gigantea* Stämme VRA 1835, VRA 1984 und FOC PG 410.3 stützt sich auf eine begrenzte Zahl repräsentativer Verwendungszwecke, wodurch jedoch nicht die Verwendungszwecke beschränkt werden, für die *Phlebiopsis gigantea* Stämme VRA 1835, VRA 1984 oder FOC PG 410.3 enthaltende Pflanzenschutzmittel zugelassen werden dürfen. Die Beschränkung auf die Anwendung nur als Fungizid sollte daher nicht aufrechterhalten werden.

(12) Die Kommission vertritt ferner die Auffassung, dass *Phlebiopsis gigantea* Stämme VRA 1835, VRA 1984 und FOC PG 410.3 als Wirkstoffe mit geringem Risiko gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 einzustufen sind. *Phlebiopsis gigantea* Stämme VRA 1835, VRA 1984 und FOC PG 410.3 sind keine bedenklichen Stoffe und erfüllen die Bedingungen gemäß Anhang II Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. Der Bewertung durch den berichterstattenden Mitgliedstaat und der Behörde zufolge und unter Berücksichtigung der beabsichtigten Verwendungszwecke sind *Phlebiopsis gigantea* Stämme VRA 1835, VRA 1984 und FOC PG 410.3 Mikroorganismen, die ein geringes Risiko für Mensch, Tier und Umwelt darstellen dürften. Es wurden keine kritischen Bereiche ermittelt, die Anlass zu Bedenken geben, und es ist nicht bekannt, dass *Phlebiopsis gigantea* in Zusammenhang mit Human- oder Tierpathogenen steht. *Phlebiopsis gigantea* wird seit mehr als einem Jahrzehnt als Biopestizid verwendet, wobei es seit dem letzten Peer-Review nicht zu schädlichen Auswirkungen auf den Menschen gekommen ist; angesichts der beabsichtigten Verwendung (d. h. direkte Anwendung auf Stumpfflächen von Nadelbäumen) werden die potenzielle Exposition von Menschen und die Auswirkungen auf die natürliche Bodenkonzentration als vernachlässigbar angesehen. Aus diesen Gründen sind nur allgemeine Risikominderungsmaßnahmen für Arbeiter vorgesehen und die Kriterien für die Genehmigung und die Einstufung dieser Wirkstoffe als Wirkstoffe mit geringem Risiko sind insgesamt erfüllt.

(13) Es ist daher angezeigt, die Genehmigung für *Phlebiopsis gigantea* Stämme VRA 1835, VRA 1984 und FOC PG 410.3 als Stoffe mit geringem Risiko zu erneuern.

(14) Gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verbindung mit ihrem Artikel 13 Absatz 4 sollte der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 daher entsprechend geändert werden.

(15) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/421 der Kommission ([7]) wurde die Laufzeit der Genehmigung für *Phlebiopsis gigantea* Stämme VRA 1835, VRA 1984 und FOC PG 410.3 bis zum 30. April 2021 verlängert, damit das Erneuerungsverfahren vor dem Auslaufen der Genehmigung für diese Wirkstoffe abgeschlossen werden kann. Da die Erneuerung der Genehmigung jedoch vor Ablauf dieser verlängerten Laufzeit der Genehmigung beschlossen wird, sollte die vorliegende Verordnung ab dem 1. September 2020 gelten.

([6]) EFSA Journal 17(10):5820, doi: 10.2903/j.efsa.2019.5820. Online abrufbar unter www.efsa.europa.eu/de/.

([7]) Durchführungsverordnung (EU) 2020/421 der Kommission vom 18. März 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe Abamectin, *Bacillus subtilis* (Cohn 1872) Stamm QST 713, *Bacillus thuringiensis* subsp. aizawai Stämme ABTS-1857 und GC-91, *Bacillus thuringiensis* subsp. israeliensis (Serotyp H-14) Stamm AM65-52, *Bacillus thuringiensis* subsp. kurstaki Stämme ABTS 351, PB 54, SA 11, SA12 und EG 2348, *Beauveria bassiana* Stämme ATCC 74040 und GHA, Clodinafop, Clopyralid, *Cydia pomonella Granulovirus* (CpGV), Cyprodinil, Dichlorprop-P, Fenpyroximat, Fosetyl, *Lecanicillium muscarium* (vormals *„Verticillium lecanii“*) Stamm Ve6, Mepanipyrim, *Metarhizium anisopliae* (var. anisopliae) Stamm BIPESCO 5/F52, Metconazol, Metrafenon, *Phlebiopsis gigantea* Stämme FOC PG 410.3, VRA 1835 und VRA 1984, Pirimicarb, *Pseudomonas chlororaphis* Stamm MA342, Pyrimethanil, *Pythium oligandrum* M1, Rimsulfuron, Spinosad, *Streptomyces* K61 (vormals *„S. griseoviridis“*), *Trichoderma asperellum* (vormals *„T. harzianum“*) Stämme ICC012, T25 und TV1, *Trichoderma atroviride* (vormals *„T. harzianum“*) Stämme IMI 206040 und T11, *Trichoderma gamsii* (vormals *„T. viride“*) Stamm ICC080, *Trichoderma harzianum* Stämme T-22 und ITEM 908, Triclopyr, Trinexapac, Triticonazol und Ziram (ABl. L 84 vom 20.3.2020, S. 7).

(16) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff

Die Genehmigung für die in Anhang I genannten Wirkstoffe *Phlebiopsis gigantea* Stämme VRA 1835, VRA 1984 und FOC PG 410.3 wird unter den in dem genannten Anhang aufgeführten Bedingungen erneuert.

Artikel 2

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 3

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. September 2020.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummern	IUPAC-Bezeichnung	Reinheit (1)	Datum der Genehmigung	Befristung der Genehmigung	Sonderbestimmungen
Phlebiopsis gigantea Stamm VRA 1835	Entfällt	Keine wesentlichen Verunreinigungen	1. September 2020	31. August 2035	Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind die Schlussfolgerungen des Berichts im Hinblick auf die Erneuerung der Genehmigung für *Phlebiopsis gigantea* Stamm VRA 1835 und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten achten insbesondere auf den Schutz der Anwender und Arbeiter. Die Hersteller haben während des Herstellungsprozesses für die strenge Aufrechterhaltung der Umweltbedingungen und eine Analyse der Qualitätskontrolle zu sorgen, damit die Einhaltung der in der Arbeitsunterlage SANCO/12116/2012 genannten Grenzwerte für mikrobielle Kontamination gewährleistet wird. (2)
Phlebiopsis gigantea Stamm VRA 1984	Entfällt	Keine wesentlichen Verunreinigungen	1. September 2020	31. August 2035	Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind die Schlussfolgerungen des Berichts im Hinblick auf die Erneuerung der Genehmigung für *Phlebiopsis gigantea* Stamm VRA 1984 und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten achten insbesondere auf den Schutz der Anwender und Arbeiter. Die Hersteller haben während des Herstellungsprozesses für die strenge Aufrechterhaltung der Umweltbedingungen und eine Analyse der Qualitätskontrolle zu sorgen, damit die Einhaltung der in der Arbeitsunterlage SANCO/12116/2012 genannten Grenzwerte für mikrobielle Kontamination gewährleistet wird.
Phlebiopsis gigantea Stamm FOC PG 410.3	Entfällt	Keine wesentlichen Verunreinigungen	1. September 2020	31. August 2035	Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind die Schlussfolgerungen des Überprüfungsberichts zu *Phlebiopsis gigantea* Stamm FOC PG 410.3, und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten achten insbesondere auf den Schutz der Anwender und Arbeiter. Die Hersteller haben während des Herstellungsprozesses für die strenge Aufrechterhaltung der Umweltbedingungen und eine Analyse der Qualitätskontrolle zu sorgen, damit die Einhaltung der in der Arbeitsunterlage SANCO/12116/2012 genannten Grenzwerte für mikrobielle Kontamination gewährleistet wird.

(1) Nähere Angaben zur Identität und Spezifikation des Wirkstoffs sind in dem Bericht im Hinblick auf die Erneuerung enthalten.
(2) https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/plant/docs/pesticides_ppp_app-proc_guide_phys-chem-ana_microbial-contaminant-limits.pdf.

ANHANG II

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission wird wie folgt geändert:

1. In Teil A erhält Eintrag 201 zu *Phlebiopsis gigantea*-Stämmen folgende Fassung:

„201	*Phlebiopsis gigantea* STAMM: VRA 1985 Kultursammlung: Nr. DSM 16202 STAMM: VRA 1986 Kultursammlung: Nr. DSM 16203 STAMM: FOC PG B20/5 Kultursammlung: Nr. IMI 390096 STAMM: FOC PG SP log 6 Kultursammlung: Nr. IMI 390097 STAMM: FOC PG SP log 5 Kultursammlung: Nr. IMI 390098 STAMM: FOC PG BU 3 Kultursammlung: Nr. IMI 390099 STAMM: FOC PG BU 4 Kultursammlung: Nr. IMI 390100 STAMM: FOC PG97/1062/116/1.1 Kultursammlung: Nr. IMI 390102 STAMM: FOC PG B22/SP1287/3.1 Kultursammlung: Nr. IMI 390103 STAMM: FOC PG SH 1 Kultursammlung: Nr. IMI 390104 STAMM: FOC PG B22/SP1190/3.2 Kultursammlung: Nr. IMI 390105	Entfällt	Keine wesentlichen Verunreinigungen	1. Mai 2009	30. April 2020	TEIL A Nur Anwendungen als Fungizid dürfen zugelassen werden. TEIL B Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind die Schlussfolgerungen des vom Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit abgeschlossenen Beurteilungsberichts über *Phlebiopsis gigantea* (SANCO/1863/2008) und insbesondere der entsprechenden Anlagen I und II zu berücksichtigen. Die Anwendungsbedingungen sollten gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikobegrenzung umfassen.“

2. In Teil D werden die folgenden Einträge angefügt:

„21	*Phlebiopsis gigantea* Stamm VRA 1835	Entfällt	Keine wesentlichen Verunreinigungen	1. September 2020	31. August 2035	Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind die Schlussfolgerungen des Berichts im Hinblick auf die Erneuerung der Genehmigung für *Phlebiopsis gigantea* Stamm VRA 1835 und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten achten insbesondere auf den Schutz der Anwender und Arbeiter. Die Hersteller haben während des Herstellungsprozesses für die strenge Aufrechterhaltung der Umweltbedingungen und eine Analyse der Qualitätskontrolle zu sorgen, damit die Einhaltung der in der Arbeitsunterlage SANCO/12116/2012 genannten Grenzwerte für mikrobielle Kontamination gewährleistet wird.

22	*Phlebiopsis gigantea* Stamm VRA 1984	Entfällt	Keine wesentlichen Verunreinigungen	1. September 2020	31. August 2035	Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind die Schlussfolgerungen des Berichts im Hinblick auf die Erneuerung der Genehmigung für *Phlebiopsis gigantea* Stamm VRA 1984 und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten achten insbesondere auf den Schutz der Anwender und Arbeiter. Die Hersteller haben während des Herstellungsprozesses für die strenge Aufrechterhaltung der Umweltbedingungen und eine Analyse der Qualitätskontrolle zu sorgen, damit die Einhaltung der in der Arbeitsunterlage SANCO/12116/2012 genannten Grenzwerte für mikrobielle Kontamination gewährleistet wird.
23	*Phlebiopsis gigantea* Stamm FOC PG 410.3	Entfällt	Keine wesentlichen Verunreinigungen	1. September 2020	31. August 2035	Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind die Schlussfolgerungen des Berichts im Hinblick auf die Erneuerung der Genehmigung für *Phlebiopsis gigantea* Stamm FOC PG 410.3 und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten achten insbesondere auf den Schutz der Anwender und Arbeiter. Die Hersteller haben während des Herstellungsprozesses für die strenge Aufrechterhaltung der Umweltbedingungen und eine Analyse der Qualitätskontrolle zu sorgen, damit die Einhaltung der in der Arbeitsunterlage SANCO/12116/2012 genannten Grenzwerte für mikrobielle Kontamination gewährleistet wird.“

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/1004 DER KOMMISSION

vom 9. Juli 2020

zur Genehmigung des Grundstoffs Kuhmilch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 20. September 2017 erhielt die Kommission von Basic-Eco-Logique einen Antrag auf Genehmigung von Milch als Grundstoff. Dem Antrag waren die gemäß Artikel 23 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erforderlichen Angaben beigefügt. Dem Antragsteller wurde gestattet, seinen Antrag zu vervollständigen; die neue Fassung des Antrags wurde im Mai 2018 vorgelegt. Bei dieser Gelegenheit änderte der Antragsteller den Geltungsbereich des Antrags auf (rohe Voll-)Kuhmilch.

(2) Die Kommission ersuchte die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) um wissenschaftliche Unterstützung. Die Behörde legte der Kommission am 22. August 2018 einen technischen Bericht ([2]) vor. Am 21. Oktober 2019 unterbreitete die Kommission dem Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel den Überprüfungsbericht ([3]) und den Entwurf der vorliegenden Verordnung; die endgültigen Fassungen legte sie diesem Ausschuss anlässlich seiner Sitzung vom 24. März 2020 vor.

(3) Aus den vom Antragsteller vorgelegten Informationen geht hervor, dass Kuhmilch die Kriterien für ein Lebensmittel gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) erfüllt. Außerdem wird der Stoff zwar nicht in erster Linie für den Pflanzenschutz verwendet, er kann jedoch mit Wasser gemischt oder auch unverdünnt durchaus als Pflanzenschutzmittel verwendet werden. Folglich sollte er als Grundstoff gelten.

(4) Nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte Milch gilt als tierisches Nebenprodukt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]). Als solches sollte sie der genannten Verordnung und der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission ([6]) entsprechen.

(5) Da Milch aufgrund von Lactose und Milcheiweiß gemäß Anhang II Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ([7]) als Stoff oder Erzeugnis aufgeführt ist, der bzw. das Allergien oder Unverträglichkeiten auslöst, ist es angezeigt, die Verwendungszwecke auf Wachstumsphasen zu beschränken, in denen keine Früchte vorhanden sind.

([1]) ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

([2]) EFSA (Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit), 2018. Technical report on the outcome of the consultation with Member States and EFSA on the basic substance application for milk for use in plant protection as a fungicide. EFSA supporting publication 2018:EN-1482. 42 S.

([3]) http://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/public/?event=activesubstance.selection&language=DE

([4]) Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

([5]) Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1).

([6]) Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1).

([7]) Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18).

(6) Die durchgeführten Prüfungen lassen den Schluss zu, dass Kuhmilch grundsätzlich den Anforderungen gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genügen dürfte, insbesondere hinsichtlich der geprüften und im Überprüfungsbericht der Kommission beschriebenen Anwendungen. Kuhmilch sollte daher als Grundstoff genehmigt werden.

(7) Gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verbindung mit deren Artikel 6 und angesichts des derzeitigen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstands muss die Genehmigung jedoch an bestimmte Bedingungen geknüpft werden, die in Anhang I der vorliegenden Verordnung festgehalten sind.

(8) Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sollte der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ([8]) entsprechend geändert werden.

(9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Genehmigung eines Grundstoffs

Der in Anhang I beschriebene Stoff Kuhmilch wird unter den ebenfalls in Anhang I genannten Bedingungen als Grundstoff genehmigt.

Artikel 2

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird entsprechend Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

([8]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1).

Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummern	IUPAC-Bezeichnung	Reinheit [1]	Datum der Genehmigung	Sonderbestimmungen
Kuhmilch CAS-Nr.: 8049-98-7	Nicht verfügbar.	Nicht zutreffend	30.7.2020	Kuhmilch muss der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 entsprechen. Kuhmilch muss gemäß den besonderen Bedingungen angewandt werden, die in den Schlussfolgerungen des Überprüfungsberichts zu Kuhmilch (SANTE/12816/2019) und insbesondere in dessen Anlagen I und II enthalten sind.

[1] Nähere Angaben zur Identität, Spezifikation und Anwendungsweise des Grundstoffs sind im betreffenden Überprüfungsbericht enthalten.

ANHANG II

In Teil C des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird folgender Eintrag angefügt:

Nr.	Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummern	IUPAC-Bezeichnung	Reinheit [1]	Datum der Genehmigung	Sonderbestimmungen
„22	Kuhmilch CAS-Nr.: 8049-98-7	Nicht verfügbar.	Nicht zutreffend	30.7.2020	Kuhmilch muss der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission entsprechen. Kuhmilch muss gemäß den besonderen Bedingungen angewandt werden, die in den Schlussfolgerungen des Überprüfungsberichts zu Kuhmilch (SANTE/12816/2019) und insbesondere in dessen Anlagen I und II enthalten sind.“

[1] Nähere Angaben zur Identität, Spezifikation und Anwendungsweise des Grundstoffs sind im betreffenden Überprüfungsbericht enthalten.

BESCHLÜSSE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2020/1005 DER KOMMISSION

vom 9. Juli 2020

zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ([1]), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen innerhalb der Union im Hinblick auf den Binnenmarkt ([2]), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs ([3]), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit dem Durchführungsbeschluss 2014/709/EU der Kommission ([4]) werden tierseuchenrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten festgelegt, in denen Fälle dieser Seuche bei Haus- oder Wildschweinen bestätigt wurden (im Folgenden „betroffene Mitgliedstaaten“). Im Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses sind in den Teilen I bis IV bestimmte Gebiete der betroffenen Mitgliedstaaten abgegrenzt und nach ihrem Risikoniveau entsprechend der Lage in Bezug auf die genannte Seuche eingestuft. Der Anhang des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU ist unter Berücksichtigung der geänderten Lage in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest in der Union, die sich in diesem Anhang widerspiegeln muss, mehrmals geändert worden. Nachdem sich die Seuchenlage in Litauen und in Polen geändert hatte, wurde der Anhang des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU zuletzt durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2020/883 der Kommission ([5]) geändert.

(2) Seit dem Erlass des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/883 sind neue Fälle der Afrikanischen Schweinepest bei Hausschweinen in Lettland und Polen aufgetreten.

(3) Im Juli 2020 wurde ein Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Hausschweinen im Bezirk Kuldīga in Lettland festgestellt; dieses Gebiet ist derzeit in Teil II des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU aufgeführt. Durch diesen Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Hausschweinen erhöht sich das Risiko, was sich in dem genannten Anhang widerspiegeln sollte. Dementsprechend sollte dieses Gebiet in Lettland, das von diesem jüngsten Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest betroffen ist, statt in Teil II nun in Teil III des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU aufgeführt werden.

([1]) ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.
([2]) ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.
([3]) ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.
([4]) Durchführungsbeschluss 2014/709/EU der Kommission vom 9. Oktober 2014 mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU (ABl. L 295 vom 11.10.2014, S. 63).
([5]) Durchführungsbeschluss (EU) 2020/883 der Kommission vom 25. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L 203 vom 26.6.2020, S. 71).

(4) Im Juli 2020 wurde ein Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Hausschweinen im Powiat Olecki in Polen festgestellt; dieses Gebiet ist derzeit in Teil III des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU aufgeführt. Durch diesen Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Hausschweinen erhöht sich das Risiko, was sich in dem genannten Anhang widerspiegeln sollte. Dementsprechend sollte dieses Gebiet in Polen, das von diesem jüngsten Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest betroffen ist, nun erweitert werden, und diese Erweiterung sollte sich im Anhang des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU widerspiegeln.

(5) Nach diesen jüngsten Fällen der Afrikanischen Schweinepest bei Hausschweinen in Lettland und Polen und unter Berücksichtigung der derzeitigen Seuchenlage in der Union wurde die Regionalisierung in diesen Mitgliedstaaten neu bewertet und aktualisiert. Darüber hinaus wurden auch die bestehenden Risikomanagementmaßnahmen neu bewertet und aktualisiert. Diese Änderungen sollten sich im Anhang des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU widerspiegeln.

(6) Um den jüngsten Entwicklungen der Seuchenlage in der Union in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest Rechnung zu tragen und die mit der Ausbreitung dieser Seuche verbundenen Risiken proaktiv anzugehen, sollten in Lettland und Polen neue, ausreichend große Gebiete mit hohem Risiko festgelegt und ordnungsgemäß in Teil III des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU aufgenommen werden. Angesichts der Tatsache, dass in Teil III des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU die Gebiete aufgeführt sind, in denen sich die Seuchenlage noch nicht beruhigt hat und sich weiterhin ändert, sollten bei etwaigen Änderungen bezüglich in dem genannten Teil aufgeführter Gebiete insbesondere auch die Auswirkungen auf die umliegenden Gebiete berücksichtigt werden, wie dies im vorliegenden Fall geschehen ist. Die Teile II und III des genannten Anhangs sollten daher entsprechend geändert werden.

(7) Angesichts der Dringlichkeit der Seuchenlage in der Union in Bezug auf die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest ist es wichtig, dass die Änderungen, die mit dem vorliegenden Beschluss an dem Anhang des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU vorgenommen werden, so bald wie möglich wirksam werden.

(8) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. Juli 2020

Für die Kommission
Stella KYRIAKIDES
Mitglied der Kommission

ANHANG

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU erhält folgende Fassung:

„*ANHANG*

TEIL I

1. **Belgien**

Die folgenden Gebiete in Belgien:

in der Provinz Luxemburg:

— das Gebiet wird im Uhrzeigersinn begrenzt durch:

— Grenze zu Frankreich,

— Rue Mersinhat in Florenville,

— die N818 bis zur Kreuzung mit der N83,

— die N83 bis zur Kreuzung mit der N884,

— die N884 bis zur Kreuzung mit der N824,

— die N824 bis zur Kreuzung mit Le Routeux,

— Le Routeux,

— Rue d'Orgéo,

— Rue de la Vierre,

— Rue du Bout-d'en-Bas,

— Rue Sous l'Eglise,

— Rue Notre-Dame,

— Rue du Centre,

— die N845 bis zur Kreuzung mit der N85,

— die N85 bis zur Kreuzung mit der N40,

— die N40 bis zur Kreuzung mit der N802,

— die N802 bis zur Kreuzung mit der N825,

— die N825 bis zur Kreuzung mit der E25-E411,

— die E25-E411 bis zur Kreuzung mit der N40,

— N40: Burnaimont, Rue de Luxembourg, Rue Ranci, Rue de la Chapelle,

— Rue du Tombois,

— Rue Du Pierroy,

— Rue Saint-Orban,

— Rue Saint-Aubain,

— Rue des Cottages,

— Rue de Relune,

— Rue de Rulune,

— Route de l'Ermitage,

— N87: Route de Habay,

— Chemin des Ecoliers,

— Le Routy,

— Rue Burgknapp,

— Rue de la Halte,

— Rue du Centre,

— Rue de l'Eglise,

— Rue du Marquisat,

— Rue de la Carrière,

— Rue de la Lorraine,

— Rue du Beynert,

— Millewée,

— Rue du Tram,

— Millewée,

— N4: Route de Bastogne, Avenue de Longwy, Route de Luxembourg,

— Grenze zum Großherzogtum Luxemburg,

— Grenze zu Frankreich, bis zur Kreuzung mit der Rue Mersinhat in Florenville.

2. **Estland**

Die folgenden Gebiete in Estland:

— Hiiu maakond.

3. **Ungarn**

Die folgenden Gebiete in Ungarn:

— Békés megye 950950, 950960, 950970, 951950, 952050, 952750, 952850, 952950, 953050, 953150, 953650, 953660, 953750, 953850, 953960, 954250, 954260, 954350, 954450, 954550, 954650, 954750, 954850, 954860, 954950, 955050, 955150, 955250, 955260, 955270, 955350, 955450, 955510, 955650, 955750, 955760, 955850, 955950, 956050, 956060, 956150 és 956160 kódszámú vadgazdálkodási egységeinek teljes területe,

— Bács-Kiskun megye 600150, 600850, 601550, 601650, 601660, 601750, 601850, 601950, 602050, 603250, 603750 és 603850 kódszámú vadgazdálkodási egységeinek teljes területe,

— Budapest 1 kódszámú, vadgazdálkodási tevékenységre nem alkalmas területe,

— Csongrád megye 800150, 800160, 800250, 802220, 802260, 802310 és 802450 kódszámú vadgazdálkodási egységeinek teljes területe,

— Fejér megye 400150, 400250, 400351, 400352, 400450, 400550, 401150, 401250, 401350, 402050, 402350, 402360, 402850, 402950, 403050, 403250, 403350, 403450, 403550, 403650, 403750, 403950, 403960, 403970, 404570, 404650, 404750, 404850, 404950, 404960, 405050, 405750, 405850, 405950, 406050, 406150, 406550, 406650 és 406750 kódszámú vadgazdálkodási egységeinek teljes területe,

— Jász-Nagykun-Szolnok megye 750150, 750160, 750260, 750350, 750450, 750460, 754450, 754550, 754560, 754570, 754650, 754750, 754950, 755050, 755150, 755250, 755350 és 755450 kódszámú vadgazdálkodási egységeinek teljes területe,

— Komárom-Esztergom megye 250850, 250950, 251050, 251150, 251360, 251450, 251550, 251650, 251750, 251850, 251950, 252050, 252150, 252250, 252550, 252650 és 253550 kódszámú vadgazdálkodási egységeinek teljes területe,

— Nógrád megye 553250, 553260, 553350, 553750, 553850 és 553910 kódszámú vadgazdálkodási egységeinek teljes területe,

— Pest megye 570150, 570250, 570350, 570450, 570550, 570650, 570750, 570850, 571050, 571150, 571250, 571350, 571550, 571610, 571750, 571760, 572150, 572250, 572350, 572550, 572650, 572750, 572850, 572950, 573150, 573250, 573260, 573350, 573360, 573450, 573850, 573950, 573960, 574050, 574150, 574350, 574360, 574550, 574650, 574750, 574850, 574860, 574950, 575050,575150, 575250, 575350, 575550, 575650, 575750, 575850, 575950, 576050, 576150, 576250, 576350, 576450, 576650, 576750, 576850, 576950, 577050, 577150, 577350, 577450, 577650, 577850, 577950, 578050, 578150, 578250, 578350, 578360, 578450, 578550, 578560, 578650, 578850, 578950, 579050, 579150, 579250, 579350, 579450, 579460, 579550, 579650, 579750, 580050, 580250 és 580450 kódszámú vadgazdálkodási egységeinek teljes területe.

4. **Lettland**

Die folgenden Gebiete in Lettland:

— Pāvilostas novads,

— Stopiņu novada daļa, kas atrodas uz rietumiem no autoceļa V36, P4 un P5, Acones ielas, Dauguļupes ielas un Dauguļupītes,

— Ventspils novada Jūrkalnes pagasts,

— Grobiņas novads,

— Rucavas novada Dunikas pagasts.

5. **Litauen**

Die folgenden Gebiete in Litauen:

— Klaipėdos rajono savivaldybės: Agluonėnų, Priekulės, Veiviržėnų, Judrėnų, Endriejavo ir Vėžaičių seniūnijos,

— Kretingos rajono savivaldybės: Darbėnų, Kretingos ir Žalgirio seniūnijos,

— Plungės rajono savivaldybės: Nausodžio sen. dalis nuo kelio 166 į pietryčius ir Kulių seniūnija,

— Skuodo rajono savivaldybės: Lenkimų, Mosėdžio, Skuodo, Skuodo miesto seniūnijos.

6. **Polen**

Die folgenden Gebiete in Polen:

w województwie warmińsko-mazurskim:

— gminy Wielbark i Rozogi w powiecie szczycieńskim,

— gminy Janowiec Kościelny, Janowo i Kozłowo w powiecie nidzickim,

— powiat działdowski,

— gminy Dąbrówno, Grunwald i Ostróda z miastem Ostróda w powiecie ostródzkim,

— gminy Kisielice, Susz, Iława z miastem Iława, Lubawa z miastem Lubawa, w powiecie iławskim,

w województwie podlaskim:

— gminy Kulesze Kościelne, Wysokie Mazowieckie z miastem Wysokie Mazowieckie, Czyżew w powiecie wysokomazowieckim,

— gminy Miastkowo, Nowogród, Śniadowo i Zbójna w powiecie łomżyńskim,

— powiat zambrowski,

w województwie mazowieckim:

— powiat ostrołęcki,

— powiat miejski Ostrołęka,

— gminy Bielsk, Brudzeń Duży, Drobin, Gąbin, Łąck, Nowy Duninów, Radzanowo, Słupno i Stara Biała w powiecie płockim,

— powiat miejski Płock,

— powiat sierpecki,

— powiat żuromiński,

— gminy Andrzejewo, Brok, Małkinia Górna, Stary Lubotyń, Szulborze Wielkie, Wąsewo, Zaręby Kościelne i Ostrów Mazowiecka z miastem Ostrów Mazowiecka w powiecie ostrowskim,

— gminy Dzierzgowo, Lipowiec Kościelny, miasto Mława, Radzanów, Szreńsk, Szydłowo i Wieczfnia Kościelna, w powiecie mławskim,

— powiat przasnyski,

— powiat makowski,

— gminy Gzy, Obryte, Zatory, Pułtusk i część gminy Winnica położona na wschód od linii wyznaczonej przez drogę łączącą miejscowości Bielany, Winnica i Pokrzywnica w powiecie pułtuskim,

— gminy Brańszczyk, Długosiodło, Rząśnik, Wyszków, Zabrodzie i część gminy Somianka położona na północ od linii wyznaczonej przez drogę nr 62 w powiecie wyszkowskim,

— gminy Kowala, Wierzbica, część gminy Wolanów położona na południe od linii wyznaczonej przez drogę nr 12 w powiecie radomskim,

— powiat miejski Radom,

— powiat szydłowiecki,

— powiat gostyniński,

w województwie podkarpackim:

— gmina Wielkie Oczy w powiecie lubaczowskim,

— gminy Laszki, Radymno z miastem Radymno, część gminy Wiązownica położona na południe od linii wyznaczonej przez drogę nr 867 i gmina wiejska Jarosław w powiecie jarosławskim,

— gminy Przeworsk z miastem Przeworsk, Gać Jawornik Polski, Kańczuga, Tryńcza i Zarzecze w powiecie przeworskim,

— powiat łańcucki,

— gminy Trzebownisko, Głogów Małopolski i część gminy Sokołów Małopolski położona na południe od linii wyznaczonej przez droge nr 875 w powiecie rzeszowskim,

— gminy Dzikowiec, Kolbuszowa, Niwiska i Raniżów w powiecie kolbuszowskim,

— gminy Borowa, Czermin, Gawłuszowice, Mielec z miastem Mielec, Padew Narodowa, Przecław, Tuszów Narodowy w powiecie mieleckim,

w województwie świętokrzyskim:

— powiat opatowski,

— powiat sandomierski,

— gminy Bogoria, Łubnice, Oleśnica, Osiek, Połaniec, Rytwiany i Staszów w powiecie staszowskim,

— gmina Skarżysko Kościelne w powiecie skarżyskim,

— gmina Wąchock, część gminy Brody położona na zachód od linii wyznaczonej przez drogę nr 9 oraz na południowy - zachód od linii wyznaczonej przez drogi: nr 0618T biegącą od północnej granicy gminy do skrzyżowania w miejscowości Lipie, drogę biegnącą od miejscowości Lipie do wschodniej granicy gminy oraz na północ od drogi nr 42 i część gminy Mirzec położona na zachód od linii wyznaczonej przez drogę nr 744 biegnącą od południowej granicy gminy do miejscowości Tychów Stary a następnie przez drogę nr 0566T biegnącą od miejscowości Tychów Stary w kierunku północno - wschodnim do granicy gminy w powiecie starachowickim,

— powiat ostrowiecki,

— gminy Gowarczów, Końskie i Stąporków w powiecie koneckim,

w województwie łódzkim:

— gminy Łyszkowice, Kocierzew Południowy, Kiernozia, Chąśno, Nieborów, część gminy wiejskiej Łowicz położona na północ od linii wyznaczonej przez drogę nr 92 biegnącej od granicy miasta Łowicz do zachodniej granicy gminy oraz część gminy wiejskiej Łowicz położona na wschód od granicy miasta Łowicz i na północ od granicy gminy Nieborów w powiecie łowickim,

— gminy Biała Rawska, Cielądz, Rawa Mazowiecka z miastem Rawa Mazowiecka i Regnów w powiecie rawskim,

— powiat skierniewicki,

— powiat miejski Skierniewice,

— gminy Białaczów, Mniszków, Paradyż, Sławno i Żarnów w powiecie opoczyńskim,

— gminy Czerniewice, Inowłódz, Lubochnia, Rzeczyca, Tomaszów Mazowiecki z miastem Tomaszów Mazowiecki i Żelechlinek w powiecie tomaszowskim,

w województwie pomorskim:

— gminy Ostaszewo, miasto Krynica Morska oraz część gminy Nowy Dwór Gdański położona na południowy - zachód od linii wyznaczonej przez drogę nr 55 biegnącą od południowej granicy gminy do skrzyżowania z drogą nr 7, następnie przez przez drogę nr 7 i S7 biegnącą do zachodniej granicy gminygminy w powiecie nowodworskim,

— gminy Lichnowy, Miłoradz, Nowy Staw, Malbork z miastem Malbork w powiecie malborskim,

— gminy Mikołajki Pomorskie, Stary Targ i Sztum w powiecie sztumskim,

— powiat gdański,

— Miasto Gdańsk,

— powiat tczewski,

— powiat kwidzyński,

w województwie lubuskim:

— gminy Maszewo i Gubin z miastem Gubin w powiecie krośnieńskim,

— gminy Międzyrzecz, Pszczew, Trzciel w powiecie międzyrzeckim,

— gmina Lubrza, Łagów, część gminy Zbąszynek położona na północ od linii wyznaczonej przez linię kolejową biegnącą od Zbąszynia do Świebodzina oraz część położona na północ od linii wyznaczonej przez linię kolejową biegnącą od miasta Zbąszynek w kierunku zachodniej granicy gminy do skrzyżowania z drogą nr 1210F, a następnie przez drogę 1210F biegnącą od skrzyżowania z linia kolejową do zachodniej granicy gminy, część gminy Szczaniec położona na północ od linii wyznaczonej przez linię kolejową, część gminy Świebodzin położona na północ od linii wyznaczonej przez linię kolejową w powiecie świebodzińskim,

— gmina Cybinka w powiecie słubickim,

— część gminy Torzym położona na południe od linii wyznaczonej przez autostradę A2 w powiecie sulęcińskim,

w województwie dolnośląskim:

— gminy Bolesławiec z miastem Bolesławiec, Gromadka i Osiecznica w powiecie bolesławieckim,

— gmina Węgliniec w powiecie zgorzeleckim,

— gminy Chocianów, Polkowice, część gminy Przemków położona na południe od linii wyznaczonej przez drogę nr 12, w powiecie polkowickim,

— gmina Jemielno, Niechlów i Góra w powiecie górowskim,

— gmina Rudna i Lubin z miastem Lubin w powiecie lubińskim,

w województwie wielkopolskim:

— gminy Krzemieniewo, Rydzyna, część gminy Święciechowa położona na południe od linii wyznaczonej przez drogę nr 12w powiecie leszczyńskim,

— powiat nowotomyski,

— gminy Granowo, Grodzisk Wielkopolski i część gminy Kamieniec położona na wschód od linii wyznaczonej przez drogę nr 308 w powiecie grodziskim,

— gminy Czempiń, miasto Kościan, część gminy wiejskiej Kościan położona na północny – zachód od linii wyznaczonej przez drogę nr 5 oraz na wschód od linii wyznaczonej przez kanał Obry, część gminy Krzywiń położona na wschód od linii wyznaczonej przez kanał Obry w powiecie kościańskim,

— powiat miejski Poznań,

— gminy Rokietnica, Suchy Las, Mosina, miasto Luboń, miasto Puszczykowo, część gminy Komorniki położona na wschód od linii wyznaczonej przez drogę nr 5, część gminy Stęszew położona na południowy – wschód od linii wyznaczonej przez drogi nr 5 i 32 i część gminy Kórnik położona na zachód od linii wyznaczonych przez drogi: nr S11 biegnacą od północnej granicy gminy do skrzyżowania z drogą nr 434 i drogę nr 434 biegnacą od tego skrzyżowania do południowej granicy gminy w powiecie poznańskim,

— gminy Pniewy, Szamotuły, część gminy Duszniki położona na zachód od linii wyznaczonej przez drogę nr 306 biegnącą od południowej granicy gminy do skrzyżowania z drogą nr 92 oraz na północ od linii wyznaczonej przez droge nr 92 biegnącą od wschodniej granicy gminy do skrzyżowania z drogą nr 306, część gminy Kaźmierz położona na północ i na zachód od linii wyznaczonych przez drogi: nr 92 biegnącą od zachodniej granicy gminy do skrzyżowania z drogą łączącą miejscowości Witkowice – Gorszewice – Kaźmierz (wzdłuż ulic Czereśniowa, Dworcowa, Marii Konopnickiej) – Chlewiska, biegnącą do wschodniej granicy gminy w powiecie szamotulskim.

7. **Slowakei**

Die folgenden Gebiete in der Slowakei:

— the whole district of Vranov nad Topľou,

— the whole district of Humenné,

— the whole district of Snina,

— the whole district of Sobrance,

— in the district of Michalovce, the whole municipalities of Tušice, Moravany, Pozdišovce, Michalovce, Zalužice, Lúčky, Závadka, Hnojné, Poruba pod Vihorlatom, Jovsa, Kusín, Klokočov, Kaluža, Vinné, Trnava pri Laborci, Oreské, Staré, Zbudza, Petrovce nad Laborcom, Lesné, Suché, Rakovec nad Ondavou, Nacina Ves, Voľa, Pusté Čemerné and Strážske,

— in the district of Košice - okolie, the whole municipalities not included in Part II,

— in the district of Gelnica, the whole municipalities of Uhorná, Smolník, Smolnícka Huta, Mníšek nad Hnilcom, Prakovce, Helcmanovce, Gelnica, Kojšov, Veľký Folkmár, Jaklovce, Žakarovce and Margecany,

— in the district of Prešov, the whole municipalities of Klenov, Miklušovce, Sedlice, Suchá dolina, Janov, Radatice, Ľubovec, Ličartovce, Drienovská Nová Ves, Kendice, Petrovany, Drienov, Lemešany, Janovík, Bretejovce, Seniakovce, Šarišské Bohdanovce, Varhaňovce, Brestov Mirkovce, Žehňa, Tuhrina, Lúčina and Červenica,

— in the district of Rožňava, the whole municipalities of Ardovo, Bohúňovo, Bôrka, Bretka, Brzotín, Čoltovo, Dlhá Ves, Drnava, Gemerská Hôrka, Gemerská Panica, , Hrhov, Hrušov, Jablonov nad Turňou, Jovice, Kečovo, Kováčová, Krásnohorská Dlhá Lúka, Krásnohorské Podhradie, Kružná, Kunová Teplica, Lipovník, Lúčka, Meliata, Pača, Pašková, Plešivec, Rakovnica, Rožňava, Rudná, Silica, Silická Brezová, Silická Jablonica, Slavec and Vidová,

— in the district of Revúca, the whole municipalities of Gemer, Tornaľa and Žiar,

— in the district of Rimavská Sobota, the whole municipalities of Figa, Hubovo, Lenka, Včelince, Neporadza, Kráľ, Riečka, Abovce, Štrkovec, Chanava, Kešovce, Rumince, Barca, Bátka, Dulovo, Žíp, Vieska nad Blhom, Radnovce, Cakov, Ivanice, Zádor, Rimavská Seč, Lenartovce, Vlkyňa, Číž, Sútor, Belín, Rimavské Janovce, Pavlovce, Janice, Chrámec, Drňa, Orávka, Martinová, Bottovo, Dubovec, Šimonovce, Širkovce, Jesenské , Gortva, Hodejovec, Hodejov, Blhovce, Hostice, Jestice, Petrovce, Gemerské Dechtáre, Gemerský Jablonec, Hajnáčka, Dubno, Stará Bašta, Nová Bašta, Studená, Večelkov, Tachty and Stránska,

— in the district of Lučenec, the whole municipalities of Trenč, Veľká nad Ipľom, Jelšovec, Panické Dravce, Lučenec, Kalonda, Rapovce, Trebeľovce, Mučín, Lipovany, Pleš, Fiľakovské Kováče, Ratka, Fiľakovo, Biskupice, Belina, Radzovce, Čakanovce, Šiatorská Bukovinka, Čamovce, Šurice, Halič, Mašková, Ľuboreč, Šíd and Prša,

— in the district of Veľký Krtíš, the whole municipalities of Ipeľské Predmostie, Veľká Ves nad Ipľom, Sečianky, Kleňany, Hrušov, Vinica, Balog nad Ipľom, Dolinka, Kosihy nad Ipľom, Ďurkovce, Širákov, Kamenné Kosihy, Seľany, Veľká Čalomija, Malá Čalomija, Koláre, Trebušovce, Chrastince, Lesenice, Slovenské Ďarmoty, Opatovská Nová Ves, Bátorová, Nenince, Záhorce, Želovce, Sklabiná, Nová Ves, Obeckov, Vrbovka, Kiarov, Kováčovce, Zombor, Olováry, Čeláre, Glabušovce, Veľké Straciny, Malé Straciny, Malý Krtíš, Veľký Krtíš, Pôtor, Veľké Zlievce, Malé Zlievce, Bušince, Muľa, Ľuboriečka, Dolná Strehová, Vieska, Slovenské Kľačany, Horná Strehová, Chrťany and Závada.

8. **Griechenland**

Die folgenden Gebiete in Griechenland:

— in the regional unit of Drama:

  — the community departments of Sidironero and Skaloti and the municipal departments of Livadero and Ksiropotamo (in Drama municipality),

  — the municipal department of Paranesti (in Paranesti municipality),

  — the municipal departments of Kokkinogeia, Mikropoli, Panorama, Pyrgoi (in Prosotsani municipality),

  — the municipal departments of Kato Nevrokopi, Chrysokefalo, Achladea, Vathytopos, Volakas, Granitis, Dasotos, Eksohi, Katafyto, Lefkogeia, Mikrokleisoura, Mikromilea, Ochyro, Pagoneri, Perithorio, Kato Vrontou and Potamoi (in Kato Nevrokopi municipality),

— in the regional unit of Xanthi:

  — the municipal departments of Kimmerion, Stavroupoli, Gerakas, Dafnonas, Komnina, Kariofyto and Neochori (in Xanthi municipality),

  — the community departments of Satres, Thermes, Kotyli, and the municipal departments of Myki, Echinos and Oraio and (in Myki municipality),

  — the community department of Selero and the municipal department of Sounio (in Avdira municipality),

— in the regional unit of Rodopi:

  — the municipal departments of Komotini, Anthochorio, Gratini, Thrylorio, Kalhas, Karydia, Kikidio, Kosmio, Pandrosos, Aigeiros, Kallisti, Meleti, Neo Sidirochori and Mega Doukato (in Komotini municipality),

  — the municipal departments of Ipio, Arriana, Darmeni, Archontika, Fillyra, Ano Drosini, Aratos and the Community Departments Kehros and Organi (in Arriana municipality),

  — the municipal departments of Iasmos, Sostis, Asomatoi, Polyanthos and Amvrosia and the community department of Amaxades (in Iasmos municipality),

  — the municipal department of Amaranta (in Maroneia Sapon municipality),

— in the regional unit of Evros:

  — the municipal departments of Kyriaki, Mandra, Mavrokklisi, Mikro Dereio, Protokklisi, Roussa, Goniko, Geriko, Sidirochori, Megalo Derio, Sidiro, Giannouli, Agriani and Petrolofos (in Soufli municipality),

  — the municipal departments of Dikaia, Arzos, Elaia, Therapio, Komara, Marasia, Ormenio, Pentalofos, Petrota, Plati, Ptelea, Kyprinos, Zoni, Fulakio, Spilaio, Nea Vyssa, Kavili, Kastanies, Rizia, Sterna, Ampelakia, Valtos, Megali Doxipara, Neochori and Chandras (in Orestiada municipality),

  — the municipal departments of Asvestades, Ellinochori, Karoti, Koufovouno, Kiani, Mani, Sitochori, Alepochori, Asproneri, Metaxades, Vrysika, Doksa, Elafoxori, Ladi, Paliouri and Poimeniko (in Didymoteixo municipality),

— in the regional unit of Serres:

  — the municipal departments of Kerkini, Livadia, Makrynitsa, Neochori, Platanakia, Petritsi, Akritochori, Vyroneia, Gonimo, Mandraki, Megalochori, Rodopoli, Ano Poroia, Katw Poroia, Sidirokastro, Vamvakophyto, Promahonas, Kamaroto, Strymonochori, Charopo, Kastanousi and Chortero and the community departments of Achladochori, Agkistro and Kapnophyto (in Sintiki municipality),

— the municipal departments of Serres, Elaionas and Oinoussa and the community departments of Orini and Ano Vrontou (in Serres municipality),

— the municipal departments of Dasochoriou, Irakleia, Valtero, Karperi, Koimisi, Lithotopos, Limnochori, Podismeno and Chrysochorafa (in Irakleia municipality).

TEIL II

1. **Belgien**

Die folgenden Gebiete in Belgien:

in der Provinz Luxemburg:

— das Gebiet wird im Uhrzeigersinn begrenzt durch:

— die Rue de la Station (N85) in Florenville bis zur Kreuzung mit der N894,

— die N894 bis zur Kreuzung mit der rue Grande,

— die rue Grande bis zur Kreuzung mit der Rue de Neufchâteau,

— die rue de Neufchâteau bis zur Kreuzung mit Hosseuse,

— Hosseuse,

— La Roquignole,

— Les Chanvières,

— La Fosse du Loup,

— Le Sart,

— die N801 bis zur Kreuzung mit der rue de l'Accord,

— rue de l'Accord,

— rue du Fet,

— die N40 bis zur Kreuzung mit der E25-E411,

— die E25-E411 bis zur Kreuzung mit der N81 auf der Höhe von Weyler,

— die N81 bis zur Kreuzung mit der N883 auf der Höhe von Aubange,

— die N883 bis zur Kreuzung mit der N88 auf der Höhe von Aubange,

— die N88 bis zur Kreuzung mit der N811,

— die N811 bis zur Kreuzung mit der rue Baillet Latour,

— die rue Baillet Latour bis zur Kreuzung mit der N88,

— die N88 (Rue Baillet Latour, Rue Fontaine des Dames, Rue Yvan Gils, Rue de Virton, Rue de Gérouville, Route de Meix) bis zur Kreuzung mit der N981,

— die N981 (Rue de Virton) bis zur Kreuzung mit der N83,

— die N83 (Rue du Faing, Rue de Bouillon, Rue Albert 1er, Rue d'Arlon) bis zur Kreuzung mit der N85 (Rue de la Station) in Florenville.

2. **Bulgarien**

Die folgenden Gebiete in Bulgarien:

— the whole region of Haskovo,

— the whole region of Yambol,

— the whole region of Stara Zagora,

— the whole region of Pernik,

— the whole region of Kyustendil,

— the whole region of Plovdiv,

— the whole region of Pazardzhik,

— the whole region of Smolyan,

— the whole region of Burgas excluding the areas in Part III.

3. **Estland**

Die folgenden Gebiete in Estland:

— Eesti Vabariik (välja arvatud Hiiu maakond).

4. **Ungarn**

Die folgenden Gebiete in Ungarn:

— Békés megye 950150, 950250, 950350, 950450, 950550, 950650, 950660, 950750, 950850, 950860, 951050, 951150, 951250, 951260, 951350, 951450, 951460, 951550, 951650, 951750, 952150, 952250, 952350, 952450, 952550, 952650, 953250, 953260, 953270, 953350, 953450, 953550, 953560, 953950, 954050, 954060, 954150, 956250, 956350, 956450, 956550, 956650 és 956750 kódszámú vadgazdálkodási egységeinek teljes területe,

— Borsod-Abaúj-Zemplén megye 650100, 650200, 650300, 650400, 650500, 650600, 650700, 650800, 650900, 651000, 651100, 651200, 651300, 651400, 651500, 651610, 651700, 651801, 651802, 651803, 651900, 652000, 652100, 652200, 652300, 652601, 652602, 652603, 652700, 652900, 653000, 653100,653200, 653300, 653401, 653403, 653500, 653600, 653700, 653800, 653900, 654000, 654201, 654202, 654301, 654302, 654400, 654501, 654502, 654600, 654700, 654800, 654900, 655000, 655100, 655200, 655300, 655400, 655500, 655600, 655700, 655800, 655901, 655902, 656000, 656100, 656200, 656300, 656400, 656600, 656701, 656702, 656800, 656900, 657010, 657100, 657300, 657400, 657500, 657600, 657700, 657800, 657900, 658000, 658100, 658201, 658202, 658310, 658401, 658402, 658403, 658404, 658500, 658600, 658700, 658801, 658802, 658901, 658902, 659000, 659100, 659210, 659220, 659300, 659400, 659500, 659601, 659602, 659701, 659800, 659901, 660000, 660100, 660200, 660400, 660501, 660502, 660600 és 660800, valamint 652400, 652500 és 652800 kódszámú vadgazdálkodási egységeinek teljes területe,

— Fejér megye 403150, 403160, 403260, 404250, 404550, 404560, 405450, 405550, 405650, 406450 és 407050 kódszámú vadgazdálkodási egységeinek teljes területe,

— Hajdú-Bihar megye valamennyi vadgazdálkodási egységének teljes területe,

— Heves megye 700150, 700250, 700260, 700350, 700450, 700460, 700550, 700650, 700750, 700850, 700860, 700950, 701050, 701111, 701150, 701250, 701350, 701550, 701560, 701650, 701750, 701850, 701950, 702050, 702150, 702250, 702260, 702350, 702450, 702550, 702750, 702850, 702950, 703050, 703150, 703250, 703350, 703360, 703370, 703450, 703550, 703610, 703750, 703850, 703950, 704050, 704150, 704250, 704350, 704450, 704550, 704650, 704750, 704850, 704950, 705050, 705150,705250, 705350, 705450, 705510 és 705610 kódszámú vadgazdálkodási egységeinek teljes területe,

— Jász-Nagykun-Szolnok megye 750250, 750550, 750650, 750750, 750850, 750970, 750980, 751050, 751150, 751160, 751250, 751260, 751350, 751360, 751450, 751460, 751470, 751550, 751650, 751750, 7151850, 751950, 752150, 752250, 752350, 752450, 752460, 752550, 752560, 752650, 752750, 752850, 752950, 753060, 753070, 753150, 753250, 753310, 753450, 753550, 753650, 753660, 753750, 753850, 753950, 753960, 754050, 754150, 754250, 754360, 754370, 754850, 755550, 755650 és 755750 kódszámú vadgazdálkodási egységeinek teljes területe,

— Komárom-Esztergom megye: 252350, 252450, 252460, 252750, 252850, 252860, 252950, 252960, 253050, 253150, 253250, 253350 és 253450 kódszámú vadgazdálkodási egységeinek teljes területe,

— Nógrád megye 550110, 550120, 550130, 550210, 550310, 550320, 550450, 550460, 550510, 550610, 550710, 550810, 550950, 551010, 551150, 551160, 551250, 551350, 551360, 551450, 551460, 551550, 551650, 551710, 551810, 551821, 552010, 552150, 552250, 552350, 552360, 552450, 552460, 552520, 552550, 552610, 552620, 552710, 552850, 552860, 552950, 552960, 552970, 553050, 553110, 553650 és 554050 kódszámú vadgazdálkodási egységeinek teljes területe,

— Pest megye 570950, 571850, 571950, 572050, 573550, 573650, 574250, 577250 és 580150 kódszámú vadgazdálkodási egységeinek teljes területe,

— Szabolcs-Szatmár-Bereg megye valamennyi vadgazdálkodási egységének teljes területe.

5. **Lettland**

Die folgenden Gebiete in Lettland:

— Ādažu novads,

— Aizputes novada, Aizputes, Cīravas, Kalvenes, Kazdangas pagasts un Lažas pagasta daļa uz dienvidiem no autoceļa caur Miķelīšu mežu līdz autoceļam 1265, uz rietumiem no autoceļa, kas savieno autoceļu 1265 pie Mežmaļiem līdz robežai ar Rīvas upi, Aizputes pilsēta,

— Aglonas novads,

— Aizkraukles novads,

— Aknīstes novads,

— Alojas novads,

— Alūksnes novads,

— Amatas novads,

— Apes novads,

— Auces novads,

— Babītes novads,

— Baldones novads,

— Baltinavas novads,

— Balvu novads,

— Bauskas novads,

— Beverīnas novads,

— Brocēnu novads,

— Burtnieku novads,

— Carnikavas novads,

— Cēsu novads,

— Cesvaines novads,

— Ciblas novads,

— Dagdas novads,

— Daugavpils novads,

— Dobeles novads,

— Dundagas novads,

— Durbes novads,

— Engures novads,

— Ērgļu novads,

— Garkalnes novads,

— Gulbenes novads,

— Iecavas novads,

— Ikšķiles novads,

— Ilūkstes novads,

— Inčukalna novads,

— Jaunjelgavas novads,

— Jaunpiebalgas novads,

— Jaunpils novads,

— Jēkabpils novads,

— Jelgavas novads,

— Kandavas novads,

— Kārsavas novads,

— Ķeguma novads,

— Ķekavas novads,

— Kocēnu novads,

— Kokneses novads,

— Krāslavas novads,

— Krimuldas novads,

— Krustpils novads,

— Kuldīgas novada Ēdoles pagasta daļa uz ziemeļiem no autoceļa 1269, 1271, uz austrumiem no autoceļa 1288, uz ziemeļiem no autoceļa P119, Īvandes pagasta daļa uz ziemeļiem no autoceļa P119, uz austrumiem no autoceļa 1292, 1279, uz austrumiem no autoceļa, kas savieno autoceļu 1279 no Upītēm līdz autoceļam 1290, Kurmāles pagasta daļa uz ziemeļiem no autoceļa 1290, uz austrumiem no autoceļa, kas savieno autoceļu 1290 no Alejām līdz autoceļam 1283, uz austrumiem no autoceļa 1283 un P112, Turlavas pagasta daļa uz dienvidiem no autoceļa P112, Kuldīgas pilsēta,

— Lielvārdes novads,

— Līgatnes novads,

— Limbažu novads,

— Līvānu novads,

— Lubānas novads,

— Ludzas novads,

— Madonas novads,

— Mālpils novads,

— Mārupes novads,

— Mazsalacas novads,

— Mērsraga novads,

— Naukšēnu novads,

— Neretas novads,

— Ogres novads,

— Olaines novads,

— Ozolnieku novads,

— Pārgaujas novads,

— Pļaviņu novads,

— Preiļu novads,

— Priekules novads,

— Priekuļu novads,

— Raunas novads,

— republikas pilsēta Daugavpils,

— republikas pilsēta Jelgava,

— republikas pilsēta Jēkabpils,

— republikas pilsēta Jūrmala,

— republikas pilsēta Rēzekne,

— republikas pilsēta Valmiera,

— Rēzeknes novads,

— Riebiņu novads,

— Rojas novads,

— Ropažu novads,

— Rugāju novads,

— Rundāles novads,

— Rūjienas novads,

— Salacgrīvas novads,

— Salas novads,

— Salaspils novads,

— Saldus novads,

— Saulkrastu novads,

— Sējas novads,

— Siguldas novads,

— Skrīveru novads,

— Skrundas novads,

— Smiltenes novads,

— Stopiņu novada daļa, kas atrodas uz austrumiem no autoceļa V36, P4 un P5, Acones ielas, Dauguļupes ielas un Dauguļupītes,

— Strenču novads,

— Talsu novads,

— Tērvetes novads,

— Tukuma novads,

— Vaiņodes novads,

— Valkas novads,

— Varakļānu novads,

— Vārkavas novads,

— Vecpiebalgas novads,

— Vecumnieku novads,

— Ventspils novada Ances, Tārgales, Popes, Vārves, Užavas, Piltenes, Puzes, Ziru, Ugāles, Usmas un Zlēku pagasts, Piltenes pilsēta,

— Viesītes novads,

— Viļakas novads,

— Viļānu novads,

— Zilupes novads.

6. **Litauen**

Die folgenden Gebiete in Litauen:

— Alytaus miesto savivaldybė,

— Alytaus rajono savivaldybė: Alytaus, Alovės, Butrimonių, Daugų, Nemunaičio, Pivašiūnų, Punios, Raitininkų seniūnijos,

— Anykščių rajono savivaldybė,

— Akmenės rajono savivaldybė,

— Biržų miesto savivaldybė,

— Biržų rajono savivaldybė,

— Druskininkų savivaldybė,

— Elektrėnų savivaldybė,

— Ignalinos rajono savivaldybė,

— Jonavos rajono savivaldybė,

— Joniškio rajono savivaldybė,

— Jurbarko rajono savivaldybė,

— Kaišiadorių rajono savivaldybė,

— Kalvarijos savivaldybė,

— Kauno miesto savivaldybė,

— Kauno rajono savivaldybė: Domeikavos, Garliavos, Garliavos apylinkių, Karmėlavos, Lapių, Linksmakalnio, Neveronių, Rokų, Samylų, Taurakiemio, Vandžiogalos ir Vilkijos seniūnijos, Babtų seniūnijos dalis į rytus nuo kelio A1, Užliedžių seniūnijos dalis į rytus nuo kelio A1 ir Vilkijos apylinkių seniūnijos dalis į vakarus nuo kelio Nr. 1907,

— Kazlų rūdos savivaldybė: Kazlų rūdos seniūnija į šiaurę nuo kelio Nr. 230, į rytus nuo kelio Kokė-Užbaliai-Čečetai iki kelio Nr. 2610 ir į pietus nuo kelio Nr. 2610,

— Kelmės rajono savivaldybė,

— Kėdainių rajono savivaldybė,

— Kupiškio rajono savivaldybė,

— Kretingos rajono savivaldybė: Imbarės, Kūlupėnų ir Kartenos seniūnijos,

— Lazdijų rajono savivaldybė,

— Marijampolės savivaldybė: Degučių, Marijampolės, Mokolų, Liudvinavo ir Narto seniūnijos,

— Mažeikių rajono savivaldybė,

— Molėtų rajono savivaldybė: Alantos seniūnijos dalis į vakarus nuo kelio 119 ir į šiaurę nuo kelio Nr. 2828, Balninkų, Dubingių, Giedraičių, Joniškio ir Videniškių seniūnijos,

— Pagėgių savivaldybė,

— Pakruojo rajono savivaldybė,

— Panevėžio rajono savivaldybė,

— Panevėžio miesto savivaldybė,

— Pasvalio rajono savivaldybė,

— Radviliškio rajono savivaldybė,

— Rietavo savivaldybė,

— Prienų rajono savivaldybė: Stakliškių ir Veiverių seniūnijos,

— Plungės rajono savivaldybė: Babrungo, Alsėdžių, Žlibinų, Stalgėnų, Paukštakių, Platelių ir Žemaičių Kalvarijos, Nausodžio sen. dalis nuo kelio Nr. 166 į šiaurės vakarus, Plungės miesto ir Šateikių seniūnijos,

— Raseinių rajono savivaldybė,

— Rokiškio rajono savivaldybė,

— Skuodo rajono savivaldybės: Aleksandrijos, Barstyčių, Ylakių, Notėnų ir Šačių seniūnijos,

— Šakių rajono savivaldybė,

— Šalčininkų rajono savivaldybė,

— Šiaulių miesto savivaldybė,

— Šiaulių rajono savivaldybė,

— Šilutės rajono savivaldybė,

— Širvintų rajono savivaldybė,

— Šilalės rajono savivaldybė,

— Švenčionių rajono savivaldybė,

— Tauragės rajono savivaldybė,

— Telšių rajono savivaldybė,

— Trakų rajono savivaldybė,

— Ukmergės rajono savivaldybė,

— Utenos rajono savivaldybė,

— Varėnos rajono savivaldybė,

— Vilniaus miesto savivaldybė,

— Vilniaus rajono savivaldybė,

— Vilkaviškio rajono savivaldybė: Bartninkų, Gražiškių, Keturvalakių, Kybartų, Klausučių, Pajevonio, Šeimenos, Vilkaviškio miesto, Virbalio, Vištyčio seniūnijos,

— Visagino savivaldybė,

— Zarasų rajono savivaldybė.

7. **Polen**

Die folgenden Gebiete in Polen:

w województwie warmińsko-mazurskim:

— gminy Kalinowo, Prostki, Stare Juchy i gmina wiejska Ełk w powiecie ełckim,

— gminy Elbląg, Gronowo Elbląskie, Milejewo, Młynary, Markusy, Rychliki i Tolkmicko w powiecie elbląskim,

— powiat miejski Elbląg,

— powiat gołdapski,

— powiat piski,

— gmina Górowo Iławeckie z miastem Górowo Iławeckie w powiecie bartoszyckim,

— gminy Biskupiec, Gietrzwałd, Kolno, Jonkowo, Purda, Stawiguda, Świątki, Olsztynek i miasto Olsztyn oraz część gminy Barczewo położona na południe od linii wyznaczonej przez linię kolejową w powiecie olsztyńskim,

— gminy Łukta, Małdyty, Miłomłyn, Miłakowo, i część gminy Morąg położona na południe od linii wyznaczonej przez linię kolejową biegnącą od Olsztyna do Elbląga w powiecie ostródzkim,

— część gminy Ryn położona na południe od linii wyznaczonej przez linię kolejową łączącą miejscowości Giżycko i Kętrzyn w powiecie giżyckim,

— gminy Braniewo i miasto Braniewo, Frombork, Lelkowo, Pieniężno, Płoskinia oraz część gminy Wilczęta położona na północ od linii wyznaczonej przez drogę nr 509 w powiecie braniewskim,

— gmina Reszel, część gminy Kętrzyn położona na południe od linii kolejowej łączącej miejscowości Giżycko i Kętrzyn biegnącej do granicy miasta Kętrzyn, na zachód od linii wyznaczonej przez drogę nr 591 biegnącą od miasta Kętrzyn do północnej granicy gminy oraz na zachód i na południe od zachodniej i południowej granicy miasta Kętrzyn, miasto Kętrzyn i część gminy Korsze położona na południe od linii wyznaczonej przez drogę biegnącą od wschodniej granicy łączącą miejscowości Krelikiejmy i Sątoczno i na wschód od linii wyznaczonej przez drogę łączącą miejscowości Sątoczno, Sajna Wielka biegnącą do skrzyżowania z drogą nr 590 w miejscowości Glitajny, a następnie na wschód od drogi nr 590 do skrzyżowania z drogą nr 592 i na południe od linii wyznaczonej przez drogę nr 592 biegnącą od zachodniej granicy gminy do skrzyżowania z drogą nr 590 w powiecie kętrzyńskim,

— gminy Lubomino i Orneta w powiecie lidzbarskim,

— gmina Nidzica w powiecie nidzickim,

— gminy Dźwierzuty, Jedwabno, Pasym, Szczytno i miasto Szczytno i Świętajno w powiecie szczycieńskim,

— powiat mrągowski,

— gmina Zalewo w powiecie iławskim,

w województwie podlaskim:

— gminy Orla, Rudka, Brańsk z miastem Brańsk, Boćki w powiecie bielskim,

— powiat grajewski,

— powiat moniecki,

— powiat sejneński,

— gminy Łomża, Piątnica, Jedwabne, Przytuły i Wiznaw powiecie łomżyńskim,

— powiat miejski Łomża,

— gminy Dziadkowice, Grodzisk, Mielnik, Milejczyce, Nurzec-Stacja i Siemiatycze z miastem Siemiatycze w powiecie siemiatyckim,

— powiat hajnowski,

— gminy Klukowo, Szepietowo, Kobylin-Borzymy, Nowe Piekuty i Sokoły w powiecie wysokomazowieckim,

— powiat kolneński z miastem Kolno,

— gminy Czarna Białostocka, Dobrzyniewo Duże, Gródek, Michałowo, Supraśl, Tykocin, Wasilków, Zabłudów, Zawady, Choroszcz i część gminy Poświętne położona na zachód od linii wyznaczonej przez drogę nr 681 w powiecie białostockim,

— gminy Filipów, Jeleniewo, Przerośl, Raczki, Rutka -Tartak, Suwałki, Szypliszki Wiżajny oraz część gminy Bakałarzewo położona na północ od linii wyznaczonej przez drogę 653 biegnącej od zachdniej granicy gminy do skrzyżowania z drogą 1122B oraz na wschód od linii wyznaczonej przez drogę nr 1122B biegnącą od drogi 653 w kierunku południowym do skrzyżowania z drogą 1124B i następnie na północny - wschód od drogi nr 1124B biegnącej od skrzyżowania z drogą 1122B do granicy z gminą Raczki w powiecie suwalskim

— powiat miejski Suwałki,

— powiat augustowski,

— powiat sokólski,

— powiat miejski Białystok,

w województwie mazowieckim:

— powiat siedlecki,

— powiat miejski Siedlce,

— gminy Bielany, Ceranów, Kosów Lacki, Repki i gmina wiejska Sokołów Podlaski w powiecie sokołowskim,

— powiat węgrowski,

— powiat łosicki,

— powiat ciechanowskip,

— powiat sochaczewski,

— powiat zwoleński,

— gminy Garbatka – Letnisko, Gniewoszów i Sieciechów w powiecie kozienickim,

— powiat lipski,

— gminy Gózd, Iłża, Jastrzębia, Jedlnia Letnisko, Pionki z miastem Pionki, Skaryszew, Jedlińsk, Przytyk, Zakrzew, część gminy Wolanów położona na północ od drogi nr 12 i w powiecie radomskim,

— gminy Bodzanów, Bulkowo, Staroźreby, Słubice, Wyszogród i Mała Wieś w powiecie płockim,

— powiat nowodworski,

— powiat płoński,

— gminy Pokrzywnica, Świercze i część gminy Winnica położona na zachód od linii wyznaczonej przez drogę łączącą miejscowości Bielany, Winnica i Pokrzywnica w powiecie pułtuskim,

— powiat wołomiński,

— część gminy Somianka położona na południe od linii wyznaczonej przez drogę nr 62 w powiecie wyszkowskim,

— gminy Borowie, Garwolin z miastem Garwolin, Górzno, Miastków Kościelny, Parysów, Pilawa, Trojanów, Żelechów, część gminy Wilga położona na północ od linii wyznaczonej przez rzekę Wilga biegnącą od wschodniej granicy gminy do ujścia do rzeki Wisły w powiecie garwolińskim,

— gmina Boguty – Pianki w powiecie ostrowskim,

— gminy Stupsk, Wiśniewo i Strzegowo w powiecie mławskim,

— gminy Dębe Wielkie, Dobre, Halinów, Latowicz, Stanisławów i miasto Sulejówek w powiecie mińskim,

— powiat otwocki,

— powiat warszawski zachodni,

— powiat legionowski,

— powiat piaseczyński,

— powiat pruszkowski,

— powiat grójecki,

— powiat grodziski,

— powiat żyrardowski,

— gminy Białobrzegi, Promna, Radzanów, Stara Błotnica, Wyśmierzyce w powiecie białobrzeskim,

— powiat przysuski,

— powiat miejski Warszawa,

w województwie lubelskim:

— powiat bialski,

— powiat miejski Biała Podlaska,

— gminy Aleksandrów, Biłgoraj z miastem Biłgoraj, Biszcza, Józefów, Księżpol, Łukowa, Obsza, Potok Górny, Tarnogród i Tereszpol, część gminy Frampol położona na południe od linii wyznaczonej przez drogę nr 74, część gminy Goraj położona na zachód od linii wyznaczonej przez drogę nr 835, część gminy Turobin położona na zachód od linii wyznaczonej przez drogę nr 835 w powiecie biłgorajskim,

— powiat janowski,

— powiat puławski,

— powiat rycki,

— gminy Adamów, Krzywda, Stoczek Łukowski z miastem Stoczek Łukowski, Wola Mysłowska, Trzebieszów, Stanin, gmina wiejska Łuków i miasto Łuków w powiecie łukowskim,

— gminy Bychawa, Głusk, Jabłonna, Krzczonów, Garbów Strzyżewice, Wysokie, Bełżyce, Borzechów, Niedrzwica Duża, Konopnica, Wojciechów i Zakrzew w powiecie lubelskim,

— gminy Abramów, Kamionka, Michów, Uścimów w powiecie lubartowskim,

— gminy Mełgiew, Rybczewice, Piaski i miasto Świdnik w powiecie świdnickim,

— gmina Fajsławice, część gminy Żółkiewka położona na północ od linii wyznaczonej przez drogę nr 842 i część gminy Łopiennik Górny położona na zachód od linii wyznaczonej przez drogę nr 17 w powiecie krasnostawskim,

— powiat hrubieszowski,

— gminy Krynice, Rachanie, Tarnawatka, Łaszczów, Telatyn, Tyszowce i Ulhówek w powiecie tomaszowskim,

— gminy Białopole, Chełm, Dorohusk, Dubienka, Kamień, Leśniowice, Ruda – Huta, Sawin, Wojsławice, Żmudź w powiecie chełmskim,

— powiat miejski Chełm,

— gmina Adamów, Miączyn, Sitno, Komarów-Osada, Krasnobród, Łabunie, Zamość, Grabowiec, Zwierzyniec i część gminy Skierbieszów położona na wschód od linii wyznaczonej przez drogę nr 843 w powiecie zamojskim,

— powiat miejski Zamość,

— powiat kraśnicki,

— powiat opolski,

— gminy Dębowa Kłoda, Jabłoń, Podedwórze, Sosnowica w powiecie parczewskim,

— gminy Stary Brus, Wola Uhruska, część gminy wiejskiej Włodawa położona na południe od południowej granicy miasta Włodawa i część gminy Hańsk położona na wschód od linii wyznaczonej od drogi nr 819 w powiecie włodawskim,

— gmina Kąkolewnica, Komarówka Podlaska i Ulan Majorat w powiecie radzyńskim,

w województwie podkarpackim:

— powiat stalowowolski,

— gminy Horyniec-Zdrój, Cieszanów, Oleszyce, Stary Dzików i Lubaczów z miastem Lubaczów w powiecie lubaczowskim,

— gminy Adamówka i Sieniawa w powiecie przeworskim,

— część gminy Wiązownica położona na północ od linii wyznaczonej przez drogę nr 867 w powiecie jarosławskim,

— gmina Kamień, część gminy Sokołów Małopolski położona na północ od linii wyznaczonej przez droge nr 875 w powiecie rzeszowskim,

— gminy Cmolas i Majdan Królewski w powiecie kolbuszowskim,

— powiat leżajski,

— powiat niżański,

— powiat tarnobrzeski,

w województwie pomorskim:

— gminy Dzierzgoń i Stary Dzierzgoń w powiecie sztumskim,

— gmina Stare Pole w powiecie malborskim,

— gminy Stegny, Sztutowo i część gminy Nowy Dwór Gdański położona na północny - wschód od linii wyznaczonej przez drogę nr 55 biegnącą od południowej granicy gminy do skrzyżowania z drogą nr 7, następnie przez przez drogę nr 7 i S7 biegnącą do zachodniej granicy gminyw powiecie nowodworskim,

w województwie świętokrzyskim:

— gmina Tarłów i część gminy Ożarów położona na północ od linii wyznaczonej przez drogę nr 74 w powiecie opatowskim,

— część gminy Brody położona na wschód od linii wyznaczonej przez drogę nr 9 oraz na północny - wschód od linii wyznaczonej przez drogę nr 0618T biegącą od północnej granicy gminy do skrzyżowania w miejscowości Lipie oraz przez drogę biegnącą od miejscowości Lipie do wschodniej granicy gminy i część gminy Mirzec położona na wschód od linii wyznaczonej przez drogę nr 744 biegnącą od południowej granicy gminy do miejscowości Tychów Stary a następnie przez drogę nr 0566T biegnącą od miejscowości Tychów Stary w kierunku północno - wschodnim do granicy gminy w powiecie starachowickim,

w województwie lubuskim:

— powiat wschowski,

— gminy Bobrowice, Bytnica, Dąbie i Krosno Odrzańskie w powiecie krośnieńskim,

— gminy, Kolsko, część gminy Kożuchów położona na południe od linii wyznaczonej przez drogę nr 283 biegnącą od wschodniej granicy gminy do skrzyżowania z drogą nr 290 i na południe od linii wyznaczonej przez drogę nr 290 biegnącej od miasta Mirocin Dolny do zachodniej granicy gminy, część gminy Bytom Odrzański położona na północny zachód od linii wyznaczonej przez drogi nr 293 i 326, część gminy Nowe Miasteczko położona na zachód od linii wyznaczonych przez drogi 293 i 328, część gminy Siedlisko położona na północny zachód od linii wyznaczonej przez drogę biegnącą od rzeki Odry przy południowe granicy gminy do drogi nr 326 łączącej się z drogą nr 325 biegnącą w kierunku miejscowości Różanówka do skrzyżowania z drogą nr 321 biegnącą od tego skrzyżowania w kierunku miejscowości Bielawy, a następnie przedłużoną przez drogę przeciwpożarową biegnącą od drogi nr 321 w miejscowości Bielawy do granicy gminy w powieie nowosolskim,

— gminy Babimost, Czerwieńsk, Kargowa, Nowogród Bobrzański, Sulechów, Świdnica, Trzebiechów oraz część gminy Bojadła położona na północ od linii wyznaczonej przez drogę nr 278 biegnącą od wschodniej granicy gminy do skrzyżowania z drogą nr 282 i na północ od linii wyznaczonej przez drogę nr 282 biegnącej od miasta Bojadła do zachodniej granicy gminy w powiecie zielonogórskim,

— powiat żarski,

— gminy Brzeźnica, Iłowa, Małomice, Szprotawa, Wymiarki, Żagań, miasto Żagań, miasto Gozdnica, część gminy Niegosławice położona na zachód od linii wyznaczonej przez drogę nr 328 w powiecie żagańskim,

— gmina Skąpe, część gminy Zbąszynek położona na południe od linii wyznaczonej przez linię kolejową biegnącą od Zbąszynia do Świebodzina oraz część położona na południe od linii wyznaczonej przez linię kolejową biegnącą od miasta Zbąszynek w kierunku zachodniej granicy gminy do skrzyżowania z drogą nr 1210F, a następnie przez drogę 1210F biegnącą od skrzyżowania z linia kolejową do zachodniej granicy gminy, część gminy Szczaniec położona na południe od linii wyznaczonej przez linię kolejową, część gminy Świebodzin położona na południe od linii wyznaczonej przez linię kolejową w powiecie świebodzińskim,

w województwie dolnośląskim:

— gmina Pęcław, część gminy Kotla położona na północ od linii wyznaczonej przez rzekę Krzycki Rów, część gminy wiejskiej Głogów położona na wschód od linii wyznaczonej przez drogi nr 12, 319 oraz 329, część miasta Głogów położona na wschód od linii wyznaczonej przez drogę nr 12 w powiecie głogowskim,

— gmina Grębocice w powiecie polkowickim,

w województwie wielkopolskim:

— powiat wolsztyński,

— gminy Rakoniewice, Wielichowo i część gminy Kamieniec położona na zachód od linii wyznaczonej przez drogę nr 308 w powiecie grodziskim,

— gminy Wijewo, część gminy Włoszakowice położona na zachód od linii wyznaczonej przez drogi 3903P biegnącą od północnej granicy gminy do miejscowości Boguszyn, a następnie przez drogę łączącą miejscowość Boguszyn z miejscowością Krzycko aż do południowej granicy gminy i część gminy Święciechowa położona na północ od linii wyznaczonej przez drogę nr 12 w powiecie leszczyńskim,

— część gminy Śmigiel położona na zachód od linii wyznaczonej przez drogi nr 3903P biegnącej od południowej granicy gminy przez miejscowości Bronikowo i Morowice aż do miejscowości Śmigiel do skrzyżowania z drogą 3820P i dalej drogą 3820P, która przechodzi w ul. Jagiellońską, następnie w Lipową i Glinkową, aż do skrzyżowania z drogą S5, następnie przez drogą nr S5 do północnej granicy gminy w powiecie kościańskim,

w województwie łódzkim:

— gminy Drzewica, Opoczno i Poświętne w powiecie opoczyńskim,

— gmina Sadkowice w powiecie rawskim.

8. **Slowakei**

Die folgenden Gebiete in der Slowakei:

— in the district of Košice – okolie, the whole municipalities of Belza, Bidovce, Blažice, Bohdanovce, Byster, Čaňa, Ďurďošík, Ďurkov, Geča, Gyňov, Haniska, Kalša, Kechnec, Kokšov- Bakša, Košická Polianka, Košický Klečenov, Milhosť, Nižná Hutka, Nižná Mysľa, Nižný Čaj, Nižný Olčvár, Nový Salaš, Olšovany, Rákoš, Ruskov, Seňa, Skároš, Sokoľany, Slančík, Slanec, Slanská Huta, Slanské Nové Mesto, Svinica, Trstené pri Hornáde, Valaliky, Vyšná Hutka, Vyšná Myšľa, Vyšný Čaj, Vyšný Olčvár, Zdoba, Ždaňa, Hrašovík, Beniakovce, Budimír, Družstevná pri Hornáde, Kostoľany nad Hornádom, Sokoľ, Trebejov, Obišovce, Kysak, Veľká Lodina, Košická Belá, Opátka, Vyšný Klátov, Nižný Klátov, Hýľov, Bukovec, Baška,Nováčany, Hodkovce, Šemša and Malá Ida,

— the whole city of Košice,

— the whole district of Trebišov,

— in the district of Michalovce, the whole municipalities of the district not already included in Part I.

9. **Rumänien**

Die folgenden Gebiete in Rumänien:

— Județul Bistrița-Năsăud,

— Județul Suceava.

TEIL III

1. **Bulgarien**

Die folgenden Gebiete in Bulgarien:

— the whole region of Blagoevgrad,

— the whole region of Dobrich,

— the whole region of Gabrovo,

— the whole region of Kardzhali,

— the whole region of Lovech,

— the whole region of Montana,

— the whole region of Pleven,

— the whole region of Razgrad,

— the whole region of Ruse,

— the whole region of Shumen,

— the whole region of Silistra,

— the whole region of Sliven,

— the whole region of Sofia city,

— the whole region of Sofia Province,

— the whole region of Targovishte,

— the whole region of Vidin,

— the whole region of Varna,

— the whole region of Veliko Tarnovo,

— the whole region of Vratza,

— in Burgas region:

  — the whole municipality of Burgas,

  — the whole municipality of Kameno,

  — the whole municipality of Malko Tarnovo,

  — the whole municipality of Primorsko,

  — the whole municipality of Sozopol,

  — the whole municipality of Sredets,

  — the whole municipality of Tsarevo,

  — the whole municipality of Sungurlare,

  — the whole municipality of Ruen,

  — the whole municipality of Aytos.

2. **Lettland**

Die folgenden Gebiete in Lettland:

— Aizputes novada Lažas pagasta daļa uz ziemeļiem no autoceļa caur Miķelīšu mežu līdz autoceļam 1265, uz austrumiem no autoceļa, kas savieno autoceļu 1265 pie Mežmaļiem līdz robežai ar Rīvas upi

— Alsungas novads,

— Kuldīgas novada Gudenieku pagasts, Ēdoles pagasta daļa uz dienvidiem no autoceļa 1269, 1271, uz rietumiem no autoceļa 1288, uz dienvidiem no autoceļa P119, Īvandes pagasta daļa uz dienvidiem no autoceļa P119, uz rietumiem no autoceļa 1292, 1279, uz rietumiem no autoceļa, kas savieno autoceļu 1279 no Upītēm līdz autoceļam 1290, Kurmāles pagasta daļa uz dienvidiem no autoceļa 1290, uz rietumiem no autoceļa, kas savieno autoceļu 1290 no Alejām līdz autoceļam 1283, uz rietumiem no autoceļa 1283 un P112, Turlavas pagasta daļa uz ziemeļiem no autoceļa P112

3. **Litauen**

Die folgenden Gebiete in Litauen:

— Alytaus rajono savivaldybė: Simno, Krokialaukio ir Miroslavo seniūnijos,

— Birštono savivaldybė,

— Kauno rajono savivaldybė: Akademijos, Alšėnų, Batniavos, Čekiškės, Ežerėlio, Kačerginės, Kulautuvos, Raudondvario, Ringaudų ir Zapyškio seniūnijos, Babtų seniūnijos dalis į vakarus nuo kelio A1, Užliedžių seniūnijos dalis į vakarus nuo kelio A1 ir Vilkijos apylinkių seniūnijos dalis į rytus nuo kelio Nr. 1907,

— Kazlų Rūdos savivaldybė: Antanavo, Jankų, Kazlų rūdos seniūnijos dalis Kazlų Rūdos seniūnija į pietus nuo kelio Nr. 230, į vakarus nuo kelio Kokė-Užbaliai-Čečetai iki kelio Nr. 2610 ir į šiaurę nuo kelio Nr. 2610, Plutiškių seniūnijos,

— Marijampolės savivaldybė: Gudelių, Igliaukos, Sasnavos ir Šunskų seniūnijos,

— Molėtų rajono savivaldybė: Alantos seniūnijos dalis į rytus nuo kelio Nr. 119 ir į pietus nuo kelio Nr. 2828, Čiulėnų, Inturkės, Luokesos, Mindūnų ir Suginčių seniūnijos,

— Prienų rajono savivaldybė: Ašmintos, Balbieriškio, Išlaužo, Jiezno, Naujosios Ūtos, Pakuonio, Prienų ir Šilavotos seniūnijos,

— Vilkaviškio rajono savivaldybės: Gižų ir Pilviškių seniūnijos.

4. **Polen**

Die folgenden Gebiete in Polen:

w województwie warmińsko-mazurskim:

— gminy Bisztynek, Sępopol i Bartoszyce z miastem Bartoszyce w powiecie bartoszyckim,

— gminy Kiwity i Lidzbark Warmiński z miastem Lidzbark Warmiński w powiecie lidzbarskim,

— gminy Srokowo, Barciany, część gminy Kętrzyn położona na północ od linii kolejowej łączącej miejscowości Giżycko i Kętrzyn biegnącej do granicy miasta Kętrzyn oraz na wschód od linii wyznaczonej przez drogę nr 591 biegnącą od miasta Kętrzyn do północnej granicy gminy i część gminy Korsze położona na północ od linii wyznaczonej przez drogę biegnącą od wschodniej granicy łączącą miejscowości Krelikiejmy i Sątoczno i na zachód od linii wyznaczonej przez drogę łączącą miejscowości Sątoczno, Sajna Wielka biegnącą do skrzyżowania z drogą nr 590 w miejscowości Glitajny, a następnie na zachód od drogi nr 590 do skrzyżowania z drogą nr 592 i na północ od linii wyznaczonej przez drogę nr 592 biegnącą od zachodniej granicy gminy do skrzyżowania z drogą nr 590 w powiecie kętrzyńskim,

— część gminy Wilczęta położona na południe od linii wyznaczonej przez drogę nr 509 w powiecie braniewskim,

— część gminy Morąg położona na północ od linii wyznaczonej przez linię kolejową biegnącą od Olsztyna do Elbląga w powiecie ostródzkim,

— gminy Godkowo i Pasłęk w powiecie elbląskim,

— powiat olecki,

— powiat węgorzewski,

— gminy Kruklanki, Wydminy, Miłki, Giżycko z miastem Giżycko i część gminy Ryn położona na północ od linii kolejowej łączącej miejscowości Giżycko i Kętrzyn w powiecie giżyckim,

— gminy Jeziorany, Dywity, Dobre Miasto i część gminy Barczewo położona na północ od linii wyznaczonej przez linię kolejową w powiecie olsztyńskim,

w województwie podlaskim:

— gminy Wyszki, Bielsk Podlaski z miastem Bielsk Podlaski w powiecie bielskim,

— gminy Łapy, Juchnowiec Kościelny, Suraż, Turośń Kościelna, część gminy Poświętne położona na wschód od linii wyznaczonej przez drogę nr 681 w powiecie białostockim,

— gminy Perlejewo i Drohiczyn w powiecie siemiatyckim,

— gmina Ciechanowiec w powiecie wysokomazowieckim,

— część gminy Bakałarzewo położona na południe od linii wyznaczonej przez drogę 653 biegnącej od zachodniej granicy gminy do skrzyżowania z drogą 1122B oraz na zachód od linii wyznaczonej przez drogę nr 1122B biegnącą od drogi 653 w kierunku południowym do skrzyżowania z drogą 1124B i następnie na południowy-zachód od drogi nr 1124B biegnącej od skrzyżowania z drogą 1122B do granicy z gminą Raczki w powiecie suwalskim

w województwie mazowieckim:

— gminy Łaskarzew z miastem Łaskarzew, Maciejowice, Sobolew i część gminy Wilga położona na południe od linii wyznaczonej przez rzekę Wilga biegnącą od wschodniej granicy gminy do ujścia dorzeki Wisły w powiecie garwolińskim,

— gminy Cegłów, Jakubów, Kałuszyn, Mińsk Mazowiecki z miastem Mińsk Mazowiecki, Mrozy i Siennica w powiecie mińskim,

— gminy Jabłonna Lacka, Sabnie i Sterdyń w powiecie sokołowskim,

— gmina Nur w powiecie ostrowskim,

— gminy Grabów nad Pilicą, Magnuszew, Głowaczów, Kozienice w powiecie kozienickim,

— gmina Stromiec w powiecie białobrzeskim,

w województwie lubelskim:

— gminy Bełżec, Jarczów, Lubycza Królewska, Susiec, Tomaszów Lubelski i miasto Tomaszów Lubelski w powiecie tomaszowskim,

— gminy Wierzbica, Rejowiec, Rejowiec Fabryczny z miastem Rejowiec Fabryczny, Siedliszcze w powiecie chełmskim,

— gminy Izbica, Gorzków, Rudnik, Kraśniczyn, Krasnystaw z miastem Krasnystaw, Siennica Różana i część gminy Łopiennik Górny położona na wschód od linii wyznaczonej przez drogę nr 17, część gminy Żółkiewka położona na południe od linii wyznaczonej przez drogę nr 842 w powiecie krasnostawskim,

— gmina Stary Zamość, Radecznica, Szczebrzeszyn, Sułów, Nielisz i część gminy Skierbieszów położona na zachód od linii wyznaczonej przez drogę nr 843 powiecie zamojskim,

— część gminy Frampol położona na północ od linii wyznaczonej przez drogę nr 74, część gminy Goraj położona na wschód od linii wyznaczonej przez drogę nr 835, część gminy Turobin położona na wschód od linii wyznaczonej przez drogę nr 835 w powiecie biłgorajskim,

— gminy Hanna, Wyryki, Urszulin, część gminy Hańsk położona na zachód od linii wyznaczonej przez droge nr 819 i część gminy wiejskiej Włodawa położona na północ od linii wyznaczonej przez północną granicę miasta Włodawa i miasto Włodawa w powiecie włodawskim,

— powiat łęczyński,

— gmina Trawniki w powiecie świdnickim,

— gminy Serokomla i Wojcieszków w powiecie łukowskim,

— gminy Milanów, Parczew, Siemień w powiecie parczewskim,

— gminy Borki, Czemierniki, Radzyń Podlaski z miastem Radzyń Podlaski, Wohyń w powiecie radzyńskim,

— gminy Lubartów z miastem Lubartów, Firlej, Jeziorzany, Kock, Niedźwiada, Ostrów Lubelski, Ostrówek, Serniki w powiecie lubartowskim,

— gminy Jastków, Niemce i Wólka w powiecie lubelskim,

— powiat miejski Lublin,

w województwie podkarpackim:

— gmina Narol w powiecie lubaczowskim,

w województwie lubuskim:

— gminy Nowa Sól i miasto Nowa Sól, Otyń oraz część gminy Kożuchów położona na północ od linii wyznaczonej przez drogę nr 283 biegnącą od wschodniej granicy gminy do skrzyżowania z drogą nr 290 i na północ od linii wyznaczonej przez drogę nr 290 biegnącej od miasta Mirocin Dolny do zachodniej granicy gminy, część gminy Bytom Odrzański położona na południowy wschód od linii wyznaczonej przez drogi nr 293 i 326, część gminy Nowe Miasteczko położona na wschód od linii wyznaczonych przez drogi 293 i 328, część gminy Siedlisko położona na południowy wschód od linii wyznaczonej przez drogę biegnącą od rzeki Odry przy południowe granicy gminy do drogi nr 326 łączącej się z drogą nr 325 biegnącą w kierunku miejscowości Różanówka do skrzyżowania z drogą nr 321 biegnącą od tego skrzyżowania w kierunku miejscowości Bielawy, a następnie przedłużoną przez drogę przeciwpożarową biegnącą od drogi nr 321 w miejscowości Bielawy do granicy gminy w powiecie nowosolskim,

— gminy Zabór oraz część gminy Bojadła położona na południe od linii wyznaczonej przez drogę nr 278 biegnącą od wschodniej granicy gminy do skrzyżowania z drogą nr 282 i na południe od linii wyznaczonej przez drogę nr 282 biegnącej od miasta Bojadła do zachodniej granicy gminy w powiecie zielonogórskim,

— część gminy Niegosławice położona na wschód od linii wyznaczonej przez drogę nr 328 w powiecie żagańskim,

— powiat miejski Zielona Góra.

w województwie wielkopolskim:

— gminy Buk, Dopiewo, Tarnowo Podgórne, część gminy Komorniki położona na zachód od linii wyznaczonej przez drogę nr 5, część gminy Stęszew położona na północny – zachód od linii wyznaczonej przez drogi nr 5 i 32 w powiecie poznańskim,

— część gminy Duszniki położona na wschód od linii wyznaczonej przez drogę nr 306 biegnącą od południowej granicy gminy do skrzyżowania z drogą nr 92 oraz na południe od linii wyznaczonej przez droge nr 92 biegnącą od wschodniej granicy gminy do skrzyżowania z drogą nr 306, część gminy Kaźmierz położona na południe i na wschód od linii wyznaczonych przez drogi: nr 92 biegnącą od zachodniej granicy gminy do skrzyżowania z drogą łączącą miejscowości Witkowice – Gorszewice – Kaźmierz (wzdłuż ulic Czereśniowa, Dworcowa, Marii Konopnickiej) – Chlewiska, biegnącą do wschodniej granicy gminy w powiecie szamotulskim,

— gminy Lipno, Osieczna, część gminy Włoszakowice położona na wschód od linii wyznaczonej przez drogi 3903P biegnącą od północnej granicy gminy do miejscowości Boguszyn, a następnie przez drogę łączącą miejscowość Boguszyn z miejscowością Krzycko aż do południowej granicy gminy w powiecie leszczyńskim,

— powiat miejski Leszno,

— część gminy Śmigiel położona na wschód od linii wyznaczonej przez drogi nr 3903P biegnącej od południowej granicy gminy przez miejscowości Bronikowo i Morowice aż do miejscowości Śmigiel do skrzyżowania z drogą 3820P i dalej drogą 3820P, która przechodzi w ul. Jagiellońską, następnie w Lipową i Glinkową, aż do skrzyżowania z drogą S5, następnie przez drogą nr S5 do północnej granicy gminy, część gminy wiejskiej Kościan położona na południowy – wschód od linii wyznaczonej przez drogę nr 5 oraz na zachód od linii wyznaczonej przez kanał Obry, część gminy Krzywiń położona na zachód od linii wyznaczonej przez kanał Obry w powiecie kościańskim.

w województwie dolnośląskim:

— gminy Jerzmanowa, Żukowice, część gminy Kotla położona na południe od linii wyznaczonej przez rzekę Krzycki Rów, część gminy wiejskiej Głogów położona na zachód od linii wyznaczonej przez drogi nr 12, 319 oraz 329, część miasta Głogów położona na zachód od linii wyznaczonej przez drogę nr 12 w powiecie głogowskim,

— gminy Gaworzyce, Radwanice i część gminy Przemków położona na północ od linii wyznaczonej prze drogę nr 12 w powiecie polkowickim.

5. **Rumänien**

Die folgenden Gebiete in Rumänien:

— Zona orașului București,

— Județul Constanța,

— Județul Satu Mare,

— Județul Tulcea,

— Județul Bacău,

— Județul Bihor,

— Județul Brăila,

— Județul Buzău,

— Județul Călărași,

— Județul Dâmbovița,

— Județul Galați,

— Județul Giurgiu,

— Județul Ialomița,

— Județul Ilfov,

— Județul Prahova,

— Județul Sălaj,

— Județul Vaslui,

— Județul Vrancea,

— Județul Teleorman,

— Județul Mehedinți,

— Județul Gorj,

— Județul Argeș,

— Județul Olt,

— Județul Dolj,

— Județul Arad,

— Județul Timiș,

— Județul Covasna,

— Județul Brașov,

— Județul Botoșani,

— Județul Vâlcea,

— Județul Iași,

— Județul Hunedoara,

— Județul Alba,

— Județul Sibiu,

— Județul Caraș-Severin,

— Județul Neamț,

— Județul Harghita,

— Județul Mureș,

— Județul Cluj,

— Județului Maramureş.

TEIL IV

Italien

Die folgenden Gebiete in Italien:

— tutto il territorio della Sardegna.“

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/642 der Kommission vom 12. Mai 2020 zur Genehmigung des Grundstoffs L-Cystein gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission

(Amtsblatt der Europäischen Union L 150 vom 13. Mai 2020)

Seite 136, Anhang I Tabelle Spalte 3 Reinheit Absatz 1:

Anstatt: „Min. 98,0 % L-Cysteinhydrochlorid (Trockenmasse)"

muss es heißen: „Min. 98,0 % L-Cysteinhydrochlorid (wasserfrei)".

Seite 136, Anhang I Tabelle Spalte 5 Sonderbestimmungen:

Anstatt: „L-Cystein (E 920) ist gemäß den in den Schlussfolgerungen des Überprüfungsberichts zu L-Cystein (SANTE/11056/2019) und insbesondere in dessen Anlagen I und II enthaltenen besonderen Bedingungen als Mischung mit Matrix (Mehl, Lebensmittelqualität) in einer Konzentration von höchstens 8 % (L-Cysteinhydrochlorid, bezogen auf die Trockenmasse) zu verwenden."

muss es heißen: „L-Cystein (E 920) ist gemäß den in den Schlussfolgerungen des Überprüfungsberichts zu L-Cystein (SANTE/11056/2019) und insbesondere in dessen Anlagen I und II enthaltenen besonderen Bedingungen als Mischung mit Matrix (Mehl, Lebensmittelqualität) in einer Konzentration von höchstens 8 % (L-Cysteinhydrochlorid, wasserfrei) zu verwenden."

Seite 137, Anhang II zur Änderung von Teil C des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011, Tabelle Spalte 4 Reinheit Absatz 1:

Anstatt: „Min. 98,0 % L-Cysteinhydrochlorid (Trockenmasse)"

muss es heißen: „Min. 98,0 % L-Cysteinhydrochlorid (wasserfrei)".

Seite 137, Anhang II zur Änderung von Teil C des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011, Tabelle Spalte 6 Sonderbestimmungen:

Anstatt: „L-Cystein (E 920) ist gemäß den in den Schlussfolgerungen des Überprüfungsberichts zu L-Cystein (SANTE/11056/2019) und insbesondere in dessen Anlagen I und II enthaltenen besonderen Bedingungen als Mischung mit Matrix (Mehl, Lebensmittelqualität) in einer Konzentration von höchstens 8 % (L-Cysteinhydrochlorid, bezogen auf die Trockenmasse) zu verwenden."

muss es heißen: „L-Cystein (E 920) ist gemäß den in den Schlussfolgerungen des Überprüfungsberichts zu L-Cystein (SANTE/11056/2019) und insbesondere in dessen Anlagen I und II enthaltenen besonderen Bedingungen als Mischung mit Matrix (Mehl, Lebensmittelqualität) in einer Konzentration von höchstens 8 % (L-Cysteinhydrochlorid, wasserfrei) zu verwenden."

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)

Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE